



Bundesnetzagentur

Leitfaden zur Eigenversorgung

Juli 2016



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat erneuerbare Energien (605)

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: eigenversorgung@bnetza.de

Leitfaden zur Eigenversorgung:

www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung

EEG-Mitteilungspflichten:

<http://www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung>

EEG-Mitteilungspflichten der Netzbetreiber:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung-nb

Rechtsnatur des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen der Eigenversorgung nach dem EEG 2014 wieder und stellt die Einschätzungen der Bundesnetzagentur zu wesentlichen Praxisfragen dar.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Es soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden. Der Leitfaden dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG an diesem Leitfaden orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf die jeweilige Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Systematik der EEG-Umlagepflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern	9
3	EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch.....	15
3.1	Belieferung im Ausland.....	16
3.2	Unmittelbarer Bezug an einer Strombörse und OTC-Geschäfte über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers	17
3.3	Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch.....	18
4	Eigenversorgung.....	20
4.1	Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher.....	20
4.1.1	Stromerzeugungsanlage.....	20
4.1.2	Betreiber der Stromerzeugungsanlage	22
4.1.3	Letztverbraucher.....	23
4.1.4	Personenidentität.....	29
4.2	Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.....	35
4.3	Keine Netzdurchleitung.....	36
4.4	Abgrenzung zwischen zeitgleicher Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung	37
4.4.1	Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen.....	37
4.4.2	Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom.....	40
4.4.3	Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU.....	42
4.4.4	Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher.....	44
5	Eigenversorgung: EEG-Umlagepflicht in voller Höhe	46
6	Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen: anteilig reduzierte EEG-Umlagepflicht.....	47
6.1	Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen	48
6.2	Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG.....	48
7	Eigenversorgungs-Sonderkonstellationen: vollständige Befreiung von der EEG- Umlagepflicht	51
7.1	Kraftwerkseigenverbrauch	51
7.2	Inselanlagen	55
7.3	Vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung.....	57
7.3.1	Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung.....	59
7.3.2	Keine EEG-Förderung	60
7.4	De-minimis-Regelung für Kleinanlagen	62
8	Bestandsgeschützte Eigenerzeugung: Vollständige Befreiung von der EEG- Umlagepflicht	65
8.1	Bestandsanlagen	67
8.1.1	Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014	68

8.1.2	Bestandsanlagen nach Nummer 2: Genehmigung vor dem 23.01.2014 und Eigenerzeugung vor dem 01.01.2015.....	75
8.1.3	Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlagen.....	76
8.1.3.1	Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %	76
8.1.3.2	Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung.....	80
8.1.3.2.1	Erneuerung.....	80
8.1.3.2.2	Erweiterung	80
8.1.3.2.3	Ersetzung.....	82
8.1.3.2.4	Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau.....	83
8.1.3.3	Wahlrecht bei der Modernisierung.....	86
8.1.3.4	Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung	89
8.1.3.5	Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen.....	90
8.2	Alt-Bestandsanlagen.....	103
8.2.1	Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG.....	105
8.2.2	Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG	110
9	Messanforderungen an Eigenversorgungen	112
9.1	Geeichte Messeinrichtung	112
9.2	Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit	112
10	Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten	115
10.1	Ohne Sonderregelung: EEG-Umlagepflicht in voller Höhe.....	115
10.2	Darlegungs- und Beweislast für Sonderregelungen.....	115
10.3	Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber.....	117
10.4	Mitteilungspflichten gegenüber Netzbetreibern.....	118
10.5	Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben.....	120
10.6	Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen	123
10.7	Testierung von Endabrechnungen.....	127
10.8	Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur	127
10.9	Information an die Öffentlichkeit.....	128
11	EEG-Umlagepflicht und Eigenversorgung bei Stromspeichern.....	129
	Abbildungsverzeichnis	130
	Abkürzungsverzeichnis.....	132
	Impressum.....	135

1 Einleitung

Strom für den eigenen Verbrauch selbst zu produzieren, hat in Deutschland eine lange Tradition und findet insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien in den letzten Jahren viel Zulauf. Der Betrieb von Kraftwerken zur eigenen Versorgung wird in Industrie und Gewerbe bereits seit Jahrzehnten praktiziert und machte 2014 einschließlich der gewerblichen Eigenerzeugung mehr als 11 % des deutschen Stromletzterverbrauchs aus.¹ Schätzungsweise 62 TWh Strom werden auf diese Weise produziert, davon entfallen in etwa 40 TWh auf die industrielle und 20 TWh auf die gewerbliche Eigenerzeugung. Für den Bereich der Photovoltaik wird die eigene Versorgung näherungsweise auf zwei TWh im Jahr 2014 geschätzt.² Zur Eigenversorgung aus privaten Mini-BHKWs liegen keine Zahlen vor.

Ursprünglich kann der Aufbau einer eigenen Versorgung vielfach auch durch die Zunahme der individuellen Versorgungssicherheit durch eine Redundanz zur Versorgung aus dem Netz motiviert gewesen sein. Heute dominieren ökonomische Gründe, denn nach der bisherigen Rechtslage fallen sehr viele Preisbestandteile für selbst erzeugten Strom nicht an. Die wirtschaftliche Attraktivität einer eigenen Versorgung mit Strom ist in den vergangenen Jahren mit der Höhe insbesondere der EEG-Umlage und der Netzentgelte deutlich gestiegen. Diese indirekte Förderung kann für eine private PV-Anlage mehr als 19 Cent für die selbst erzeugte Kilowattstunde Strom ausmachen.³ Die direkte EEG-Förderung von kleinen PV-Aufdachanlagen fällt demgegenüber mit gut 12 Cent/kWh deutlich geringer aus.⁴

Die eigene Versorgung mit Strom übt allerdings nicht allein eine wirtschaftliche Attraktivität aus. Viele Bürger schätzen es – in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen – ein kleines Stück Autarkie zu verwirklichen und damit zugleich einen eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem sie den Bezug von „Netzstrom“ durch selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien ersetzen.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der EEG-Umlage-Privilegien für Eigenversorger im EEG 2014 einen Paradigmenwechsel vollzogen.⁵ Damit wurde der Abkopplung der privilegierten Eigenerzeugung von den Marktsignalen und der Erosion der Finanzierungsgrundlagen für die umlagebasierten Förderinstrumente der Energiewende durch Vermeidung von Umlagen und Netzentgelten in vorsichtigem Umfang begegnet.

¹ Vgl. Prognos, „Letztverbrauch 2015 Planungsprämissen für die Berechnung der EEG-Umlage“, Berlin, 08.10.2014.

² Vgl. Leipziger Institut für Energie, „Jahresprognose zur EEG-Stromeinspeisung für 2015“, Leipzig, 08.10.2014.

³ Vgl. Bundesnetzagentur, „Monitoringbericht 2014“ vom 14.11.2014, Tabelle 39, S. 166. Die Werte beziehen sich auf den durchschnittlichen deutschen Grundversorgungstarif bei einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh zum 01.04.2014. Ein eigenversorgender Haushaltskunde war demnach je eigenverbraucher Kilowattstunde hinsichtlich der folgenden Kostenpositionen privilegiert: 5,81 ct/kWh Netzentgelt, 1,62 ct/kWh Konzessionsabgabe, 6,24 ct/kWh EEG-Umlage, 0,18 ct/kWh KWK-Umlage, 0,09 ct/kWh § 19-StromNEV-Umlage, 0,25 ct/kWh Offshore-Umlage, 0,01 ct/kWh AbLaV-Umlage, 2,05 ct/kWh Stromsteuer, 3,09 ct/kWh Umsatzsteuer auf diese Beträge. In Summe: 19,34 ct/kWh.

⁴ Die Einspeisevergütung für kleine PV-Aufdachanlagen ≤ 10 kWh_p beträgt 12,31 Ct/kWh im September 2015 (vgl. Bundesnetzagentur: EEG-Fördersätze Juli bis September 2015, www.bundesnetzagentur.de).

⁵ In der Vergangenheit hat das EEG die eigene Erzeugung von Strom uneinheitlich behandelt: einerseits wurde eigenerzeugter Strom rechtlich grundsätzlich in die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage einbezogen, andererseits wurde die eigene Erzeugung durch weitreichende Ausnahmen im wirtschaftlichen Ergebnis von der Zahlung der EEG-Umlage häufig vollständig befreit. Die ursprünglich besonders weite Ausnahme wurde schrittweise räumlich beschränkt. Zugleich wurde die private Eigenerzeugung vorübergehend sogar unmittelbar durch eine Vergütung und anschließend indirekt über das sogenannte „Marktintegrationsmodell“ gefördert.

Insbesondere bei Umlagen und Netzentgelten müssen die Preisvorteile der privilegierten „Prosumer“ (Eigenversorger) durch höhere Zahlungen der übrigen Stromkunden ausgeglichen werden.

Im EEG 2014 ist die Eigenversorgung nunmehr definiert und es wird grundsätzlich jeder gelieferte oder selbst erzeugte Strom mit der vollen EEG-Umlage belastet. Die Zahl der gesetzlichen Sondertatbestände, die eine vollständige oder anteilige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht ermöglichen, ist größer als im alten EEG, die Regelungen lassen gegenüber der vorherigen Rechtslage insbesondere für neue Eigenversorgungs-Konstellationen aber nur noch geringe Spielräume. Investitionen, die im Vertrauen auf die vorherige Rechtslage getätigt wurden, sind durch weit reichende Bestandsschutz-Regelungen abgesichert.

Die neuen gesetzlichen Regeln führen in der Praxis zu zahlreichen Fragen, die an die Bundesnetzagentur und an die Clearingstelle EEG herangetragen werden. Die Clearingstelle EEG hat in einem Empfehlungsverfahren Hinweise zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG bei Anlagen i. S. d. EEG“ vorgelegt.⁶ Der vorliegende Leitfaden gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen zur Eigenversorgung nach § 61 EEG und der damit verbundenen Bestimmungen des EEG wieder. Zudem sind die Einschätzungen der Bundesnetzagentur zu wesentlichen Praxisfragen dargestellt.

⁶ Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015.

2 Systematik der EEG-Umlagepflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern

Die deutsche Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die im Grundsatz von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im Folgenden „EltVU“) bzw. Stromverbrauchern zu tragen ist. Die Kosten für die finanzielle Förderung von EE-Anlagen werden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)⁷ über das Wälzungssystem des EEG-Ausgleichsmechanismus umgelegt. Um die Förderkosten, die auf dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auflaufen, zu decken, sind die Netzbetreiber dazu berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von den verpflichteten Stromlieferanten und Letztverbrauchern mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erheben. Die entsprechenden gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der EEG-Umlage knüpfen an die Lieferung bzw. den Verbrauch von Strom an.

Im Ergebnis ist nach dem EEG auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert beziehungsweise von ihnen letztverbraucht wird, die volle EEG-Umlage zu zahlen, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Sonderregelung die Umlagepflicht vollständig oder anteilig entfallen lässt.

Gemäß § 60 Abs. 1 EEG besteht die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage grundsätzlich für das **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**, das den Strom an den Letztverbraucher liefert. Ein EltVU ist nach § 5 Nr. 13 EEG jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert. Damit ist immer, wenn der Strom an eine andere Person, die den Strom verbraucht, weitergegeben wird, der Lieferant zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet, auch wenn es sich nicht um ein professionelles Unternehmen, sondern beispielsweise um eine natürliche Person handelt.

Durch § 61 Abs. 1 EEG wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Lieferung durch ein EltVU erfolgt, die EEG-Umlage vom **Letztverbraucher** selbst zu tragen ist. Letztverbraucher werden insoweit grundsätzlich den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt; die EltVU-Regelungen finden entsprechende Anwendung. § 61 Abs. 7 EEG stellt klar, dass es bei der Betrachtung, wer für einen bestimmten Stromverbrauch die EEG-Umlage zu zahlen hat, stets auf die Viertelstunde der Erzeugung und des „zeitgleichen“ Verbrauchs ankommt.

Die „**Eigenversorgung**“ stellt einen in der Praxis verbreiteten Unterfall des Letztverbrauchs ohne EltVU-Belieferung dar. Bei einer Eigenversorgung ist der Erzeuger des Stroms mit dem Letztverbraucher personenidentisch, so dass insoweit eine Lieferung eines EltVU an den Letztverbraucher ausscheidet. Wie auch in den sonstigen Letztverbrauchsfällen ohne EltVU-Belieferung (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG; im Folgenden „**sonstiger Letztverbrauch**“) ist der Letztverbraucher im Fall der Eigenversorgung zur Zahlung der vollen EEG-Umlage verpflichtet (§ 61 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 EEG), soweit keine Sonderregelung zugunsten des Eigenversorgers greift.

Diese grundsätzliche Gleichbehandlung von Dritt- und Eigenversorgung hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht entspricht dem mit den Gesetzesänderungen im EEG verfolgten Ziel, ein möglichst unverzerrtes „level playing field“ sowohl zwischen eigen- und fremdversorgenden Erzeugern als auch zwischen eigen- und

⁷ Im Leitfaden genannte Normen des EEG beziehen sich auf die aktuelle Fassung des EEG 2014, soweit das EEG nicht als eine vorhergehende Fassung gekennzeichnet ist.

fremdversorgten Verbrauchern zu erreichen. Eigenversorger können jedoch nach speziellen Sonderregelungen von der EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig befreit sein. Es handelt sich bei den in § 61 EEG vorgesehenen Abstufungen um **Referenzsysteme** in dem Sinne, dass eine Pflicht des Letztverbrauchers bzw. Eigenversorgers zur Zahlung der vollen EEG-Umlage besteht, wenn nicht eine Sonderregelung greift, die eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht oder anteilige Ermäßigung vorsieht.

Mit Inkrafttreten des EEG 2014 besteht die EEG-Umlagepflicht für alle Eigenversorger, soweit keine Sonderregelung greift. Eine solche Regelung gilt für Eigenversorgungen aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG (im Folgenden „**EE-Anlagen**“)⁸ und aus KWK-Anlagen, die bestimmte Effizienzanforderungen erfüllen (im Folgenden „**KWK-Anlagen**“). Die Eigenverbrauchsmengen aus diesen Anlagen unterliegen nach dem Referenzsystem gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 EEG nur einem anteilig verringerten EEG-Umlagesatz von 30 % bis zum 01.01.2016 (35 % in 2016 und 40 % ab 2017), wenn die Mitteilungspflichten erfüllt werden. Für Strom aus allen anderen, insbesondere konventionellen, Stromerzeugungsanlagen werden 100 % der EEG-Umlage fällig (§ 61 Abs. 1 S. 2 EEG), soweit nicht eine andere anteilig ermäßigende oder vollständig befreiende Sonderregelung greift.

Gänzlich von der EEG-Umlage befreit sind speziell geregelte **Eigenversorgungs-Sonderkategorien**: der zeitgleiche Kraftwerkseigenverbrauch, die Eigenversorgung aus Inselanlagen, die vollständige Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien und kleine Eigenversorgungsanlagen bis zu einer Bagatellgrenze (§ 61 Abs. 2 EEG).

Ferner sind Sonderregelungen für Strom aus **Bestandsanlagen** vorgesehen, die der Letztverbraucher bereits als „**Eigenerzeuger**“ nach alter Rechtslage im Sinne von § 61 Abs. 3 oder 4 EEG betrieben und zur Eigenerzeugung genutzt hat. Er bleibt unter den Voraussetzungen des Referenzsystems der Bestandsschutz-Regelungen weiterhin vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreit. Ersatzinvestitionen (Erneuerung, Erweiterung, Ersetzung) bis zu einer Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 % sind vom Bestandsschutz umfasst.

Eine weitere vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht gilt gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 EEG für den Letztverbrauch von Strom bei der „Einspeicherung“ in bestimmte Stromspeicher. Die Befreiung setzt insbesondere voraus, dass die aus dem Stromspeicher wieder „ausgespeicherten“ Strommengen nicht vor Ort vom Speicherbetreiber oder einem Dritten verbraucht, sondern ausschließlich wieder in das Netz eingespeist werden (im Folgenden: „**netzgekoppelte Stromspeicher**“). Stromspeicher, die der Eigenversorgung des Speicherbetreibers (gemäß § 5 Nr. 12 EEG zwingend ohne Netznutzung) dienen, sind daher von dieser Sonderregelung nicht erfasst; sie werden nicht netzgekoppelt betrieben. Die Sonderregelung findet auf Strom, der nach Maßgabe von § 60 Abs. 3 S. 2 EEG zur Erzeugung von Speichergas letztverbraucht wird, entsprechende Anwendung.

Für die Verlustenergie-Mengen, die Netzbetreiber letztverbrauchen, ist nach Maßgabe der Sonderregelung gemäß § 60 Abs. 3 S. 3 EEG ebenfalls keine EEG-Umlage zu entrichten. Diese Sonderregelung erfasst ausschließlich nach § 10 StromNZV an Netzbetreiber (§ Nr. 27 EEG) gelieferte **Verlustenergie** zum Ausgleich

⁸ Als (EE-)„Anlagen“ gelten nach der Legaldefinition des § 5 Nr. 1 EEG auch reine EE-Stromspeicher, „die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien und Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

physikalisch bedingter Netzverluste, nicht hingegen darüber hinausgehende technisch bedingte Betriebsverbräuche oder sogenannte verwaltungsbedingte Stromverbräuche⁹ der Netzbetreiber.

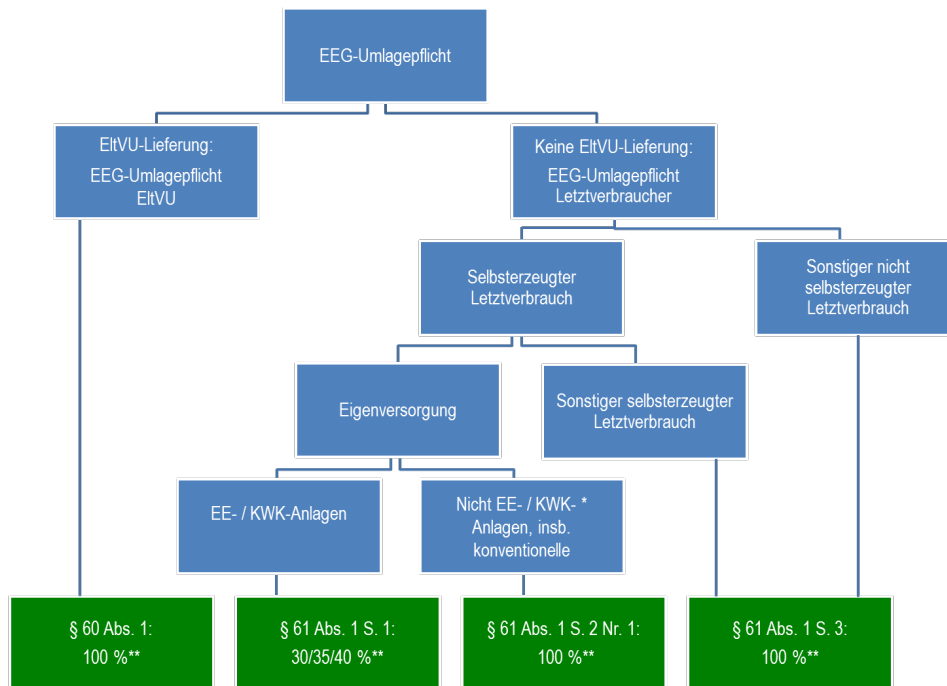
Auch die **besonderen Ausgleichsregelungen** für stromkostenintensive Unternehmen und für Schienenbahnen stellen Sonderregelungen dar, die bei bestehender EEG-Umlagepflicht die Höhe der Zahlungen anteilig beschränken (§§ 64, 65, 103 EEG). Durch eine stattgebende Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Höhe der EEG-Umlage grundsätzlich sowohl bei einem umlagepflichtigen EltVU (Lieferung nach § 60 Abs. 1 EEG) als auch bei einem selbst umlagepflichtigen Antragsteller (Eigenversorgung oder sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Abs. 1 EEG) begrenzt werden (§ 66 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG).

Ein kumulierter „Doppel-Rabatt“ ist jedoch ausgeschlossen. Denn die Begrenzungswirkung nach den besonderen Ausgleichsregelungen bezieht sich bei den stromkostenintensiven Unternehmen (§ 64 Abs. 2 EEG) und den Schienenbahnen (§ 65 Abs. 2 EEG) stets auf einen bestimmten Anteil an der vollen, „nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage“ und nicht auf eine ggf. anderweitig reduzierte EEG-Umlagepflicht. Die bei einer Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen nach § 61 Abs. 1 S. 1 EEG anteilig auf 30 % (bzw. auf 35 % in 2016 und 40 % ab 2017) reduzierte EEG-Umlagepflicht führt daher nicht zu einer zusätzlichen („doppelten“) Absenkung der EEG-Umlage. Für den „Selbstbehalt“, das heißt den Stromanteil der stromkostenintensiven Unternehmen, der nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 EEG zuerst zu zahlen ist und für den die EEG-Umlage nicht begrenzt ist, ist die volle EEG-Umlage zu zahlen. Nur soweit dies nicht möglich ist, da die Stromverbrauchsmengen des Unternehmens, die der vollen EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 EEG unterliegen, an der Abnahmestelle insgesamt weniger als 1 GWh in dem Begrenzungsjahr betragen, kann der Selbstbehalt im Übrigen auf Strommengen bezogen werden, die der reduzierten EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1 EEG unterliegen.

Die gesetzlichen (anteilig reduzierenden und vollständig befreienden) Sonderregelungen hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht sind **abschließend**. Erfüllt das EltVU bzw. der Letztverbraucher **mehrere Sondertatbestände** zugleich, so richtet sich die EEG-Umlagepflicht nach der weiter reichenden Sonderregelung, die zu seinen Gunsten greift. Ein kumulierter „Doppel-Rabatt“ ist stets ausgeschlossen.

Die folgenden beiden Abbildungen skizzieren die EEG-Umlagepflichten und die verschiedenen Sonderregelungen, die im Einzelfall zu einer vollständigen oder anteiligen Befreiung von der EEG-Umlagepflicht führen können:

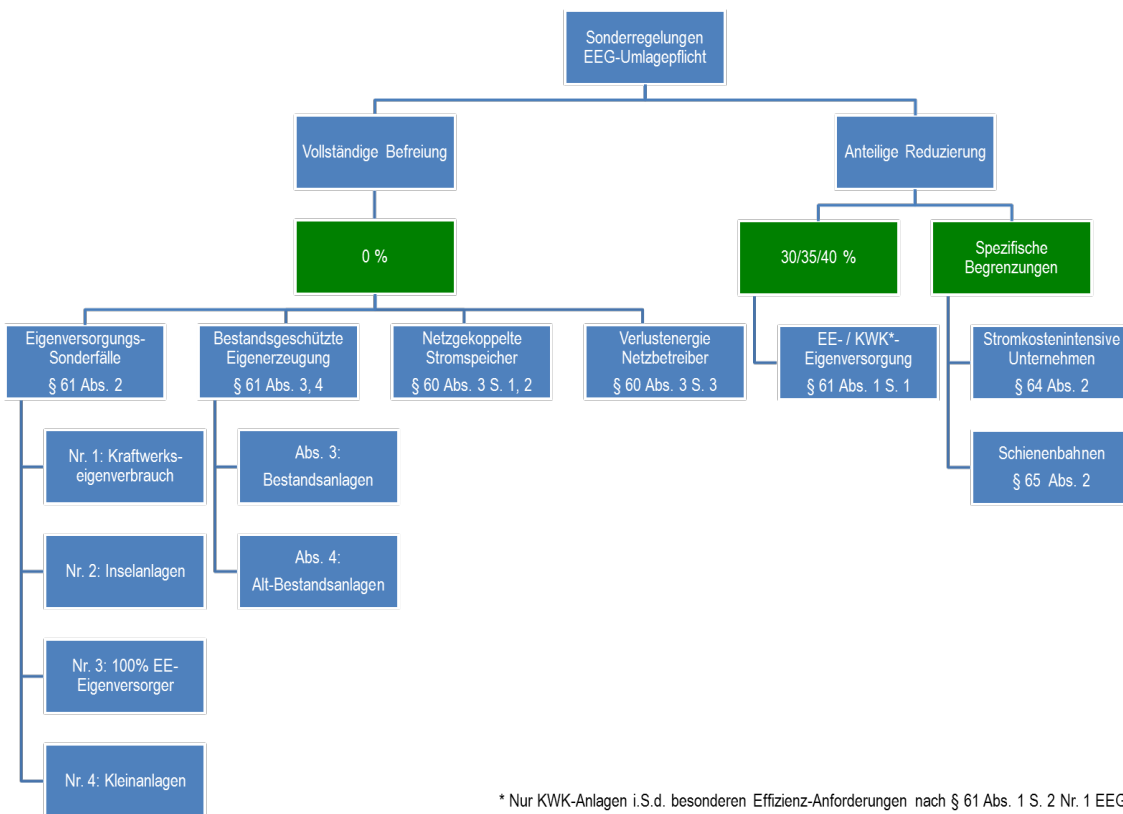
⁹ Mit dem Sammelbegriff der „verwaltungsbedingten“ Stromverbräuche sind hier sämtliche weiteren Stromverbräuche von Netzbetreibern gemeint, wie beispielsweise für die Beleuchtung, Beheizung, sonstigen Verbräuche z.B. in Verwaltungsgebäuden und Werkstätten sowie für alle sonstigen Aufgaben, die über den Netzbetrieb hinausgehen oder andere Sparten des Unternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, betreffen (z.B. Straßenbeleuchtung, Wasserpumpen, Schwimmbäder, Klärwerke, ÖPNV etc.).



* Nur KWK-Anlagen i.S.d. besonderen Effizienz-Anforderungen nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG.

** Diese Pflichten können aufgrund der in der folgenden Abbildung aufgeführten Sonderregelungen im Einzelfall vollständig oder anteilig entfallen.

Abbildung 1: EEG-Umlagepflichten für verschiedene Formen der Stromversorgung

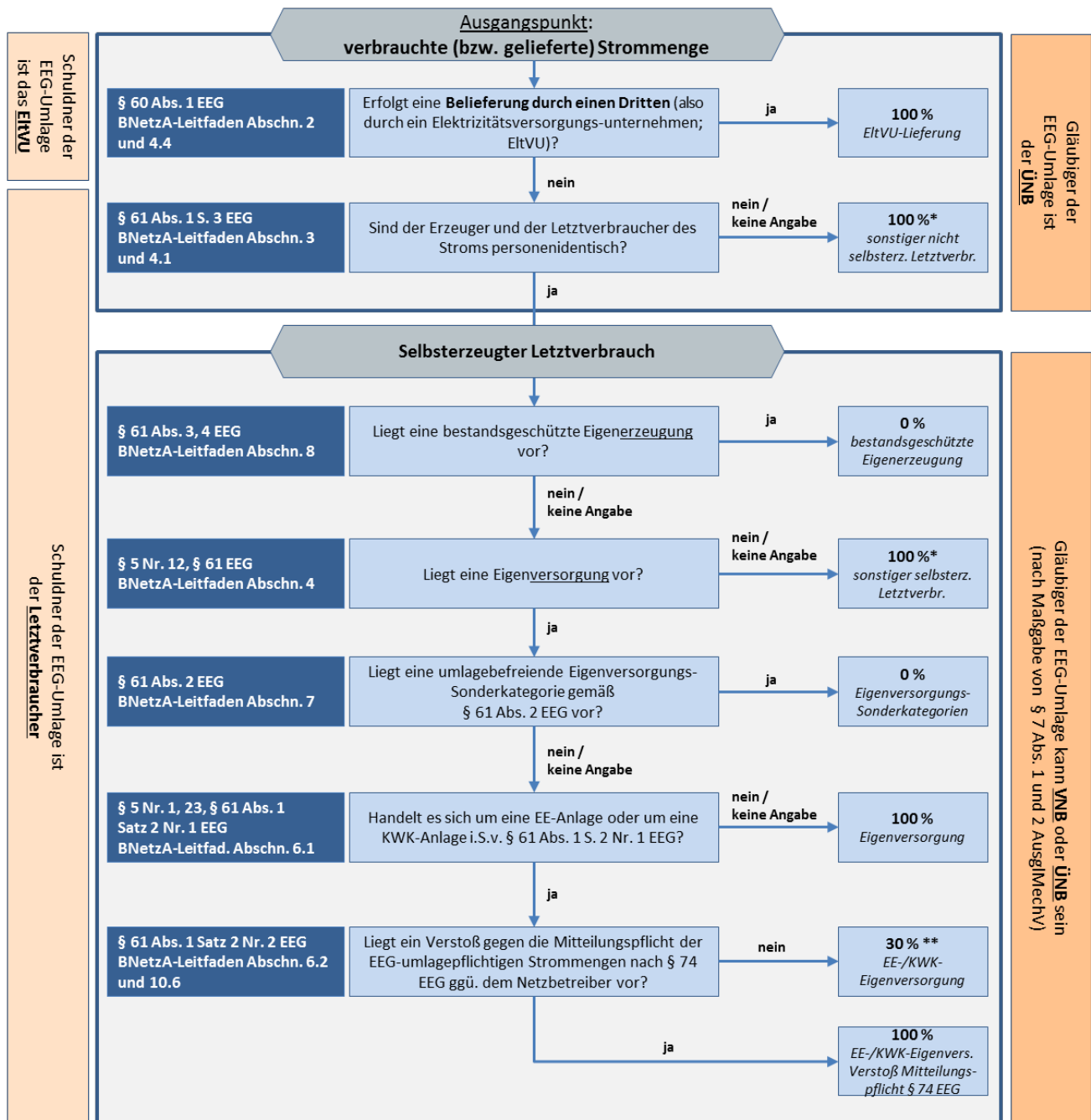


* Nur KWK-Anlagen i.S.d. besonderen Effizienz-Anforderungen nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG

Abbildung 2: Sonderregelungen für anteilige Reduzierungen und vollständige Befreiungen von den EEG-Umlagepflichten

Das folgende **Prüfschema zur EEG-Umlagepflicht** erleichtert die Abgrenzung zwischen verschiedenen Formen der Stromversorgung und den entsprechenden EEG-Umlagepflichten nach § 60 Abs. 1 und § 61 EEG. In dem Prüfschema werden ausschließlich die Regelungen nach § 60 Abs. 1 und § 61 EEG berücksichtigt. Sofern im Einzelfall weitere Sonderregelungen z.B. nach § 60 Abs. 3 EEG oder nach den §§ 63 ff. EEG in Betracht kommen, sind diese zusätzlich zu beachten. Die komprimierte Darstellung setzt die Erläuterungen dieses Leitfadens voraus.

Das Prüfschema ist auch als Teil einer „Ausfüllhilfe“ der Bundesnetzagentur zu dem Erhebungsbogen „Netzbetreiber EEG-Umlage“ für die Mitteilungen der Netzbetreiber zum 31.05. veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung-nb). In der Ausfüllhilfe wird das Prüfschema im Zusammenspiel mit dem Erhebungsbogen anhand von Fallbeispielen erläutert.



* § 61 Abs. 1 S. 3 EEG ist eine Auffangregelung, die jeden Letztverbrauch von Strom erfasst, der ausnahmsweise nicht bereits von den Konstellationen einer EltVU-Belieferung oder einer Eigenversorgung erfasst ist, so genannter sonstiger Letztverbrauch. Hierunter kommen insbesondere Fallgestaltungen in Betracht wie Börsen-, OTC-Bezug über Eigenbilanzkreis, Belieferung im Ausland oder selbsterzeugter Letztverbrauch, bei denen die Voraussetzungen der Eigenversorgung nicht erfüllt sind.

** 30 % für die Abrechnungsjahre 2014/2015; 35 % für das Abrechnungsjahr 2016; 40 % ab dem Abrechnungsjahr 2017

Abbildung 3: Prüfschema zur EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 und § 61 EEG

3 EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG ist für den „sonstigen Letztverbrauch“ von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, die **EEG-Umlage** in voller Höhe (100 %) **von dem Letztverbraucher selbst** zu zahlen, soweit keine Sonderregelung greift.¹⁰

„**Letztverbraucher**“ ist nach der Legaldefinition des § 5 Nr. 24 EEG jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Als „Letztverbrauch“ ist entsprechend der Stromverbrauch aller natürlichen oder juristischen Personen erfasst.

Der Begriff des „sonstigen“ Letztverbrauchs ohne EltVU-Belieferung ist gesetzessystematisch in Abgrenzung zur Eigenversorgung zu verstehen. Denn aufgrund der zwingenden Personenidentität liegt bei einer Eigenversorgung ebenfalls stets der Fall eines Letztverbrauchs ohne EltVU-Belieferung vor, der gegenüber dem „sonstigen“ Letztverbrauch jedoch spezieller geregelt ist. Die Regelung zum sonstigen Letztverbrauch soll sicherstellen, dass auch in den Konstellationen, in denen kein belieferndes EltVU zur Zahlung der EEG-Umlage herangezogen werden kann und soweit die Sonderregelungen zur Eigenversorgung nicht greifen, die EEG-Umlage nicht entfällt, sondern vom Letztverbraucher selbst zu tragen ist.

Es handelt sich daher bei dem „**sonstigen Letztverbrauch**“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG um eine **Auffangregelung**, die *jeden* Letztverbrauch von Strom erfasst, der ausnahmsweise nicht bereits von den Konstellationen einer EltVU-Belieferung oder einer Eigenversorgung erfasst ist. Der Begriff schließt sowohl Konstellationen, eines sonstigen „**selbsterzeugten**“ als auch eines sonstigen „**nicht selbsterzeugten**“ Letztverbrauchs ein.

Diese Auffangfunktion des sonstigen Letztverbrauchs veranschaulicht die folgende Abbildung:

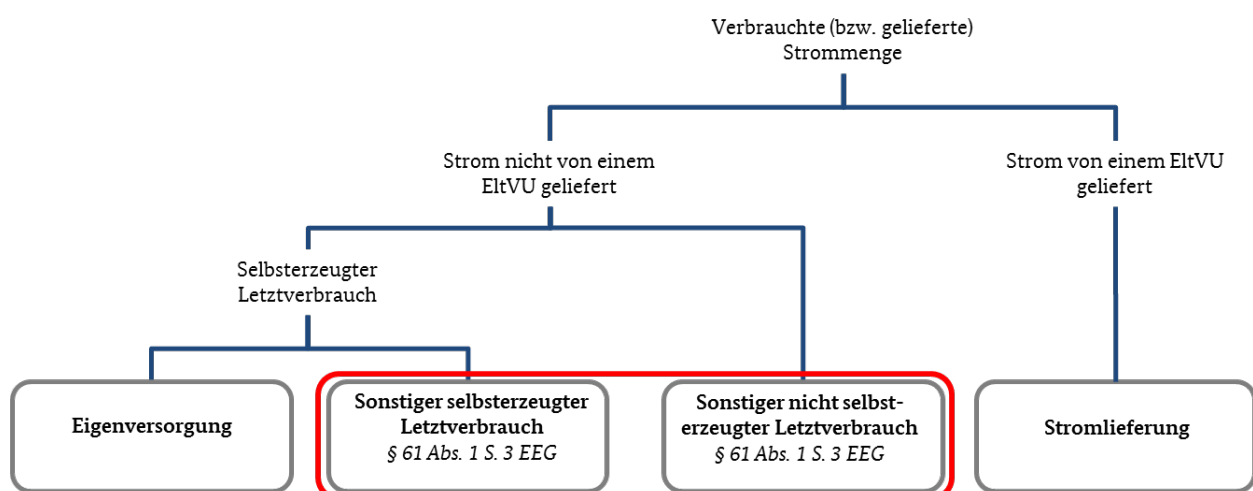


Abbildung 4: Auffangtatbestand des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG

¹⁰ Als Sonderregelung kommt im Fall eines „sonstigen, selbsterzeugten Letztverbrauchs“ insb. eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG in Betracht.

Als „**sonstiger Letztverbrauch**“ im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG kommen insbesondere folgende Konstellationen in Betracht, die im Folgenden näher erläutert werden:

1. Belieferung **im Ausland**
2. Unmittelbarer Bezug an einer **Strombörse** und **OTC-Geschäfte** über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers
3. Sonstiger *selbsterzeugter* Letztverbrauch (ohne „Eigenversorgung“)

Bei den ersten und zweiten Konstellation handelt es sich um einen „sonstigen *nicht selbsterzeugten* Letztverbrauch“, bei der dritten Konstellation um einen „sonstigen *selbsterzeugten* Letztverbrauch“. Diese Unterscheidung ist vor allem im Rahmen der Mitteilungspflichten (Mitteilungsfrist, Erhebungsbogen etc.) zu beachten.¹¹

3.1 Belieferung im Ausland

Der Fall eines direkten Strombezugs aus dem Ausland wurde bereits in der Gesetzesbegründung für die Einführung der Vorgängerregelung genannt und auch in der Begründung zur heutigen Regelung im EEG aufgegriffen.¹² Da ein sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG allerdings nur in Betracht kommt, soweit der Strom „nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird“, verbleibt auch in Fällen mit Auslandsbezug in der Praxis allenfalls ein sehr eingeschränkter Anwendungsbereich für die Einordnung als „sonstiger Letztverbrauch“.

Für die Frage, ob Strommengen, die an Letztverbraucher geliefert werden, von einem EltVU im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG geliefert werden, ist nicht entscheidend, ob das beliefernde Unternehmen seinen Sitz im Ausland oder in Deutschland hat.

Auch **ausländische Unternehmen** oder natürliche Personen, die Elektrizität im Anwendungsbereich des EEG an Letztverbraucher liefern, sind „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ im Sinne der Legaldefinition nach § 5 Nr. 13 EEG und insoweit grundsätzlich unmittelbar nach § 60 Abs. 1 EEG zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.

Für die EEG-Umlagepflicht des EltVU kommt es nach § 60 Abs. 1 S. 1 EEG allein darauf an, ob die „Lieferung“ an Letztverbraucher im Anwendungsbereich des EEG erfolgt.

Die EEG-Umlage ist daher von dem EltVU beispielsweise auch für **im Ausland erzeugten Strom** zu zahlen, sofern die maßgebliche Lieferung an den Letztverbraucher im Anwendungsbereich des EEG erfolgt.

Einer Verlagerung der EEG-Umlagepflicht auf den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG bedarf es auch in diesen Fällen daher nur, soweit aufgrund besonderer Umstände EEG-Umlagezahlungen eines EltVU nach § 60 Abs. 1 EEG ausnahmsweise ausscheiden.

¹¹ Vgl. Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“

¹² Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208: „Letztverbraucher, die ihren Strom z.B. direkt aus dem Ausland beziehen“.

Ein solcher Ausnahmefall eines sonstigen (nicht selbsterzeugten) Letztverbrauchs dürfte vorliegen, wenn die **Lieferung** an den Letztverbraucher außerhalb des Geltungsbereiches des EEG bereits **im Ausland**, der **Letztverbrauch jedoch im Anwendungsbereich des EEG** erfolgt, indem der (sonstige) Letztverbraucher den Transport bis zu seiner Verbrauchsstelle in Deutschland über die Grenze selbst durchführt. In diesen denkbaren Sonderfällen fehlt es insoweit an einer EltVU-Belieferung im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 EEG. Da in diesem Fall kein umlagepflichtiges EltVU zur Verfügung steht und eine Eigenversorgung des Letztverbrauchers mangels eigener Erzeugung ausscheidet, greift hier die Auffangregelung des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG. Die EEG-Umlage ist insoweit von dem sonstigen Letztverbraucher zu zahlen.

3.2 Unmittelbarer Bezug an einer Strombörse und OTC-Geschäfte über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers

Bezieht der Letztverbraucher den Strom, den er verbraucht, selbst unmittelbar und zeitgleich an einer **Strombörse**, so ist insoweit ebenfalls ein Fall eines sonstigen nicht selbsterzeugten Letztverbrauchs anzunehmen und der sonstige Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG selbst zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.

In diesen Fällen fehlt es an einem EltVU, dem die letztverbrauchten Liefermengen zugeordnet werden können. Die unmittelbar an einer Börse selbst beschafften Strommengen werden in den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers gebucht. Wird dieser Strom zeitgleich aus dem eigenen Bilanzkreis an eine eigene physikalische Entnahmestelle des Letztverbrauchers abgegeben und selbst verbraucht, so greift zunächst die Vermutung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 EEG, dass die Mengen von dem Inhaber des Bilanzkreises, also dem Letztverbraucher, als umlagepflichtiges EltVU geliefert wurden. Die Vermutung kann in diesem Fall widerlegt werden, da eine „Lieferung“ des Letztverbrauchers (als Inhaber des Bilanzkreises) an sich selbst (als Letztverbraucher) mangels Personenverschiedenheit ausscheidet.

An dem wirtschaftlichen Ergebnis ändert sich in dieser Konstellation durch die Widerlegung jedoch nichts. Da der an der Strombörse unmittelbar selbst erworbene Strom keinem bestimmten EltVU als seine Liefermenge zugeordnet werden kann, bleibt der Letztverbraucher zur Zahlung der EEG-Umlage für diesen „sonstigen nicht selbsterzeugten Letztverbrauch“ verpflichtet. Der sonstige Letztverbraucher wird insoweit gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 und 4 EEG gleich einem EltVU verpflichtet; er unterliegt damit unter anderem auch den gesetzlichen Mitteilungspflichten.¹³

Ein „sonstiger nicht selbsterzeugter Letztverbrauch“ wird regelmäßig in gleicher Weise anzunehmen sein, soweit der Letztverbraucher (z.B. ein EltVU, ein stromintensives Unternehmen mit eigener Beschaffung oder ein Netzbetreiber) den Strom, den er verbraucht, selbst unmittelbar und zeitgleich über **OTC-Geschäfte** beschafft und dieser Strom vom Vertragspartner nicht an physikalische Entnahmestellen, sondern in den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers geliefert und von dort an die eigenen physikalischen Entnahmestellen abgegeben und letztverbraucht wird.

Auch in einer solchen Konstellation kann die oben dargestellte Vermutung einer EltVU-Lieferung durch den Letztverbraucher als Inhaber des Bilanzkreises nach § 60 Abs. 1 S. 2 EEG greifen, mangels Personenverschie-

¹³ Vgl. insb. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“ und Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

denheit jedoch gleichfalls widerlegt werden. Die Notwendigkeit zur Einordnung als „sonstigem nicht selbsterzeugten Letztverbrauch“ ergibt sich hier ebenfalls insoweit, als die letztverbrauchten Strommengen keinen bestimmten Elektrizitätsversorgungsunternehmen als ihre Lieferung konkret zugeordnet werden können. Denn ein Letztverbraucher mit eigenem Bilanzkreis wird für dieselbe Viertelstunde häufig von verschiedenen Vertragspartnern Strommengen beziehen, zum Teil selbst wieder auf Handelsmärkten veräußern oder selbst als EltVU an Letztverbraucher liefern. Kann infolgedessen der selbst verbrauchte Anteil keinem bestimmten Vorlieferanten als umlagepflichtigem EltVU i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 1 EEG zugeordnet werden, so greift der Auffangtatbestand des „sonstigen Letztverbrauchs“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG. Der sonstige Letztverbraucher muss die EEG-Umlage insoweit selbst zahlen und die Mitteilungspflichten erfüllen.¹⁴ Stromlieferungen, die nicht in den Bilanzkreis des Letztverbrauchers, sondern an physikalische Abnahmestellen des Letztverbrauchers geliefert werden, dürften sich hingegen stets dem jeweiligen Lieferanten als umlagepflichtigem EltVU zuordnen lassen.

Allgemein müssen die jeweiligen Handelspartner dafür Sorge tragen, Informationen über letztverbrauchte Liefermengen auszutauschen, soweit sie erforderlich sind, damit der jeweils EEG-Umlage-Pflichtige seine Mitteilungs- und Zahlungspflichten nach dem EEG erkennen und erfüllen kann.

3.3 Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch

Ist die natürliche oder juristische Person, die den Strom verbraucht (Letztverbraucher), identisch mit der Person, die diesen Strom zeitgleich erzeugt, so scheidet eine „Lieferung“ dieses selbsterzeugten Stroms im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG mangels Personenverschiedenheit aus. Die EEG-Umlage kann daher nicht von einem beliefernden EltVU, sondern nur von dem Letztverbraucher selbst getragen werden.

Im vorliegenden Leitfaden wird für diese Grundkonstellation der Personenidentität zusammenfassend der **Oberbegriff „selbsterzeugter Letztverbrauch“** verwendet, der verschiedene Unterfälle wie die Eigenversorgung, Eigenerzeugung und den „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch“ umfasst.¹⁵

Sobald bei einem selbsterzeugten Letztverbrauch ein Tatbestandsmerkmal der Eigenversorgungs-Definition nach § 5 Nr. 12 EEG nicht erfüllt ist (z.B. wegen einer Netznutzung oder eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs), liegt keine „Eigenversorgung“, sondern ein **„sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“** (ohne Eigenversorgung) im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG vor.

Der sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher muss die EEG-Umlage insoweit selbst zahlen und die Mitteilungspflichten erfüllen.¹⁶

Der Auffangtatbestand des „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs“ (ohne Eigenversorgung) deckt beispielsweise auch solche Konstellationen ab, in denen zwar eine bestandsgeschützte „Eigenerzeugung“ im Sinne von § 61 Abs. 3 und 4 EEG, allerdings nicht zugleich eine „Eigenversorgung“ im Sinne von § 61 Abs. 1

¹⁴ Vgl. insb. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“ und Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

¹⁵ Auch § 61 Abs. 7 S. 1 EEG bezieht sich auf „**selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen**“ (Hervorhebung nicht im Gesetzestext).

¹⁶ Vgl. insb. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“ und Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

und 2 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG vorliegt. Die Bestandsregelungen nach § 61 Abs. 3 und 4 lassen den Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG jedoch unabhängig davon entfallen, ob der Anspruch anderenfalls aufgrund einer „Eigenversorgung“ (Abs. 1 S. 1 und 2) oder aufgrund eines „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs“ (Abs. 1 S. 3) bestehen würde. Solange die Voraussetzungen einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung erfüllt sind, dürfte die Frage, ob es sich bei dem selbsterzeugten Letztverbrauch aus dieser Stromerzeugungsanlage um eine Eigenversorgung oder einen sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch handelt, daher für die praktische Anwendung unerheblich sein. Die Umlagepflicht entfällt dann so oder so.

4 Eigenversorgung

Die Eigenversorgung stellt einen speziell geregelten Unterfall eines Letztverbrauchs von Strom dar, der nicht von einem EltVU geliefert wird (vgl. schematische Darstellung in Abbildung 1 oben). Ebenso wie in den übrigen Fällen, in denen der letztverbrauchte Strom nicht von einem EltVU geliefert wird („sonstiger Letztverbrauch“ gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 EEG), trifft die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage mangels umlagepflichtigem, belieferndem EltVU den Letztverbraucher.

Auch der eigenversorgende Letztverbraucher (im Folgenden „Eigenversorger“) ist nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG dazu verpflichtet, die **volle EEG-Umlage** zu zahlen, soweit kein Sondertatbestand vorliegt, der die Zahlungspflicht anteilig ermäßigt oder vollständig von ihr befreit (vgl. schematische Darstellung in Abbildung 1 oben). § 61 EEG sieht Referenzsysteme in Form spezieller Sonderregelungen vor, die ausschließlich für besondere Konstellationen einer Eigenversorgung vorgesehen sind. So ist für die Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 S. 1 EEG nur eine ermäßigte und für spezielle Sonderkonstellationen einer Eigenversorgung nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 EEG gar keine EEG-Umlage zu entrichten.

Zentraler Anknüpfungspunkt für diese Sonderregelungen ist der im EEG 2014 neu eingeführte Begriff der Eigenversorgung. Dieser wird, anders als noch der Begriff der „Eigenerzeugung“ aus dem EEG 2012, in den Begriffsbestimmungen des § 5 Nr. 12 EEG legal definiert. Danach ist

„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

Der **Bestandsschutz** für Altanlagen, die der Betreiber bereits zur Eigenerzeugung nach alter Rechtslage betrieben hat, wird im Rahmen des § 61 Abs. 3 und 4 EEG gewahrt. Für den dort relevanten Begriff der „**Eigenerzeugung**“ wird in diesem Leitfaden inhaltlich auf die alte Rechtslage verwiesen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Voraussetzungen für die „**Eigenversorgung**“ im Sinne der Legaldefinition des § 5 Nr. 12 EEG.

4.1 Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher

4.1.1 Stromerzeugungsanlage

Der Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ ist sowohl für die Legaldefinition der Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG, als auch für die materiellen Regelungen zur EEG-Umlagepflicht von Eigenversorgern (bzw. Eigenerzeugern) nach § 61 EEG relevant.

Das EEG 2014 sieht keine Legaldefinition des Begriffs vor. Im Unterschied zu dem Begriff der „Anlage“ im Sinne des § 5 Nr. 1 EEG erstreckt sich der Begriff der Stromerzeugungsanlage jedenfalls über den EE-Anlagenbegriff hinaus auf alle Anlagen, die Strom erzeugen. Der Begriff bezeichnet daher nicht nur EE-Anlagen, sondern insbesondere auch konventionelle Anlagen, KWK-Anlagen und Stromspeicher in ihrer Erzeugungsfunktion.

Der unterschiedliche Anwendungsbereich und Gebrauch der Begriffe erfordert eine eigenständige, einheitliche Auslegung des Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“. Die Auslegung muss dem Sinn und Zweck

der Eigenversorgungsregelungen in § 5 Nr. 12 und § 61 EEG gerecht werden und insbesondere eine praxistaugliche Umsetzung dieser Regelungen ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass die Reichweite des Begriffs der Stromerzeugungsanlage zugleich für recht unterschiedliche Fragen von Bedeutung ist. So hängt von dem Verständnis der Reichweite einer Stromerzeugungsanlage zum Beispiel mit ab, auf welche installierte Leistung sich die bestandsschutzwahrende Leistungserhöhung von maximal 30 % bei Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG beziehen¹⁷ oder in welchen Konstellationen eine separate Betreibereigenschaft für einzelne Stromerzeugungsanlagen begründet werden kann.

Als „**Stromerzeugungsanlage**“ im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG ist die Einrichtung anzusehen, in der elektrische Energie unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt erzeugt wird. Eine Anlagenzusammenfassung oder Anlagenverklammerung, wie sie unter bestimmten Bedingungen beim EE-Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG erfolgt, ist für den Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht vorgesehen.

Im Kern ist daher der einzelne **Generator** als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen.

Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist das einzelne, den Strom erzeugende **Photovoltaik-Modul** (im Folgenden „PV-Modul“) jeweils eine Stromerzeugungsanlage.¹⁸

Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie beispielsweise ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst.

Der Begriff der Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG umfasst **nicht allein neue Stromerzeugungsanlagen**, die nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 zum 1.8.2014 in Betrieb genommen worden sind, sondern **auch ältere Anlagen**, die bereits zuvor betrieben wurden.

Sofern es sich bei diesen älteren Stromerzeugungsanlagen um „Bestandsanlagen“ im Sinne der besonderen Eigenerzeugungs-Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG handelt, finden die speziellen Bestandsschutz-Sonderregelungen Anwendung. Sofern die Bestandsschutz-Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen und auch keine andere Sonderregelung greift, sind auch Betreiber von älteren Stromerzeugungsanlagen, die zur Eigenversorgung (bzw. zum sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch)¹⁹ genutzt werden, nach § 61 Abs. 1 EEG zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.²⁰

¹⁷ Vgl. zum Beispiel Abschnitt 8.1.3.3 „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

¹⁸ Da der Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ bewusst von dem Begriff der „EE-Anlage“ im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG entkoppelt ist, findet keine „Verklammerung“ der Generatoren bzw. der PV-Module statt. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.11.2015 zum weiten Verständnis des EE-Anlagen-Begriffs in Bezug auf Photovoltaik-Installationen (BGH, Az. VIII ZR 244/14), hat daher keine Auswirkung auf die Erfassung und bestandsschutzwahrende Modernisierungsfähigkeit der einzelnen PV-Module als „Stromerzeugungsanlagen“.

¹⁹ Vgl. Abschnitt 3.3 „Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ oben.

²⁰ Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Betreiber seine ältere Stromerzeugungsanlage erst nach den für eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG maßgeblichen Fristen zur Eigenversorgung nutzt.

4.1.2 Betreiber der Stromerzeugungsanlage

Die Legaldefinition der Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG setzt voraus, dass der Eigenversorger als natürliche oder juristische Person die Stromerzeugungsanlage *selbst* betreibt.

In Anlehnung an das Verständnis des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Betreibers einer KWK-Anlage kommt es für die Bestimmung der **Betreibereigenschaft** darauf an,

- wer die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.²¹

Diese Kriterien sind auch an den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage nach § 5 Nr. 12 und § 61 EEG anzulegen.

Eine Stromerzeugungsanlage wird häufig von ihrem Eigentümer betrieben. Die Betreibereigenschaft erfordert jedoch nicht zwingend, Eigentümer der Stromerzeugungsanlage zu sein. Auch in Konstellationen, wie Miet- oder Pachtverhältnissen, in denen der Mieter oder Pächter kein Eigentum sondern ein Nutzungsrecht an der Stromerzeugungsanlage hat, kann dieser nach den genannten Kriterien Betreiber sein.

Auf wen die Betreiber-Kriterien im Einzelfall zutreffen, ist anhand der **objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände** zu bestimmen; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte sind insoweit unbeachtlich.²²

Für die Stellung als Betreiber müssen neben dem Element des wirtschaftlichen Risikos zudem auch die Kriterien der tatsächlichen Herrschaft und der eigenverantwortlichen Bestimmung über die Arbeitsweise der Stromerzeugungsanlage kumulativ vorliegen. Das Tragen des wirtschaftlichen Risikos der Stromerzeugungsanlage alleine genügt nicht zur Begründung der Betreibereigenschaft. Insbesondere reicht es nicht aus, bei einem Ausfall der Stromerzeugungsanlage wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

Die Abgrenzung des Begriffs des **wirtschaftlichen Risikos** ist Gegenstand umfassender Diskussionen, die an dieser Stelle nicht vertiefend abgebildet werden können. Werden Teile der wirtschaftlichen Verantwortung auf Dritte übertragen, beispielsweise durch den Einsatz von (technischen) Betriebsführern oder durch Pacht-, Miet- oder Contracting-Modelle, muss geprüft werden, wie die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs einschließlich der Stromerzeugung verteilt sind. Diese Prüfung umfasst eine Gesamtschau der wirtschaftlichen Risikoverteilung insbesondere nach den vertraglichen Regelungen, wie sie beispielsweise in Anlagenpacht-, Miet-, Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Energielieferverträgen oder ähnlichen

²¹ Vgl. BGH, Urteil vom 13.02.2008, VIII ZR 280/05, Rn. 15.

²² Zur Unbeachtlichkeit einer rein vertraglichen Zuordnung von „virtuellen Anteilen“ an einer Stromerzeugungsanlage vgl. LG Heidelberg, Urteil v. 28.12.2015, Az. 11 O 15/15 KfH, Rn. 24. Zur spiegelbildlichen Frage der Zuordnung des Letztverbrauchs in sogenannten „Schein-Contracting“-Fällen nach objektiven Maßstäben vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 198/13, Rn. 67; LG Hamburg, Urteil v. 25.07.2013 – 304 O 49/13, Rn. 26; LG Hamburg, Urteil v. 13.11.2015 – 304 O 9/15, Rn. 62; OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, Rn. 74.

Vereinbarungen getroffen werden.²³ Der Abschluss von Risikoversicherungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Risikoträgerschaft.

Die eigenständige Bedeutung des Kriteriums der **tatsächlichen Sachherrschaft** neben dem Kriterium der eigenständigen Bestimmung der Fahrweise liegt insbesondere in der faktischen Verfügungsgewalt über die Stromerzeugungsanlage und ihre Bestandteile. Dies erfordert tatsächliche Zutrittsmöglichkeiten in Form einer Schlüsselgewalt.

Die **eigenständige Bestimmung der Arbeitsweise** der Stromerzeugungsanlage ist nicht ausschließlich durch eine direkte und unmittelbare Steuerung denkbar, sondern darüber hinaus auch durch andere Arten der bestimmenden Einflussnahme auf ihre Fahrweise, beispielsweise durch Anweisung an das Betriebspersonal oder das Anbringen technischer Vorrichtungen zur (eigen-) verbrauchsgesteuerten Stromproduktion. Der **Einsatz von Betriebsführern** als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert den Status als Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht, solange gewährleistet bleibt, dass die oben benannten objektiven Kriterien auch beim Einsatz dieser Hilfspersonen weiterhin alleine in seiner Person erfüllt sind.

Exkurs 1 zu Stromspeicher-Betreibern als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage

Bei Stromspeichern handelt es sich um Stromerzeugungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG, denn sie erzeugen bei der „Ausspeicherung“ Strom. Der Betreiber des Stromspeichers ist somit zugleich Betreiber einer Stromerzeugungsanlage.²⁴

4.1.3 Letztverbraucher

Eine Eigenversorgung setzt nach § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass der Eigenversorger, der die Stromerzeugungsanlage betreibt, den selbst erzeugten Strom als natürliche oder juristische Person *selbst* verbraucht. Eine „Zurechnung“ fremden Stromverbrauchs als eigenen Letztverbrauch ist danach ausgeschlossen. Das gilt auch für den Fall, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Letztverbraucher des erzeugten Stroms zu demselben Konzern gehören.

Ein Eigenversorger erfüllt somit stets zugleich die Begriffsdefinition des Letztverbrauchers gemäß § 5 Nr. 24 EEG. Im Unterschied zu dem EnWG-Letztverbraucherbegriff in § 3 Nr. 25 EnWG stellt das EEG ausdrücklich nur auf den Verbrauch und nicht zudem auf einen Kauf zum Zwecke des Verbrauchs ab. Mit der neuen Legaldefinition wird dadurch jedenfalls für die Rechtslage nach dem EEG 2014 klargestellt, dass **„Letztverbraucher“** im Sinne des EEG jede natürliche oder juristische Person ist, die Strom verbraucht. Ob der letztverbrauchte Strom von der Person gekauft, ihr unentgeltlich („Stromschenkung“) oder im Rahmen eines anderen Schuldverhältnisses (z.B. Miete) überlassen wird oder ob die Person den Strom selbst erzeugt, ist insoweit für die Eigenschaft als Letztverbraucher unerheblich.²⁵

²³ Vgl. BGH Urteil vom 13.02.2008, VIII ZR 280/05, Rn. 19. Das LG Heidelberg hat in seinem Urteil vom 28.12.2015, Az. 11 O 15/15 KfH, die wirtschaftliche Risikotragung bei einem „Teil-Solarstrom-Mietvertrag“ bewertet. Für die Zuordnung des Betriebsrisikos zu der Vermieterin der Teil-Solarstromanlage sprach in diesem Fall insbesondere, dass sowohl das Haftungs- als auch das Ausfallrisiko des Anlagenbetriebs bei der Vermieterin verortet waren.

²⁴ Zum Beispiel der Stromerzeugung durch ein Pumpspeicherkraftwerk vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2009, Az. EnVR 56/08.

²⁵ Das gilt in gleicher Weise für die korrespondierende Eigenschaft der (auch unentgeltlich) liefernden Person als EltVU.

Für die Zuordnung eines Stromverbrauchs zu einem bestimmten Letztverbraucher kommt es grundsätzlich auf die Zuordnung des tatsächlichen, physikalisch-technischen Verbrauchsvorgangs durch die Betätigung der elektrischen Verbrauchsgeräte an. Entscheidend sind die **objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände**; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte sind insoweit unbeachtlich.²⁶

Letztverbraucher i. S. d. Eigenversorgung ist der jeweilige Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte. Für die Bestimmung dieser Betreibereigenschaft kann auf die im Abschnitt 4.1.2 bereits genannten Kriterien für den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage verwiesen werden, die entsprechend auch für die Bestimmung des **Betreibers der elektrischen Verbrauchsgeräte** herangezogen werden können. Es kommt folglich insbesondere darauf an,

- wer die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der **Mitbewohner** auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. **Familienkonstellation**). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Beispiel: Betreibt Frau Schmidt eine PV-Anlage auf dem Dach und nutzt den erzeugten Strom in ihrer Wohnung, so ist sie in aller Regel unproblematisch auch die Betreiberin der Letztverbrauchsgeräte in der Wohnung und somit Letztverbraucherin des Stroms. Aufgrund dieser personellen Identität auf Erzeugungs- und Verbrauchsseite kann eine Eigenversorgung vorliegen.²⁷ Daran ändert sich grundsätzlich nichts, wenn sie beispielsweise gemeinsam mit Mann und Kindern in der Wohnung wohnt.

Dass auch weitere Personen, wie z.B. **Gäste, Putzhilfen und Handwerker**, zwischenzeitlich und in geringfügigem Umfang auf vorhandene oder mitgebrachte Verbrauchsgeräte in der Wohnung zugreifen können, steht der Anerkennung des Gesamtverbrauchs als ihrem Letztverbrauch nicht entgegen.

²⁶ Vgl. zur Zuordnung des Letztverbrauch in sogenannten „Schein-Contracting“-Fällen: OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 198/13, Rn. 67; LG Hamburg, Urteil v. 25.07. 2013 – 304 O 49/13, Rn. 26; LG Hamburg, Urteil v. 13.11. 2015 – 304 O 9/15, Rn. 62; OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014 – 9 U 119/13, Rn. 74; zur Unbeachtlichkeit einer rein vertraglichen Zuordnung von „virtuellen Anteile“ an einer Stromerzeugungsanlage vgl. LG Heidelberg, Urteil v. 28.12.2015, Az. 11 O 15/15 KfH, Rn. 24.

²⁷ Für eine „Eigenversorgung“ müssen über die personelle Identität hinaus auch die weiteren Voraussetzungen nach § 5 Nr. 12 EEG vorliegen.

Stromverbräuche werden in aller Regel für die jeweilige Wohnung bzw. Wohneinheit messtechnisch abgegrenzt und abgerechnet. Die gemeinsame messtechnische Erfassung von Letztverbräuchen kann oftmals ein Indiz dafür sein, dass die dahinterliegenden Verbrauchsgeräte von derselben Person betrieben werden.²⁸ Eine Umgehung der EEG-Umlagepflichten z.B. infolge einer unterbliebenen messtechnischen Abgrenzungen von Drittmengen, ist jedoch auszuschließen.²⁹

Ist die Wohnung vermietet, so betreibt der dort wohnende **Mieter** die Verbrauchsgeräte in der Wohnung und ist insoweit Letztverbraucher des Stroms.

Beispiel: Betreibt Herr Müller als Eigentümer eines Hauses ein BHKW im Keller und stellt den erzeugten Strom seiner Mieterin, Frau Schmidt, für ihren Verbrauch in der vermieteten Wohnung zur Verfügung,³⁰ so handelt es sich insoweit um eine umlagepflichtige Stromlieferung.³¹ Eine Eigenversorgung scheidet mangels Personenidentität aus, da nicht der Betreiber der Stromerzeugungsanlage (Herr Müller), sondern die Mieterin (Frau Schmidt) den Strom in ihrer Wohnung letztverbraucht. Ob diese Strommengen eigenständig messtechnisch erfasst und abgerechnet, über ein anderes Entgelt (z.B. die Miete) mit abgegolten oder unentgeltlich überlassen werden oder nicht, ist für die Einordnung als Stromlieferung ohne Belang.

Die Stromverbräuche der Bewohner in ihren Wohnungen können nicht Dritten als deren Letztverbrauch zugerechnet werden.

Beispiel: Betreibt eine Betreiber-GbR, zu der sich die Bewohner mehrerer Wohnungen eines Mehrparteienhauses zusammengefunden haben, eine PV-Anlage auf dem Dach, so kann sie ihren selbst erzeugten Strom je nach Fallkonstellation womöglich teilweise in personenidentisch von der GbR betriebenen Verbrauchsgeräten außerhalb der Wohnungen selbst verbrauchen (Flurlicht u.ä.). Die (Wohnungs-) Stromverbräuche, die den jeweiligen Bewohnern nach den objektiven, tatsächlich vorliegenden Umständen als deren Letztverbrauch zuzurechnen sind, scheiden hingegen als Letztverbrauch der GbR aus. Eine Vereinbarung der GbR-Mitglieder, dass ihre Gesellschaft als **„Verbrauchs-GbR“** auch den Strom in den Wohnungen verbrauchen solle, vermag daran nichts zu ändern.³²

²⁸ Für eine Berücksichtigung als „Eigenversorgungs“-Mengen, sind die messtechnischen Anforderungen nach § 61 Abs. 6 und 7 EEG zu beachten. Vgl. dazu Abschnitt 9 „Messanforderungen an Eigenversorgungen“.

²⁹ Verzichten die Parteien eines Hauses beispielsweise auf eine getrennte messtechnische Erfassung ihrer jeweiligen Letztverbräuche in den Wohnungen, so können die Gesamtmengen nicht einer Person als ihren Letztverbrauch zugerechnet werden. Darüber hinaus wären die messtechnischen Anforderungen an berücksichtigungsfähige Eigenversorgungs-Mengen nach § 61 Abs. 7 EEG nicht erfüllt.

³⁰ Beispiel-Variante: Mieter- (bzw. Wohnungseigentümer-) GbR betreibt die Stromerzeugungsanlage und überlässt den Strom den Mietern (bzw. Wohnungseigentümern) für ihren Verbrauch in den jeweiligen Wohnungen. Zur Personenverschiedenheit bei solchen Mehrpersonen-Konstellationen vgl. Abschnitt 4.1.4 „Personenidentität“.

³¹ Die Person (hier der Hauseigentümer), die Strom an eine andere Person (hier die Mieterin) liefert, ist als Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 60 Abs. 1 EEG zur Zahlung der EEG-Umlage auf die gelieferten Strommengen verpflichtet.

³² Eine solche vertragliche Zuordnung des (Wohnungs-) Stromverbrauchs zu einer „Verbrauchs-GbR“, deren Mitglieder nur teilweise selbst in der Wohnung wohnen, wäre eine für die Beurteilung der Eigenversorgung unbeachtliche Fiktion. Denn es kommt, wie oben dargestellt, für die Bestimmung, wer die Verbrauchsgeräte betreibt, allein auch die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände an. Die tatsächliche Sachherrschaft, die eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise und das wirtschaftliche Risiko der Verbrauchsgeräte in den Wohnungen bleiben faktisch bei dem Bewohner.

Auch in geläufigen Wohnheim-Konstellationen (**Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim, Schwesternwohnheim** etc.) wird typischer Weise der jeweilige Bewohner und nicht der Wohnheim-Betreiber als Betreiber der Letztverbrauchseinrichtungen und somit als Letztverbraucher in seinem Wohnbereich anzusehen sein. Erzeugt der Wohnheim-Betreiber selbst Strom, so scheiden die Letztverbräuche der Bewohner für eine Eigenversorgung aus.

Anders stellt sich die Lage regelmäßig in **Hotels und Krankenhäusern** dar. In diesen Konstellationen liegt das wirtschaftliche Risiko für die elektrischen Verbrauchsgeräte im Hotel- bzw. Krankenzimmer typischer Weise ganz überwiegend bei dem Hotel bzw. Krankenhaus. Durch die Zugriffsmöglichkeiten des Hotel- bzw. Krankenhauspersonals bleiben die Verbrauchsgeräte in der Herrschaftssphäre des Hotels bzw. Krankenhauses. Die zeitweiligen Zugriffsmöglichkeiten während des vorübergehenden Aufenthalts und die untergeordneten Geringverbräuche der wechselnden Gäste oder Patienten durch die Benutzung externer Geräte stehen der Zuordnung des Gesamtverbrauchs nicht entgegen. Das **Hotel bzw. Krankenhaus** ist daher in diesen Standard-Konstellationen als Letztverbraucher auch der Strommengen anzusehen, die in den Hotel- bzw. Krankenzimmern verbraucht werden.

Anhand der genannten Kriterien – tatsächliche Herrschaft über die Verbrauchsgeräte, eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise und Tragung des wirtschaftlichen Risikos – lässt sich für den Großteil der Praxisfälle unproblematisch bestimmen, wer Letztverbraucher im **gewerblichen Bereich** ist. Sind mehrere Unternehmen auf einem Betriebsgelände tätig, wird in der Regel jedes Unternehmen Letztverbraucher der Strommengen sein, die durch seine eigenen Tätigkeiten verbraucht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das rechtlich selbstständige Unternehmen im Auftrag eines anderen Unternehmens tätig wird, ob es mit diesem konzernrechtlich verbunden ist³³ und ob der verbrauchte Strom beispielsweise vom Auftraggeber gestellt wird.

Beispiel – Variante 1: Die Musterwerk GmbH betreibt auf ihrem Gelände eine **Kantine** für die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie ist damit Letztverbraucherin der in der Kantine verbrauchten Strommengen.

Beispiel – Variante 2: Beschließt die Musterwerk GmbH, den Betrieb der **Kantine** auszulagern und beispielsweise von der Lecker-Catering GmbH auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchführen zu lassen, so ist die Lecker-Catering GmbH, unabhängig davon, ob sie Eigentum an den Verbrauchsgeräten erlangt und ob der in der Kantine verbrauchte Strom separat beschafft oder abgerechnet wird, Letztverbraucherin dieses Stroms. Stellt die Musterwerk GmbH den Strom zur Verfügung, so handelt es sich um eine EEG-umlagepflichtige Lieferung nach § 60 Abs. 1 EEG an die Lecker-Catering GmbH.³⁴

In weniger eindeutigen Konstellationen ist anhand der genannten Kriterien im Einzelfall zu bestimmen, welches Unternehmen welche elektrischen Verbrauchsgeräte auf dem Betriebsgelände selbst betreibt.

³³ Zur Irrelevanz einer Konzernverbundenheit für die Betreiberstellung, vgl. Abschnitt 4.1.2 „Betreiber der Stromerzeugungsanlage“.

³⁴ Zur EEG-Umlagepflicht und Abgrenzung der Strommengen im Fall einer Weiterverteilung vgl. Abschnitt 4.4.4 „Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher“.

Zeitweilig begrenzte Zugriffsmöglichkeiten von nicht unternehmenszugehörigen Personen, wie z.B. Gästen oder vom Unternehmen beauftragten Putzhilfen oder Handwerkern, auf vorhandene oder mitgebrachte Verbrauchsgeräte stehen einer Anerkennung der dadurch entstehenden Stromverbräuche als Letztverbrauch des Unternehmens grundsätzlich nicht entgegen, sofern es sich um unentgeltliche Geringverbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt.³⁵

In Misch-Konstellationen mit gewerblicher und privater Nutzung sind die Verbrauchsmengen entsprechend der vorherigen Ausführungen den verschiedenen juristischen und natürlichen Personen zuzuordnen.

Beispiel: Wohnt der **Hausmeister** auf dem Betriebsgelände, so ist er Letztverbraucher der Stromverbräuche in seiner Wohnung.³⁶

Weitere Abgrenzungsfragen, wer Letztverbraucher des Stroms ist, können sich darüber hinaus im Zusammenhang mit unterschiedlichen **Contracting-Modellen** stellen. Wenn beispielsweise die durch elektrische Verbrauchsgeräte erzeugte Nutzenergie, z.B. in Form von Druckluft, Dampf oder Licht, nach den Anforderungen eines Dritten erzeugt und ihm zur Verfügung gestellt wird, ist zu unterscheiden, welche Person als Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte und somit als Letztverbraucher des Stroms anzusehen ist. Auch die Abgrenzung von „**Schein-Contracting**“-Fällen, in denen der Strom – ungeachtet anderslautender vertraglicher Fiktionen – geliefert wird, erfolgt nach den gleichen Kriterien zur Bestimmung der Betreibereigenschaft.³⁷

Zu den Anforderungen an die messtechnische Abgrenzung zwischen selbst verbrauchten Eigenversorgungs-Strommengen und den Letztverbrauchsmengen dritter Personen nach § 61 Abs. 7 EEG vgl. Abschnitt 9.2 „Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit“.

Exkurs 2 zu Stromspeicher-Betreibern als Letztverbraucher

Der Strom, der in einen Stromspeicher „eingespeichert“ wird, wird in eine andere energetische Form umgewandelt und dadurch letztverbraucht.³⁸ Der Betreiber des Stromspeichers ist damit der Letztverbraucher dieses Stroms.

Betreibern von Stromspeichern kommt energiewirtschaftlich eine Doppelfunktion zu: Sie sind **Letztverbraucher der „eingespeicherten“ Strommengen** und Betreiber einer Stromerzeugungsanlage hinsichtlich der „ausgespeicherten“ Strommengen.³⁹ Auch bei der Nutzung von Stromspeichern fällt nach den oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen für alle gelieferten bzw. letztverbrauchten Strommengen die EEG-Umlage an, soweit keine gesetzliche Sonderregelung die Zahlungspflichten anteilig oder vollständig entfallen lässt.

³⁵ Auch der Strombezug eines im Unternehmen aufgestellten Getränkeautomaten wird regelmäßig als Letztverbrauch des Unternehmens einzuordnen sein.

³⁶ Ausführlicher zu den Wohnungs-Verbräuchen: siehe oben.

³⁷ Vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 12.08.2014, Az. 9 U 198/13, Rn. 78; LG Dortmund, Urteil v. 10.30.2016, Az. 4 O 343/14, Rn. 31, 32.

³⁸ BGH, Urteil vom 17.11.2009, Az. EnVR 56/08.

³⁹ Zur Funktion des Stromspeicher-Betreibers bei der „Auspeicherung“ s.o. Abschnitt 4.1.2 „Betreiber der Stromerzeugungsanlage“.

Nehmen unterschiedliche natürliche oder juristische Personen die verschiedenen energiewirtschaftlichen Funktionen wahr, so lassen sich die grundsätzlichen Funktionen und EEG-Umlagepflichten bei der Nutzung von Stromspeichern exemplarisch wie folgt skizzieren:

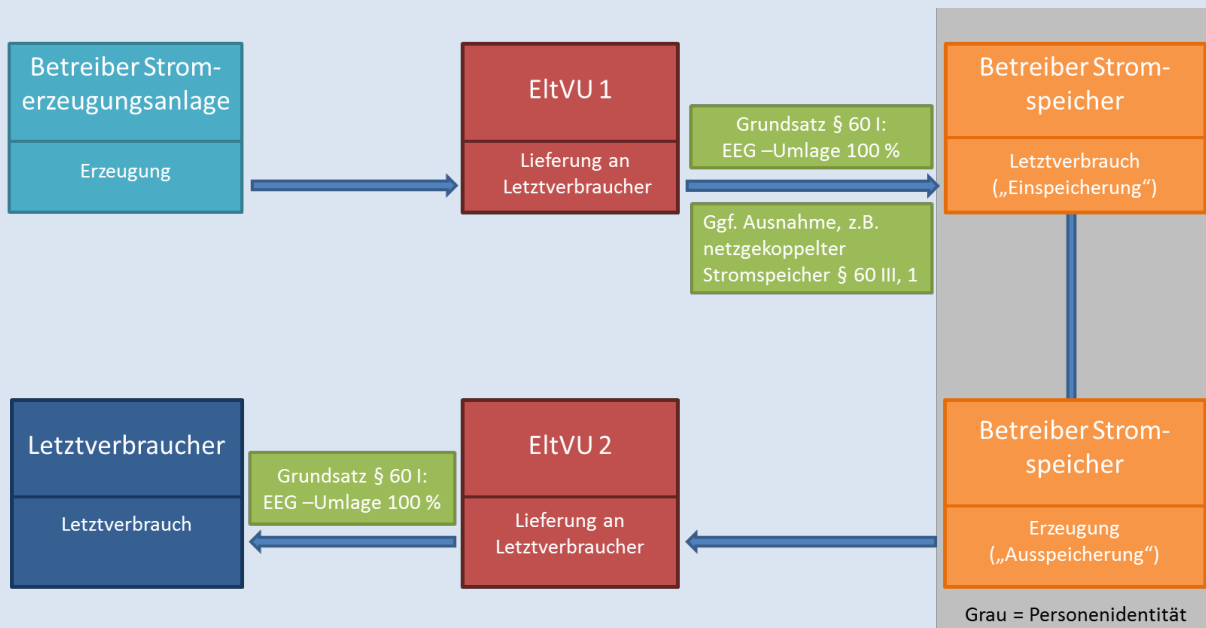


Abbildung 5: Grundsätzliche EEG-Umlagepflichten bei Nutzung eines Stromspeichers ohne personelle Identitäten der Beteiligten

Die Person, die an den Stromspeicher-Betreiber den im Zuge seiner „Einspeicherung“ letztverbrauchten Strom liefert, hier **EltVU1**, ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 EEG grundsätzlich zur Zahlung der **EEG-Umlage** verpflichtet. Hinsichtlich der „ausgespeicherten“ Strommengen ist in gleicher Weise das EltVU, das den Strom letztlich an einen Letztverbraucher liefert, hier **EltVU2**, grundsätzlich **umlagepflichtig**.

Die EEG-Umlagepflicht für die zum Zweck der „Einspeicherung“ bzw. „Zwischenspeicherung“ im Stromspeicher gelieferten Strommengen entfällt jedoch vollständig für **netzgekoppelte Stromspeicher**, die die besonderen Voraussetzungen der Sonderregelung nach § 60 Abs. 3 S. 1 bzw. 2 EEG erfüllen.⁴⁰ Die Sonderregelung verdeutlicht zusätzlich, dass es sich bei dem in einem Stromspeicher zur „Einspeicherung“ umgewandelten Strom um letztverbrauchte Mengen handelt, für die nach den allgemeinen Regelungen grundsätzlich die EEG-Umlage zu entrichten ist. Angesichts der ausdrücklichen besonderen Tatbestandsmerkmale für netzgekoppelte, ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendete Stromspeicher nach § 60 Abs. 3 S. 1 EEG scheidet eine pauschale EEG-Umlage-Befreiung für die „Einspeicher“-Mengen nicht netzgekoppelter Stromspeicher durch eine etwaige analoge Anwendung der Sonderregelung mangels planwidriger Regelungslücke aus.

Je nach Konstellation können jedoch andere Sonderregelungen sowohl für den „eingespeicherten“ als auch für den „ausgespeicherten“ Strom greifen und die EEG-Umlage entfallen lassen. In Betracht kommen insbesondere Sonderregelungen zur Eigenversorgung nach § 61 EEG, sofern personelle Identität zwischen dem jeweiligen Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Letztverbraucher besteht.⁴¹

⁴⁰ Die Netzkopplung nach Maßgabe von § 60 Abs. 3 S. 1 bzw. 2 EEG ermöglicht zugleich die Marktkopplung des Stromspeichers.

⁴¹ Siehe „Exkurs 3 zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern“ unter dem folgenden Abschnitt 4.1.4 „Personenidentität“.

4.1.4 Personenidentität

Eine Eigenversorgung setzt gemäß § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass die natürliche oder juristische Person, die den Strom *selbst* verbraucht, zugleich auch die Stromerzeugungsanlage, in der dieser Strom erzeugt wird, *selbst* betreibt. Es muss demnach eine strikte Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher bestehen.

Bereits in § 37 Abs. 3 S. 3 EEG 2012 wurde als Voraussetzung für eine *Eigenerzeugung* eine ähnliche, aber nicht identisch lautende Voraussetzung benannt, wonach der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreiben musste. Nach der alten Rechtslage war das Merkmal der Personenidentität und insbesondere der Betreibereigenschaft allerdings sehr umstritten.⁴² Dieser Streitstand zur alten Rechtslage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens zur Eigenversorgung nach dem EEG 2014.

Er kann nicht oder allenfalls eingeschränkt im Sinne eines Mindeststandards für die Auslegung der Anforderungen an eine *Eigenversorgung* nach der mit dem EEG 2014 eingeführten Legaldefinition gemäß § 5 Nr. 12 EEG herangezogen werden. Denn die nunmehr vorgesehen gesetzlichen Vorgaben für eine Eigenversorgung lassen keinen Spielraum hinsichtlich der strikten personellen Identität auf der Erzeugungs- und der Verbrauchsseite. Insbesondere die doppelte Verwendung des Demonstrativpronomens „selbst“ hinsichtlich der Betreiber- und der Letztverbrauchereigenschaft unterstreicht sehr deutlich, dass beide Rollen zwingend „selbst“, d.h. in eigener Person, wahrgenommen werden müssen, damit von einer Eigenversorgung ausgegangen werden kann.

Personenidentität liegt daher nur vor, wenn es sich bei dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms um **dieselbe natürliche oder juristische Person** handelt.

Demnach erfüllen beispielsweise **Genossenschaftsmodelle** die Anforderungen an die Personenidentität nicht, sobald die Stromerzeugungsanlage durch eine Genossenschaft betrieben wird und nicht die Genossenschaft selbst, sondern Mitglieder der Genossenschaft den in der Anlage erzeugten Strom verbrauchen. Es liegt in derartigen Fällen keine Eigenversorgung, sondern eine Stromlieferung der Genossenschaft (als umlagepflichtiges EltVU) an die Mitglieder der Genossenschaft (als natürliche Personen und Letztverbraucher) vor. Das gilt in gleicher Weise für ähnliche Modelle, in denen es sich statt um eine Genossenschaft um eine andere Form einer juristischen Person bzw. eines nach den Rechten und Pflichten des EEG entsprechend zu behandelnden Rechtssubjekts handelt.

Betreibt beispielsweise eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** die Stromerzeugungsanlage und stellt ihren GbR-Mitgliedern den erzeugten Strom zur Verfügung, so liefert die GbR den Strom als umlagepflichtiges EltVU an die Mitglieder. Auf eine GbR, die Strom erzeugt, liefert, bezieht oder verbraucht, finden die Rechte und Pflichten, die das EEG für entsprechende Tätigkeiten natürlicher und juristischer

⁴² Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte aus diesem Grund insbesondere zu der Frage: „Wann ein Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt“ ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben; vgl. Salans, Juristische Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 1 und 3 EEG“, Kurzgutachten vom 27.08.2012. Daneben beschäftigt sich noch ein weiteres vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Gutachten zur „Rechtsfrage des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“ unter anderem mit der Auslegung des Merkmals der Personenidentität; vgl. Gleiss Lutz, Gutachterliche Stellungnahme vom 30.04.2013.

Personen vorsieht, zumindest analoge Anwendung.⁴³ Das gilt auch für weitere Rechtssubjekte, bei denen es sich formell betrachtet weder um natürliche noch juristische Personen handeln muss, die jedoch in entsprechender Weise am Rechtsverkehr teilnehmen.⁴⁴

Auch in Fällen, in denen die von einer juristischen Person, z.B. einer **GmbH**, betriebene Stromerzeugungsanlage beispielsweise dafür genutzt wird, zugleich das Wohnhaus **ihres Geschäftsführers** zu versorgen, erzeugen und verbrauchen verschiedene Personen den Strom, so dass insofern eine Lieferung und keine Eigenversorgung vorliegt.

Als weitere Beispiele, in denen eine Eigenversorgung mangels Personenidentität nicht in Betracht kommt, lassen sich Stromlieferungen zwischen verschiedenen juristischen Personen anführen, auch wenn diese gesellschaftsrechtlich eng miteinander verbunden sind. Der Personenidentität steht es auch nicht gleich, wenn mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch eng miteinander verbunden sind. Eine Eigenversorgung ist mangels personeller Identität demnach auch dann ausgeschlossen, wenn die Stromerzeugung und der Letztverbrauch zwar im **Konzernverbund**, aber in verschiedenen im Konzern verbundenen Unternehmen stattfinden.⁴⁵ Das gilt auch, wenn eine Änderung der Unternehmensstruktur durch Aufspaltung in mehrere rechtlich selbstständige, aber wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch eng verbundene Unternehmen nur vorübergehend erfolgt.⁴⁶

Mehrpersonenkonstellationen, bei denen mehrere Personen zugleich geltend machen, sie seien Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage und würden den erzeugten Strom jeweils für sich im Wege einer Eigenversorgung verbrauchen, scheiden nach den Vorgaben gemäß § 5 Nr. 12 EEG aus dem Anwendungsbereich einer Eigenversorgung aus.

Bereits der Wortlaut der Legaldefinition geht davon aus, dass „**eine natürliche oder juristische Person**“ als Eigenversorger auftritt und personenidentisch „selbst“ Betreiber der Stromerzeugungsanlage sowie Letztverbraucher des erzeugten Stroms ist. In aller Regel wird auch nach den oben erläuterten Betreiber-Kriterien nur *eine* Person als Betreiberin der jeweiligen Stromerzeugungsanlage auftreten können.⁴⁷ Die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromerzeugungsanlage und den bestimmenden Einfluss auf die Fahrweise der Anlage durch Bedienung der Anlage wird regelmäßig nur eine Person zur gleichen Zeit ausüben können.

Zudem wird bei einer Mehrzahl von Personen, die sich für den gemeinsamen Betrieb einer Stromerzeugungsanlage zusammentun, ohnehin in aller Regel von einer selbstständigen **Betreibergesellschaft** (zumindest in Form einer GbR) auszugehen sein, die die Stromerzeugungsanlage betreibt. Wie oben bereits dargestellt, liegt bei einer Überlassung des von einer Betreibergesellschaft (z.B. einer GbR) erzeugten Stroms an die Mitglieder keine Eigenversorgung, sondern eine Lieferung zwischen verschiedenen Personen vor.

⁴³ Auch die GbR kann somit Eigenversorgerin sein und von den Sonderregelungen nach § 61 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG profitieren. Liefert sie Strom an Letztverbraucher, handelt sie als EltVU und muss nach § 60 Abs. 1 EEG die EEG-Umlage zahlen.

⁴⁴ Beispielsweise weitere **Personengesellschaften** wie eine KG, OHG etc.

⁴⁵ So auch BGH, Urteil v. 06.05.2015 – VIII ZR 56/14.

⁴⁶ So auch OLG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 06.02.2014 – 2 U 50/13.

⁴⁷ Vgl. Abschnitt 4.1.2 „Betreiber der Stromerzeugungsanlage“.

Sofern ausnahmsweise gleichwohl eine **Mehrzahl von Personen gemeinsam als Betreiber** derselben Stromerzeugungsanlage in Betracht kommen würde, bedürfte die personelle Identität im Sinne der Eigenversorgung neben der gemeinsamen Erzeugung jedenfalls auch eines **personenidentischen gemeinsamen Letztverbrauchs**. Nur sofern die identische Mehrzahl von Personen, die als Betreiber auftritt, zugleich personenidentisch als dieselbe Mehrzahl von Personen den selbst erzeugten Strom auch selbst verbraucht, käme eine Personenidentität im Sinne der Eigenversorgungsdefinition in Betracht.

Schließen sich beispielsweise **mehrere Bewohner eines Hauses** zusammen, um eine ungeteilte⁴⁸ PV-Installation gemeinsam zu betreiben, so wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass die Stromerzeugungsanlagen (PV-Module) faktisch von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft (oder je nach konkreter Gestaltung ggf. auch von einem der Bewohner oder von einem Dritten) allein betrieben werden. Sollte ausnahmsweise eine belastbare rechtliche Möglichkeit in Betracht kommen, dass die Hausbewohner trotz der aufgezeigten rechtlichen Bedenken als Mehrzahl von Einzelpersonen die Stromerzeugungsanlage gleichzeitig gemeinsam betreiben, so würde eine Eigenversorgung hinsichtlich der in den einzelnen Wohnungen verbrauchten Strommengen gleichwohl ausscheiden. Denn insofern besteht keine Personenidentität zwischen der Personengruppe der Betreiber und der einzelnen Person des jeweiligen Letztverbrauchers. Verbraucht die Personengruppe der Hausbewohner den selbst erzeugten Strom hingegen in der identischen personellen Konstellation (beispielsweise für die gemeinsame Flurbeleuchtung) selbst, so kann allenfalls für diesen Strom eine Personenidentität im Sinne der Eigenversorgung bestehen.⁴⁹

Ähnlich verhält es sich bei sogenannten **Scheibenpachtmodellen**, wenn mehrere Letztverbraucher Strom aus derselben Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen und jeder dieser Letztverbraucher die Betreiber-eigenschaft für sich geltend macht. Wie oben ausgeführt, wird auch hier regelmäßig davon auszugehen sein, dass in diesen Fällen eine gemeinsame Betreibergesellschaft der Scheibenpächter als eigenständiges Rechtssubjekt die Stromerzeugungsanlage betreibt.⁵⁰ Je nach konkreter Ausgestaltung kommt auch in Betracht, dass einer der Pächter alleine oder ein separater Dritter die Stromerzeugungsanlage betreibt.

Sofern in solchen Scheibenpacht-Konstellationen trotz der aufgezeigten rechtlichen Hindernisse ausnahmsweise eine Mehrzahl von Personen gemeinsam als Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage in Betracht kommen würde, bedürfte es für die Erfüllung des Merkmals der Personenidentität jedenfalls auch eines personenidentischen gemeinsamen Letztverbrauchs derselben Mehrzahl von Personen. Nur sofern die Personenkonstellation auf Betreiberseite in der personenidentischen Gesamtkonstellation den selbst erzeugten Strom als dieselbe Gruppe selbst verbraucht, käme überhaupt eine Personenidentität im Sinne der strikten Eigenversorgungsdefinition des EEG 2014 in Betracht. Soweit jedoch einer der Pächter den Strom

⁴⁸ Zu unterscheiden wäre die Fallgestaltung, wenn die PV-Gesamtinstallation so aufgeteilt ist, dass einzelne Stromerzeugungsanlagen (PV-Module) jeweils von einzelnen Bewohnern betrieben werden. In dem Fall sind die Anforderungen der Eigenversorgung getrennt zu betrachten für die von dem jeweiligen Bewohner zeitgleich selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen aus „seinen“ PV-Modulen. Vgl. zur messtechnischen „Aufteilung in Einspeiseeinheiten“ Blockschaltbild 6.6 der Empfehlung der Clearingstelle EEG zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i.S.d. EEG“, S. 58.

⁴⁹ Vgl. Abschnitt 4.1.3 „Letztverbraucher“: Die Wohnungs-Stromverbräuche sind den jeweiligen Bewohnern und nicht der ErzeugungsgbR (auch nicht im Wege einer vertraglich fingierten „Verbrauchs-GbR“) als Letztverbrauch zuzuordnen.

⁵⁰ Zur Anwendbarkeit der Rechte und Pflichten nach dem EEG beispielsweise auch auf eine GbR: s.o. in diesem Abschnitt.

beispielsweise alleine in seinen Verbrauchsgeräten verbraucht, liegt keine Personenidentität mit der Mehrzahl an Personen, die als Betreiber auftreten, vor.⁵¹

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Betreibereigenschaft im Sinne einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG zwingend auf die „Stromerzeugungsanlage“ und nicht auf anteilige vertragliche Nutzungsrechte an der Erzeugungskapazität dieser Anlage bezieht. Eine vertraglich vereinbarte „**Kraftwerksscheibe**“ ist jedoch **keine „Stromerzeugungsanlage“** im Sinne der Eigenversorgungsregelungen nach § 5 Nr. 12 und § 61 EEG.⁵² Kraftwerksscheiben stellen lediglich ein ökonomisches Nutzungsrecht an einem Teil einer Stromerzeugungsanlage dar, können jedoch nicht separat als Anlage zur Erzeugung von Strom betrieben werden. Der Begriff der „Kraftwerksscheibe“ beschreibt vielmehr ein vertragliches Konstrukt zum Betrieb von Gemeinschaftskraftwerken. Eine Kraftwerksscheibe kann für sich betrachtet aber keinen Strom erzeugen, sondern nur in der technischen Zusammenschau mit dem Gesamtkraftwerk. Dies gilt erst recht für „virtuelle“ Kraftwerksscheiben, bei denen vertraglich offen bleibt, welches Kraftwerk im technischen Sinne für die Stromerzeugung eingesetzt wird.⁵³

Exkurs 3 zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern

Wie zuvor dargestellt, ist bei der Nutzung von Stromspeichern zwischen dem im Zuge seiner „Einspeicherung“ vom Stromspeicher-Betreiber letztverbrauchten Strom und dem im Zuge seiner „Ausspeicherung“ von ihm erzeugten Strom zu unterscheiden (siehe obige Abbildung 5)⁵⁴. Auch für die Frage, ob und in welchem Verhältnis eine personelle Identität vorliegt, sind daher die beiden Grundfunktionen des Stromspeicher-Betreibers als Letztverbraucher und als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage sauber zu trennen.

Eine personelle Identität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher kann je nach Konstellation entweder hinsichtlich der „eingespeicherten“ oder hinsichtlich der „ausgespeicherten“ oder hinsichtlich beider Strommengen zugleich vorliegen. Dies veranschaulichen die folgenden drei Abbildungen.

⁵¹ Vgl. Abschnitt 4.1.3 „Letztverbraucher“: Die gewerblichen Verbräuche sind den jeweiligen Unternehmen und nicht einer Scheibenpacht-Erzeugungs-GbR (auch nicht im Wege einer vertraglich fingierten „Verbrauchs-GbR“) als Letztverbrauch zuzuordnen.

⁵² Zum Begriff der Stromerzeugungsanlage vgl. Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“.

⁵³ Zur Unbeachtlichkeit einer rein vertraglichen Zuordnung der Betreiberstellung für „virtuelle“ bzw. „ideale“ Anteile an einer Stromerzeugungsanlage vgl. auch LG Heidelberg, Urteil v. 28.12.2015, Az. 11 O 15/15 KfH, Rn. 24.

⁵⁴ Siehe „Exkurs 2 zu Stromspeicher-Betreibern als Letztverbraucher“ im vorherigen Abschnitt 4.1.3 „Letztverbraucher“.

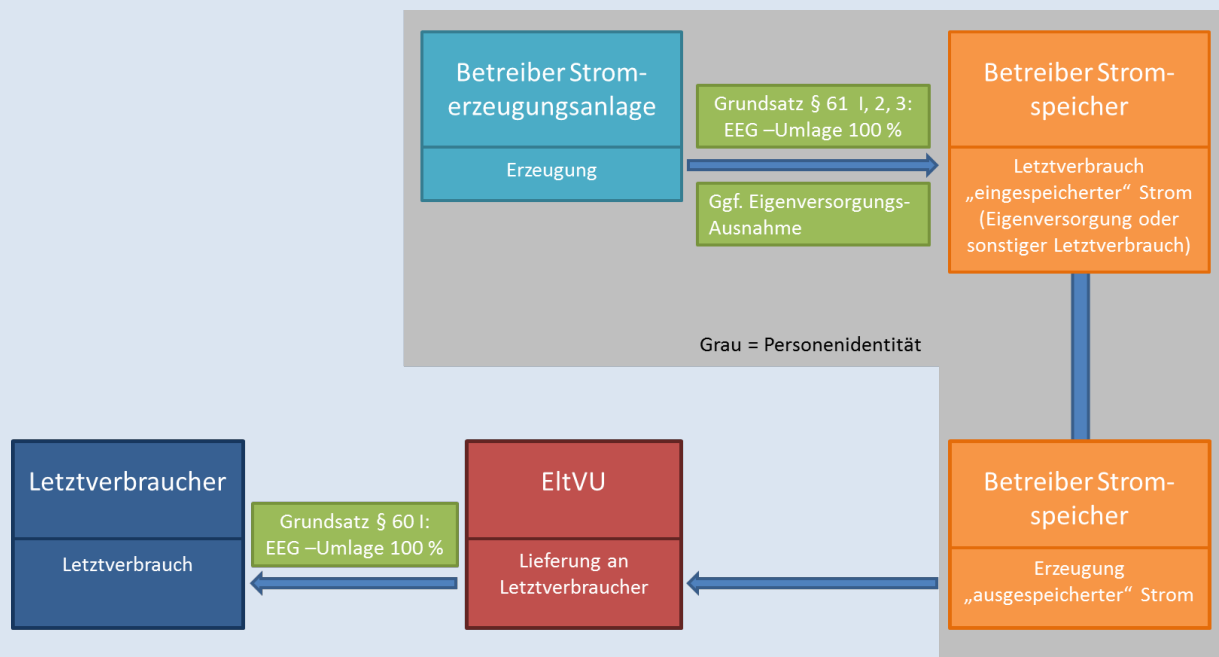
Konstellation 1: Personelle Identität bei „Einspeicherung“ in Stromspeicher

Abbildung 6: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber der Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher „eingespeicherten“ Mengen

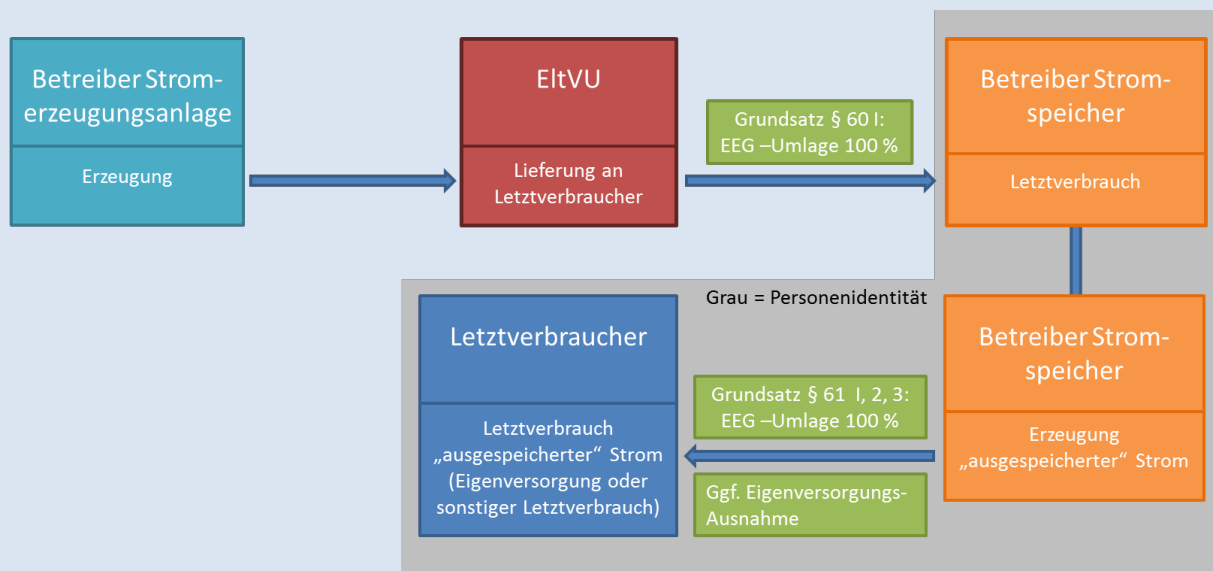
Konstellation 2: Personelle Identität bei „Auspeicherung“ aus Stromspeicher

Abbildung 7: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber des Stromspeichers in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher erzeugten, „ausgespeicherten“ Mengen

Konstellation 3: Personelle Identität sowohl bei „Einspeicherung“ in als auch bei „Ausspeicherung“ aus Stromspeicher

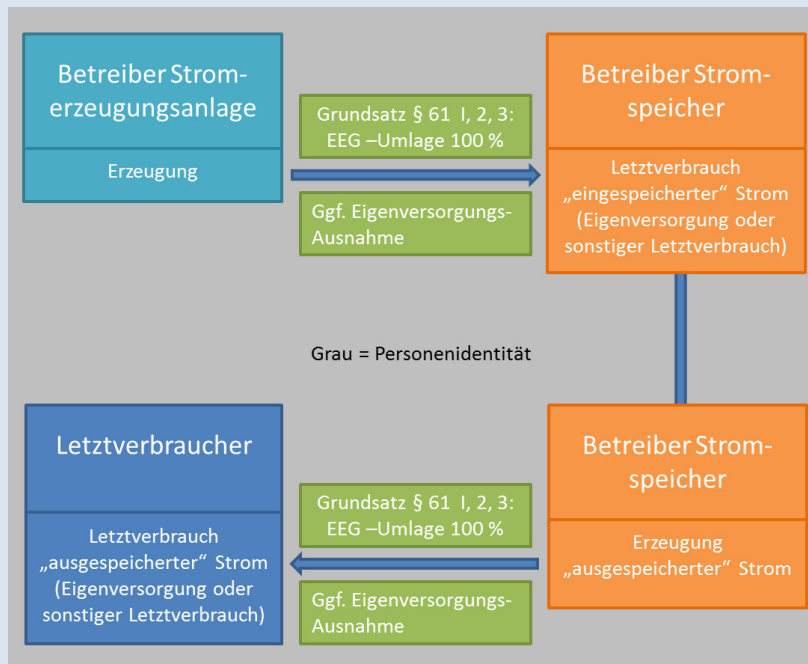


Abbildung 8: Kombination der Konstellationen 1 und 2

Soweit eine personelle Identität des Stromspeicherbetreibers sowie die übrigen Voraussetzungen einer Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG vorliegen, können je nach Einzelfall unterschiedliche Sondertatbestände nach § 61 EEG in Betracht kommen, die die EEG-Umlagepflicht für die durch die Einspeicherung oder für die nach der Ausspeicherung letztverbrauchten Strommengen anteilig oder vollständig entfallen lassen. Für Stromspeicherkonzepte mit Eigenversorgung dürften insbesondere die auf 30 % (bzw. 35 % / 40 %) anteilig reduzierte EEG-Umlage für eine Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen (§ 61 Abs. 1 S. 1 EEG) sowie die vollständige Befreiung für eine Eigenversorgung aus Kleinanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG) praxisrelevant sein.

4.2 Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Eine Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG setzt als räumliches Erfordernis voraus, dass der Strom im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird, ohne dass der Strom „durch ein Netz durchgeleitet“ wird. Es muss also ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen der Stromerzeugungsanlage und den elektrischen Verbrauchsgeräten, die der Eigenversorger jeweils selbst betreibt, bestehen.

Das Unmittelbarkeitserfordernis ist im EEG 2014 als zusätzliche Voraussetzung für die Eigenversorgung eingefügt worden. Eine „Eigenerzeugung“ nach der vorhergehenden Rechtslage des EEG 2012 setzte lediglich einen „räumlichen Zusammenhang“ voraus.⁵⁵ In Abgrenzung zu dieser alten Rechtslage, die laut der Gesetzesbegründung zum EEG 2012 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus dem Stromsteuerrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a Stromsteuergesetz) ausgelegt werden sollte,⁵⁶ setzt die neue Begriffsdefinition der Eigenversorgung im EEG 2014 eine engere Nähe-Beziehung zwischen Erzeugung und Verbrauch voraus.

Eine Auslegung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus dem Stromsteuerrecht zu dortigen Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang ist somit nicht mehr ausreichend und wird in der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 auch nicht mehr nahegelegt. Entsprechend werden an die Eigenversorgungskonzepte nach § 5 Nr. 12 EEG weiter reichende Anforderungen zu stellen sein, die über die alte Rechtslage hinausgehen, um die Einhaltung des hinzugetretenen Unmittelbarkeitserfordernisses zu gewährleisten.

Im Unterschied zu der steuerrechtlichen Auslegung des Begriffs des „räumlichen Zusammenhangs“ ist nach der Legaldefinition der Eigenversorgung im EEG 2014 darüber hinaus gerade keine Netzdurchleitung mehr möglich. Dies macht ebenfalls deutlich, dass die Sonderregelung nunmehr auf qualifizierte, funktionale Nähe-Beziehungen beschränkt ist, die nicht über das Netz auf weitere Bereiche ausgedehnt werden können. Die ständige Rechtsprechung zum Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ kann jedoch immerhin als Mindestvoraussetzung für das (qualifizierte) Nähe-Erfordernis herangezogen werden.⁵⁷ Denn soweit kein räumlicher Zusammenhang besteht, scheidet ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang erst recht aus.

Als Auslegungshilfe bietet sich eine Orientierung an den Kriterien an, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Direktvermarktung an das Abgrenzungsmerkmal der „**unmittelbaren räumlichen Nähe**“ gestellt werden. Die Definition in § 5 Nr. 9 EEG zur Direktvermarktung nimmt einen Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe aus dem Anwendungsbereich der Direktvermarktung aus, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Diese Abgrenzung zwischen Direktvermarktung und Direktlieferung unterscheidet sich zwar von der Definition der Eigenversorgung u.a. durch das Merkmal der Personenverschiedenheit (bei der Direktlieferung) bzw. Personenidentität (bei der Eigenversorgung), stellt jedoch in vergleichbarer Weise auf eine qualifizierten Nähe-Beziehung ohne Netzdurchleitung ab. Die für die Eigenversorgung anzulegenden Kriterien stehen daher jedenfalls nicht hinter den wesentlichen Merkmalen einer unmittelbaren räumlichen Nähe zurück.

⁵⁵ Dieser Maßstab des „räumlichen Zusammenhangs“ gilt nach wie vor für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG und aus modernisierten Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3.

⁵⁶ Gesetzesbegründung zum EEG 2012, BT-Drs. 17/6071, S. 83.

⁵⁷ Zum Beispiel die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 20.04.2011, Az. VII R 44/03, VII R 54/03 und VII 57/03, zum Befreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3a Stromsteuergesetz; vgl. auch Erlass des Bundesministerium der Finanzen (BMF) v. 18.10.2004, Az. III A 1 – V 4250-9/04.

Ein räumliches Nähe-Verhältnis setzt nach dem Wortsinn eine geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung voraus, wie dies typischerweise z.B. in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück gewährleistet ist.⁵⁸ Der Begriff des Zusammenhangs verdeutlicht zudem ein räumlich-funktionales Verständnis des Nähe-Verhältnisses. Die Anforderung der Unmittelbarkeit verstärkt wiederum die im Begriff des räumlichen Zusammenhangs angelegte Begrenzung zu einer **qualifizierten räumlich-funktionalen Nähe-Beziehung** zwischen der eigenen Erzeugung und dem eigenen Verbrauch. Ein lediglich mittelbarer räumlicher Zusammenhang, der durch räumliche Distanzen oder Hindernisse unterbrochen bzw. überbrückt wird, reicht nicht aus.

Der unmittelbare räumliche Zusammenhang kann im Sinne einer funktionalen, objektbezogenen Auslegung nicht nur durch **räumliche Distanzen**, sondern auch durch **unterbrechende Elemente** zwischen den Standorten der eigenen Erzeugung und des eigenen Verbrauchs gestört werden. So kann der unmittelbare Zusammenhang je nach den Gesamtumständen vor Ort beispielsweise durch öffentliche Straßen, Schienentrassen, Bauwerke, Grundstücke sowie andere bauliche oder natürliche Hindernisse wie beispielsweise Flüsse oder Waldstücke unterbrochen sein. Wird der Zusammenhang durch unterbrechende Elemente gestört, so kann die Störung in engen Grenzen durch räumlich-funktional stark **verbindende Bauwerke** mit offensichtlicher, funktional verbindender Bedeutung, wie bspw. Förderbänder, überwunden werden. Verbindungen z.B. über gemeinsam genutzte Versorgungseinrichtungen wie z.B. Strom- oder Telekommunikationsleitungen reichen dagegen nicht aus.

Ob das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs vorliegt, verschließt sich einer pauschalen Vorgabe im Rahmen dieses Leitfadens und ist in Zweifelsfällen nach den **jeweiligen Umständen des Einzelfalls** unter Beachtung des Sondercharakters der Norm zu prüfen. Eine rein gebietsbezogene Auslegung nach einer starren Maximaldistanz zwischen Erzeugung und Verbrauch oder nach der Zugehörigkeit zum selben Netzbereich reicht für das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs im Sinne der Eigenversorgung nicht aus.

Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang dürfte regelmäßig jedenfalls dann gegeben sein, wenn sich die Stromerzeugungsanlage und die Verbrauchsgeräte des potentiellen Eigenversorgers in bzw. auf demselben **Gebäude** befinden. Auch auf demselben **Grundstück** oder auf demselben, räumlich zusammengehörigen und überschaubaren **Betriebsgelände** wird typischer Weise noch von einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang auszugehen sein, sofern dieser nicht durch störende Hindernisse (wie z.B. nicht vom Eigenversorger selbst genutzte Gebäude oder Betriebseinrichtungen) unterbrochen wird.

4.3 Keine Netzdurchleitung

Strom kann nach der Legaldefinition gemäß § 5 Nr. 12 EEG nur zur Eigenversorgung genutzt werden, wenn er nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Selbst erzeugter Strom, den der potentielle Eigenversorger in ein Netz einspeist, ist daher ebenso wie selbst verbrauchter Strom, den er aus einem Netz bezieht, von der Eigenversorgung ausgeschlossen.

⁵⁸ Dies verdeutlichen beispielsweise auch die Regelungen nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG und § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG 2012, die das Merkmal der unmittelbaren räumlichen Nähe qualitativ auf dieselbe Stufe neben das Merkmal desselben Grundstücks stellen: „wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden“.

Als Durchleitung gilt sowohl die physikalische als auch die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung von Strom in ein Netz.⁵⁹

Unter einem „Netz“ ist gemäß § 5 Nr. 26 EEG

die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung

zu verstehen. Es wird insoweit auf die gängige Rechtsprechung und auf die Gesetzesbegründung zum EEG 2009 verwiesen.⁶⁰ Hinsichtlich des Wortlauts „für die allgemeine Versorgung“ knüpft die Definition des EEG an die Definition für „Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung“ gem. § 3 Nr. 17 EnWG an.

4.4 Abgrenzung zwischen zeitgleicher Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung

4.4.1 Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen

Nicht alle Strommengen, die ein Eigenversorger selbst erzeugt oder selbst verbraucht, stellen eine Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG dar. Da die erzeugten und die verbrauchten Strommengen für jede Viertelstunde zugeordnet werden müssen, scheidet eine Saldierung der Überschussmengen des Eigenerzeugers aus einer Viertelstunde mit zusätzlich bezogenen Strommengen aus einer anderen Viertelstunde aus. Dies ergibt sich nicht nur aus § 61 Abs. 7 EEG, sondern auch aus den energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen.

Erzeugt der Eigenversorger in einer Viertelstunde mehr Strom als er in derselben Viertelstunde selbst verbraucht,⁶¹ so liefert er diesen **Überschussstrom** an einen Dritten.⁶² Erzeugt der Eigenversorger in einer Viertelstunde weniger Strom als er in derselben Viertelstunde selbst verbraucht,⁶³ so bezieht er seinen zusätzlichen Stromverbrauch (im Folgenden auch **„Zusatzbedarf“**) von einem Dritten.⁶⁴

⁵⁹ Die kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung ist auch als Nutzung desjenigen Netzes anzusehen, in das der Strom zwar nicht zwingend physikalisch aber zumindest kaufmännisch-bilanziell eingespeist wird (vgl. BGH, Beschluss v. 27.03.2012 – EnVR 8/11, Rn. 11). Ausführlicher zur Einordnung einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung: siehe Abschnitt 4.4.3 „Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU“.

⁶⁰ BGH, Urteil v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03; BGH, Urteil v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06; BT-Drs. 16/8148, S. 40.

⁶¹ Zur Vereinfachung der Darstellung wird an dieser Stelle nicht unterschieden, welche Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dabei – in Ausnahmefällen auch mehrere zugleich – vorliegen. Deckt beispielsweise ein Eigenversorger mit dem selbst erzeugten Strom nicht allein seinen Letztverbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netznutzung (insoweit Eigenversorgung), sondern zeitgleich seinen Strombedarf an anderen Standorten (außerhalb einer Eigenversorgung), so liegt anteilig ein „sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ vor. Auch insoweit greifen die Anforderungen einer viertelstundenscharfen Bilanzierung.

⁶² Ausführlicher dazu: Abschnitt 4.4.2 „Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom“.

⁶³ Auch im Hinblick auf die Deckung des Zusatzbedarfes wird hier zur Vereinfachung der Darstellung nicht unterschieden, welche Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dabei – in Ausnahmefällen auch mehrere zugleich – berührt sind. Deckt beispielsweise ein Eigenversorger den von seiner Eigenversorgungs-Anlage ungedeckten Zusatzbedarf zeitgleich über eine andere selbstbetriebene Stromerzeugungsanlage, die z.B. aufgrund eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs oder wegen einer Netzdurchleitung keine Eigenversorgung ermöglicht, so liegt insoweit ein „sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ vor. Auch insoweit greifen die Anforderungen einer viertelstundenscharfen Bilanzierung.

⁶⁴ Ausführlicher dazu: Abschnitt 4.4.3 „Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU“.

Die vom Eigenversorger selbst erzeugten und die von ihm selbst verbrauchten Strommengen können nur in der Höhe, in der sie einander „zeitgleich“ (je Viertelstunde) decken, zur Eigenversorgung genutzt werden. Dadurch ist der im Sinne einer Eigenversorgung genutzte Strom auf den **jeweils niedrigeren Wert des selbst erzeugten und des selbst verbrauchten Stroms je Viertelstunde begrenzt** (siehe Abbildung 9).

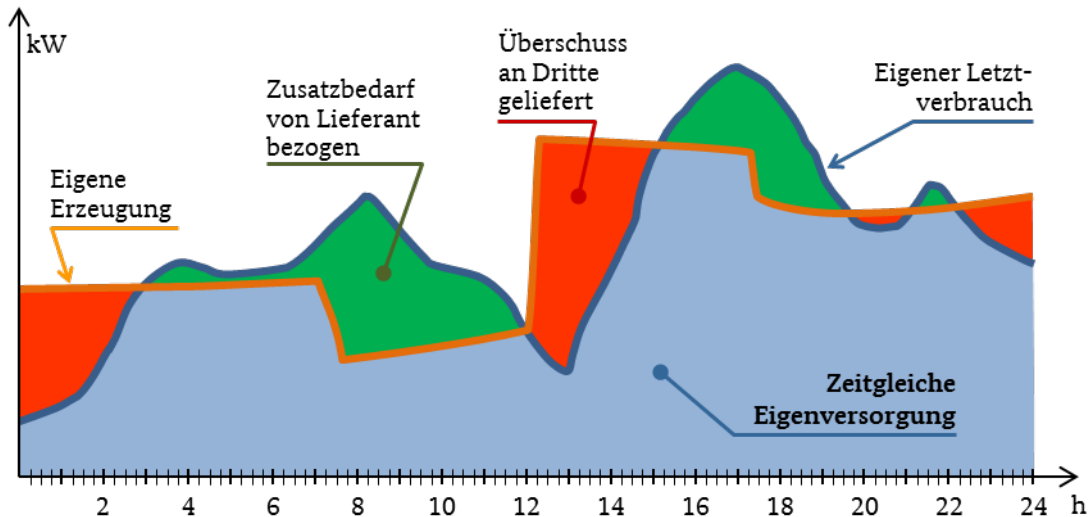


Abbildung 9: Selbsterzeugter Letztverbrauch (hier Eigenversorgung) entspricht maximal den zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen je Viertelstunde (die blaue Fläche unter beiden Kurven)

Dieses Grundverständnis trifft auf **jeden selbsterzeugten Letztverbrauch** zu, unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 i.V.m. § 61 EEG, die Eigenerzeugung einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG oder einen „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG handelt.⁶⁵

Die ausdrückliche Vorgabe nach § 61 Abs. 7 S. 1 EEG, dass

bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 (...) Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden

darf, bestätigt dieses energiewirtschaftliche Grundverständnis ausdrücklich. Die Regelung des § 61 Abs. 7 EEG erfasst durch den Bezug auf die Absätze 1 bis 6 alle Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs (umfassend im Absatz 7 „Eigenverbrauch“ genannt) im Sinne von § 61 EEG. Eine saldierte Betrachtung selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommengen über einen längeren Zeitraum als eine Viertelstunde ist nur im Rahmen einer ausdrücklichen Sonderregelung zulässig. Das verdeutlicht auch § 104 Abs. 3 EEG. Diese Sonderregelung ermöglicht für spezielle Fälle einer Kuppelgas-Verstromung unter engen Voraussetzungen eine jährliche Bilanzierung von Strommengen und insoweit eine erweiterte Anwendung der umlagebefreienden Ausnahmeregelungen für spezielle Eigenversorgungskonstellationen bzw. Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 2 bis 4 EEG.

⁶⁵ Auch die folgenden Darstellungen zur Abgrenzung zwischen Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung lassen sich auf die sonstigen Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs übertragen.

Exkurs 4 zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern

Der Zeitversatz zwischen der „Einspeicherung“ in und der „Auspeicherung“ aus Stromspeichern wird nicht selten als Problem für Eigenversorgungskonzepte mit Stromspeichern wahrgenommen. Die Eigenversorgungs-Anforderung der **Zeitgleichheit** steht der Nutzung eines **Stromspeichers** jedoch nach Auffassung der Bundesnetzagentur **nicht entgegen**.⁶⁶ Denn nach dem dargelegten Grundverständnis zur Unterscheidung der Funktionen eines Stromspeicherbetreibers als Letztverbraucher und als Erzeuger von Strom sind auch die Prozesse der Ein- und der Auspeicherung getrennt voneinander zu betrachten:

Zeitgleichheit bei der „Einspeicherung“: Für die Zeitgleichheit kommt es darauf an, ob der Betreiber des Stromspeichers den im Zuge der „Einspeicherung“ selbst verbrauchten Strom je Viertelstunde zeitgleich in der entsprechenden Menge selbst erzeugt.

Zeitgleichheit bei der „Auspeicherung“: Für die Zeitgleichheit kommt es darauf an, ob der Betreiber des Stromspeichers den im Zuge der „Auspeicherung“ selbst erzeugten Strom je Viertelstunde zeitgleich in der entsprechenden Menge selbst verbraucht.

In der folgenden Konstellation, die der obigen Abbildung 8 entspricht⁶⁷ nimmt der Betreiber des Stromspeichers personenidentisch alle energiewirtschaftlichen Funktionen selbst wahr; eine zeitgleiche Eigenversorgung kann sowohl im Rahmen der Ein- als auch der Auspeicherung des Stroms erfolgen.

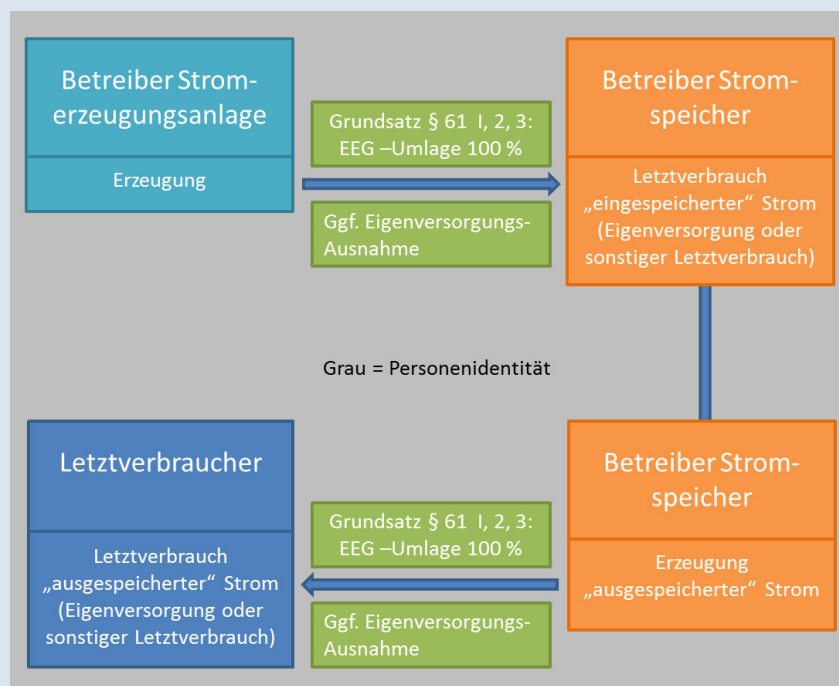


Abbildung 10: Zeitgleiche Eigenversorgung im Rahmen der „Einspeicherung“ in und der „Auspeicherung“ aus einem Stromspeicher

⁶⁶ Vgl. auch für PV-Konzepte mit Speichersystemen: Clearingstelle EEG, Empfehlungsverfahren 2014/31 „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“ vom 02.06.2015, Rn. 140 – 144.

⁶⁷ Siehe Konstellation 3: Personelle Identität sowohl bei „Einspeicherung“ in als auch bei „Auspeicherung“ aus Stromspeichern im Exkurs 3 zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern zu Abschnitt 4.1.4 „Personenidentität“.

4.4.2 Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom

Übersteigen die selbst erzeugten Strommengen den eigenen Letztverbrauch des Erzeugers (z.B. des Eigenversorgers) in einer Viertelstunde, so liefert er diesen überschüssigen Strom an eine andere Person (entspricht in der obigen Abbildung 9 den roten Flächen).⁶⁸ Eine Saldierung mit dem Zusatzbedarf des Eigenversorgers aus anderen Viertelstunden ist, wie dargelegt, nicht möglich. Eine Eigenversorgung scheidet insoweit aus. Der Eigenversorger muss dafür Sorge tragen, dass seine Stromlieferungen energiewirtschaftlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Überlässt er (Überschuss-) Strom einem anderen Letztverbraucher, so **beliefert** er diesen (unabhängig von einer Gegenleistung)⁶⁹ **als EltVU** im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG. Er ist insofern unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die Liefermengen verpflichtet (§ 60 Abs. 1 EEG)⁷⁰ und muss die gesetzlichen Mitteilungspflichten als EltVU einhalten.⁷¹

Ob die Stromlieferung an den dritten Letztverbraucher über ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt oder nicht, ist für die Frage der EEG-Umlagepflicht des Lieferanten als EltVU irrelevant. Eine Lieferung liegt auch dann vor, wenn der Strom beispielsweise unmittelbar innerhalb einer Kundenanlage oder innerhalb eines Arealnetzes dem dritten Letztverbraucher überlassen wird.⁷²

Sofern der Strom in das Netz eingespeist wird, ist jedoch unter anderem die ordnungsgemäße Abwicklung über Bilanzkreise sicherzustellen:

Alle (Überschuss-) Mengen, die in das Netz gespeist werden, müssen nach § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV an der Einspeisestelle zwingend einem Bilanzkreis und somit einem **Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet** werden. „**Wilde Einspeisungen**“ von Strom in das Netz, bei denen der Erzeuger (hier der Eigenversorger) die ordnungsgemäße Abwicklung und Zuordnung der (Überschuss-) Einspeisung zu einem Bilanzkreis nicht einhält, sind unzulässig.

Der Erzeuger (z.B. Eigenversorger) muss sicherstellen, dass seine (Überschuss-) Einspeisung ins Netz viertelstundenscharf und vollständig einem Bilanzkreis zugeordnet wird. Die Einspeisemengen dürfen nicht mit den Bezugsmengen aus dem Netz saldiert werden. „**Rückwärtsdrehende Stromzähler**“, die diese Strommengen lediglich saldiert erfassen, würden zwangsläufig die Zuordnung und Abrechnung verfälschen und sind daher unzulässig.⁷³

⁶⁸ Zur vereinfachten Darstellung siehe entsprechende Fußnote im Abschnitt 4.4.1 oben.

⁶⁹ Vgl. ausführlichere Darstellung oben im Abschnitt 4.1.3 „Letztverbraucher“.

⁷⁰ Vgl. zur Stromlieferung z.B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.05.2015, Az. VIII ZR 56/14, Rz. 19; LG Heidelberg, Urteil vom 28.12.2015, Az. 11 O 15/15 KfH, Rz. 21.

⁷¹ Vgl. insb. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“ und Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

⁷² Zur Stromlieferung innerhalb von Arealnetzen vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.12.2009, Rn. 14, Az. VIII ZR 35/09.

⁷³ Ausführlicher zur Unzulässigkeit rückwärtsdrehender Stromzähler bei Konstellationen mit selbsterzeugtem Letztverbrauch: Abschnitt 4.4.3 „Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU“.

Werden Einspeise- oder Bezugsmengen keinem Bilanzkreis zugeordnet, kann der Netzbetreiber nach § 10 Nr. 3 lit. d) des von der Bundesnetzagentur festgelegten Standard-Netznutzungsvertrags⁷⁴ erforderlichenfalls sogar die Netznutzung unterbrechen. Die Bestimmung lautet:

„Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, (...) weil eine Einspeise- oder Entnahmestelle keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.“

Betreibt der Erzeuger (z.B. Eigenversorger) eine EE-Anlage, so kann er die Bilanzkreis-Zuordnung seiner (Überschuss-) Einspeisung ins Netz dadurch gewährleisten, dass er die Anlage ordnungsgemäß für die Veräußerungsform der EEG-„**Einspeisevergütung**“ gegenüber dem Netzbetreiber anmeldet und ihm den erzeugten Strom zur Verfügung stellt.⁷⁵ Denn diese Strommengen werden dadurch dem Bilanzkreis des Anschlussnetzbetreibers zugeordnet und nach Maßgabe des EEG-Ausgleichsmechanismus weiter vermarktet. Außerhalb der Veräußerungsform einer Einspeisevergütung, also im Rahmen einer „geförderten“ oder „sonstigen“ (d.h. nach dem EEG ungeförderten) **Direktvermarktung von EE-Strom**, muss der Erzeuger (z.B. Eigenversorger) entweder selbst die Bilanzkreisverantwortung für seine (Überschuss-) Einspeisung ins Netz übernehmen oder sicherstellen, dass ein Dritter⁷⁶ die Strommengen viertelstundenscharf einem Bilanzkreis zuordnet und vermarktet.

Erzeuger (auch Eigenversorger), die (Überschuss-) Strom aus anderen Stromerzeugungsanlagen mit nicht erneuerbaren Energieträgern (insbesondere aus konventionellen Anlagen, KWK-Anlagen und Stromspeichern) in das Netz einspeisen, müssen ebenso die ordnungsgemäße bilanzielle Zuordnung dieser Strommengen viertelstundenscharf sicherstellen. Bei **KWK-Anlagen** muss die (Überschuss-) Einspeisung des KWK-Stroms ins Netz im Falle einer Direktvermarktung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 oder Abs. 2 S. 1 KWKG einem von dem Anlagenbetreiber oder von einem Dritten geführten Bilanzkreis zugeordnet werden. Im Falle einer kaufmännischen Abnahme durch den Anschluss-Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 KWKG sind diese Strommengen dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zuzuordnen. Für die Lieferung bzw. den Letztverbrauch des KWK-Stroms fällt die EEG-Umlage wie gewöhnlich nach Maßgabe der §§ 60, 61 EEG an. Das gilt auch soweit der Netzbetreiber den Strom beispielsweise nach § 4 Abs. 2 S. 4 KWKG „zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs“ verbraucht.

⁷⁴ Anlage 1 „Netznutzungsvertrag“ (konsolidierte Fassung gemäß Mitteilung Nr. 1 vom 24.06.2015) zur Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) vom 16.04.2015 (Az. BK6-13-042).

⁷⁵ Bei der Zuordnung einer EE-Anlage zur Einspeisevergütung ist der Anlagenbetreiber nach § 39 Abs. 2 S. 1 EEG dazu verpflichtet, die förderfähige Gesamtzeugung aus dieser Anlage dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (Andienungspflicht), soweit der Strom nicht „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zur Anlage von dem Anlagenbetreiber oder von einem belieferten Dritten verbraucht bzw. soweit er in ein Netz eingespeist wird. Andersherum ausgedrückt, darf der Anlagenbetreiber Strom aus einer einspeisevergüteten EE-Anlage (auch innerhalb einer Kundenanlage) nicht außerhalb der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ selbst verbrauchen oder von einem Dritten verbrauchen lassen. Alle ins Netz eingespeisten Strommengen muss er vollständig dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Diese Andienungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber nach § 39 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG gilt für alle EE-Anlagen mit Einspeisevergütung, d.h. sowohl für kleine Anlagen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 EEG, als auch für Anlagen in der Ausnahmevermarktung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 38 EEG. Die Andienungspflicht gilt ebenso für Alt-EE-Anlagen mit Einspeisevergütung. Nach der Übergangsregelung zum EEG 2014 in § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG gelten die Regelungen zur Einspeisevergütung nach § 37 Abs. 1 und 3, 1. HS EEG für sie entsprechend.

⁷⁶ Bei direktvermarkteten EE-Anlagen übernimmt diese Aufgabe häufig ein Direktvermarktungsunternehmer i.S.v. § 5 Nr. 10 EEG.

Die geschilderten Anforderungen an die bilanzielle Zuordnung und die EEG-Umlagepflichten sind auch dann einzuhalten, wenn der Betreiber einer EE- oder einer KWK-Anlage den Strom, den er nicht selbst verbraucht, im Wege einer **kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe** nach § 11 Abs. 2 EEG bzw. nach § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG in ein Netz einspeist (ausführlicher dazu: folgender Abschnitt 4.4.3 „Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU“).

4.4.3 Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU

Erzeugt der selbsterzeugende Letztverbraucher (z.B. Eigenversorger) in einer Viertelstunde weniger Strom als er zeitgleich selbst verbraucht, so bezieht er den von der eigenen Erzeugung nicht gedeckten, zusätzlichen Stromverbrauch (der Zusatzbedarf entspricht in der obigen Abbildung 9 den grünen Flächen) von einer anderen Person (einem „Dritten“).⁷⁷ Eine Saldierung mit Überschussmengen des Eigenversorgers aus anderen Viertelstunden ist, wie dargelegt, nicht möglich; eine Eigenversorgung scheidet insoweit aus.

Der Dritte, von dem der selbsterzeugende Letztverbraucher (z.B. Eigenversorger) den zusätzlich benötigten Strom bezieht, **beliefert** ihn (unabhängig von einer Gegenleistung)⁷⁸ **als EltVU** im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG. Er ist unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die letztverbrauchten Liefermengen (die Bezugsmengen des Eigenversorgers) verpflichtet (§ 60 Abs. 1 EEG) und muss die gesetzlichen Mitteilungspflichten als EltVU einhalten.⁷⁹

Die Bezugsmengen aus dem Netz müssen nach § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV an der Entnahmestelle zwingend einem Bilanzkreis und somit einem **Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet** werden. Nicht zugeordnete Stromentnahmen aus dem Netz sind – auch im Fall einer Eigenversorgung – unzulässig und können von dem Netzbetreiber erforderlichenfalls durch eine Unterbrechung der Netznutzung unterbunden werden.⁸⁰

Die Bezugsmengen (des Eigenversorgers) dürfen insbesondere nicht mit seinen selbst erzeugten (Überschuss-) Einspeisemengen saldiert werden. „**Rückwärtsdrehende Stromzähler**“, die die Liefermengen an den Eigenversorger (seine Bezugsmengen) aus dem Netz lediglich abzüglich seiner Überschusseinspeisung in das Netz erfassen und somit für beide Richtungen zu geringe Strommengen anzeigen, würden zwangsläufig die Zuordnung und Abrechnung verfälschen.⁸¹ Sie sind daher in jedem Fall eines selbsterzeugten Letztverbrauchs

⁷⁷ Zur Vereinfachung der Darstellung wird an dieser Stelle nicht unterschieden, welche Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dabei – in Ausnahmefällen auch mehrere zugleich – vorliegen. Deckt beispielsweise ein Eigenversorger den von seiner Eigenversorgungs-Anlage ungedeckten Zusatzbedarf zeitgleich über eine andere selbstbetriebene Stromerzeugungsanlage, die z.B. aufgrund eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs oder einer Netzdurchleitung keine Eigenversorgung ermöglicht, so liegt insoweit ein „sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ vor. Auch insoweit greifen dieselben Anforderungen einer viertelstundenscharfen Bilanzierung.

⁷⁸ Vgl. ausführlichere Darstellung oben im Abschnitt 4.1.3. „Letztverbraucher“.

⁷⁹ Vgl. insb. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“ und Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

⁸⁰ Vgl. Abschnitt 4.4.2 „Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom“.

⁸¹ Durch den Saldierungseffekt eines „rückwärtsdrehenden Stromzählers“ läge ein Verstoß gegen die bilanziellen Zuordnungspflichten nach § 4 Abs. 3 StromNZV vor. Auf die darüber hinausgehenden zivilrechtlichen Folgen, insbesondere hinsichtlich der nicht erfassten und daher vom Stromlieferanten nicht mit abgerechneten Bezugsmengen, kann im Rahmen dieses Leitfadens nicht näher eingegangen werden. Das gilt erst recht für die Frage einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz.

und einer dadurch möglichen (Überschuss-) Einspeisung durch geeignete Messkonzepte zu ersetzen.⁸² Das gilt z.B. auch für sogenannte „**Balkon-PV-Anlagen**“ unabhängig davon, ob mit einer Überschusseinspeisung aufgrund der Anlagengröße nur selten oder in geringem Umfang zu rechnen ist und ob der erzeugte Strom über eine Steckdose in die Hausinstallation gespeist wird („Plug & Play“-Anschluss).⁸³

Soweit der Betreiber einer EE- oder KWK-Anlage (z.B. Eigenversorger) seinen selbst erzeugten Strom mittels einer **kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe** in ein Netz anbietet und somit in einen Bilanzkreis liefert (§ 11 Abs. 2 EEG bzw. § 4 Abs. 2 S. 2 KWKG), können diese Strommengen naturgemäß nicht zugleich zur Deckung von Stromverbräuchen innerhalb der Kundenanlage⁸⁴ (einschließlich der Letztverbräuche durch Leitungsverluste innerhalb der Kundenanlage) verwendet werden. Eine Eigenversorgung oder eine Belieferung von Dritten innerhalb der Kundenanlage scheidet für die kaufmännisch-bilanziell in das Netz eingespeisten Strommengen zwangsläufig aus; der Strom kann bilanziell nicht doppelt verwendet werden.

An den physikalischen Stromflüssen ändert sich durch die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nichts. Die am Netzanschluss gemessenen Strommengen sind daher bilanziell so zu korrigieren, als habe die EE- bzw. KWK-Anlage ihren Strom unmittelbar in das Netz eingespeist. Sowohl die in das Netz physikalisch eingespeisten Strommengen als auch die aus dem Netz physikalisch entnommenen Strommengen sind daher bilanziell entsprechend zu erhöhen. Die Differenz zwischen den physikalischen, am Netzanschluss gemessenen Entnahmemengen aus dem Netz und dem tatsächlichen Stromverbrauch innerhalb der Kundenanlage wird auch „Ersatzstrom“ genannt.⁸⁵

Bei dem bilanziell nicht durch die eigene Erzeugung gedeckten „**Ersatzstrom**“ handelt es sich energiewirtschaftlich um einen gewöhnlichen Strombezug des kaufmännisch-bilanziell einspeisenden Anlagenbetreibers. Der Ersatzstrom ist dementsprechend einem **Stromlieferanten zuzuordnen**,⁸⁶ der als EltVU gemäß § 60 Abs. 1 EEG auch für diese Liefermengen zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist.

⁸² Zur Verhinderung einer unzulässigen Saldierung kommen insbesondere Zweirichtungszähler zum Einsatz. Zu den messtechnischen Anforderungen nach § 61 Abs. 6 und 7 EEG siehe Abschnitt 9 „Messanforderungen an Eigenversorgungen“.

⁸³ Auf die Frage, inwieweit solche Plug & Play-Anschlüsse über die Steckdose nach technischen und rechtlichen Vorgaben zulässig sind, kann im Rahmen dieses Leitfadens nicht eingegangen werden. Jedenfalls sind die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen auch bei „PV-Balkon-Anlagen“ einzuhalten (u.a. die technischen Vorgaben für das Einspeisemanagement nach § 9 EEG etc.).

⁸⁴ Bei einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe speist die Stromerzeugungsanlage den erzeugten EE- bzw. KWK-Strom *physikalisch* in eine Leitungsstruktur ein, die kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt. Dabei kann es sich beispielsweise um eine „Kundenanlage“ gemäß § 3 Nr. 24a, eine „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung“ gemäß § 3 Nr. 24b EnWG oder ein Energieversorgungsnetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient, handeln. Hier wird zur Vereinfachung der Darstellung allein das Beispiel der „Kundenanlage“ genannt.

⁸⁵ Der „Ersatzstrom“ entspricht zugleich der Differenz zwischen der kaufmännisch-bilanziellen und der physikalischen Einspeisung. Es handelt sich bei diesen einspeise- und entnahmeseitigen Differenzen, die aus der kaufmännisch-bilanziellen Betrachtung folgen, um „zwei Seiten derselben Medaille“. Zum Begriff „EEG-Ersatzstrom“ vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.07.2013, Az. EnZR 73/12, Rz. 2. Zur maßgeblichen Differenz zwischen der kaufmännisch-bilanziellen und der physikalischen Einspeisung vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 27.03.2012, Az. EnVR 8/11, Rz. 9.

⁸⁶ Für die Lieferung des „Ersatzstroms“ gelten die gewöhnlichen energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen: Der Ersatzstrom wird in aller Regel dem Stromlieferanten der sonstigen (auch physikalisch dem Netz entnommenen) Verbrauchsmengen des Anlagenbetreibers zuzuordnen sein (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.07.2013, Az. EnZR 73/12, Rz. 4). Lässt sich der Bezug ausnahmsweise keinem Lieferverhältnis (Sondervertrag oder Grundversorgung) zuordnen und liegt auch kein Fall der Ersatzversorgung (mehr) vor, kann der Anschluss gesperrt werden. Eine Belieferung durch den Netzbetreiber scheidet aus.

Da der Ersatzstrom gemäß § 17 StromNEV aus dem Netz „entnommen“ wird, fallen darüber hinaus die entsprechenden Netzentgelte und netzentgeltgekoppelten Preisbestandteile an.⁸⁷

4.4.4 Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher

Gibt ein Letztverbraucher (hier z.B. der Eigenversorger) selbst bezogene Strommengen an einen anderen Letztverbraucher weiter, so **beliefert** er diesen (unabhängig von einer Gegenleistung)⁸⁸ als EltVU im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG und ist insofern unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die Liefermengen verpflichtet (§ 60 Abs. 1 EEG). Ob die Weiterverteilung an den dritten Letztverbraucher über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder beispielsweise unmittelbar innerhalb einer Kundenanlage oder innerhalb eines Arealnetzes erfolgt, ist für die Frage der EEG-Umlagepflicht des Stromlieferanten (Weiterverteilers) irrelevant.⁸⁹

Die grundsätzliche EEG-Umlagepflicht für den an einen Letztverbraucher gelieferten Strom nach § 60 Abs. 1 EEG besteht unabhängig davon, ob die als EltVU beliefernde Person (hier z.B. der Eigenversorger) den Strom – wie zuvor geschildert – selbst erzeugt⁹⁰ oder von einem Vorlieferanten bezogen hat. Entscheidend ist, dass der Strom an einen anderen Letztverbraucher geliefert wird, nicht hingegen, woher der gelieferte Strom stammt.

Sofern der Letztverbraucher (hier z.B. der Eigenversorger) Strom von einem Vorlieferanten bezieht und an einen dritten Letztverbraucher weiterverteilt, ist der Vorlieferant als EltVU allerdings nur zur Zahlung der EEG-Umlage für den Strom verpflichtet, den der von ihm belieferte Letztverbraucher verbraucht. Für die an dritte Letztverbraucher weiterverteilten Strommengen besteht keine EEG-Umlagepflicht des Vorlieferanten, sondern des Weiterverteilers. Diesen Zusammenhang verdeutlicht auch die folgende Abbildung, in der der Weiterverteiler von seinen bezogenen Strommengen (hier z.B. „100 Einheiten“) wiederum „10 Einheiten“ (weiter-) liefert.

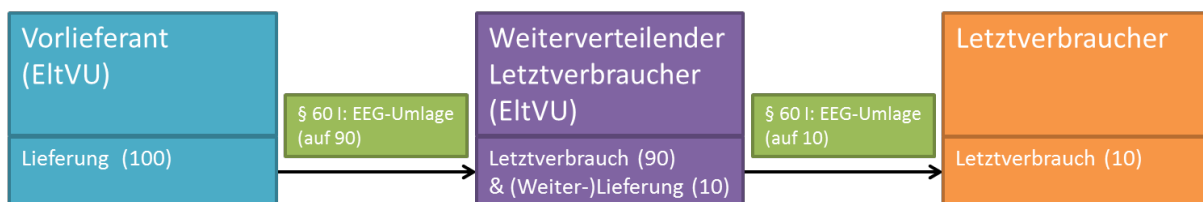


Abbildung 11: EEG-Umlagepflicht bei teilweiser Weiterverteilung an dritten Letztverbraucher

Weichen die betroffenen Parteien im Falle einer Weiterleitung des gelieferten Stroms von den gesetzlich zugewiesenen Verantwortlichkeiten ab, indem beispielsweise der Lieferant des erstbelieferten Letztverbrauchers die EEG-Umlage auch für die von diesem an einen dritten Letztverbraucher weitergelieferten Mengen zahlt, für die der erstbelieferte Letztverbraucher als EltVU nach § 60 Abs. 1 EEG die EEG-Umlage schuldet, so

⁸⁷ Bundesgerichtshof, Beschluss vom 27.03.2012, Az. EnVR 8/11, Rz. 9 ff. und Beschluss vom 12.07.2013, Az. EnZR 73/12, Rz. 6 und 8.

⁸⁸ Also auch bei einer unentgeltlichen („Stromschenkung“) oder sonstigen Überlassung im Rahmen anderweitiger Schuldverhältnisse (z.B. Miete); vgl. Abschnitt 4.1.3. „Letztverbraucher“.

⁸⁹ Bundesgerichtshof, Urteil zur Belieferung innerhalb von Arealnetzen vom 09.12.2009, Rn. 14, Az. VIII ZR 35/09.

⁹⁰ Vgl. Abschnitt 4.4.2 „Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom“.

erscheint es grundsätzlich möglich, dass der Umlageanspruch des Übertragungsnetzbetreibers im Wege einer Zahlung auf fremde Schuld i.S.v. § 267 BGB erfüllt wird.⁹¹

Die Beteiligten müssen die erforderlichen Prozesse untereinander abstimmen und die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlagepflichten erforderlichen Informationen austauschen (§ 70 S. 1 EEG). Nach der gesetzlichen Lastenverteilung ist vorgesehen, dass der Weiterverteiler (der als EltVU unter anderem zur Mitteilung der von ihm gelieferten Strommengen nach § 74 EEG verpflichtet ist⁹²), seine EEG-Umlagepflichten nach § 60 Abs. 1 EEG eigenständig erfüllt und mit seinem Vorlieferanten abstimmt. Sollte der Vorlieferant für eine praktikable Vereinfachung der Zahlungsabwicklung die EEG-Umlage für den Weiterverteiler in gemeinsamer Absprache mit zahlen, so ist dies unter den zivilrechtlichen Voraussetzungen einer wirksamen Zahlung auf fremde Schuld grundsätzlich möglich.⁹³ Der Übertragungsnetzbetreiber ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gehalten, Ausfallrisiken für das EEG-Konto zu vermeiden und die vollständige Zahlung der EEG-Umlage sicherzustellen; die Inanspruchnahme unberechtigter Vorteile bei der Abrechnung der EEG-Umlage für die weiterverteilten Strommengen muss ausgeschlossen sein.⁹⁴

⁹¹ Um eine zwingend „höchstpersönlich“ zu leistende Schuld dürfte es sich bei den EEG-Umlagepflichten nach § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 EEG nicht handeln. Ob die konkreten Voraussetzungen für eine Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB, wie z.B. ein „Fremdtilgungswille“, im Einzelfall vorliegen, ist nach den allgemeinen zivilrechtlichen Maßstäben von den Beteiligten eigenverantwortlich zu beurteilen.

⁹² Vgl. insb. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“ und Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

⁹³ Etwaige zivilrechtliche Risiken einer wirksamen Erfüllung der EEG-Umlagepflicht tragen die Parteien; ohne Erfüllung besteht der Anspruch gegen den Weiterverteiler grundsätzlich fort.

⁹⁴ Inwieweit eine solche Weiterverteilung und Zahlungsabwicklung nach anderen Vorgaben zulässig ist (z.B. nach Vorgaben der besonderen Ausgleichsregelungen, des Steuerrechts oder des jeweiligen Stromlieferungsvertrags), kann hier nicht beurteilt werden; sollten anderweitige Einschränkungen bestehen, sind sie zu beachten.

5 Eigenversorgung: EEG-Umlagepflicht in voller Höhe

Für Strom, den ein Letztverbraucher im Sinne der Eigenversorgung selbst erzeugt und verbraucht, hat er die **EEG-Umlage in voller Höhe** zu zahlen, sofern nicht die Voraussetzungen einer Sonderregelung vorliegen, die die Zahlungspflicht anteilig ermäßigt oder vollständig von ihr befreit.⁹⁵

Die EEG-Umlagepflicht ergibt sich aus § 61 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG. Die Systematik des § 61 Abs. 1 EEG ist insofern ungewöhnlich, als in Satz 1 zuerst das Referenzsystem einer anteilig ermäßigten EEG-Umlagepflicht vorangestellt ist. Aus dem Zusammenspiel der Regelung mit Satz 2 ergibt sich, dass die auf 30 % (bzw. später auf 35 % und 40 %) reduzierte Umlagepflicht jedoch ausschließlich für eine Eigenversorgung aus privilegierten EE- und KWK-Anlagen in Betracht kommt.

Für die Eigenversorgung aus allen anderen Stromerzeugungsanlagen, die diese speziellen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist die EEG-Umlage in Höhe von 100 % zu zahlen. Sie werden im Wege einer Negativ-Abgrenzung gemäß § 61 S. 1 Nr. 1 EEG erfasst, wonach die volle EEG-Umlage anfällt, wenn

„die Stromerzeugungsanlage weder eine Anlage nach § 5 Nummer 1 noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht.“

Die 100-prozentige EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung greift demnach insbesondere für alle **konventionellen Stromerzeugungsanlagen, nicht hocheffizienten KWK-Anlagen** sowie Stromspeicher, die keine EE-Anlagen im Sinne von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG sind (**Nicht-EE-Stromspeicher**).⁹⁶

⁹⁵ Zu den Darlegungs- und Beweislasten hinsichtlich ermäßigender oder befreiender Sonderregelungen sowie den Mitteilungspflichten (einschließlich mindesterforderlicher Basisangaben zum Vorliegen einer Sonderregelung) vgl. Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“.

⁹⁶ Die „Nicht-EE-Stromspeicher“ sind hier in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlage angesprochen. Wird der Strom aus einem Nicht-EE-Stromspeicher zur Eigenversorgung genutzt, fällt die EEG-Umlage in voller Höhe an. Zur Abgrenzung zwischen reinen EE-Stromspeichern und Nicht-EE-Stromspeichern vgl. „Exkurs 6 zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern“ im Abschnitt 7.3.1 „Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung“.

6 Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen: anteilig reduzierte EEG-Umlagepflicht

Für die Eigenversorgung aus EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen muss der Letztverbraucher unter den besonderen Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG nur eine anteilig ermäßigte EEG-Umlage zahlen. Die EEG-Umlagepflicht für die im Sinne einer Eigenversorgung § 5 Nr. 12 EEG selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen ist nach dieser Regelung

- vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2015 auf 30 %,
- vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 auf 35 % und
- ab dem 01.01.2017 auf 40 %

der „normalen“ EEG-Umlagepflicht im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG reduziert.

Bei diesem Referenzsystem mit reduzierter EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG handelt es sich um eine Sonderregelung für die Eigenversorgung aus Anlagen, die zu den Zielen des EEG oder KWKG beitragen.⁹⁷ Nur dann, wenn zusätzlich zu einer Eigenversorgung die speziellen gesetzlichen Voraussetzungen für die reduzierte EEG-Umlage vorliegen, kommt diese zum Tragen.⁹⁸ Anderenfalls fällt die EEG-Umlage in voller Höhe an.⁹⁹ Den Eigenversorger treffen – trotz der ungewöhnlichen Regelungssystematik – die entsprechenden Darlegungs- und Beweislasten sowie Mitteilungspflichten hinsichtlich der Reduzierung.¹⁰⁰

Auch der Gesetzgeber betont in der Begründung zu § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG, dass

*„sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen [ergibt], dass Eigenversorger für alle Umstände, die einen Wegfall **oder eine Reduzierung** der EEG-Umlage begründen können, genauso nachweispflichtig sind wie für die selbst verbrauchten Strommengen“.*¹⁰¹

Die Voraussetzungen einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG müssen für die jeweilige „Stromerzeugungsanlage“ vorliegen. Insoweit ist auf den einzelnen Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage abzustellen.¹⁰² Gehören mehrere Stromerzeugungsanlagen gemeinsam zu einer EE-Anlage, da sie im Rahmen des Anlagenbegriffs nach § 5 Nr. 1 EEG verklammert werden, so kann jede dieser Stromerzeugungsanlagen in den Genuss der anteilig reduzierten EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG gelangen.

⁹⁷ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 207.

⁹⁸ Zu den gesetzlichen Voraussetzungen vgl. Abschnitt 6.1 „Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen“ und Abschnitt 6.2 „Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG“.

⁹⁹ Im Fall einer Eigenversorgung fällt die volle EEG-Umlage dann nach § 61 Abs. 1 S. 2 EEG an, vgl. Abschnitt 5 „Eigenversorgung: EEG-Umlagepflicht in voller Höhe“.

¹⁰⁰ Zu den Darlegungs- und Beweislasten hinsichtlich reduzierender oder befreiender Sonderregelungen sowie zu den Mitteilungspflichten (einschließlich mindesterforderlicher Basisangaben zum Vorliegen einer Sonderregelung) vgl. Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“.

¹⁰¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208 (Hervorhebung durch Leitfaden).

¹⁰² Siehe Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

6.1 Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen

§ 61 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 EEG setzt die Eigenversorgung aus einer privilegierten EE- oder KWK-Anlage voraus.

Die Legaldefinition einer **KWK-Anlage** im Sinne des EEG verweist auf die entsprechende Begriffsdefinition in § 3 Abs. 2 KWKG. Die Sonderregelung der reduzierten EEG-Umlage gilt jedoch nicht für alle KWK-Anlagen, sondern ausschließlich für hocheffiziente KWK-Anlagen, die bestimmte Nutzungsgrade erfüllen. Hinsichtlich der Hocheffizienz sind die Anforderungen nach § 53a Abs. 1 S. 3 des Energiesteuergesetzes einzuhalten. Die KWK-Anlage muss darüber hinaus einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % nach § 53a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Energiesteuergesetzes erfüllen, um in den Genuss der Umlagereduzierung kommen zu können.

Als (EE-)„**Anlage** nach § 5 Nummer 1“ EEG gilt zum einen

jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.

Zum anderen sind aber auch **reine EE-Stromspeicher**,

die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,

von der Legaldefinition nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG als EE-Anlagen erfasst (im Folgenden „EE-Stromspeicher“).

Exkurs 5 zur Eigenversorgung aus reinen EE-Stromspeichern mit auf 30 % ermäßigter Umlagepflicht¹⁰³

Der Betreiber eines reinen EE-Stromspeichers, der seinen im Zuge der „Ausspeicherung“ selbst erzeugten Strom zeitgleich im Sinne einer Eigenversorgung selbst verbraucht, kommt nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG in den Genuss einer auf 30 % (bzw. später auf 35 % und 40 %) ermäßigten EEG-Umlagepflicht, wenn er seine Mitteilungspflichten nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG einhält.

6.2 Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG

Als weitere Voraussetzung für die ermäßigte EEG-Umlagepflicht muss der Eigenversorger gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG seine Melde- bzw. Mitteilungspflicht nach § 74 EEG erfüllen.

Wie im Abschnitt 10.6 näher erläutert,¹⁰⁴ sind umlagepflichtige Eigenversorger nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV dazu verpflichtet, ihre im Wege der Eigenversorgung selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr **bis zum 28. Februar** dem Netzbetreiber mitzuteilen, der von ihnen die EEG-Umlage nach § 7

¹⁰³ Die anteilig beschränkte EEG-Umlagepflicht erhöht sich 2016 auf 35 % und ab 2017 auf 40 %.

¹⁰⁴ Siehe Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

Abs. 1 oder 2 AusglMechV verlangen kann.¹⁰⁵ Dies gilt auch für Eigenversorger mit EE- oder KWK-Anlagen im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG, die – bei rechtzeitiger Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten – von der reduzierten EEG-Umlage profitieren.

Erfüllt der Eigenversorger diese Pflicht zur Mitteilung seiner Eigenversorgungs-Strommengen nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres, erhöht sich der Anteil der zu zahlenden EEG-Umlage gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG auf 100 %. Es ist jedoch dringend angeraten, die Mitteilungspflicht rechtzeitig bis zum **28. Februar** zu erfüllen.

Auch wenn die EEG-Umlageerhöhung auf 100 % nach dem Wortlaut der Sanktionsregelung erst zum 31. Mai greift, bleibt der Eigenversorger gesetzlich dazu verpflichtet, seine umlagepflichtigen Eigenversorgungs-Strommengen bereits bis zum 28. Februar mitzuteilen. Die Nichterfüllung von EEG-Mitteilungspflichten stellt stets einen abzustellenden rechtswidrigen Gesetzesverstoß dar und kann auch unabhängig von der EEG-Umlageerhöhung **erhebliche weitere Folgen zulasten des Mitteilungspflichtigen** haben.¹⁰⁶

Zudem besteht zumindest ein **rechtliches Risiko**, dass die Sanktion der EEG-Umlageerhöhung nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG bereits mit dem Ablauf der Mitteilungspflicht **zum 28. Februar** und nicht erst zum 31. Mai greift.¹⁰⁷ Denn nach der originären gesetzlichen Regelung war ein Gleichlauf der Fristen für die Sanktion nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG (31. Mai) und für die Mitteilung nach § 74 S. 1, 3 EEG (31. Mai) vorgesehen. Die später hinzugekommene, modifizierende Regelung des § 9 Abs. 2 AusglMechV zieht allein die Frist für die Mitteilung der Eigenversorgungs-Strommengen (§ 74 S. 3 EEG) und nicht zugleich die Frist für die Sanktion (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG) auf den **28. Februar** des Folgejahres vor. Es erscheint durchaus naheliegend, dass der Gesetzgeber versehentlich versäumt hat, zugleich auch die Sanktionsfrist auf den 28. Februar vorzuziehen.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur erscheint es nach der bestehenden Rechtslage aufgrund des deutlichen Wortlauts von § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG dennoch überzeugender, dass die Sanktionsfolge zugunsten des mitteilungspflichtigen Eigenversorgers erst eintritt, wenn er seine Eigenversorgungs-Strommengen des Vorjahres nicht „**bis zum 31. Mai** des Folgejahres“ mitgeteilt hat.

Nach der genannten Regelung werden allein Verstöße gegen die Strommengen-Mitteilungspflichten des Eigenversorgers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 74 EEG sanktioniert. Verstöße gegen anderweitige Mitteilungspflichten gegenüber den Netzbetreibern (nach § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV)¹⁰⁸ oder gegenüber der Bundesnetzagentur (nach § 76 Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 74 EEG) werden nicht erfasst.

¹⁰⁵ Hinsichtlich der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2014 ist die Übergangsbestimmung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AusglMechV zu beachten. Danach müssen Eigenversorger die Endabrechnung für 2014 erst bis zum 28.02.2016 dem nach § 7 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

¹⁰⁶ Beispiele für mögliche Folgen zulasten des Mitteilungspflichtigen sind am Ende von Abschnitt 10.6: „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“ aufgeführt.

¹⁰⁷ Für diese Auslegung der Sanktionsregelung wurde im Konsultationsverfahren insbesondere der Sinn und Zweck der Sanktionsregelung und das gesetzessystematische Zusammenspiel mit der Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 2 AusglMechV angeführt.

¹⁰⁸ Siehe Abschnitt 10.5: „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“.

Die Sanktion der auf 100 Prozent erhöhten EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG erfasst zumindest die gesamten **Eigenversorgungs-Strommengen des Kalenderjahres**, für die der Eigenversorger seine Mitteilungspflicht nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV nicht erfüllt hat.

Nach dem Wortlaut der Regelung wäre auch denkbar, dass die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht zeitlich unbeschränkt zur einer Erhöhung der EEG-Pflicht für alle vorherigen und zukünftigen Eigenversorgungsmengen im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG führt. Der systematische Bezug auf die kalenderjährliche Mitteilungspflicht und der Sinn und Zweck der Regelung, die fortwährende Einhaltung der Mitteilungspflicht sicherzustellen, sprechen jedoch gegen eine zeitlich unbeschränkte Sanktionswirkung. Nach einem einmaligen Verstoß wäre die Sanktionsandrohung bei einer ohnehin fortdauernd auf 100 % erhöhten EEG-Umlage für die Mitteilungen der folgenden Jahre erschöpft. Darüber hinaus müsste der Eigenversorger das mit den Jahren stetig wachsende Risiko tragen, bei einem erstmaligen Verstoß den erhöhten Anteil der EEG-Umlage für sämtliche Vorjahre nachzahlen zu müssen. Ein so weitreichendes Risiko erschiene im Verhältnis zu dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung des § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG fragwürdig.

7 Eigenversorgungs-Sonderkonstellationen: vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht

In den Fällen der Sonderregelung nach § 61 Abs. 2 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Eigenversorger vollständig.

Alle folgenden Eigenversorgungs-Sonderkonstellationen setzen jeweils zwingend voraus, dass die **Voraussetzungen einer Eigenversorgung** nach § 5 Nr. 12 EEG erfüllt sind.¹⁰⁹ Darüber hinaus müssen die messtechnischen Anforderungen an die Sicherstellung der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG eingehalten werden.

7.1 Kraftwerkseigenverbrauch

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungen,

soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch).

Voraussetzung ist demnach zunächst, dass der Strom selbst erzeugt und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Eigenversorgung selbst verbraucht wird. Stromlieferungen von einem Dritten können nicht als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlagepflicht befreit sein, auch wenn der gelieferte Strom in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Stromerzeugung verbraucht wird.

Die Formulierung „soweit“ erfordert eine anteilige Verbrauchsbetrachtung. Stromverbräuche in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage sind nur in der Höhe als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit, in der dem Stromverbrauch in der gleichen Viertelstunde eine eigene Stromerzeugung in mindestens gleicher Höhe gegenüber steht. Soweit die Stromerzeugungsanlage den in den Neben- und Hilfsanlagen verbrauchten Strom hingegen **nicht zeitgleich** erzeugt, handelt es sich nicht um Kraftwerkseigenverbrauch, auch wenn der Stromverbrauch der Erzeugung von Strom zu einem anderen Zeitpunkt dient. „**Stillstandseigenverbrauch**“ ist von der Privilegierung nicht erfasst.¹¹⁰

Wie bereits ausgeführt, ist unter einer **Stromerzeugungsanlage** im Sinne der Eigenversorgungsregelungen jede Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie unabhängig vom eingesetzten Energieträger zu verstehen, wobei im Kern der einzelne Generator als bestimmendes Element anzusehen ist.¹¹¹

Der Eigenversorger muss den Strom in einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst erzeugen und in den Neben- und Hilfsanlagen einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage verbrauchen. Nach dem Grundgedanken eines „Kraftwerkseigenverbrauchs“ mag es auf den ersten Blick zwar naheliegen, dass der Stromverbrauch in den jeweiligen Neben- und Hilfsanlagen *derselben* Stromerzeugungsanlage stattfinden muss, die zeitgleich den Strom erzeugt. Die Identität zwischen der Stromerzeugungsanlage, die den Strom

¹⁰⁹ Siehe dazu Abschnitt 4: „Eigenversorgung“.

¹¹⁰ So auch die Gesetzesbegründung zum EEG 2014, nach der ein „Stillstandseigenverbrauch“ ausdrücklich ausgenommen ist, BT-Drs. 18/1304, S. 155.

¹¹¹ Ausführlich dazu Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

erzeugt, und der, der die Neben- und Hilfsanlagen zeitgleich zur Stromerzeugung zugeordnet sind, ist nach dem Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG jedoch nicht zwingend geboten. Im Sinne eines weiten Verständnisses erscheint es daher auf Basis des engen Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“¹¹² vertretbar, auch dann einen Kraftwerkseigenverbrauch anzunehmen, wenn der in einer selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom, der zeitgleich in einer selbst betriebenen Neben- und Hilfsanlage verbraucht wird, anteilig oder sogar vollständig der Stromerzeugung in einer oder mehreren **anderen, selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen** dient.

Die Einbeziehung von Stromverbräuchen in Neben- und Hilfsanlagen, die der Stromerzeugung anderer Stromerzeugungsanlagen zugeordnet sind, bleibt allerdings insbesondere durch die allgemeinen Eigenversorgungs-Anforderungen der unmittelbaren räumlichen Nähe und der Nicht-Nutzung des Netzes sehr deutlich begrenzt. Angesichts dieser strikten räumlichen Voraussetzungen kommen allenfalls Stromverbräuche in Neben- und Hilfsanlagen am selben Standort in Betracht. Ein standortübergreifender „Kraftwerkseigenverbrauch“ ist ausgeschlossen.

Die **Neben- und Hilfsanlagen** müssen zu der Stromerzeugungsanlage hinzugehören und zum Zweck ihrer Stromerzeugung im technischen Sinn eingesetzt werden. Anschauliche Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen werden in der Gesetzesbegründung aufgeführt und umfassen Anlagen

„für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung.“

Bei dieser Aufzählung hat sich der Gesetzgeber an den Regelungen des Stromsteuerrechts orientiert. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) wird Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, von der Stromsteuer befreit. Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) führt dazu in § 12 Abs. 1 Nr. 1 aus, dass solcher Strom zur Stromerzeugung entnommen wird,

„...der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung [...] zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.“

Diese Auflistung von Neben- und Hilfsanlagen im Sinne des Stromsteuerrechts entspricht im Wesentlichen den Beispielen aus der bereits oben wiedergegebenen Gesetzesbegründung zum Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne des EEG. Die Auflistung der EEG-Begründung nennt zusätzlich die Anlagen zur „kraftwerksinternen Brennstoffvorbereitung“ und zur „Abgasreinigung“.¹¹³ Da die „Brennstoffvorbereitung“ als Teil der „Brennstoffversorgung“ angesehen werden kann und „Rauchgasreinigung“ und „Abgasreinigung“ technisch verwandt sind, kann hinsichtlich der Frage, welche in der Gesetzesbegründung nicht als Beispiel aufgeführten Stromverbräuche darüber hinaus in Neben- und Hilfsanlagen als Kraftwerkseigenverbrauch privilegiert sein können, im Wesentlichen auf die gängige Rechtsprechung zum Stromsteuerrecht verwiesen werden.¹¹⁴ Dabei

¹¹² Ausführlich dazu Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

¹¹³ Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 155.

¹¹⁴ BFH, Urteil v. 13.12.2012 – VII R 73/10. Der Gesetzgeber hat die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs bewusst an die Definition in der StromStV „angelehnt“ und ging nach der Gesetzesbegründung davon aus, dass beide Regelungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV und § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG) „im Gleichlauf auszulegen“ sind, BT-Drs. 18/1891 S. 208.

ist jedoch zu beachten, dass sich die EEG-Sonderregelung allein an einem Kraftwerkseigenverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen ähnlich zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV orientiert. Die im Stromsteuerrecht in der gleichen Regelung zusätzlich unter § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV geregelte Behandlung des Stromverbrauchs in Stromspeichern bzw. Pumpspeicherkraftwerken ist in § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG hingegen gerade nicht vorgesehen und somit für den Kraftwerkseigenverbrauch nicht berücksichtigungsfähig.

Die Bundesnetzagentur hält es nach dem Sinn und Zweck der Sonderregelung für sachgerecht, dass auch der Letztverbrauch durch **Leitungs- und Transformatorverluste** zwischen der Stromerzeugungsanlage und dem Netzverknüpfungspunkt als erforderlicher Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG von der EEG-Umlage befreit sein können.¹¹⁵ Speisen beispielsweise die Windkraftanlagen eines Windparks den Strom in ein Netz ein, so können die Leitungsverluste bis zum Netzverknüpfungspunkt grundsätzlich als Kraftwerkseigenverbrauch für die Stromerzeugung angesehen werden.¹¹⁶

In Abgrenzung zu der als Neben- und Hilfsanlage aufgeführten „kraftwerksinternen Brennstoffvorbereitung“ sind Stromverbräuche zur „Brennstoffgewinnung“ oder zur „Brennstoffvorbereitung“ außerhalb des Kraftwerks¹¹⁷, wie bspw. im Kohleabbau, hingegen nicht als Kraftwerkseigenverbrauch privilegiert.¹¹⁸ Ob in solchen Fällen eine andere Sonderregelung zur EEG-Umlagepflicht, z.B. nach den Bestandsschutzregelungen, greift, ist separat zu prüfen.

Strom, den der Eigenversorger für sonstige Zwecke außerhalb von Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage verbraucht, zählt nicht als Kraftwerkseigenverbrauch. Aufgrund der Mannigfaltigkeit der denkbaren **sonstigen betrieblichen oder privaten Stromverbräuche**, ist eine Negativ-Auflistung nicht möglich. In der Gesetzesbegründung werden jedoch einige anschauliche Beispiele genannt:

„Der Kraftwerkseigenverbrauch erfasst nicht den Betriebsverbrauch, also den Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate.“¹¹⁹

Bei einer in Kraft-Wärme-Kopplung betriebenen Stromerzeugungsanlage reicht es grundsätzlich aus, wenn der Betreiber den zeitgleich selbst erzeugten Strom in den Neben- und Hilfsanlagen seiner Anlage **zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme** verbraucht. Dieser Strom wird vollständig im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG „zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne“ verbraucht, obgleich zugleich Wärme erzeugt

¹¹⁵ Zur Zuordnung des Letztverbrauchs durch Leitungs- und Transformator-Verluste im Fall einer kaufmännisch-bilanziellen Einspeisung vgl. Abschnitt 4.4.3 „Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU“.

¹¹⁶ Der Bundesfinanzhof hat dargelegt, dass nach den steuerrechtlichen Maßstäben auch ein Wechselrichter eine Neben- und Hilfsanlage sein kann, „weil eine Einspeisung des in den PV-Modulen erzeugten Stroms in das öffentliche, auf der Grundlage von Wechselstrom betriebene Stromnetz in technischer Hinsicht nur möglich ist, wenn der Gleichstrom zuvor in Wechselstrom umgewandelt worden ist“ (BFH, Urteil vom 06.10.2015, Az. VII R 15/14, Rn. 15). Eine – jedenfalls nach dem Sinn und Zweck des § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG – nicht unähnliche betriebsnotwendige Bedeutung kommt auch den bis zum Netzverknüpfungspunkt anfallenden Stromverbräuchen durch Leitungs- und Transformatorverluste zu. Eine Bewertung nach den steuerrechtlichen Normen kann und soll hier ausdrücklich nicht getroffen werden; diese bleibt den steuerrechtlich zuständigen Institutionen vorbehalten.

¹¹⁷ Bei Stromverbräuchen außerhalb des Kraftwerks wird auch die Eigenversorgungs-Anforderung eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Stromerzeugungsanlage schwer zu wahren sein.

¹¹⁸ „Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung“ soll auch nach der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sein, vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 155.

¹¹⁹ Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 155.

wird. Eine fiktive Aufteilung dieser verbrauchten Strommengen in einen umlagebefreiten Teil für die Stromerzeugung und einen umlagepflichtigen Teil für die gekoppelte Wärmeerzeugung findet somit nicht statt.¹²⁰

Dies gilt jedoch nur, soweit der Strom tatsächlich zur (wärmegekoppelten) Stromerzeugung eingesetzt wird. Wird der Strom ständig oder vorübergehend lediglich zur Wärmeerzeugung verbraucht, so kommt eine Umlagebefreiung im Sinne des Kraftwerkseigenverbrauchs nicht in Betracht. Das wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt:

„Soweit in kesselbetriebenen Anlagen Dampf vor den Dampfturbinen ausgekoppelt wird, ist die auf diese Dampfmenge entfallende Eigenversorgung jedoch nicht von der EEG-Umlage befreit, da dieser Anteil ausschließlich der Wärmeerzeugung dient. Dies gilt auch für Pumpen, die dazu dienen, ein Fern- oder Nahwärmenetze zu speisen, oder für Tauchsieder, die Wärmekessel aufheizen.“¹²¹

Der Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG setzt – wie jede Eigenversorgung – die **messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit** gem. § 61 Abs. 7 EEG voraus.¹²² Das Messkonzept muss ferner gewährleisten, dass die sonstigen, umlagepflichtigen Stromverbräuche, die nicht der Stromproduktion im Sinne eines Kraftwerkseigenverbrauchs dienen, durch geeichte Messeinrichtungen nach § 61 Abs. 6 EEG erfasst und separat abgerechnet werden. Eine Anlehnung an vereinfachende messtechnische Anforderungen des Stromsteuerrechts entsprechend § 12 Abs. 2 StromStV verbietet sich. Konkrete Anforderungen nach dem EEG an die Erfassung des Stroms mit Messeinrichtungen sind auch dann einzuhalten, wenn in anderen, z.B. steuerrechtlichen Regelungszusammenhängen, geringere Anforderungen vorgesehen sind.

¹²⁰ Von diesem Grundverständnis geht auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung aus, BT-Drs. 18/1891 S. 208.

¹²¹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1891 S. 208.

¹²² Siehe Abschnitt 9.2. Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit.

7.2 Inselanlagen

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist.

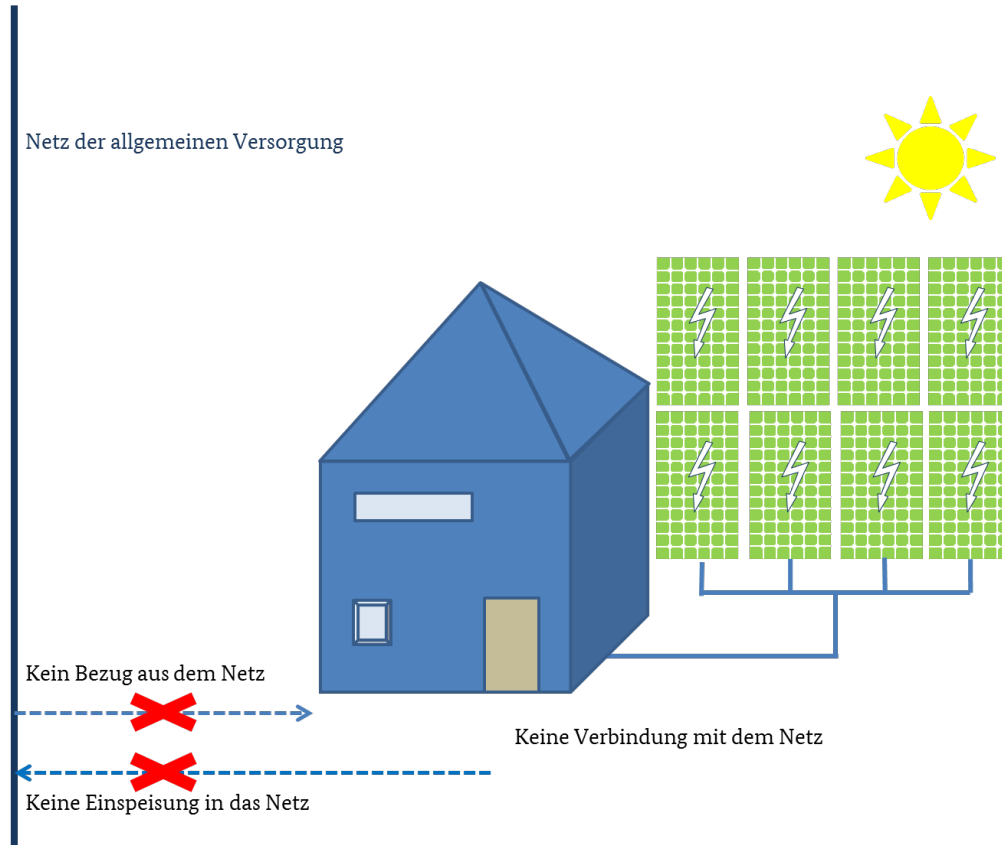


Abbildung 12: Inselanlage (vereinfachte schematische Darstellung)

Der spezielle Sonderfall einer Eigenversorgung mit Inselanlage setzt neben den Anforderungen an eine Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass keinerlei Netzanschluss besteht. Der Anschluss und somit die Verbindung zum Netz der allgemeinen Versorgung muss sowohl unmittelbar als auch mittelbar ausgeschlossen sein. Ein **mittelbarer Anschluss** besteht, wenn die lokale Leitungsstruktur, in die die zur Eigenversorgung eingesetzte Stromerzeugungsanlage eingebunden ist oder aus der der Eigenversorger Strom bezieht, zwar selbst kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, aber ihrerseits – unmittelbar oder mittelbar – mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist.¹²³ Bei einer solchen lokalen Infrastruktur, die einen mittelbaren Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung vermittelt, kann es sich beispielsweise um eine Kundenanlage, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung¹²⁴ oder ein Verteilernetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient,¹²⁵ handeln.

¹²³ Siehe auch Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Ds. 18/1304, S. 154.

¹²⁴ Vgl. zur „Kundenanlage“ § 3 Nr. 24a EnWG und zur „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung“ § 3 Nr. 24b EnWG.

¹²⁵ Insbesondere „geschlossene Verteilernetze“ nach § 110 EnWG kommen als Verteilernetze in Betracht, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen.

Wie auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung betont, sollen nach dem Sinn und Zweck der Sonderregelung nur Eigenversorger mit „völlig autarken Stromerzeugungsanlagen“¹²⁶ als Inselanlagen von der EEG-Umlage befreit sein.

Das negative Tatbestandsmerkmal, dass die Person des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein darf, setzt im Kern voraus, dass der Eigenversorger **weder zusätzlichen Strom aus dem Netz beziehen oder überschüssigen Strom in das Netz einspeisen kann**. Die technische Möglichkeit zum Strombezug aus bzw. zur Stromeinspeisung in das Netz muss bereits ausgeschlossen sein unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.¹²⁷

Der Einbau **technischer Einrichtungen**, die zwar im Grundzustand zu einer Trennung vom Netz führen, die Verbindung aber nach Anforderungen des Eigenversorgers wieder herstellen können, reicht daher nicht aus, um die Voraussetzungen einer Inselanlage zu erfüllen. Im idealtypischen Fall einer Almhütte mit Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung hat es niemals eine Verbindung zum Netz gegeben. Sofern es jedoch in anderen Fällen eine Verbindung gab, muss diese technisch und rechtlich dauerhaft, ohne einseitige Wiederherstellungsmöglichkeit gekappt sein, um den Anschluss des Eigenversorgers im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG zu beseitigen. Bestehende **Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse** müssen folglich gekündigt bzw. beendet und der ehemalige Anschluss vom Netzbetreiber technisch dauerhaft gesperrt werden.¹²⁸

Der Betrachtungszeitraum für die Sonderregelung ist das Kalenderjahr. Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG müssen mindestens während des **gesamten Kalenderjahrs** gegeben sein, um die EEG-Umlagepflicht in dem betreffenden Jahr entfallen zu lassen.

Denn die gesetzlichen Tatbestandsanforderungen sind für die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG grundsätzlich **jederzeit** und nicht nur zeitweilig einzuhalten. Eine Eigenversorgung in Form einer Inselanlage liegt nur dann vor, „wenn“ die Voraussetzungen generell erfüllt sind, und nicht bereits, solange sie in einzelnen Monats- oder gar Viertelstunden-Zeiträumen zwischenzeitig gegeben sind. Eine solche Beschränkung auf unterjährige Zeiträume ist mit dem genannten Sinn und Zweck einer Sonderregelung für „völlig autarke Stromerzeugungsanlagen“ nicht zu vereinbaren. Denn bei einer lediglich zwischenzeitigen Abkopplung vom Elektrizitätsversorgungssystem für Zeiträume, in denen die Erzeugung der Stromerzeugungsanlage zur Deckung des eigenen Strombedarfs reicht und auch gerade kein Überschussstrom anfällt, der in das Netz eingespeist werden soll, handelt es sich nicht um eine autarke Eigenversorgung ohne Netzanschluss. Der Eigenversorger bleibt dann Teil des Elektrizitätsversorgungssystems.

Aus teleologischen und gesetzessystematischen Erwägungen erscheint es jedoch sachgerecht, die Risiken, die sich daraus für einen begünstigten Eigenversorger mit Inselanlage ergeben, auf das **jeweilige Kalenderjahr** zu begrenzen. Die EEG-Umlagepflicht entfällt daher für das jeweilige Kalenderjahr, wenn in diesem Zeitraum die

¹²⁶ Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Ds. 18/1304, S. 154.

¹²⁷ Dies gilt auch für eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung.

¹²⁸ Zur Kündigung des Netzanschlussverhältnisses im Bereich der Niederspannungsanschlussverordnung vgl. § 25 NAV und zur Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses vgl. § 26 NAV. Soll nach der Beseitigung des Anschlusses später einmal dann doch wieder ein Netzanschluss hergestellt werden, so ist insbesondere mit der Zahlung entsprechender Baukostenzuschüsse nach den üblichen Regelungen zu rechnen (vgl. § 11 NAV).

gesetzlichen Voraussetzungen nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG jederzeit eingehalten wurden. Diese Zeitspanne entspricht dem nach dem EEG und der AusglMechV vorgegebenen jährlichen Abrechnungszyklus für die EEG-Umlage gegenüber Eigenversorgern und lässt sich noch mit dem geschilderten Sinn und Zweck einer dauerhaft autarken Eigenversorgung vereinbaren. Ohne Einschränkung auf das jeweilige Kalenderjahr müsste der Eigenversorger mit Inselanlage stets damit rechnen, bei jeder Änderung seines Versorgungskonzepts in späteren Jahren, die zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss führt, die EEG-Umlage für sämtliche Vorjahre, ggf. zuzüglich Verzugszinsen (§ 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 60 Abs. 4 EEG), nachzahlen zu müssen. Ein so weitreichendes Risiko würde die Privilegierung jedoch faktisch weitgehend entwerten.

7.3 Vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung

Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt gem. § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG,

wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt.

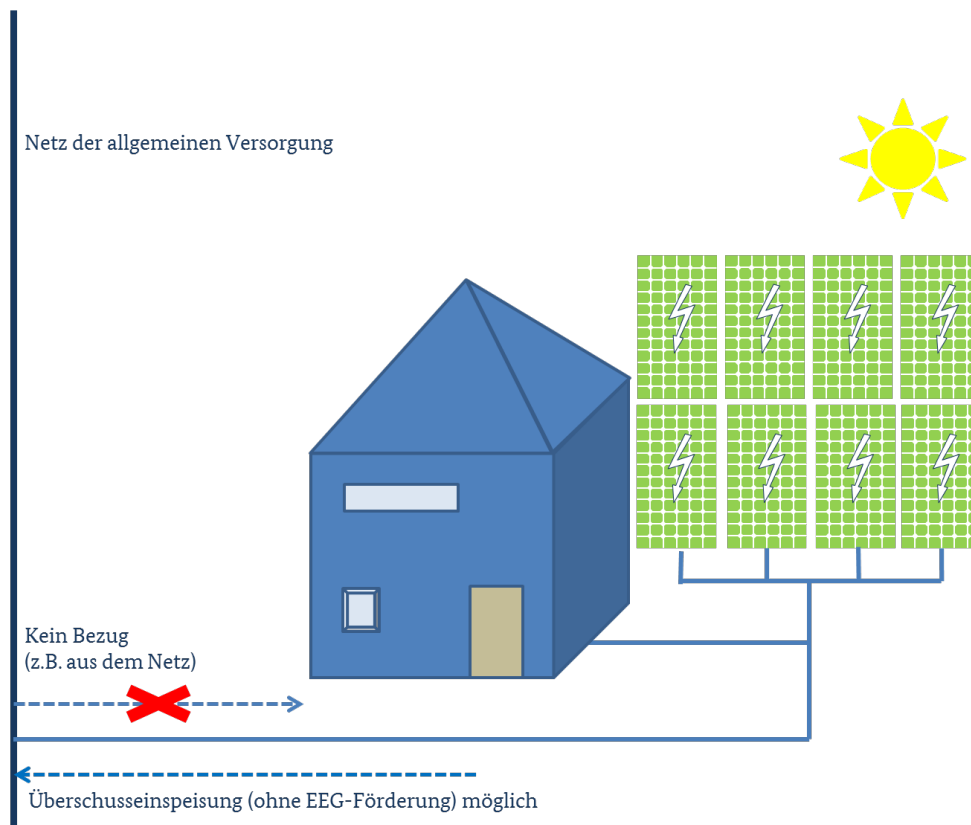


Abbildung 13: Vollständige EE-Eigenversorgung (vereinfachte schematische Darstellung)

Die vollständige EE-Eigenversorgung setzt somit den seltenen Sonderfall einer Eigenversorgungskonstellation voraus, in der sich der Eigenversorger zu 100 % aus von ihm selbst betriebenen EE-Anlagen versorgt. Im Unterschied zur Sonderregelung für Inselanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 2) kann ein Netzanschluss bestehen, wenn sichergestellt ist, dass er nicht für einen ergänzenden Strombezug, sondern ausschließlich für die Einspeisung von Überschussstrom in das Netz genutzt wird.

Der Betrachtungszeitraum ist das Kalenderjahr. Alle Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG müssen mindestens **während des gesamten Kalenderjahrs** gegeben sein, um die EEG-Umlagepflicht in dem betreffenden Jahr entfallen zu lassen.

Deckt der Eigenversorger beispielsweise auch nur in einer Viertelstunde seinen Stromverbrauch nicht zu 100 % mit seiner EE-Eigenversorgung oder fällt eine finanzielle EEG-Förderung für seine Überschussmengen innerhalb des Kalenderjahres an, so liegt keine ungeforderte, vollständige EE-Eigenversorgung vor. Eine Befreiung von der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG ist dann **für das gesamte Kalenderjahr ausgeschlossen**.

Wie bereits im vorhergehenden Abschnitt zur Sonderregelung für „Inselanlagen“ ausgeführt, sind die gesetzlichen Tatbestandsanforderungen grundsätzlich **jederzeit** einzuhalten. Auch die Sonderregelung für vollständige EE-Eigenversorgungen greift nur dann, „*wenn*“ die Voraussetzungen generell erfüllt sind, und nicht bereits, solange sie in einzelnen Monats- oder gar Viertelstunden-Zeiträumen zwischenzeitig gegeben sind. Eine solche Beschränkung auf unterjährige Zeiträume ist mit dem Sinn und Zweck der Regelung unvereinbar. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sollen nur völlig autarke, ungeforderte EE-Eigenversorger erfasst werden, die „die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen haben“, so dass eine Belastung mit dem „Verursacherprinzip nicht begründbar“ sei.¹²⁹ Eine lediglich zwischenzeitige EE-Eigenversorgung wird diesem Maßstab nicht gerecht.

Aus teleologischen und gesetzessystematischen Erwägungen erscheint es jedoch sachgerecht, die Risiken, die sich daraus für den begünstigten EE-Eigenversorger ergeben, auf das jeweilige Kalenderjahr zu begrenzen. Die EEG-Umlagepflicht entfällt daher für das jeweilige Kalenderjahr, wenn in diesem Zeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG jederzeit eingehalten wurden. Diese Zeitspanne entspricht dem nach dem EEG und der AusglMechV vorgegebenen jährlichen Abrechnungszyklus für die EEG-Umlage gegenüber Eigenversorgern und lässt sich noch mit dem geschilderten Sinn und Zweck einer dauerhaft autarken EE-Eigenversorgung vereinbaren. Ohne Einschränkung auf das jeweilige Kalenderjahr müsste der Eigenversorger stets damit rechnen, bei jeder Änderung seines Versorgungskonzepts in späteren Jahren, die die Voraussetzungen entfallen lässt, die EEG-Umlage für sämtliche Vorjahre, ggf. zuzüglich Verzugszinsen (§ 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 60 Abs. 4 EEG), nachzahlen zu müssen. Ein so weitreichendes Risiko würde die Privilegierung jedoch faktisch weitgehend entwerten.

Für eine kalenderjährliche Betrachtung bei EE-Eigenversorgungen hat sich auch die Clearingstelle EEG als „Rat zur Praxis“ in ihrer Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ ausgesprochen.¹³⁰

¹²⁹ Vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154.

¹³⁰ Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015, Abschnitt 3.2: „Zeiträume der „vollständigen Selbstversorgung“ – Rat zur Praxis“, Rn. 26 ff.

7.3.1 Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung

Die Sonderregelung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG setzt voraus, dass der Eigenversorger seinen gesamten Stromverbrauch jederzeit¹³¹ vollständig und ausschließlich mit selbst erzeugtem **EE-Strom aus seiner Eigenversorgung** deckt. Jede anderweitige Eigen- oder Fremdversorgung mit Strom lässt die Privilegierung entfallen.

So ist beispielsweise ein **Strombezug aus dem Netz** oder sonst eine entgeltliche oder unentgeltliche **Belieferung durch Dritte** – auch wenn sie am Verbrauchsstandort ohne Netzdurchleitung erfolgt – mit einer 100 %-EE-Eigenversorgung nicht vereinbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Eigenversorger ergänzend EE-Strom oder sonstigen Strom bezieht.¹³²

Eine ergänzende Versorgung aus vom Eigenversorger **selbst betriebenen Nicht-EE-Anlagen**, also insbesondere aus konventionellen Anlagen, KWK-Anlagen oder Stromspeichern, die keine EE-Anlagen darstellen, ist nicht möglich, ohne die Privilegierung entfallen zu lassen. Ein Zukauf von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien vermag daran nichts zu ändern. Eine Bedarfsdeckung aus selbst betriebenen EE-Anlagen scheidet ebenfalls aus, soweit die Voraussetzungen einer Eigenversorgung für die jeweilige EE-Anlage nicht erfüllt sind.¹³³

Die EE-Eigenversorgung muss jederzeit den gesamten Stromverbrauch des Eigenversorgers vollständig abdecken. Bei isolierter Betrachtung des Wortlautes, der an die Person des „Eigenversorgers“ anknüpft, erscheint es auf den ersten Blick zwar nicht fernliegend, die Voraussetzung auf alle Stromverbräuche des Eigenversorgers unabhängig von der geografischen Verteilung seiner Verbrauchsanlagen zu beziehen. Aus Sicht der Bundesnetzagentur sprechen jedoch aufgrund des gesetzessystematischen Bezugs und nach dem Sinn und Zweck die überzeugenderen Argumente dafür, die Anforderung der jederzeitigen, vollständigen Bedarfsdeckung auf den gesamten Stromverbrauch des Eigenversorgers **an dem Standort** der zur EE-Eigenversorgung genutzten Stromerzeugungsanlage zu beschränken.¹³⁴

Der Betrieb mehrerer – auch unterschiedlicher – Anlagen zur Deckung des Strombedarfs ist unschädlich, soweit es sich ausschließlich um EE-Anlagen handelt und jeweils die Voraussetzungen einer Eigenversorgung gewahrt sind.

Exkurs 6 zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern

Speichert der Eigenversorger einen Teil seines selbst erzeugten EE-Stroms in einem selbst betriebenen Stromspeicher, um seinen Strombedarf ergänzend durch den später wieder ausgespeicherten Strom aus seinem Stromspeicher zu decken, so ist wie folgt zu unterscheiden.

¹³¹ Zum Betrachtungszeitraum des Kalenderjahres siehe Ausführungen zuvor.

¹³² Zum Ausschluss eines ergänzenden Strombezugs – auch im Rahmen eines „Ökostrom“-Versorgungsvertrags vgl. auch ausführlich: Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“, Abschnitt 3.1, Rn. 16 ff.

¹³³ Zum Beispiel bei selbst betriebenen EE-Anlagen außerhalb des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit einer Verbrauchseinrichtung.

¹³⁴ Vgl. zu dem rein personenbezogenen Ansatz die Konsultationsfassung des Leitfadens zur Eigenversorgung vom 16.10.2016, von dem in dieser finalen Fassung des Leitfadens durch die Beschränkung auf den Standort abgewichen wird.

Handelt es sich um einen **reinen „EE-Stromspeicher“**, in den ausschließlich Strom aus selbst betriebenen EE-Anlagen eingespeichert wird,¹³⁵ so kann der EE-Eigenversorger seinen Strombedarf grundsätzlich auch durch ausgespeicherten Strom aus seinem Stromspeicher decken, ohne die Privilegierung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG zu verlieren. Denn ein reiner EE-Stromspeicher gilt gemäß § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG ebenfalls als EE-Anlage und somit als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ (vgl. § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz EEG). Der in dem EE-Stromspeicher erzeugte und ausgespeicherte Strom kann daher als „Strom aus erneuerbaren Energien“ im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG gewertet werden.¹³⁶ Die Verwendung eines reinen EE-Stromspeichers ist jedoch nur dann mit der Sonderregelung vereinbar, wenn sowohl im Rahmen des Stromverbrauchs zur Einspeicherung in den Stromspeicher als auch im Rahmen der Stromerzeugung zur Ausspeicherung jeweils die Voraussetzungen einer EE-Eigenversorgung gegeben sind.¹³⁷

Handelt es sich hingegen um einen **„Nicht-EE-Stromspeicher“**, in den zeitweise auch Nicht-EE-Strom eingespeichert wird und der daher nicht als EE-Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG gilt, so kann der Eigenversorger den ausgespeicherten Strom nicht selbst verbrauchen, ohne die EEG-Umlagebefreiung einzubüßen. Denn diese Anlage gilt nicht als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ im Sinne des EEG. Bei dem in diesem Stromspeicher erzeugten und ausgespeicherten Strom handelt es sich somit nicht um „Strom aus erneuerbaren Energien“ im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG.

7.3.2 Keine EEG-Förderung

Ein EE-Eigenversorger darf für selbst erzeugten Strom, den er nicht selbst verbraucht, sondern beispielsweise als Überschussstrom in das Netz einspeist oder am Standort ohne Netzeinspeisung einer anderen Person zum Verbrauch überlässt, **keinerlei finanzielle Förderung nach dem EEG** in Anspruch nehmen.

Dass die Gesetzesbegründung auf eine Förderung nach dem EEG 2014 abstellt, bedeutet dabei keine Einschränkung auf Fördertatbestände nach dem EEG 2014. Förderansprüche, die ihre Grundlage in älteren Fassungen des EEG haben, gelten in Verbindung mit dem EEG 2014 fort. Förderungen im Sinne des EEG sind daher alle Fördertatbestände, deren Rechtsgrundlage im EEG verortet ist. Anderweitige Befreiungen bspw. von netzbezogenen Entgelten und Abgaben nach der StromNEV, Erleichterungen im Steuerrecht oder nach dem KWKG schließen die Anwendung des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG hingegen nicht aus.

Wie jeder andere Stromerzeuger kann der EE-Eigenversorger seinen überschüssigen, nicht selbst verbrauchten Strom (auch wenn er keine EEG-Förderung in Anspruch nimmt) nur unter Einhaltung der allgemeinen energiewirtschaftlichen Regeln, wie insbesondere der Bilanzierungspflichten, in das Netz einspeisen oder an Dritte weitergeben. „Wilde Einspeisungen“ ohne ordnungsgemäße bilanzielle Zuordnung sind unzulässig.¹³⁸

¹³⁵ Die Einspeicherung von EE-Strom, den ein Dritter erzeugt hat, wäre mit einer vollständigen EE-Eigenversorgung nicht vereinbar, da auch der Stromverbrauch des Eigenversorgers durch die Einspeicherung im Stromspeicher zu seinem Gesamt-Strombedarf zählt und nur durch EE-Eigenerzeugung abgedeckt werden darf.

¹³⁶ In diesem Sinne vgl. auch: Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“, Rn. 146.

¹³⁷ Dies entspricht der in Abbildung 8 dargestellten Konstellation einer personellen Identität sowohl bei „Einspeicherung“ in als auch bei „Ausspeicherung“ aus dem Stromspeicher (siehe „Exkurs 3 zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern“ im Abschnitt 4.1.4).

¹³⁸ Zu den allgemeinen energiewirtschaftlichen Anforderungen an die Einspeisung von Überschussmengen siehe Abschnitt 4.4.2: „Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom“.

Der Eigenversorger bleibt als Anlagenbetreiber unter anderem dazu verpflichtet, seine EE-Anlage einer der vier abschließend aufgeführten **EEG-Veräußerungsformen** nach § 20 Abs. 1 EEG zuzuordnen.¹³⁹ Eine „**sonstige Direktvermarktung**“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG) der Überschussmengen ist mit einer ungeförderten EE-Eigenversorgung unproblematisch vereinbar und rechtlich die sicherste Lösung für die Nicht-Inanspruchnahme einer EEG-Förderung. Die Veräußerungsform einer „geförderten Direktvermarktung“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG) scheidet hingegen aus.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur kann ein EE-Eigenversorger seine EE-Anlage – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach §§ 37, 38 EEG (für Altanlagen i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG) – grundsätzlich **auch der Veräußerungsform der Einspeisevergütung** zuordnen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 EEG), ohne die Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG automatisch einzubüßen, wenn von vornherein beispielsweise durch einen entsprechenden Erlassvertrag wirksam sichergestellt ist, dass er die Einspeisevergütung nicht in Anspruch nimmt.¹⁴⁰

Rechtliche Unsicherheiten ergeben sich daraus, dass dem Anlagenbetreiber ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung gegen den Netzbetreiber zusteht (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, §§ 37, 38 EEG) und Abweichungen von dem gesetzlichen Schuldverhältnis zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers nach § 7 Abs. 2 EEG nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind. Es ließe sich daher argumentieren, dass der Betreiber einer EE-Anlage, der keine „sonstige Direktvermarktung“ seiner Überschussmengen vornimmt, sondern die Anlage in der Veräußerungsform der Einspeisevergütung belässt, zwangsläufig zugleich eine „finanzielle Förderung nach Teil 3“ des EEG in Anspruch nimmt, ohne davon abweichen zu können.

Gegen dieses enge Verständnis spricht jedoch die Sonderregelung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG, die nach ihrem Wortlaut sowie Sinn und Zweck voraussetzt, dass der Anlagenbetreiber auch „*keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch*“ nimmt, um in den Genuss der EEG-Umlagebefreiung zu kommen. Würde die Regelung bezwecken, ausschließlich eine sonstige Direktvermarktung des Überschussstroms zuzulassen, hätte es dieser abstrakten Formulierung der Tatbestandsvoraussetzung nicht bedurft. Für die Abweichungsmöglichkeit spricht des Weiteren, dass in dieser Konstellation ein Erlass des Anspruchs auf Einspeisevergütung bei einer Gesamtbetrachtung weder zulasten des Anlagenbetreibers noch zulasten des Netzbetreibers geht. Denn die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung kann nur auf eigenes Betreiben und somit im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers ausgeschlossen werden. Er erleidet zwar den Nachteil, für seine Überschussmengen keine Einspeisevergütung zu erhalten, nimmt diesen jedoch bewusst in Kauf, um die aus seiner Sicht überwiegenden Vorteile der EEG-Umlagebefreiung zu wahren, ohne selbst eine ordnungsgemäße energiewirtschaftliche Abwicklung und Bilanzierung im Rahmen einer sonstigen Direktvermarktung sicherstellen zu müssen.¹⁴¹

Für den Netzbetreiber wirkt sich ein Erlass des Einspeisevergütungs-Anspruchs neutral aus. Er nimmt den EE-Strom auch ohne Auszahlung einer Einspeisevergütung wie gewöhnlich in seinen Bilanzkreis auf und gibt ihn

¹³⁹ Für die massengeschäftstaugliche Zuordnung sind die Vorgaben der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ der Bundesnetzagentur einzuhalten (Festlegung BK6-14-110 vom 29.01.2015).

¹⁴⁰ Beispielsweise durch eine Vereinbarung zum Erlass des Anspruchs auf Einspeisevergütung (§ 397 Abs. 1 BGB).

¹⁴¹ Es kann insbesondere für Anlagenbetreiber mit geringen Überschussmengen und vergleichsweise hohen Transaktionskosten für die Vermarktung schwierig sein, einen Direktvermarktungsunternehmer zu finden, der die ordnungsgemäße Vermarktung und bilanzielle Verantwortung übernimmt.

an den ÜNB zur Börsenvermarktung nach dem EEG-Ausgleichsmechanismus weiter. Sein Erstattungsanspruch gegenüber dem ÜNB fällt infolge der eingesparten Einspeisevergütungs-Zahlungen entsprechend geringer aus.

Eine Nicht-Inanspruchnahme einer EEG-Förderung im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG trotz Überlassung des Überschussstroms an den Netzbetreiber ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der EE-Eigenversorger **vorab verbindlich**, z.B. durch einen Erlassvertrag,¹⁴² sichergestellt hat, dass der **Anspruch auf die Einspeisevergütung ausgeschlossen** ist. Für die ordnungsgemäße Abwicklung muss klargestellt sein, dass die EE-Anlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung (unter Ausschluss des Vergütungsanspruchs) zugeordnet ist und der Netzbetreiber somit den eingespeisten Überschussstrom kaufmännisch abnimmt.¹⁴³

Eine **Verringerung des EEG-Förderanspruchs**, z.B. aufgrund von Pflichtverstößen nach § 25 EEG, verhindert nicht, dass der Anlagenbetreiber (EE-Eigenversorger) eine finanzielle Förderung im Sinne des EEG in Anspruch nimmt. Das gilt selbst dann, wenn sich der anzulegende Wert für den Förderanspruch auf null verringert. Erhält ein EE-Anlagenbetreiber beispielsweise nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG kein Geld, da er die erforderlichen Angaben zur Registrierung nicht übermittelt hat und der anzulegende Wert sich dadurch auf null verringert, so nimmt er gleichwohl weiterhin eine finanzielle EEG-Förderung in Anspruch.

7.4 De-minimis-Regelung für Kleinanlagen

Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für die im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen entfällt nach der De-minimis-Regelung für Kleinanlagen gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG,

wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 [EEG] ist entsprechend anzuwenden.

Wie alle Sonderregelungen für Eigenversorgungen nach § 61 Abs. 2 EEG setzt auch die De-minimis-Sonderregelung alle in Abschnitt 4 ausgeführten Anforderungen einer Eigenversorgung im Sinne von § 5

¹⁴² Nach § 397 Abs. 1 BGB erlischt ein Schuldverhältnis (hier der Anspruch auf Einspeisevergütung), wenn der Gläubiger (hier der Anlagenbetreiber) dem Schuldner (hier der Netzbetreiber) durch Vertrag die Schuld erlässt. Wie die Inanspruchnahme einer finanziellen EEG-Förderung nach allgemeinem Zivilrecht und dem EEG wirksam ausgeschlossen werden kann, bleibt in der Verantwortung der Parteien.

¹⁴³ Ordnet der EE-Eigenversorger seine Stromerzeugungsanlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zu, muss er seinen Überschussstrom – auch wenn der Anspruch auf Einspeisevergütung vertraglich ausgeschlossen wurde – nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 EEG dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Dieser muss den Strom kaufmännisch abnehmen. Die Voraussetzung für die kaufmännische Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 S. 2 EEG, dass für den Strom „der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 37 oder § 38 geltend“ gemacht wird, bleibt nach dem Sinn und Zweck auch in diesem Sonderfall durch die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung – zumindest im Wege einer analogen Anwendung – gewahrt. Auch die übrigen Regelungen im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus für einspeisevergüteten bzw. „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vergüteten Strom“ sind dann – zumindest analog – anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise die Weitergabe des Stroms aus Einspeisevergütungs-EE-Anlagen vom Netzbetreiber an den ÜNB nach § 56 Nr. 1 EEG oder die Börsenvermarktung des Stroms nach § 59 EEG i.V.m. den Vorgaben der AusglMechV und der AusglMechAV.

Nr. 12 EEG voraus.¹⁴⁴ Für die Begriffe der „**Stromerzeugungsanlage**“ und der „**installierten Leistung**“ kann ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen im Leitfaden verwiesen werden.¹⁴⁵

Die Pflichten des Betreibers einer De-minimis-Eigenversorgung zur Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG und zur Mitteilung erforderlicher Angaben nach §§ 70, 71 EEG bzw. von Strommengen nach § 74 EEG sind im Abschnitt 10 dieses Leitfadens näher dargestellt. Wie im Unterabschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“ ausführlich erläutert, muss ein Eigenversorger, der nach der De-Minimis-Regelung von der EEG-Umlage befreit ist, diese Eigenversorgungsmengen nach § 74 S. 3 EEG nicht an den Netzbetreiber melden. Die allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungspflichten und die Pflichten zur Mitteilung mindesterforderlicher (Basis-) Angaben nach §§ 70, 71 EEG sind jedoch weiterhin zu erfüllen.¹⁴⁶ Solange der De-Minimis-Eigenversorger nicht nachvollziehbar und plausibel darlegt hat, dass ein Überschreiten der Eigenversorgungsmenge von 10 MWh im Kalenderjahr bereits nach den objektiven Umständen verlässlich ausgeschlossen ist, kann er den erforderlichen Nachweis für die Sonderregelungen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 und § 74 S. 3 EEG nur durch die **Angabe der tatsächlichen Strommengen** erbringen.¹⁴⁷

Weitergehende Auslegungsfragen zur De-minimis-Regelung für Kleinanlagen hat die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ dargestellt.¹⁴⁸ In der Empfehlung äußert sich die Clearingstelle EEG insbesondere zur Zusammenfassung von Stromerzeugungsanlagen für die Ermittlung der installierten Leistung, zur Bemessung der installierten Leistung von PV-Anlagen sowie zur messtechnischen Erfassung von Eigenversorgungsmengen aus PV-Kleinanlagen (≤ 10 kW) bzw. zur verlässlichen Sicherstellung und Darlegung, dass die Schwelle einer jährlichen Eigenversorgung von 10 MWh bei der konkreten Kleinanlagen-Konstellation nicht überschritten werden kann. Die Ausführungen der Clearingstelle EEG beziehen sich ausschließlich auf den Regelungsbereich der EE-Anlagen, können jedoch auf sonstige Stromerzeugungsanlagen (konventionelle, KWK-Anlagen, Stromspeicher etc.) grundsätzlich entsprechend übertragen werden.

Exkurs 7 zu De-minimis-Konstellationen mit Stromspeichern

Soweit der Betreiber eines Stromspeichers personenidentisch und unter Einhaltung aller weiteren Voraussetzungen einer Eigenversorgung den eingespeicherten und somit letztverbrauchten Strom in einer De-minimis-Stromerzeugungsanlage ≤ 10 kW (z.B. PV-Anlage) zugleich selbst erzeugt (vgl. obige Konstellation 1)¹⁴⁹ oder den im De-minimis-Stromspeicher ≤ 10 kW erzeugten und ausgespeicherten Strom zugleich

¹⁴⁴ Siehe dazu insbesondere Abschnitt 4: „Eigenversorgung“.

¹⁴⁵ Siehe zum Begriff der Stromerzeugungsanlage Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“ und zum Begriff der installierten Leistung einer Stromerzeugungsanlage Abschnitt 8.1.3.1: „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“. Zu beachten ist jedoch die entsprechende Anwendung von § 32 Abs. 1 S. 1 EEG zur Zusammenfassung von Stromerzeugungsanlagen.

¹⁴⁶ Vgl. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“.

¹⁴⁷ Ausführlich dazu in Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“ und insbesondere in Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

¹⁴⁸ Clearingstelle EEG, Entscheidung 2014/13 vom 2. Juni 2015, insb. Abschnitt 4. „De-Minimis-Regelung, § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014“ sowie Abschnitt 5.1. „Messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs von Strom aus PV-Installationen mit maximal 10 kWh_p, § 61 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 6 EEG 2014“.

¹⁴⁹ Siehe Abbildung 6 im Stromspeicher-Exkurs des Abschnitts 4.1.4. „Personenidentität“.

selbst verbraucht (vgl. obige Konstellation 2)¹⁵⁰ oder alle genannten energiewirtschaftlichen Funktionen zugleich selbst wahrnimmt (vgl. folgende Abbildung 14, die obiger Konstellation 3 entspricht),¹⁵¹ kann für die jeweilige Eigenversorgung auf der Ein- und/oder Ausspeicherseite die EEG-Umlagepflicht nach den dargestellten De-minimis-Anforderungen gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG entfallen.

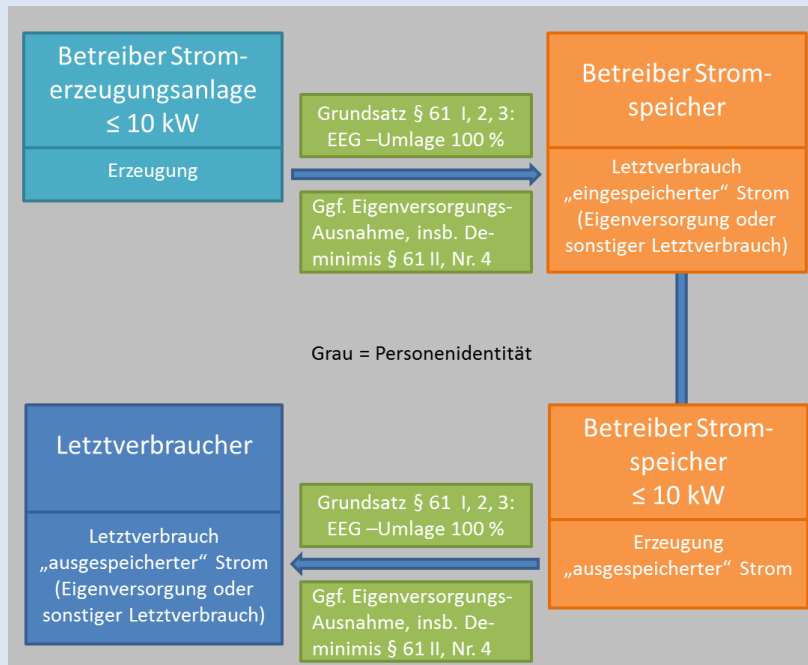


Abbildung 14: Stromspeicher-Konstellation mit De-minimis-Anlagen ≤ 10 kW sowie Personenidentität auf der Ein- und der Ausspeicher-Seite

Für die Frage, ob die 10 kW-Schwelle einer De-minimis-Anlage eingehalten wird, werden die installierten Leistungen der Stromerzeugungsanlage (z.B. PV-Anlage) und des Stromspeichers in seiner Funktion als Stromerzeugungsanlage **nicht** nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 EEG **zusammengefasst**. Das gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Stromspeicher um eine EE-Anlage i.S.v. § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG handelt, da er ausschließlich zur Einspeicherung von EE-Strom genutzt wird (EE-Stromspeicher). Wie zuvor dargestellt,¹⁵² kann der in einem reinen EE-Stromspeicher erzeugte und ausgespeicherte Strom durchaus als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gewertet werden. Es handelt sich jedoch nicht um „Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien“ i.S.v. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG, so dass die Zusammenfassung der Stromerzeugungsanlagen ausscheidet.¹⁵³

¹⁵⁰ Siehe Abbildung 7 im Stromspeicher-Exkurs des Abschnitts 4.1.4 „Personenidentität“.

¹⁵¹ Siehe Abbildung 8 im Stromspeicher-Exkurs des Abschnitts 4.1.4 „Personenidentität“.

¹⁵² Vgl. „Exkurs 6 zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern“ im Abschnitt 7.3.1 „Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung“.

¹⁵³ Ausführlich zur Nicht-Zusammenfassung von Stromspeichern und anderen Stromerzeugungsanlagen siehe: Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“, Rn. 145 – 150.

8 Bestandsgeschützte Eigenerzeugung: Vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht

Für bestimmte Eigenerzeugungskonstellationen mit Bestandsanlagen sehen die Absätze 3 und 4 des § 61 EEG ein Referenzsystem in Form von Sonderregelungen zum Schutz getätigter Investitionen und aus Gründen des Vertrauensschutzes vor. Es handelt sich um eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht des Letztverbrauchers, die ihn anderenfalls sowohl im Fall einer Eigenversorgung als auch eines sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs gemäß § 61 Abs. 1 EEG trifft.¹⁵⁴

Die Sonderregelungen zum Bestandsschutz in § 61 EEG sind abschließend und differenzieren zwischen verschiedenen Kategorien von Bestandsanlagen. Der Darstellung im Leitfaden liegen folgende Begriffe zugrunde:

Bestandsanlage nach Abs. 3 S. 2 Nr. 1: „Bestandsanlage nach Nummer 1“	Stromerzeugungsanlage, die zwischen dem 01.09.2011 und dem 01.08.2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurde.
Bestandsanlage nach Abs. 3 S. 2 Nr. 2: „Bestandsanlage nach Nummer 2“	Stromerzeugungsanlage, die vor dem 23.01.2014 genehmigt oder nach Bundesrecht zugelassen worden ist, nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 01.01.2015 zur Eigenerzeugung genutzt wurde.
Bestandsanlage nach Abs. 3 S. 2 Nr. 3: „Bestandsanlage nach Nummer 3“ (bzw. „modernisierte Bestandsanlage“)	Modernisierte Bestandsanlage, die eine Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt hat, ohne dass dabei die installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht wurde.

¹⁵⁴ Zur EEG-Umlagesystematik des EEG 2014, nach der die EEG-Umlage auch in Fällen eines selbsterzeugten Letztverbrauchs zu zahlen ist, soweit keine gesetzliche Sonderregelung von der Pflicht befreit oder sie anteilig ermäßigt, siehe Abschnitt 2: „Systematik der EEG-Umlagepflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern“.

Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3: „Alt-Bestandsanlage“	Alt-Bestandsanlage, die bereits vor dem 01.09.2011 zur Eigenerzeugung genutzt wurde. Als „unmodernisierte Alt-Bestandsanlage“: mit räumlichem Sonderprivileg. Als „erweiterte Alt-Bestandsanlage“: ohne räumlichem Sonderprivileg (bei Erweiterung durch eine „Alt-Bestandsanlage nach lit. a)“).
Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 Nr. 3: „Alt-Bestandsanlage nach lit. a)“ (bzw. „modernisierte Alt-Bestandsanlage ohne räumlichem Sonderprivileg“)	Modernisierte Alt-Bestandsanlage, die eine Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 Nr. 1 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt hat, ohne dass dabei die installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht wurde (räumliches Sonderprivileg entfällt).
Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 Nr. 2 lit. b) i.V.m. Abs. 3 Nr. 3: „Alt-Bestandsanlage nach lit. b)“ (bzw. „modernisierte Alt-Bestandsanlage mit räumlichem Sonderprivileg“)	Modernisierte Alt-Bestandsanlage, die eine Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 Nr. 1 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt hat, ohne dass dabei die installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht wurde (Sonderfall „industrielles Verbundkraftwerk“: räumliches Sonderprivileg bleibt erhalten).
„Modernisierte Bestandsanlage“ bzw. „modernisierte Alt-Bestandsanlage“	Stromerzeugungsanlage, die nach der Modernisierung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 (bzw. einer Alt-Bestandsanlage) gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 (bzw. i.V.m. Abs. 4 Nr. 2) EEG weiterhin Bestandsschutz genießt. Umfasst sind sowohl die Stromerzeugungsanlagen, die eine Bestandsanlage erneuert, erweitert oder ersetzt haben (Bestandsanlagen nach Nummer 3), als auch im Fall der Erweiterung durch eine zusätzliche Bestandsanlage nach Nummer 3 die <i>erweiterte</i>, weiterhin selbst bestandsgeschützte Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 (bzw. Alt-Bestandsanlage).

8.1 Bestandsanlagen

Nach § 61 Abs. 3 S. 1 EEG entfällt der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen,

1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Damit ist in Satz 1 des § 61 Abs. 3 EEG geregelt, unter welchen grundsätzlichen Voraussetzungen eine **Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen** von der EEG-Umlage befreit sein kann. Soweit Strom aus einer Bestandsanlage jedoch nicht im Wege einer Eigenerzeugung zeitgleich erzeugt und selbst verbraucht, sondern beispielsweise an Dritte geliefert (§ 60 Abs. 1 EEG) oder für einen sonstigen Letztverbrauch eingesetzt wird (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG), greift die Sonderregelung nicht. Auf diese Strommengen ist auch bei einer Erzeugung in Bestandsanlagen grundsätzlich die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen, sofern keine anderweitige Sonderregelung greift.

Die aufgeführten Anforderungen, die in § 61 Abs. 3 S. 1 EEG an eine umlagebefreite „Eigenerzeugung“ aus Bestandsanlagen gestellt werden, zeichnen inhaltlich die Rechtslage vor dem EEG 2014 nach und beziehen sich auf die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 EEG 2012. Zu der Frage, wann diese Grundvoraussetzungen einer Eigenerzeugung im Einzelnen anzunehmen sind, wird daher in diesem Leitfaden auf die alte Rechtslage verwiesen.¹⁵⁵

Die Ausführungen in diesem Leitfaden zur „Eigenvorsorgung“¹⁵⁶ beziehen sich auf die Legaldefinition nach § 5 Nr. 12 EEG. Da die Anforderungen an den Tatbestand einer Eigenvorsorgung mit dem EEG 2014 erklärtermaßen gegenüber der vorherigen Rechtslage zur Eigenerzeugung grundsätzlich verschärft und konkretisiert wurden, gehen einzelne Merkmale der Eigenvorsorgung über Anforderungen an eine Eigenerzeugung im Sinne der alten Rechtslage und der heutigen Bestandsanlagen hinaus.¹⁵⁷

Die Anforderung der viertelstundengenauen „Zeitgleichheit“ zwischen der eigenen Erzeugung und dem eigenen Verbrauch des Stroms ergibt sich auch für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen bereits zwingend aus den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsvorgaben. Die Klarstellung zur Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG gilt auch für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG.

¹⁵⁵ Für einen Überblick zum Streitstand vgl. bspw. das Kurzgutachten „Juristische Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 1 und 3 EEG“ von Salans im Auftrag des BMWi vom 27.08.2012 sowie die gutachterliche Stellungnahme „Rechtsfragen des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“ von Gleiss Lutz im Auftrag des BMU vom 30.04.2013.

¹⁵⁶ Siehe Abschnitt 4 „Eigenvorsorgung“.

¹⁵⁷ So besteht für eine Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen beispielsweise nach wie vor die Möglichkeit, das Netz der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 5 Nr. 26 EEG im „räumlichen Zusammenhang“ zu nutzen, was für eine Eigenvorsorgung nach § 5 Nr. 12 EEG von vornherein ausscheidet (vgl. Abschnitt 4.3). Eine Eigenerzeugung aus Alt-Bestandsanlagen mit räumlichem Sonderprivileg ist sogar über den räumlichen Zusammenhang hinaus mit Netznutzung möglich. Weitere Unterschiede können sich beispielsweise hinsichtlich der engeren Anforderungen an den „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ (vgl. Abschnitt 4.2) und aus den betont eng gefassten Anforderungen einer Eigenvorsorgung an die personenidentische Stellung als Betreiber und Letztverbraucher ergeben.

Was eine Bestandsanlage ist und welche Bestandsanlagenkategorien zu unterscheiden sind, regelt § 61 Abs. 3 EEG in Satz 2.

8.1.1 Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014

Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG (im Folgenden: „**Bestandsanlagen nach Nummer 1**“) sind

Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher bereits vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat.

Eine **Eigenerzeugung** im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EEG setzt jedenfalls voraus, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom selbst verbraucht. Zwingendes Merkmal für die Einordnung als Bestandsanlage nach Nummer 1 ist somit, dass nicht nur die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage vor dem 01.08.2014 liegt, sondern auch ein personenidentischer Letztverbrauch des in dieser Anlage erzeugten Stroms sowohl vor als auch nach diesem Datum stattfindet. Zudem verlangt § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG, dass der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Für die Einordnung als Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG genügt es, wenn der Betrieb in einer Konstellation der Eigenerzeugung vor dem entscheidenden Stichtag des 01.08.2014 (dem Inkrafttreten des EEG 2014) stattgefunden hat.¹⁵⁸ Für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 01.09.2011 zur Eigenerzeugung genutzt wurden (sog. Alt-Bestandsanlagen), sieht § 61 Abs. 4 EEG ergänzende Regelungen vor.¹⁵⁹

Allerdings sind nur die Eigenerzeugungs-Konstellationen nach § 61 Abs. 3 EEG in ihrem Bestand geschützt, die bereits vor dem 01.08.2014 tatsächlich vorlagen. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung zum EEG 2014 unterstrichen, die davon spricht, dass „**bestehende Eigenerzeugungskonzepte**“ nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.¹⁶⁰ Nur soweit das Nutzungskonzept der Eigenerzeugung bereits vor dem 01.08.2014 existierte und **tatsächlich gelebt** wurde, kann es auch nach dem Stichtag von der EEG-Umlage befreit sein. Die „Inbetriebnahme“ einer Stromerzeugungsanlage vor dem Stichtag macht aus ihr alleine noch keine Bestandsanlage im Sinne von § 61 Abs. 3 oder 4 EEG.

¹⁵⁸ Die besonderen Voraussetzungen für Alt-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.09.2011) nach § 61 Abs. 4 EEG werden im folgenden Abschnitt 8.2 dargestellt.

¹⁵⁹ Siehe Abschnitt 8.2: „Alt-Bestandsanlagen“.

¹⁶⁰ Siehe Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 106, wobei in der Begründung versehentlich von „bestehenden Eigenversorgungskonzepten“ statt von „bestehenden Eigenerzeugungskonzepten“ die Rede ist. Es handelt sich jedoch lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit.

Eine „Bestandsanlage nach Nummer 1“ wurde bereits vor dem Stichtag des 01.08.2014 zur Eigenerzeugung genutzt und typischerweise wird das Bestands-Eigenerzeugungskonzept bis heute ununterbrochen fortgeführt.

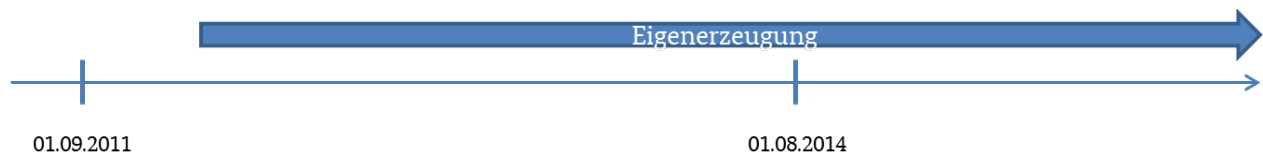


Abbildung 15: Fortwährende Nutzung einer „Bestandsanlage nach Nummer 1“ zur Eigenerzeugung

Die Stromerzeugungsanlage muss jedoch nicht zwingend am Stichtag des 01.08.2014 zur umlagebefreiten Eigenerzeugung genutzt worden sein. Eine zwischenzeitliche Unterbrechung der Eigenerzeugung ist unschädlich. Eine „Bestandsanlage nach Nummer 1“ kann zwischenzeitlich auch zur ausschließlichen Drittbelieferung eingesetzt worden sein, solange sie vor dem 01.08.2014 bereits zur Eigenerzeugung genutzt wurde und dieses bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzept nunmehr fortgeführt wird.

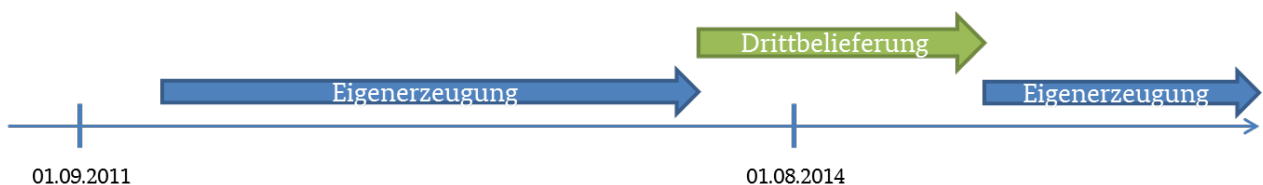


Abbildung 16: „Bestandsanlage nach Nummer 1“ mit zwischenzeitlicher Unterbrechung der Eigenerzeugung

Die Befreiung der in einer Bestandsanlage eigenerzeugten Strommengen ist **nicht limitiert durch den quantitativen Umfang**, in dem die Stromerzeugungsanlage in dem vor dem Stichtag gelebten Nutzungskonzept zur Eigenerzeugung genutzt wurde.

Es ist mit anderen Worten möglich, dass eine bestehende Eigenerzeugungsanlage, die in der Vergangenheit nur zu einem kleineren Teil ihrer installierten Leistung für die Eigenerzeugung genutzt wurde, in Zukunft mit einem größeren Anteil oder zeitweise sogar vollständig für die Eigenerzeugung genutzt wird. Bei einer solchen Steigerung der eigenerzeugten Strommengen nach dem Stichtag ist die gesamte Eigenerzeugungs-Menge von der EEG-Umlage befreit.

Quantitativ ergibt sich auch aus der Formulierung „soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht“ in § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG keine Beschränkung auf historische Eigenerzeugungs-Mengen. Die Anforderung an eine Bestandsanlage, dass sie vor dem Stichtag „unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben“ bzw. „genutzt“ wurde (§ 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 EEG), ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht so zu verstehen, dass ihr Bestandsschutz quantitativ nur „soweit“ reicht, als der Strom zuvor nach Satz 1 Nr. 2 selbst verbraucht wurde. Denn Eigenversorgungsanteile und Strommengen schwanken auch in unveränderten Konstellationen regelmäßig von Viertelstunde zu Viertelstunde und erst recht von Jahr zu Jahr. Ein mengenbezogener Bestandsschutz wäre deshalb nicht oder allenfalls mit sehr viel höherem Aufwand umsetzbar. Er entspräche weder dem Sinn und Zweck einer praktikabel handhabbaren Bezugsgröße noch der Gesetzessystematik der Bestandsschutz-Regelung, die im Kern an die Stromerzeu-

gungsanlage in ihrer bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonstellation und nicht an eine bestimmte eigenerzeugte und selbstverbrauchte Strommenge anknüpft. Qualitativ bleiben die Grenzen des geschützten Eigenerzeugungskonzepts zu beachten.

Der Gesetzgeber hat den Bestandsschutz an das Vorliegen einer weitgehend unveränderten Bestandsanlage geknüpft und für die Stromerzeugungsanlage, die als „Bestandsanlage“ den Kernbestandteil des bestandsgeschützten Nutzungskonzepts ausmacht, geregelt, dass sie nicht beliebig, sondern nur im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen nach den besonderen Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG verändert werden kann, ohne dass ihr Bestandsschutz entfällt (vgl. dazu unten Abschnitt 8.1.3).

Weiterreichende **Veränderungen an der bestandsgeschützten Stromerzeugungsanlage** (nach dem engen Begriffsverständnis also an dem Generator), die von diesen Vorgaben für bestandsschutzwahrende Veränderungen an demselben Standort nicht mehr gedeckt sind, führen zum **Verlust der Bestandsanlageneigenschaft**.

Wird die Bestandsanlage beispielsweise abgebaut, um sie außerhalb ihres bisherigen Standortes weiter zu betreiben, so kann sie an ihrem neuen Standort nicht mehr als Bestandsanlage in dem bestehenden Nutzungskonzept zur Eigenerzeugung eingesetzt werden. Ein **Wechsel des Standortes der Stromerzeugungsanlage** führt zum Verlust ihres Bestandsschutzes.

Verbrauchsseitige Änderungen wie insbesondere die Erweiterung um zusätzliche oder der Austausch von selbst betriebenen Verbrauchseinrichtungen am selben, bereits zur Eigenerzeugung genutzten Standort erscheinen grundsätzlich unschädlich, solange das bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzept an sich gewahrt bleibt.

Der Bestandsschutz für „**bestehende Eigenerzeugungskonzepte**“ bedeutet nicht, dass die ursprüngliche Bestandsnutzung identisch erhalten bleiben muss, um weiterhin in den Genuss der Umlagebefreiung zu kommen. Eine Änderung des Umfangs der Eigenerzeugungsanteile durch ausgetauschte oder zusätzliche, selbstgenutzte Verbrauchseinrichtungen stellt das bestandsgeschützte Nutzungskonzept nicht in Frage, solange dieses bereits die Deckung verbrauchsseitiger Strombedarfe des Eigenerzeugers an demselben Standort umfasste.¹⁶¹

Eine nachträgliche Erweiterung des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts auf Stromverbräuche des Eigenerzeugers in **Verbrauchseinrichtungen an anderen Standorten**, an denen er vor dem Stichtag noch keinen Strom aus der als Eigenerzeuger betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht hat, scheidet jedoch aus.

Die **nachträgliche Erschließung zusätzlicher Verbrauchsstandorte** ist von dem Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG **nicht gedeckt**. Geht der Eigenerzeuger gleichwohl über sein bestandsgeschütztes

¹⁶¹ Für die Einbeziehung ausgetauschter oder zusätzlicher, selbstgenutzter Verbrauchseinrichtungen am selben Standort bleiben im Fall einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 oder einer nach Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG modernisierten Alt-Bestandsanlage darüber hinaus stets die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage im Fall einer Netznutzung nach § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 zu beachten.

Eigenerzeugungskonzept hinaus und nutzt den Strom nunmehr auch für eigene Stromverbräuche an zusätzlichen Standorten, so unterliegt dieser sonstige selbsterzeugte Letztverbrauch nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG der EEG-Umlagepflicht, soweit keine anderweitige Sonderregelung greift.¹⁶² Wie im Abschnitt 8.2 zu den Alt-Bestandsanlagen näher ausgeführt, gilt dies auch für unmodernisierte Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 sowie modernisierte Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG.¹⁶³

Erstreckte sich der Selbstverbrauch vor Ablauf der entsprechenden Bestandsschutz-Stichtage gemäß § 61 Abs. 3 und 4 EEG lediglich auf **erzeugungsbedingte „Sowieso-Verbräuche“**, wie beispielsweise Letztverbräuche durch Leitungsverluste oder im Wechselrichter (Nutzungskonzept einer Volleinspeisung) oder sonstige Kraftwerkseigenverbräuche,¹⁶⁴ so begründet dieser anteilige, rein erzeugungsbedingte Selbstverbrauch alleine **kein Eigenerzeugungskonzept, das zugleich künftige „verbrauchsseitige“, nicht erzeugungsbedingte Stromverbräuche** des Betreibers an dem Standort mit umfasst. Stellt der Betreiber erst nach dem Stichtag das Nutzungskonzept für seine Stromerzeugungsanlage um, indem er seinen erzeugten Strom *nunmehr* auch zur Deckung seiner verbrauchsseitigen, und nicht wie bisher nur erzeugungsbedingten Strombedarfe nutzt (Nutzungskonzept einer Eigenversorgung mit Überschusseinspeisung),¹⁶⁵ so kommt er für diese „verbrauchsseitigen“ Selbstverbrauchs-Mengen nicht in den Genuß einer Befreiung von der EEG-Umlagepflicht als bestandsgeschützte Eigenerzeugung gemäß § 61 Abs. 3 oder 4 EEG.

Er bleibt daher in diesem Fall grundsätzlich zur Zahlung der EEG-Umlage für die **nicht bestandsgeschützten, „verbrauchsseitigen“ Selbstverbrauchs-Mengen** nach § 61 Abs. 1 S. 1 EEG (Eigenversorgung) oder § 61 Abs. 1 S. 3 EEG EEG (sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch) verpflichtet. Je nach Einzelfall kann die EEG-Umlagepflicht gleichwohl reduziert sein oder sogar vollständig entfallen, soweit z.B. die Voraussetzungen einer *Eigenversorgung* vorliegen und eine entsprechende Sonderregelung greift.

Da sich anteilige erzeugungsbedingte Verbräuche stets begründen ließen,¹⁶⁶ könnte bei einer Gleichsetzung von erzeugungsbedingten „Sowieso-Verbräuchen“ mit Eigenerzeugungskonzepten zur Deckung darüber hinausgehender, „verbrauchsseitiger“ Strombedarfe nahezu jeder Betreiber einer vor den Stichtagen in Betrieb genommenen Stromerzeugungsanlage unabhängig von der historischen Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz geltend machen und faktisch nachträglich ein Eigenerzeugungskonzept zugunsten seiner „verbrauchsseitigen“ Strombedarfe einführen. Eine solche generelle Befreiung hat der Gesetzgeber jedoch gerade nicht vorgesehen. § 61 Abs. 3 und 4 EEG knüpfen nicht an die schlichte Inbetriebnahme, sondern an

¹⁶² Eine „Eigenversorgung“ im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG wird für die an dem anderen Standort selbst verbrauchten Strommengen mangels unmittelbarem räumlichen Zusammenhang bzw. aufgrund einer Netzdurchleitung ausscheiden.

¹⁶³ Im Unterschied zu den unmodernisierten oder den nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG modernisierten Alt-Bestandsanlagen, für die ein räumliches Sonderprivileg gilt, begrenzen bei Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und bei modernisierten Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang zwischen der Stromerzeugungsanlage und den Verbrauchseinrichtungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG ohnehin die Einbeziehung anderer Verbrauchsstandorte in die Eigenerzeugung.

¹⁶⁴ Bei einem „Kraftwerkseigenverbrauch“ erfolgt der Letztverbrauch naturgemäß zur Erzeugung von Strom, so dass es sich dabei stets um einen (rein) erzeugungsbedingten „Sowieso-Verbrauch“ handelt. Umgekehrt muss es sich bei einem erzeugungsbedingten Sowieso-Verbrauch jedoch nicht zwangsläufig um einen Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG handeln.

¹⁶⁵ Sofern die Voraussetzungen einer „Eigenversorgung“ nicht vorliegen, müsste man korrekter Weise vom klassischen Nutzungskonzept eines „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs“ sprechen.

¹⁶⁶ Vgl. auch die Hinweise zu erzeugungsbedingten Letztverbräuchen (einschließlich Leitungsverlusten): Abschnitt 7.1 „Kraftwerkseigenverbrauch“.

die tatsächliche Nutzung der Stromerzeugungsanlage zur Eigenerzeugung vor dem Stichtag an.¹⁶⁷ Der Gesetzgeber des EEG 2014 wollte, entsprechend des Zwecks der Regelung, das Vertrauen in die weitere Nutzung der Stromerzeugungsanlage für bereits „bestehende Eigenerzeugungskonzepte“¹⁶⁸ schützen. Erzeugungsbedingte Verbräuche des Betreibers in Form des sogenannten „Kraftwerkseigenverbrauchs“¹⁶⁹ sind zudem nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG ohnehin von der EEG-Umlage befreit.

Die Durchführung eines sogenannten „**Glühlampentests**“, wie er im Rahmen der Inbetriebnahme von EE-Anlagen zeitweise praktiziert wurde und zum Teil noch wird, begründet alleine keine bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonstellation.

Bei diesen Tests erfolgte der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen nicht zum Zwecke der Eigenerzeugung, sondern vielmehr lediglich zur Sicherung eines bestimmten Inbetriebnahme-Datums für die EEG-Vergütung. Stellt der Anlagenbetreiber erstmals nach dem 01.08.2014 sein Nutzungskonzept z.B. von einer Volleinspeisung auf einen Eigenverbrauch um, so kann er sich nicht darauf berufen, er habe seine Anlage bereits durch die Vornahme des Glühlampentests „als Eigenerzeuger“¹⁷⁰ im Rahmen eines bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzeptes betrieben.

Sofern aufgrund von Umstellungen der Eigenerzeugungskonstellationen gesetzliche Anforderungen an die geschützte Bestandskonstellation nicht mehr erfüllt werden, führt dies zu einem Verlust des Bestandsschutzes nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG. Es kann beispielsweise ausschließlich **dieselbe Person**, die bereits vor dem Stichtag des 01.08.2014 die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG betrieben hat, personenidentisch auch weiterhin in dieser Funktion nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG den Bestandsschutz geltend machen.

Ein **Wechsel der Person des Eigenerzeugers** ist mit den Bestandsschutz-Anforderungen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG nicht vereinbar. Ein solcher Wechsel der Person liegt sowohl bei juristischen als auch bei natürlichen Personen immer dann vor, wenn vor dem Stichtag eine andere Person die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betrieben hat als nach dem Stichtag.

Die Bestandsschutz-Regelungen schützen nur das Vertrauen desjenigen, der die Bestandsanlage für seine Eigenerzeugung genutzt hat. Ein Handel mit dem Vertrauensschutz bzw. den Bestandsanlagen ist ausgeschlossen.

Bei juristischen Personen ist die personelle Identität entsprechend der üblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, die im Rahmen dieses Leitfadens zur Eigenversorgung nicht umfassend dargestellt werden können. Bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese Veränderung den Fortbestand des Bestandsschutzes in Frage stellt. Exemplarisch können zwei eindeutig zu beurteilende Fälle dargestellt werden:

¹⁶⁷ Dies gilt trotz der ungenaueren Formulierung in § 61 Abs. 4 EEG auch für Alt-Bestandsanlagen: siehe Abschnitt 8.2.

¹⁶⁸ Siehe Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 106.

¹⁶⁹ Siehe Abschnitt 7.1 „Kraftwerkseigenverbrauch“.

¹⁷⁰ Vgl. § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG.

Reine Wechsel der Eigentümerstellung bzw. der Anteilseigner an der juristischen Person unter Beibehaltung der personellen Identität des Eigenerzeugers (z.B. Unternehmenskauf / -verkauf) sind bei Fortbestand der Eigenerzeugungskonstellation als unschädlich einzuschätzen.

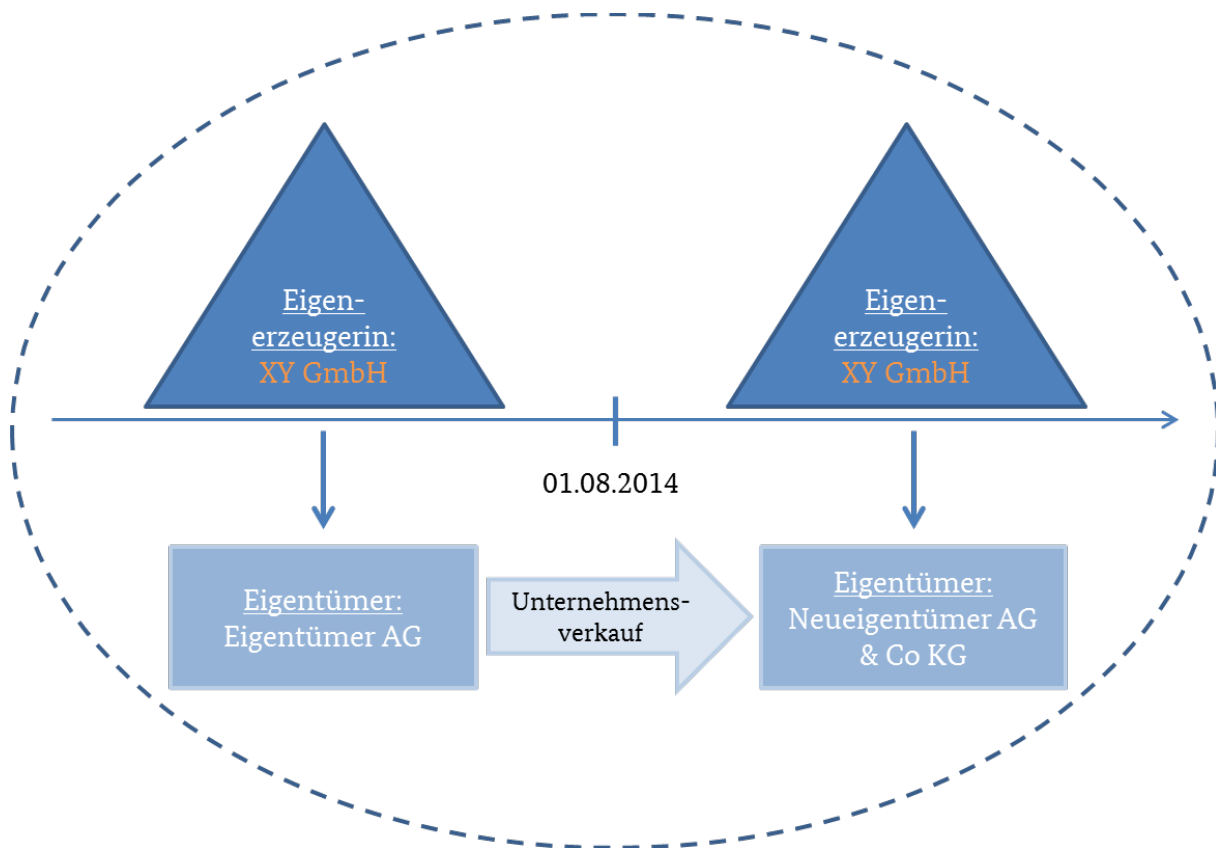


Abbildung 17: Bestandsschutzwahrender Unternehmensverkauf unter Beibehaltung der personellen Identität des Eigenerzeugers und der Eigenerzeugungskonstellation

Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem Stichtag als Eigenerzeuger betrieben haben muss, ist in dem dargestellten Beispielsfall erfüllt, indem die juristische Person, die als Ganze verkaufte Eigenerzeuger XY GmbH, personenidentisch weiterhin als Eigenerzeugerin den Bestandsschutz wahrnimmt.

Dagegen handelt es sich um einen Wechsel in der Person des Eigenerzeugers, wenn die Stromerzeugungsanlage innerhalb eines Konzerns „umgehängt“ wird und von einem anderen Unternehmen als bisher betrieben und genutzt wird, auch wenn beide juristischen Personen zum selben Konzern gehören.

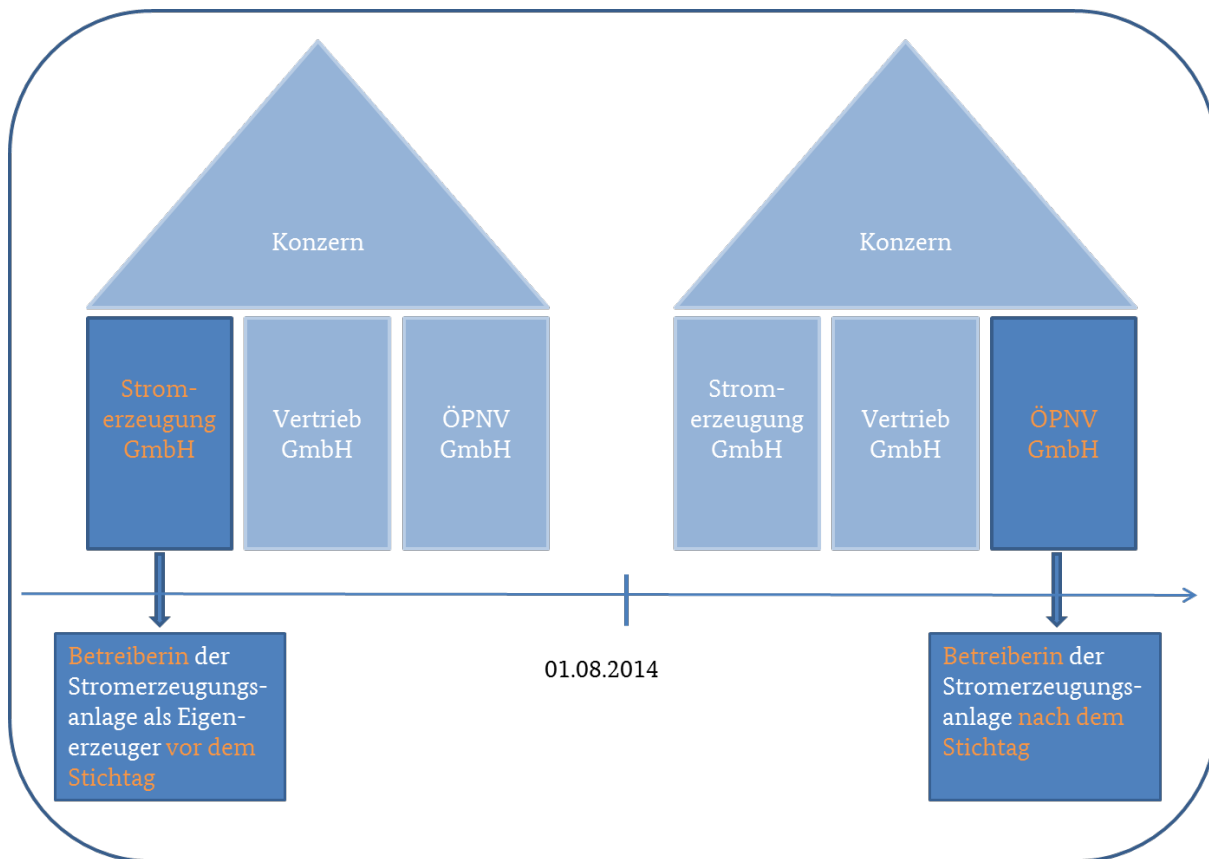


Abbildung 18: Verlust des Bestandsschutzes durch Austausch des Eigenerzeugers

In diesem Beispielsfall wird die Stromerzeugungsanlage nach dem Stichtag zwar innerhalb des Konzerns weiterbetrieben, allerdings von einer anderen juristischen Person. Dadurch ist die Bestandsschutz-Voraussetzung der personellen Identität gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG zwischen dem historischen Eigenerzeuger und dem heutigen Betreiber nach dem Betreiberwechsel nicht mehr erfüllt. Dies hat zur Folge, dass die Stromerzeugungsanlage nach dem Betreiberwechsel nicht mehr als Bestandsanlage einzustufen ist. Der neue Betreiber kann sie nicht für eine bestandsgeschützte Eigenerzeugung einsetzen.

8.1.2 Bestandsanlagen nach Nummer 2: Genehmigung vor dem 23.01.2014 und Eigenerzeugung vor dem 01.01.2015

Als „Bestandsanlage nach Nummer 2“ genießt gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG auch eine Stromerzeugungsanlage Bestandsschutz,

die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist.

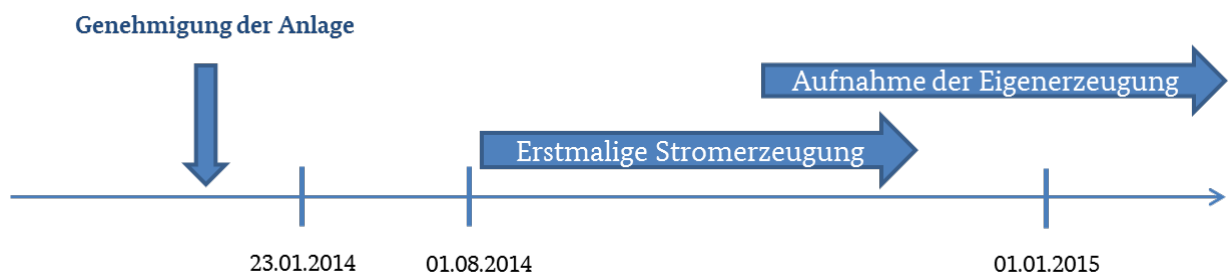


Abbildung 19: Zeitlicher Ablauf im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine „Bestandsanlage nach Nummer 2“

Laut Gesetzesbegründung zum EEG 2014 sollen von der Regelung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG Stromerzeugungsanlagen erfasst werden, die bereits bis zum Kabinettsbeschluss in der Kabinettsklausur in Meseberg bundesrechtlich genehmigt waren und vor dem 1. Januar 2015 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurden.¹⁷¹ Die Regelung weitet somit im Vergleich zu den Bestandsanlagen nach Nummer 1 den Bestandsschutz unter qualifizierten Voraussetzungen auf Stromerzeugungsanlagen aus, die die Eigenerzeugung zwar erst nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 bis Ende 2014 aufgenommen haben, aber bereits im Vertrauen auf die alte Rechtslage auf den Weg gebracht und vor dem 23.01.2014 genehmigt bzw. zugelassen wurden. Durch die qualifizierten Anforderungen sollen Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Um als „Bestandsanlage nach Nummer 2“ zu gelten, muss entweder eine **Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** oder eine **Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts** vorliegen. Die übrigen Anforderungen müssen kumulativ gegeben sein. Im Gegensatz zu einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Verweis auf Zulassungen nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts nicht selbsterklärend. Es kann insoweit grundsätzlich auf die Empfehlung 2014/27 der Clearingstelle EEG zur „Zulassung der Anlage nach Bundesrecht“ vom 30.04.2015 verwiesen werden, die sich allerdings auf andere Vertrauenstatbestände (nach § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG) bezieht.¹⁷²

¹⁷¹ Vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154.

¹⁷² Die Aussagen der Clearingstelle EEG in Abschnitt 3.2.7 der genannten Empfehlung 2014/27 zur Änderung des Anlagenkonzepts haben allerdings den weiten Anlagenbegriff des § 5 Nr. 1 EEG als Grundlage und sind daher auf den engeren Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ insoweit nicht übertragbar.

8.1.3 Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlagen

Gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gilt als Bestandsanlage darüber hinaus jede

Stromerzeugungsanlage, die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.

Durch diese Bestandsanlagen-Fiktion zugunsten modernisierter Stromerzeugungsanlagen wird die Möglichkeit geschaffen, Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2 durch eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung zu modernisieren, ohne den Bestandsschutz zu verlieren. Damit ist der „Bestandsschutz“ nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur auf den ursprünglichen Bestand bezogen, sondern wird deutlich ausgedehnt. In den Grenzen des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG genießen auch Stromerzeugungsanlagen „Bestandsschutz“, die sich von der ursprünglich zur Eigenerzeugung genutzten Stromerzeugungsanlage substantiell unterscheiden. Der „Bestandsschutz“ geht damit über die Maßstäbe eines Vertrauensschutz-Tatbestands deutlich hinaus.

Im Folgenden ist zusammenfassend von einer „**Modernisierung**“ die Rede, wenn eine oder mehrere der möglichen Alternativen einer Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gemeint sind. Der Begriff der „Modernisierung“ wird im Leitfaden lediglich als zusammenfassender Oberbegriff für eine einfachere Darstellung verwendet, ohne eigenständige oder zusätzliche Anforderungen damit zu verbinden.

8.1.3.1 Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %

Eine Begrenzung erfährt die Möglichkeit zur bestandsschutzwahrenden Modernisierung, wenn sich dadurch die installierte Leistung um mehr als 30 % erhöht.

Bezüglich des Begriffs der „**installierten Leistung**“ ist die Legaldefinition des § 5 Nr. 22 EEG heranzuziehen, auch wenn sich diese nach dem unmittelbaren Wortlaut lediglich auf EE-Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG und nicht auf Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 EEG bezieht. Nach dieser Definition ist die

„installierte Leistung“ einer [Stromerzeugungs-]¹⁷³ Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

Demnach ist die elektrische Wirkleistung, nicht jedoch die thermische Leistung einer Stromerzeugungsanlage zu betrachten. Bei Photovoltaik-Anlagen ist für die Bestimmung der installierten Leistung die elektrische (Nenn-) Wirkleistung des Moduls in Gleichspannung und nicht etwa die Wechselrichterleistung oder Einspeiseleistung maßgeblich.¹⁷⁴ Zur Bestimmung der installierten Leistung ist im Regelfall auf die Angabe auf dem Typenschild oder auf die Bescheinigung des Herstellers über die Nennleistung des Generators abzustellen. Das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Wirkleistung der Gesamt-Anlage aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort geringer ist, bspw. aufgrund der verbauten Turbine oder einer gedrosselten Brennstoffzufuhr.

¹⁷³ Der Klammer-Zusatz geht über den Wortlaut des § 5 Nr. 21 EEG hinaus.

¹⁷⁴ Ausführlicher dazu: Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 40, 41.

In Fällen einer **Leistungserhöhung um mehr als 30 %** im Verhältnis zu der Leistung, die die Bestandsanlage zum 01.08.2014 hatte, verliert die gesamte Stromerzeugungsanlage ihre Eigenschaft als Bestandsanlage. Der Bestandsschutz entfällt nicht nur für den Teil, der die maximal zulässige Leistungserhöhung überschreitet.

Dieses Risiko, den Bestandsschutz aufgrund einer Leistungserhöhung > 30 % zu verlieren, ist allerdings aufgrund des engen Begriffs der Stromerzeugungsanlage¹⁷⁵ und des weitreichenden Wahlrechts¹⁷⁶, von dem der Eigenerzeuger bei der Modernisierung seiner Bestandsanlage Gebrauch machen kann, deutlich eingeschränkt.

Kommt es jedoch zu einem Überschreiten der bestandsschutzwahrenden Leistungserhöhung um höchstens 30 %, dann ist auch eine dauerhaft entsprechend mengenmäßig reduzierte Stromerzeugung aus dieser Anlage – z.B. um den Anteil, der die 30 % übersteigt, – keine Möglichkeit, den Bestandsschutz zu wahren. Ebenso wenig ist dazu die Installation technischer Vorrichtungen geeignet, die einen entsprechend verminderten Betrieb gewährleisten. Denn die maßgebliche „installierte Leistung“ bezieht sich lediglich auf die Stromerzeugungsanlage¹⁷⁷ selbst und nicht auf vor- oder nachgeschaltete Einrichtungen. Etwas anderes kann daher allenfalls gelten, wenn eine technische Anpassung der Stromerzeugungsanlage tatsächlich und dauerhaft ihre installierte Leistung im Sinne der Legaldefinition gemäß § 5 Nr. 22 EEG nach unten korrigiert und dies entsprechend belegt werden kann.

Sofern der Rahmen einer maximalen Leistungserhöhung von 30 % eingehalten wird, führt eine entsprechende Modernisierung an „Bestandsanlagen nach den Nummern 1 oder 2“ nicht zum Verlust des Bestandsschutzes. Denn § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG fingiert, dass es sich bei der modernisierten Stromerzeugungsanlage, die die „Bestandsanlage nach den Nummern 1 oder 2“ erneuert, erweitert oder ersetzt, ebenfalls um eine „Bestandsanlage“ handelt.

Die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung **bezieht sich stets auf die „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“** (bzw. die Alt-Bestandsanlage¹⁷⁸) in ihrem **ursprünglichen, unmodernisierten Zustand**,¹⁷⁹ in dem sie mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 **zum 01.08.2014** in den Genuss des originären Bestandsschutzes nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 oder 2 EEG gekommen ist.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Vgl. Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

¹⁷⁶ Vgl. Abschnitt 8.1.3.3: „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

¹⁷⁷ Siehe Abschnitt 4.1.1 zu dem Begriff der Stromerzeugungsanlage.

¹⁷⁸ Die gesamten Ausführungen gelten in entsprechender Weise für die Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage, auch wenn im Folgenden zur Vereinfachung der Darstellung allein von „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“ die Rede ist. Aufgrund des nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 EEG entsprechend anzuwendenden § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bezieht sich die Modernisierung auf die **unmodernisierte Alt-Bestandsanlage**, wie sie beim Inkrafttreten des EEG 2014 zum 01.08.2014 vorlag.

¹⁷⁹ Mit einer „unmodernisierten“ Bestandsanlage ist im Rahmen des Leitfadens gemeint, dass sie (noch) nicht durch eine Stromerzeugungsanlage im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG erneuert, erweitert oder ersetzt wurde. Eine Modernisierung in diesem rechtlichen Sinne kann naturgemäß erst ab Inkrafttreten des EEG 2014 vorgenommen werden. Zuvor abgeschlossene Maßnahmen bleiben daher unberücksichtigt.

¹⁸⁰ Für den Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 beziehen sich die Modernisierungsmaßnahmen auf die Stromerzeugungsanlage, wie sie zu dem Zeitpunkt vorlag, in dem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erstmals vollständig erfüllt wurden und der Bestandsschutz als **Bestandsanlage nach Nummer 2** somit entstanden ist (vor dem 01.01.2015).

Dies gilt auch dann, wenn die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 nach dem 01.08.2014 bereits durch eine Bestandsanlage nach Nummer 3 erneuert, erweitert oder ersetzt wurde oder mittlerweile nicht mehr in Betrieb ist: Bezugspunkt für jede weitere Modernisierung bleibt die „Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2“ in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand.¹⁸¹ Es sind daher auch **mehrmalige bestandsschutzwahrende Modernisierungen** nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG möglich.

Für die Einhaltung der maximalen Leistungserhöhung bleibt folglich ebenfalls stets die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand, in dem sie mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 in den Genuss des originären Bestandsschutzes nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 oder 2 EEG gekommen ist, der entscheidende Bezugspunkt.

Die zum 01.08.2014¹⁸² installierte, bestandsgeschützte Leistung darf durch die Modernisierungsmaßnahme bzw. die Modernisierungsmaßnahmen insgesamt nicht um mehr als 30 % erhöht werden. Die insgesamt installierte Leistung der Stromerzeugungsanlagen, die weiterhin Bestandsschutz genießen („**modernisierte Bestandsanlagen**“), darf mit anderen Worten **maximal 130 % der zum 01.08.2014 insgesamt installierten Leistung der Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2** an demselben Standort betragen.¹⁸³

Die mit Inkrafttreten des EEG 2014 bestandsgeschützte Gesamtleistung an einem Standort kann daher infolge von Modernisierungsmaßnahmen maximal um 30 % steigen.

Beispiel: Eine Bestandsanlage nach Nummer 1 wies zum 01.08.2014 eine installierte Leistung von 100 kW auf. Die bestandsgeschützte Leistung wird durch eine erste Modernisierung um 10 % erhöht, indem die Bestandsanlage nach Nummer 1 durch eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von 110 kW ersetzt wird (modernisierte Bestandsanlage nach Nummer 3). Auch dann, wenn die alte Stromerzeugungsanlage z.B. im Zuge der Ersetzung bereits verschrottet worden ist, kann eine weitere Modernisierung stattfinden. Denn Bezugspunkt bleibt nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG weiterhin die 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand. Bei der zweiten Modernisierung ist zu beachten, dass die bestandsgeschützte Leistung gegenüber der installierten Leistung der ursprünglichen, unmodernisierten Bestandsanlage nach Nummer 1 bereits um 10 % erhöht ist, und daher maximal um weitere 20 % (wiederum bezogen auf die 100 kW-Bestandsanlage) bestandsschutzwahrend erhöht werden kann. Die Summe der installierten Leistung der modernisierten Bestandsanlagen darf auch bei allen nachfolgenden Modernisierungen die Höchstgrenze von 130 kW nicht überschreiten, um weiterhin in den Genuß des Bestandsschutzes nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG zu kommen.

¹⁸¹ Selbst dann, wenn die Stromerzeugungsanlage infolge vorangegangener Modernisierungen nicht mehr selbst existiert, bleibt sie in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand weiterhin als Bezugspunkt im Sinne der nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG erforderlichen „Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2“ erhalten.

¹⁸² Zum abweichenden Bezugsdatum bei dem Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 vgl. entsprechende Fußnote oben.

¹⁸³ Diese allgemeinere Formulierung berücksichtigt bereits, dass für Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich auch mehrere Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 hinsichtlich ihrer installierten Leistung zusammengerechnet und auch durch mehrere Bestandsanlagen nach Nummer 3 ersetzt oder erweitert werden können: vgl. Abschnitt 8.1.3.3 „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

Die installierte Gesamtleistung der „**modernisierten Bestandsanlagen**“, die bei Einhaltung der Modernisierungsvoraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG weiterhin Bestandsschutz genießen, bezieht sich in aller Regel auf die Stromerzeugungsanlagen, die Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 erneuert, erweitert oder ersetzt haben, also auf die Bestandsanlagen nach Nummer 3.¹⁸⁴ In dem Fall der Erweiterung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine zusätzliche Stromerzeugungsanlage kann sowohl die *erweiternde* Bestandsanlage nach Nummer 3 als auch die *erweiterte* Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 Bestandsschutz genießen. Es handelt sich insofern bei beiden um „modernisierte Bestandsanlagen“, deren installierte Leistung für die Berechnung der maximalen Leistungserhöhung zusammenzurechnen ist.

Das dargelegte Verständnis deckt sich mit dem Wortlaut des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG, der eine Modernisierung stets auf „eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2“ bezieht. Die Formulierung setzt nicht zwingend voraus, dass die ursprüngliche Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Modernisierung weiterhin unverändert existiert und nicht bereits durch eine modernisierte Bestandsanlage nach Nummer 3 erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist.

Würde man den Wortlaut nicht auf die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand, sondern auf den aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Modernisierung beziehen, so könnte die Stromerzeugungsanlage nur ein Mal bestandsschutzwährend modernisiert werden.¹⁸⁵ Das hätte für den Eigenerzeuger zur Folge, dass bei einer bereits modernisierten Stromerzeugungsanlage selbst eine weitere Modernisierung ohne Leistungserhöhung oder der außerplanmäßige Austausch eines ausgefallenen Generators zum schwer kalkulierbaren Verlust des Bestandsschutzes führen würde.

Der Sinn und Zweck der Modernisierungsregelung spricht für die oben dargelegten Auslegung. Durch den Bezug auf die Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 in in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand werden einerseits die Risiken einer nur einmaligen Modernisierungsoption vermieden. Andererseits bleibt unmissverständlich gewährleistet, dass der ursprüngliche, mit Inkrafttreten des EEG 2014 gewährte Bestandsschutz auch im Falle mehrmaliger Modernisierungen insgesamt um maximal 30 % erhöht werden kann.¹⁸⁶ Mit der Möglichkeit einer bis zu 30-prozentigen bestandsschutzwährenden Leistungssteigerung geht die Sonderregelung bereits erheblich über den ursprünglichen Vertrauensschutz in die getätigte Investition hinaus, um **Modernisierungsmaßnahmen zugunsten klimafreundlicherer, neuer Erzeugungstechnik** nicht unnötig zu behindern. Diese faktische Bestandsschutz-Erweiterung muss sich nach den deutlichen gesetzlichen Schranken jedoch im vorgegebenen Rahmen einer begrenzten Leistungserhöhung halten, die noch in angemessener Relation zu der vom geschützten Vertrauen erfassten ursprünglichen Bestandsanlage steht. Es wäre mit diesem Sinn und Zweck und ihrem Charakter als Sonder- und Bestandsschutzregelung nicht vereinbar, wenn der Betreiber einer „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ eigenhändig die Reichweite seines Bestandsschutzes unbegrenzt ausweiten könnte.

¹⁸⁴ Ausführlicher dazu: Abschnitt 8.1.3.2 „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

¹⁸⁵ Vgl. die im Konsultationsverfahren von der Bundesnetzagentur vertretene Auslegung: Konsultationsfassung des Leitfadens zur Eigenversorgung vom 16.10.2015.

¹⁸⁶ Die bestandsgeschützte Leistung kann auch bei mehrfachen Modernisierungen nicht schrittweise um jeweils bis zu 30 %, z.B. zunächst auf 130 % und dann durch weitere Modernisierungen auf 160 % bzw. 169 % usw., gesteigert werden.

8.1.3.2 Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung

Bei den drei in § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG benannten Modernisierungsvarianten „erneuern, erweitern oder ersetzen“, handelt es sich um verschiedene Möglichkeiten, Investitionen in Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2 vorzunehmen. Dabei muss nicht zwingend jeder Form der Investition ein eigener Anwendungsbereich in allen Stromerzeugungs-Konstellationen mit verschiedenen Energieträgern (konventionelle, KWK-, PV-, Windkraft-Anlagen etc.) zukommen. Die Aufzählung der ähnlichen Begriffe soll lediglich denkbare Varianten einer Investition in Bestandsanlagen abdecken, die sich in der Praxis aber durchaus überschneiden können.

8.1.3.2.1 Erneuerung

Eine **Erneuerung** der Bestandsanlage liegt bei einem Austausch wesentlicher Bestandteile der Stromerzeugungsanlage vor, ohne dass die Stromerzeugungsanlage, d.h. im Kern der komplette Generator,¹⁸⁷ ersetzt wird.

Schlichte (Intervall-) Wartungsarbeiten an der Stromerzeugungsanlage, wie beispielsweise das Reinigen, Schmieren und Nachstellen sowie der Austausch von Verschleißteilen, wie beispielsweise Filter, Schrauben oder Dichtungen, erfüllen dagegen nicht den Tatbestand der „Erneuerung“.

Solange nicht die „Stromerzeugungsanlage“ selbst (bzw. Teile von ihr), sondern lediglich Einrichtungen ausgetauscht bzw. erneuert werden, die **nicht Teil der „Stromerzeugungsanlage“** (des Generators), sondern dieser vor- oder nachgeschaltet sind (bspw. Motor oder Turbine), stellt die Maßnahme **keine „Erneuerung“** im Sinne der Modernisierungsregelung dar. Sie kann unabhängig von den Voraussetzungen für eine Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG umgesetzt werden, ohne den Bestandsschutz zu gefährden.

Der Bestandsschutz knüpft, konkretisiert durch das bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzept und die bestandsschutzberechtigte Person des Eigenerzeugers, an die im Bestand geschützte „Stromerzeugungsanlage“ an. Die „erneuerte“ Stromerzeugungsanlage übernimmt als modernisierte Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz, sofern die Grenzen der maximalen Leistungssteigerung eingehalten werden.

8.1.3.2.2 Erweiterung

Die Erweiterung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 ist verbunden mit einer Erhöhung der bestandsgeschützten installierten Leistung durch die modernisierte Stromerzeugungsanlage. Erfolgt ein leistungssteigernder Umbau der Stromerzeugungsanlage, indem wesentliche Generator-Bestandteile ausgetauscht oder ergänzt werden, dürfte in der Regel zugleich eine „Erneuerung“ und eine „Erweiterung“ vorliegen. Wird eine Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine leistungsstärkere, neue Stromerzeugungsanlage „ersetzt“, so kann es für die praktische Anwendung dahinstehen, inwiefern eine solche Modernisierungsmaßnahme zugleich eine „Erweiterung“ darstellt. Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Leitfaden in solchen Fällen lediglich der Begriff der „Ersetzung“ verwendet.

¹⁸⁷ Siehe Abschnitt 4.1.1 zu dem engen Begriff der Stromerzeugungsanlage.

Die „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ kann auch dadurch **erweitert** werden, dass derselbe Eigenerzeuger eine neue, **zusätzliche Stromerzeugungsanlage** an demselben Standort in Betrieb nimmt und nach Maßgabe von § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 EEG als Eigenerzeuger betreibt. Die *erweiternde* Stromerzeugungsanlage muss zugleich funktional neben die *erweiterte* „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ treten, indem sie mit entsprechender eindeutiger **Zuordnung** des Eigenerzeugers die Funktion der „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat,¹⁸⁸ ergänzend übernimmt.

Die *erweiterte* Bestandsanlage behält ihren Bestandsschutz und die *erweiternde* Stromerzeugungsanlage kommt als Bestandsanlage nach Nummer 3 zusätzlich in den Genuss des Bestandsschutzes, sofern die Grenzen der maximalen Leistungssteigerung eingehalten werden. Es handelt sich insofern bei beiden Stromerzeugungsanlagen um „modernisierte Bestandsanlagen“, deren installierte Leistung für die Berechnung der maximalen Leistungserhöhung zusammenzurechnen ist.¹⁸⁹

Dass sich die Modernisierungsvariante der „Erweiterung“ auch auf neue, zusätzliche Stromerzeugungsanlagen erstrecken kann, ist mit dem Wortlaut des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG vereinbar. Die Formulierung lässt zwar nicht eindeutig erkennen, ob es sich bei der Stromerzeugungsanlage, die „eine Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort (...) erweitert“, auch um eine zusätzliche Stromerzeugungsanlage handeln kann.¹⁹⁰ Der Sinn und Zweck der Regelung spricht jedoch für das weite Verständnis. Denn die Modernisierungsvariante der Erweiterung hätte anderenfalls keinen erkennbaren, eigenständigen Anwendungsbereich neben der Erneuerung und der Ersetzung. Darüber hinaus wäre in bestimmten Konstellationen schwer nachvollziehbar, warum die Bestandsschutz-Fiktion in materiell ähnlich gelagerten Fällen unterschiedlich weit reichen würde. So ließe sich die bestandsgeschützte Gesamtleistung einer 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 bei einer engen Auslegung der „Erweiterung“ zwar durch eine 130 kW-Bestandsanlage nach Nummer 3 ersetzen, nicht jedoch durch eine zusätzliche 30 kW-Bestandsanlage nach Nummer 3 erweitern. Nach dem oben näher erläuterten Sinn und Zweck des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG, auch leistungssteigernde Modernisierungsmaßnahmen zugunsten neuer, klimafreundlicherer Erzeugungstechnik in einem begrenzten Rahmen zu ermöglichen, erscheint es vorzugswürdig, die Norm grundsätzlich auf beide Varianten anzuwenden. Grundvoraussetzung ist nach dem Wortsinn einer Erweiterung bzw. einer Ersetzung und dem Ziel des klimafreundlichen Modernisierungseffekts jedoch stets, dass es sich bei der erweiternden bzw. ersetzenden Bestandsanlage nach Nummer 3 um eine **neue, zusätzliche Stromerzeugungsanlage** handelt.

¹⁸⁸ Bezugspunkt für Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bleibt stets die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand: siehe Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“. Für den Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 beziehen sich die Modernisierungsmaßnahmen auf die Stromerzeugungsanlage, wie sie zu dem Zeitpunkt vorlag, in dem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erstmals vollständig erfüllt wurden und der Bestandsschutz als Bestandsanlage nach Nummer 2 somit entstanden ist (vor dem 01.01.2015).

¹⁸⁹ Vgl. Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

¹⁹⁰ Vgl. die engere, auf die jeweilige Bestandsanlage beschränkte Auslegung, die die Bundesnetzagentur noch in der Konsultationsfassung des Leitfadens zur Eigenversorgung vertreten hat.

Maßnahmen **rund um die Stromerzeugungsanlage**, die Einrichtungen betreffen, die nicht Teil der „Stromerzeugungsanlage“ (des Generators) sind, z.B. der Bau einer leistungsfähigeren Turbine, der Zubau eines Motors oder die Vergrößerung des Staubeckens bei einem Pumpspeicherkraftwerk, stellen **keine Erweiterungen** im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG dar, da die installierte Leistung der „Stromerzeugungsanlage“ (des Generators) hiervon unberührt bleibt.

8.1.3.2.3 Ersetzung

Eine **Ersetzung** liegt vor, sobald derselbe Eigenerzeuger eine neue, **zusätzliche Stromerzeugungsanlage** an demselben Standort seiner ursprünglichen „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ in Betrieb nimmt und nach Maßgabe von § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 EEG als Eigenerzeuger betreibt. Die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage muss zugleich funktional an die Stelle der *ersetzten* „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ treten, indem sie mit entsprechender eindeutiger **Zuordnung** des Eigenerzeugers die Funktion der „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat,¹⁹¹ übernimmt.

Mit der **Ersetzung** einer „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ geht der Bestandsschutz auf die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage über. Die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage übernimmt als modernisierte „Bestandsanlage nach Nummer 3“ den Bestandsschutz. Die *ersetzte* Stromerzeugungsanlage verliert hingegen ihren Bestandsschutz.

Eine Modernisierung „an demselben Standort“ erfordert nicht zwingend, dass die *ersetzte* Bestandsanlage zuvor abgebaut werden muss, um die neue, *ersetzende* Stromerzeugungsanlage genau an derselben Stelle zu errichten, da ansonsten eine fortlaufende Eigenerzeugung schwer möglich wäre. Wie auch die Gesetzesbegründung unterstreicht, genügt es zur Erfüllung des Kriteriums „**desselben Standortes**“, wenn sich die neue Stromerzeugungsanlage an anderer Stelle auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ersetzten Bestandsanlage befindet.¹⁹²

Die *ersetzte*, ehemalige Bestandsanlage muss darüber hinaus **nicht zwingend abgebaut, unbrauchbar gemacht oder stillgelegt** werden, um die Voraussetzung einer bestandsschutzübertragenden „Ersetzung“ nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG zu erfüllen. Sie kann nach Auffassung der Bundesnetzagentur sogar an demselben Standort und auch von dem Letztverbraucher selbst weiterbetrieben werden, hat jedoch ihren ehemaligen Bestandsschutz endgültig verloren.

Bei einem engen Verständnis des Wortsinns einer „Ersetzung“ wäre es zwar durchaus denkbar, die Außerbetriebnahme und den Nachweis über den vollständigen Abbau der ersetzten Stromerzeugungsanlage an dem Standort als Voraussetzung für eine „Ersetzung“ anzusehen. Dieses enge Begriffsverständnis einer „Ersetzung“

¹⁹¹ Bezugspunkt für Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bleibt stets die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand: siehe Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“. Für den Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 beziehen sich die Modernisierungsmaßnahmen auf die Stromerzeugungsanlage, wie sie zu dem Zeitpunkt vorlag, in dem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erstmals vollständig erfüllt wurden und der Bestandsschutz als Bestandsanlage nach Nummer 2 somit entstanden ist (vor dem 01.01.2015).

¹⁹² Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT. Drs.18/1304, S. 155.

mag in anderen Regelungszusammenhängen sogar zwingend geboten sein. Eine so enge Auslegung dürfte jedoch über den Sinn und Zweck der Regelung zur bestandsschutzwahrenden Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG hinausgehen. Denn wesentlich ist vor allem, dass der Bestandsschutz auf eine neue, zusätzliche Stromerzeugungsanlage übergeht,¹⁹³ die *ersetzte* Stromerzeugungsanlage ihn dadurch endgültig verliert und nicht mehr zur privilegierten Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG eingesetzt werden darf. Das lässt sich bei rechtzeitiger Einhaltung aller **erforderlichen Dokumentations-, Darlegungs- und Meldepflichten** jedoch auch ohne die Außerbetriebnahme, den Abbau oder die Vernichtung der ehemaligen Bestandsanlage sicherstellen.¹⁹⁴ Diese weniger eingriffsintensive Auslegung ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur vorzugswürdig. Unklarheiten bei der funktionalen Zuordnung der einzelnen Stromerzeugungsanlagen gehen jeweils zu Lasten des Anlagenbetreibers.

Wird eine *ersetzte* Stromerzeugungsanlage weiterbetrieben, so kann sie nicht mehr von den Sonderregelungen für eine Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen profitieren. Sie kann allerdings weiterhin zur *Eigenversorgung* gemäß § 5 Nr. 12 und § 61 EEG eingesetzt werden (mit EEG-Umlagepflicht, soweit keine Sonderregelung greift). Sofern der Letztverbraucher sie weiterhin für einen personenidentisch selbsterzeugten Letztverbrauch nutzt, ohne die Voraussetzungen einer *Eigenversorgung* zu erfüllen, liegt insoweit ein „sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“ vor (mit EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG).¹⁹⁵

Das Messkonzept muss in diesen Fällen aufgrund der unterschiedlichen EEG-Umlagepflichten entsprechend angepasst werden, um die Strommengen den einzelnen Stromerzeugungsanlagen zuzuordnen und nach ihrer jeweiligen Umlagepflicht unterscheiden zu können.¹⁹⁶

8.1.3.2.4 Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau

Errichtet der Eigenerzeuger neue Stromerzeugungsanlagen an demselben Standort einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2,¹⁹⁷ so muss eindeutig unterschieden werden, ob es sich um einen „**gewöhnlichen Zubau**“ handelt, der lediglich zusätzlich zur Bestandsanlage **ohne eigenen Bestandsschutz** errichtet wird, oder um eine bestandsschutzübertragende „Ersetzung“ oder eine bestandsschutzausdehnende „Erweiterung“ im Sinne der Sonderregelung des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG.

Sofern eine leistungserhöhende Modernisierungsmaßnahme ohnehin nicht in Betracht kommt, weil ansonsten die Grenze der maximalen Leistungserhöhung überschritten wird, wird es sich in aller Regel um einen gewöhnlichen Zubau handeln. Könnten die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG für eine neu errichtete Stromerzeugungsanlage grundsätzlich eingehalten werden, so ist der Eigenerzeuger gleichwohl nicht automatisch dazu gezwungen, den Bestandsschutz seiner ursprünglichen Bestandsanlage nach

¹⁹³ Dass es sich bei der ersetzenden Bestandsanlage nach Nummer 3 um eine neue, zusätzliche Stromerzeugungsanlage handeln muss, wird im vorvergehenden Abschnitt 8.1.3.2.2 „Erweiterung“ erläutert.

¹⁹⁴ Vgl. Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“ sowie Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“.

¹⁹⁵ Vgl. Abschnitt 3.3 „Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“.

¹⁹⁶ Vgl. dazu auch Abschnitt 9 „Messanforderungen an Eigenversorgungen“.

¹⁹⁷ Bezugspunkt für Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bleibt stets die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand: siehe Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“. Daher kommt es auch hier auf den Standort der Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014 an. Das gilt unabhängig davon, ob diese Stromerzeugungsanlage zwischenzeitlich bereits modernisiert oder sogar demontiert wurde.

Nummer 1 oder 2 auf eine zusätzlich an demselben Standort errichtete, neue Stromerzeugungsanlage im Wege der Ersetzung oder Erweiterung zu übertragen.

Wird eine „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ oder eine bereits zuvor modernisierte „Bestandsanlage nach Nummer 3“ neben der neu zugebauten Stromerzeugungsanlage vom Eigenerzeuger weiterbetrieben, so hängt die Frage, **ob die neue Stromerzeugungsanlage** die Funktion der „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat,¹⁹⁸ vollständig bzw. ergänzend übernimmt und sie somit „**ersetzt**“ bzw. „**erweitert**“, maßgeblich von der **funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger** ab.

Ohne eindeutige funktionale Zuordnung des Eigenerzeugers, welche neuen Stromerzeugungsanlagen welche ursprünglichen „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“ ersetzen oder erweitern¹⁹⁹ und somit den Bestandsschutz als „Bestandsanlagen nach Nummer 3“ übernehmen sollen, ist davon auszugehen, dass es sich bei neuen Stromerzeugungsanlagen um einen **gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz** handelt.

Der Eigenerzeuger muss die **funktionale Zuordnung** für die Übertragung des Bestandsschutzes auf eine neue Stromerzeugungsanlage durch eine Ersetzung oder Erweiterung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gegenüber dem Netzbetreiber **eindeutig dokumentieren und mitteilen bzw. darlegen**.²⁰⁰ Für eine rechtssichere Zuordnung und Nachweisführung ist dringend angeraten, dem Netzbetreiber die Übernahme der Eigenerzeugungs-Funktion durch eine modernisierte Stromerzeugungsanlage bereits **vor ihrer Inbetriebnahme** anzuzeigen, jedenfalls aber unverzüglich danach mitzuteilen.²⁰¹

Der selbsterzeugende Letztverbraucher trägt die **Darlegungs- und Beweislast** für die Voraussetzungen der Befreiung von der EEG-Umlage für die jeweilige Stromerzeugungsanlage. Ist die funktionale Zuordnung unklar, dann dies zur Folge haben, dass für keine Stromerzeugungsanlage an dem Standort die Voraussetzungen als Bestandsanlage im Sinne von § 61 Abs. 3 und 4 EEG hinreichend dargelegt sind.²⁰²

Die funktionale Neu-Zuordnung im Zuge einer Ersetzung oder Erweiterung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG ist nicht darauf beschränkt, der neuen Stromerzeugungsanlage die Funktion als Bestandsanlage im

¹⁹⁸ Bezugspunkt für Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bleibt stets die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand: siehe Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“. Für den Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 beziehen sich die Modernisierungsmaßnahmen auf die Stromerzeugungsanlage, wie sie zu dem Zeitpunkt vorlag, in dem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erstmals vollständig erfüllt wurden und der Bestandsschutz als Bestandsanlage nach Nummer 2 somit entstanden ist (vor dem 01.01.2015).

¹⁹⁹ Zur Wahlmöglichkeit einer gleichzeitigen Ersetzung oder Erweiterung auch mehrerer Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch eine oder mehrere neue Stromerzeugungsanlagen vgl. Abschnitt 8.1.3.3 „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

²⁰⁰ Vgl. Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“ sowie Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“.

²⁰¹ Zur unverzüglichen Mitteilungspflicht erforderlicher Daten nach § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV, von der auch Eigenerzeuger erfasst sind, vgl. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“.

²⁰² Vgl. Abschnitt 10.2 „Darlegungs- und Beweislast für Sonderregelungen“.

bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept²⁰³ vollständig bzw. ergänzend zu übertragen und spiegelbildlich der „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ ihre ursprüngliche Funktion zu entziehen (Ersetzung) oder zu belassen (Erweiterung). Der Eigenerzeuger kann in ihrem Rahmen zugleich auch einer bereits modernisierten Bestandsanlage nach Nummer 3 die zuvor übernommene **Funktion als Bestandsanlage wieder entziehen**, um die Grenze der maximalen Leistungserhöhung um 30 % einzuhalten.

*Beispiel:*²⁰⁴ Die ursprüngliche Bestandsanlage nach Nummer 1 „A“ wies zum 01.08.2014 eine installierte Leistung von 100 kW auf. Sie wird im Zuge einer ersten Modernisierung durch die Bestandsanlage nach Nummer 3 „B“ mit einer installierten Leistung von 130 kW ersetzt. Der Eigenerzeuger ersetzt „A“ anschließend ein zweites Mal durch die weitere 130 kW-Bestandsanlage nach Nummer 3 „C“. Um die Grenze der maximalen Leistungssteigerung einzuhalten, weist er im Zuge seiner eindeutigen funktionalen Neu-Zuordnung für die Ersetzung „C“ die Funktion von „A“ im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept zu und entzieht „B“ diese Funktion zugleich. Aufgrund dieser neuen funktionalen Zuordnung liegt keine „Ersetzung“ von „A“ durch „B“ mehr vor. „B“ verliert den Status als „Bestandsanlage nach Nummer 3“ und den Bestandsschutz. „B“ ist bei der Ermittlung der insgesamt installierten Leistung der modernisierten Bestandsanlagen nicht mehr zu berücksichtigen, so dass die Grenze der maximalen Leistungssteigerung um 30 % bei der Ersetzung durch „C“ eingehalten wird. „A“ und „B“ dürfen nur noch ohne Bestandsschutz betrieben werden.

Stromerzeugungsanlagen, die ihre Funktion als „Bestandsanlage nach Nummer 3“ bzw. als „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ und somit ihren **Bestandsschutz bereits verloren** haben, können ihn **nicht zurückerlangen**.

Eine erneute funktionale Zuordnung als Bestandsanlage im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept scheidet aus. Der Bestandsschutz kann ausschließlich im Rahmen der abschließenden Modernisierungsregelung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG auf andere Stromerzeugungsanlagen übergehen. Eine Ersetzung oder Erweiterung kommt jedoch nur bei neuen, zusätzlichen Stromerzeugungsanlagen in Betracht.²⁰⁵

Fortsetzung des Beispiels: Geht im obigen Beispiel die neue Stromerzeugungsanlage „C“ kaputt, so ist eine weitere bestandsschutzwahrende Ersetzung von „A“ durch die neue, zusätzliche 130 kW-Stromerzeugungsanlage „D“ möglich. Eine abermalige Ersetzung durch „B“ kommt nicht in Betracht.

Nachträgliche funktionale Neu-Zuordnungen bzw. Umdeklarierungen scheiden ebenfalls aus. Nimmt ein Eigenerzeuger beispielsweise eine neue Stromerzeugungsanlage als gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz in Betrieb, so wäre eine nachträgliche funktionale Zuordnung, dass die Stromerzeugungsanlage ab einem späteren Zeitpunkt, außerhalb eines angemessenen zeitlichen Zusammenhangs mit ihrer Inbetriebnahme oder rückwirkend doch noch die Funktion als Bestandsanlage im

²⁰³ Mit dieser verkürzten Formulierung ist gemeint, dass die neue Stromerzeugungsanlage die Funktion der „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat, übernimmt; vgl. ausführlichere Darstellung oben.

²⁰⁴ Vgl. auch im Abschnitt 8.1.3.5 „Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen“, Konstellation 5: Mehrmalige Modernisierungen.

²⁰⁵ Siehe Abschnitte 8.1.3.2.2 „Erweiterung“ und 8.1.3.2.3 „Ersetzung“.

bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept²⁰⁶ vollständig bzw. ergänzend übernehmen soll, mit einer Ersetzungs- bzw. Erweiterungs-Maßnahme nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG nicht vereinbar.

Exkurs 8 zum Zubau von Stromspeichern zu Bestandsanlagen

Wird zu einer Bestandsanlage ein Stromspeicher hinzugebaut, so ist für die Anwendbarkeit der Bestandsschutz-Sonderregelung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG zwischen der „Einspeicherung“ in und der „Ausspeicherung“ aus dem Stromspeicher zu unterscheiden:

- Für die im Zuge der „**Einspeicherung**“ in den Stromspeicher letztverbrauchten Mengen ist weiterhin keine EEG-Umlage zu zahlen, sofern der Betreiber den Strom zeitgleich in einer geschützten Bestandsanlage selbst erzeugt.
- Die im Zuge der „**Ausspeicherung**“ im Stromspeicher erzeugten Mengen sind vom Bestandsschutz nach § 60 Abs. 3 und 4 EEG hingegen nicht umfasst. Bei dem Stromspeicher handelt es sich vielmehr um eine neue Stromerzeugungsanlage, die von der Bestandsanlage zu unterscheiden ist. Auf die Lieferung bzw. den Letztverbrauch des im Stromspeicher erzeugten Stroms fällt daher nach den §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 EEG die EEG-Umlage an, sofern nicht ein anderer Sondertatbestand erfüllt ist.

8.1.3.3 Wahlrecht bei der Modernisierung

Bei einer Ersetzung oder Erweiterung am selben Standort im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG können **auch zwei oder mehr „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“** hinsichtlich ihrer installierten Leistung **zusammengerechnet** und **durch eine oder mehrere neue Stromerzeugungsanlagen ersetzt oder erweitert** werden.

Das bedeutet, dass eine *ersetzende* bzw. *erweiternde* „Stromerzeugungsanlage nach Nummer 3“ nicht nur eine, sondern zugleich auch zwei oder mehr „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“²⁰⁷ ersetzen bzw. erweitern kann. Das gilt entsprechend für den Fall, dass Bestandsanlagen nicht durch eine, sondern zugleich durch mehrere „Stromerzeugungsanlagen nach Nummer 3“ ersetzt oder erweitert werden.

Ogleich die Regelung für bestandsschutzwahrende Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG sowohl die modernisierte „Bestandsanlage nach Nummer 3“ als auch die ursprüngliche „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ jeweils allein im Singular nennt, schließt der Wortlaut nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht zwingend aus, dass auch mehrere „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“ zugleich von einer Modernisierungsmaßnahme betroffen und bspw. durch insgesamt um maximal 30 % leistungstärkere Stromerzeugungsanlagen ersetzt werden können. Dementsprechend erscheint es nach dem Wortlaut ebenso denkbar, dass mehrere „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“ zugleich durch neue Stromerzeugungsanlagen erweitert werden. Der Sinn und Zweck der Norm spricht für dieses weite Verständnis der Zuordnungsmöglichkeiten zwischen mehreren Stromerzeugungsanlagen. Denn im Zusammenspiel mit dem engen

²⁰⁶ Mit dieser verkürzten Formulierung ist gemeint, dass die neue Stromerzeugungsanlage die Funktion der „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat, übernimmt: vgl. ausführlichere Darstellung oben.

²⁰⁷ Bezugspunkt für Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bleibt stets die „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand: siehe Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

Begriffsverständnis einer Stromerzeugungsanlage²⁰⁸ werden durch diese Auslegung unangemessen hohe Hindernisse und Risiken, die die Nutzer von Bestandsanlagen ohne die Kombinationsmöglichkeit im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG zu tragen hätten, vermieden.²⁰⁹

Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Modernisierungsmaßnahme beziehen sich nach diesem weiten Verständnis der Kombinationsmöglichkeiten nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG zugleich auf diejenigen Stromerzeugungsanlagen, die von der Maßnahme als ursprüngliche „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“ und als modernisierte „Bestandsanlagen nach Nummer 3“ betroffen sind. Kommen an demselben Standort mehrere Stromerzeugungsanlagen in Betracht, die in die Modernisierung einbezogen und somit betroffen sein können, ist regelmäßig die funktionale Zuordnung des Eigenerzeugers maßgeblich. Man kann insofern auch von einem **Wahlrecht** des Eigenerzeugers sprechen, auf welche Stromerzeugungsanlagen er die Modernisierungsmaßnahme erstreckt. Aus seiner **funktionalen Zuordnung** muss eindeutig und für den Netzbetreiber nachvollziehbar hervorgehen, welche **konkreten Stromerzeugungsanlagen** in die Modernisierung einbezogen und welcher Funktion sie zugeordnet werden.²¹⁰

Für die Bemessung der Ausgangsleistung, die nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG maximal um 30 % erhöht werden darf, ist auf die **insgesamt installierte Leistung** der von der Modernisierungsmaßnahme betroffenen „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“ in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 abzustellen.²¹¹ Die installierte Leistung von „Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2“, die nicht in die Modernisierungsmaßnahme einbezogen werden, bleibt unberücksichtigt, auch wenn sie von dem Letztverbraucher am selben Standort zur Eigenerzeugung eingesetzt werden. Wie im Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“ näher erläutert wird, kann im Ergebnis die insgesamt installierte Leistung der Stromerzeugungsanlagen, die weiterhin Bestandsschutz genießen („modernisierte Bestandsanlagen“), nach jeder Modernisierung maximal 130 % der zum 01.08.2014 insgesamt installierten Leistung der Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 an demselben Standort betragen.

Stromerzeugungsanlagen, die von der Modernisierungsmaßnahme weder als „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ noch als „Bestandsanlage nach Nummer 3“ betroffen sind, bleiben unabhängig von ihrem

²⁰⁸ Vgl. Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“.

²⁰⁹ Einige Hindernisse und Risiken zulasten von Eigenerzeugern, die bei einem weiten, verklammernden Begriff der Stromerzeugungsanlage drohen würden, werden in Fortgang dieses Abschnittes genannt. Die erhebliche Reichweite der Gesamtrisiken, die bei einer engen Auslegung der Modernisierungsregelung des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG ohne Möglichkeit zur Kombination von Stromerzeugungsanlagen (im Sinne des engen Anlagenbegriffs) bestünden, erschließen sich vor allem bei näherer Betrachtung verschiedener Anwendungsbeispiele, wie sie beispielsweise in Abschnitt 8.1.3.5 „Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen“ dargestellt werden.

²¹⁰ Vgl. Abschnitt 8.1.3.2.4 „Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau“ und Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“.

²¹¹ Bezugspunkt für Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG bleibt stets die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand: siehe Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“. Für den Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 beziehen sich die Modernisierungsmaßnahmen auf die Stromerzeugungsanlage, wie sie zu dem Zeitpunkt vorlag, in dem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erstmals vollständig erfüllt wurden und der Bestandsschutz als Bestandsanlage nach Nummer 2 somit entstanden ist (vor dem 01.01.2015).

Standort oder ihrer „Verklammerung“ nach anderen Anlagen-Begriffen²¹² von der Modernisierung der anderen Stromerzeugungsanlagen unberührt.

Wird die installierte Leistung durch eine Modernisierungsmaßnahme beispielsweise insgesamt um mehr als 30 % erhöht, so geht der Bestandsschutz nur für die jeweils von der konkreten Modernisierungsmaßnahme betroffenen Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) und **nicht zugleich für die übrigen Stromerzeugungsanlagen** des Eigenerzeugers an demselben Standort verloren.

Dieses Verständnis setzt wiederum den **engen Begriff der Stromerzeugungsanlage**²¹³ voraus, der vermeidet, dass alle Erzeugungseinrichtungen (Generatoren) des Eigenerzeugers an dem Standort oder sogar darüber hinaus verklammert werden und automatisch hinsichtlich ihres Bestandsschutzes dasselbe Schicksal teilen.

Das enge Verständnis der Stromerzeugungsanlage ermöglicht auch den leistungssteigernden **gewöhnlichen Zubau** von Erzeugungskapazitäten jenseits einer Modernisierung, der bei einem verklammernden, weiten Stromerzeugungsanlagen-Begriff den Bestandsschutz eines Standortes vollständig aufheben könnte: Möchte der Eigenerzeuger die Leistung seiner Stromerzeugungsanlagen um eine Größenordnung erhöhen, die er nicht durch eine bestandsschutzwahrende Ersetzung oder Erweiterung der am Standort ursprünglich bestehenden „Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2“ vornehmen kann oder will, so steht es ihm nach dem Verständnis der Bundesnetzagentur frei, eine neue Stromerzeugungsanlage im Wege eines gewöhnlichen Zubaus ohne Bestandsschutz hinzuzubauen, ohne den Bestandsschutz der übrigen bestehenden Stromerzeugungsanlagen zu gefährden.²¹⁴

Würde man ein weiter gefasstes Begriffsverständnis einer Stromerzeugungsanlage mit einer Verklammerung von Generatoren an demselben Standort und ggf. darüber hinaus zugrunde legen, verlören beispielsweise auch alle verklammerten Alt-Bestandsanlagen gemeinsam ihr räumliches Sonderprivileg nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG, sobald auch nur einer der Generatoren nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG modernisiert wird.²¹⁵ Nach dem Sinn und Zweck der Bestandsschutz- und der Modernisierungsregelung erscheint das dargelegte Gesamtverständnis auf Grundlage der engen Auslegung des Begriffs der Stromerzeugungsanlage sachgerecht und vorzugswürdig.

²¹² So können zum Beispiel nach dem Begriff einer „Anlage“ nach § 5 Nr. 1 EEG mehrere Stromerzeugungsanlagen zu einer EE-Anlage verklammert sein.

²¹³ Vgl. Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“.

²¹⁴ Ausführlich zur Abgrenzung zwischen einem „gewöhnlichen Zubau“, einer bestandsschutzübertragenden Ersetzung und einer bestandsschutzausdehnenden „Erweiterung“ siehe Abschnitt 8.1.3.2.4 „Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau“.

²¹⁵ Zum Verlust des räumlichen Sonderprivilegs unmodernisierter Alt-Bestandsanlagen durch eine Modernisierung nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG: vgl. Abschnitt 8.2.1 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG“.

8.1.3.4 Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung

Die in den Abschnitten 8.1 „Bestandsanlagen“ und 8.2 „Alt-Bestandsanlagen“ dargelegte, weite Auslegung der Bestandsschutzregelungen nach § 61 Abs. 3 und 4 sowie insbesondere der Modernisierungsregelung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG setzt zwingend voraus, dass alle **erforderlichen Angaben zum Status der jeweiligen Stromerzeugungsanlagen** von dem Eigenerzeuger dokumentiert und dem zuständigen Netzbetreiber **mitgeteilt bzw. dargelegt** werden. Der Netzbetreiber muss seinerseits mit der gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Formate, Prozesse und Prüfroutinen bereithalten, um die erforderlichen Angaben zu erheben und zu beurteilen, welche Stromerzeugungsanlagen welchen Bestandsschutz genießen und welche bestandsschutzrelevanten Veränderungen insbesondere durch Modernisierungen eintreten.

Denn die dargestellten umfangreichen Veränderungs- und Gestaltungsmöglichkeiten²¹⁶ lassen sich mit dem Sinn und Zweck der Bestandsschutz- und Modernisierungsregelungen nur vereinbaren, wenn diese Freiheitsgrade innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß abgebildet und durchgeführt werden können. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur durch die gesetzlichen Mitteilungspflichten, die Darlegungs- und Beweislasten der Eigenerzeuger sowie die komplementären Erhebungspflichten der Netzbetreiber²¹⁷ gewährleistet.

Wie in Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“ ausführlicher dargestellt, sind **auch Eigenerzeuger** nach § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV dazu verpflichtet, dem Netzbetreiber, an den die EEG-Umlage nach § 7 AusglMechV grundsätzlich zu zahlen wäre, alle für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlagepflichten erforderlichen Angaben zu übermitteln. Diese Pflicht zur **Mitteilung mindesterforderlicher (Basis-) Angaben** besteht auch und gerade dann, wenn der selbsterzeugende Letztverbraucher (zu Recht oder zu Unrecht) davon ausgeht, dass die EEG-Umlagepflicht z.B. aufgrund einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG entfällt. Sofern die EEG-Umlagepflicht tatsächlich entfällt, entfällt nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV allein die Pflicht des Eigenerzeugers zur Mitteilung von EEG-umlagepflichtigen *Strommengen* und nicht die Pflicht zur Mitteilung mindesterforderlicher (Basis-) Angaben.²¹⁸

Zu den mindesterforderlichen (Basis-) Angaben zählt zunächst die Mitteilung, dass und in welchem Umfang für welche Bestandsanlagen nach der Einschätzung des selbsterzeugenden Letztverbrauchers eine von den EEG-Umlagepflichten befreiende Eigenerzeugung vorliegt. Darüber hinaus ist auch die **Mitteilung von zwischenzeitlichen Änderungen**, die für die Voraussetzungen der Sonderregelung relevant sind, erforderlich.²¹⁹

²¹⁶ Die Veränderungs- und Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich unter anderem beispielsweise aus der Wahlmöglichkeit des Eigenerzeugers für die kombinierte Modernisierung mehrerer Stromerzeugungsanlagen, der Kombination mehrerer Modernisierungsvarianten, der Möglichkeit zur mehrfachen Modernisierung derselben ursprünglichen Bestandsanlage, der Ersetzung und Erweiterung ohne Abbau der ursprünglichen Bestandsanlage, den Bestandsschutz-Auswirkungen funktionaler Zuordnungen, dem Entzug des Bestandsschutzes durch funktionale Neu-Zuordnungen zugunsten einer neuen, modernisierten Stromerzeugungsanlage sowie der Modernisierung von Alt-Bestandsanlagen mit oder ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs.

²¹⁷ Vgl. Abschnitt 10.3 „Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber“.

²¹⁸ Vgl. Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

²¹⁹ Vgl. Abschnitt 10.5 „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“.

Die Durchführung von **Modernisierungsmaßnahmen** nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG und insbesondere neue **funktionale Zuordnungen**, z.B. welche neuen Stromerzeugungsanlagen welche ursprünglichen Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 oder Alt-Bestandsanlagen ersetzen oder erweitern, welche Stromerzeugungsanlagen den Bestandsschutz verlieren oder welche als „modernisierte Bestandsanlagen“ die Funktion und den Bestandsschutz übernehmen sollen, stellen Beispiele für relevante Änderungen dar, die mitzuteilen sind. Erst recht sind Maßnahmen, die den Bestandsschutz möglicherweise entfallen lassen, mitzuteilen (z.B. Modernisierungen mit einer Leistungserhöhung um mehr als 30 %, Betreiberwechsel etc.).

Darüber hinaus sind die Eigenerzeuger auch nach den allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislasten dazu verpflichtet, die **erforderlichen Nachweise** zu erbringen, inwieweit die Voraussetzungen für die Befreiung nach den Bestandsschutz-Regelungen vorliegen und bei Änderungen an den Bestandsanlagen weiterhin für die (modernisierten) Bestandsanlagen vorliegen.

Unklare oder unzureichende Mitteilungen und Darlegungen gehen zu Lasten des selbsterzeugenden Letztverbrauchers.²²⁰

8.1.3.5 Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen

Die folgenden Beispiele zu verschiedenen Eigenerzeugungskonstellationen dienen zur Veranschaulichung des dargelegten Verständnisses von Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Anhand der Anwendungsbeispiele wird skizziert, wie sich **Ersetzungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen** auf die Eigenschaft der betroffenen Stromerzeugungsanlagen als privilegierte Bestandsanlagen auswirken. Aufgrund der deutlich geringeren Komplexität von Erneuerungsmaßnahmen wird auf Anwendungsbeispiele zu dieser Modernisierungsvariante verzichtet. Es handelt sich um eine komprimierte Darstellung, die die ausführlicheren Erläuterungen weder ersetzen kann noch soll.

Für alle folgenden Anwendungsbeispiele ist zu berücksichtigen, dass sich die Modernisierungsmaßnahmen stets auf die „**Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2**“ (bzw. die **Alt-Bestandsanlage**) in ihrem **ursprünglichen, unmodernisierten Zustand**, in dem sie mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 in den Genuss des originären Bestandsschutzes nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG gekommen ist, bezieht.²²¹

Als Ausgangslage für jedes Beispiel wird daher zunächst die bestandsgeschützte Konstellation **zum 01.08.2014** aufgezeigt.²²² Dieses „**Foto**“ von der **Ausgangslage** dient – auch bei mehrmaligen Modernisierungen – jeweils als maßgebliche Referenz für die Beurteilung, ob die Grenze der maximalen Leistungserhöhung um 30 % eingehalten wurde.

²²⁰ Vgl. Abschnitt 10.2 „Darlegungs- und Beweislast für Sonderregelungen“.

²²¹ Siehe weiterführende Erläuterungen im Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

²²² Für den Sonderfall einer Bestandsanlage nach Nummer 2 beziehen sich die Modernisierungsmaßnahmen auf die Stromerzeugungsanlage, wie sie zu dem Zeitpunkt vorlag, in dem die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG erstmals vollständig erfüllt wurden und der Bestandsschutz als **Bestandsanlage nach Nummer 2** somit entstanden ist (vor dem 01.01.2015). Sofern man die dargestellten Anwendungsbeispiele auf die Modernisierung einer Bestandsanlage nach Nummer 2 anwendet, bezieht sich die dargestellte Ausgangslage daher nicht auf den 01.08.2014, sondern auf den späteren Zeitpunkt, in dem ihr Bestandsschutz entstanden ist (vgl. Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“).

Für das Verständnis der Anwendungsbeispiele ist es in der Regel unerheblich, ob eine **Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 oder eine Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG** modernisiert wird, da die Modernisierungsregelung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG in beiden Konstellationen Anwendung findet. Die dargestellten Beispiele lassen sich daher grundsätzlich auf die jeweils andere Konstellation entsprechend übertragen. Hinsichtlich des räumlichen Sonderprivilegs von Alt-Bestandsanlagen sind allerdings Sonderregelungen für ihre Modernisierung nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) und b) EEG zu beachten.²²³



Abbildung 20: Legende für die im Folgenden dargestellten Bestands- und Alt-Bestandsanlagenkonstellationen²²⁴

²²³ Vgl. Abschnitt 8.2 „Alt-Bestandsanlagen“.

²²⁴ Als „**modernisierte Bestandsanlagen**“ sind sowohl die Stromerzeugungsanlagen, die eine Bestandsanlage erneuert, erweitert oder ersetzt haben (Bestandsanlagen nach Nummer 3), als auch im Fall der Erweiterung durch eine zusätzliche Bestandsanlage nach Nummer 3 die *erweiterte*, weiterhin selbst bestandsgeschützte Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 erfasst. Als „**modernisierte Alt-Bestandsanlagen**“ (ohne räumliches Sonderprivileg) sind ebenfalls sowohl die Stromerzeugungsanlagen, die eine Alt-Bestandsanlage erneuert, erweitert oder ersetzt haben (Bestandsanlagen nach lit. a), als auch im Fall der Erweiterung durch eine zusätzliche Alt-Bestandsanlage nach lit. a) die *erweiterte*, weiterhin selbst bestandsgeschützte Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG erfasst. Zu den verschiedenen Kategorien von Bestandsanlagen und den Begriffen, die der Darstellung in diesem Leitfaden zugrunde liegen vgl. die Übersicht am Anfang des Abschnittes 8 „Bestandsgeschützte Eigenerzeugung: Vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht“.

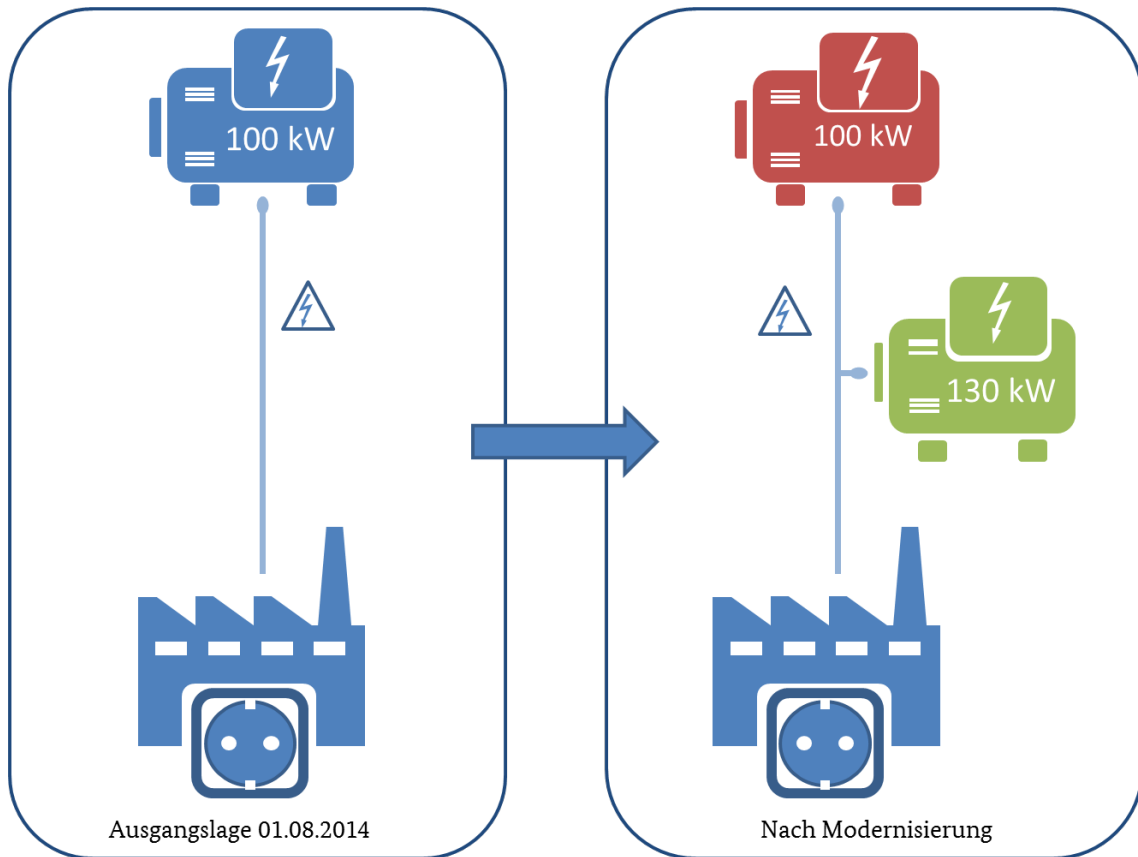
Konstellation 1: Ersetzung

Abbildung 21: Ersetzung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernimmt

Der Eigenerzeuger errichtet in der Konstellation nach Abbildung 21 eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von 130 kW an demselben Standort seiner ursprünglichen 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2. Die neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage übernimmt zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger die Funktion der Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen hat. Der Eigenerzeuger entzieht zugleich der Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 diese Funktion. Er baut sie zwar nicht ab, betreibt sie aber fortan nur noch außerhalb seines Eigenerzeugungs-Konzeptes ohne Bestandsschutz.

Die Grenze der maximalen Leistungserhöhung um 30 %, d.h. in diesem Fall von 100 kW auf maximal 130 kW, wird eingehalten, so dass die neue 130 kW-Stromerzeugungsanlage die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG „ersetzt“ und deren Bestandsschutz als modernisierte Bestandsanlage nach Nummer 3 übernimmt. Die *ersetzte* ehemalige Bestandsanlage verliert ihren Bestandsschutz.

Selbst in dieser einfachen Konstellation der Ersetzung **einer** Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2, durch **eine** neue Stromerzeugungsanlage am selben Standort, wird die große Bedeutung einer eindeutigen und rechtzeitigen **funktionalen Zuordnung** der Stromerzeugungsanlagen offenkundig. Ohne eine solche Zuordnung des Eigenerzeugers und entsprechende Mitteilung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber, ist regelmäßig nicht erkennbar, ob eine neue Stromerzeugungsanlage als gewöhnlicher Zubau ohne

Bestandsschutz oder als Ersetzung bzw. Erweiterung einer Bestandsanlage gedacht ist. Ohne eine entsprechende Zuordnung durch den Eigenerzeuger muss der Netzbetreiber von einem gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz ausgehen.²²⁵

Konstellation 2: Gewöhnlicher Zubau ohne Bestandsschutz

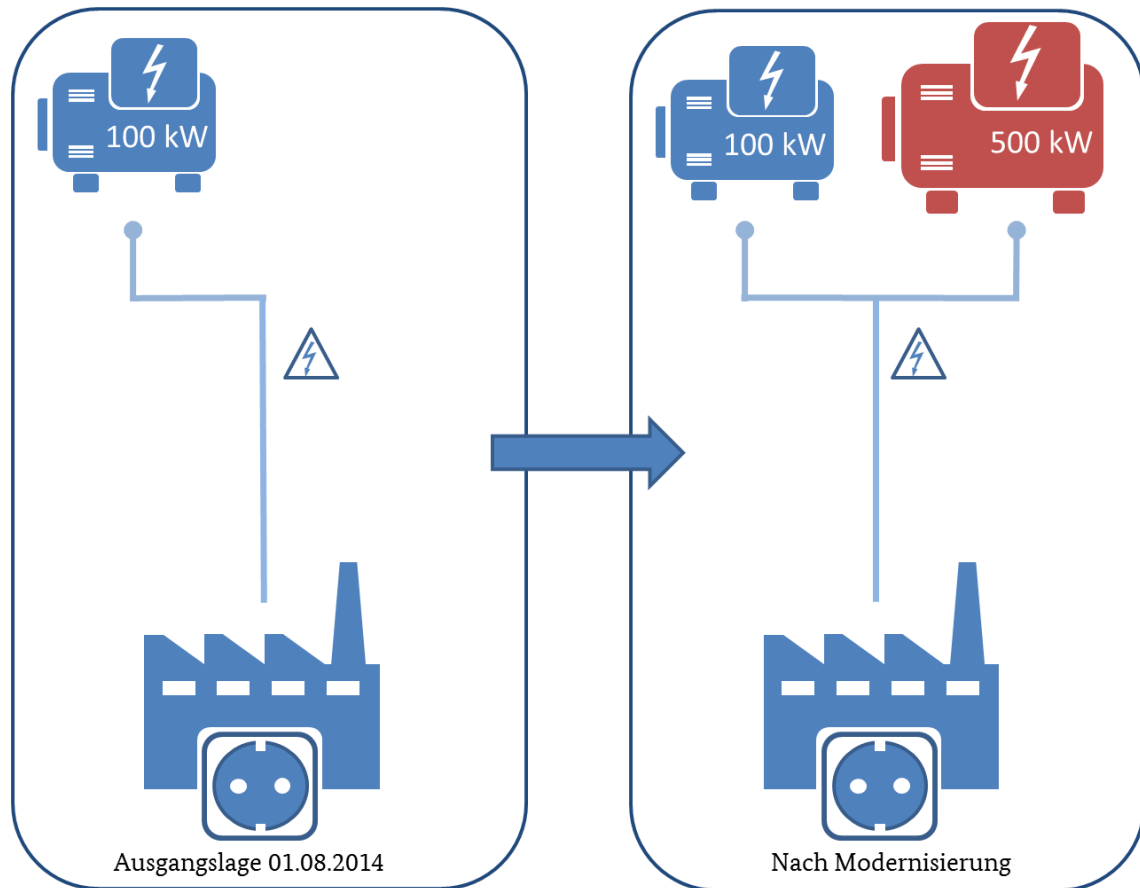


Abbildung 22: Gewöhnlicher Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage ohne Bestandsschutz zu einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2

Der Eigenerzeuger errichtet in der Konstellation nach Abbildung 22 eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von 500 kW an demselben Standort seiner ursprünglichen 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2. Die neue 500 kW-Stromerzeugungsanlage betreibt er außerhalb seines Eigenerzeugungs-Konzeptes ohne Bestandsschutz. Die 100 kW-Stromerzeugungsanlage betreibt er in ihrer bisherigen Funktion weiter.

Die installierte Leistung der neuen 500 kW-Stromerzeugungsanlage übersteigt die zum 01.08.2014 bestandsgeschützt installierte Leitung der 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 um mehr als 30 %. Die neue Stromerzeugungsanlage kann daher die Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 nicht bestandsschutzwährend im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG ersetzen oder erweitern.

²²⁵ Vgl. Abschnitt 8.1.3.2.4 „Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau“ und Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“.

Die neue 500 kW-Stromerzeugungsanlage ist als ein „gewöhnlicher Zubau“ zu behandeln. Sie genießt keinen Bestandsschutz und kann daher nicht zur Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG eingesetzt werden. Ihre Stromerzeugung unterliegt den allgemeinen EEG-Umlagepflichten.

Die weiterbetriebene 100 kW-Stromerzeugungsanlage bleibt von diesem „gewöhnlichen Zubau“ unberührt und genießt weiterhin Bestandsschutz. Eine „Anlagenverklammerung“ findet nicht statt. Aufgrund des engen Verständnisses der Stromerzeugungsanlage geht ihr Status als Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch den gewöhnlichen Zubau weiterer Stromerzeugungsanlagen an demselben Standort nicht verloren.

Abwandlung: Nimmt der Eigenerzeuger in einer Abwandlung der obigen Konstellation keine neue 500 kW-, sondern beispielsweise eine neue 30 kW-Stromerzeugungsanlage am selben Standort seiner ursprünglichen 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 in Betrieb, so bedarf es einer rechtzeitigen und eindeutigen funktionalen Zuordnung seitens des Eigenerzeugers, um zu unterscheiden, ob es sich um einen gewöhnlichen Zubau oder eine Erweiterung bzw. Ersetzung handelt. Ohne entsprechende Zuordnung durch den Eigenerzeuger muss der Netzbetreiber von einem gewöhnlichen Zubau ausgehen.²²⁶

Konstellation 3: Ersetzung mehrerer Alt-Bestandsanlagen

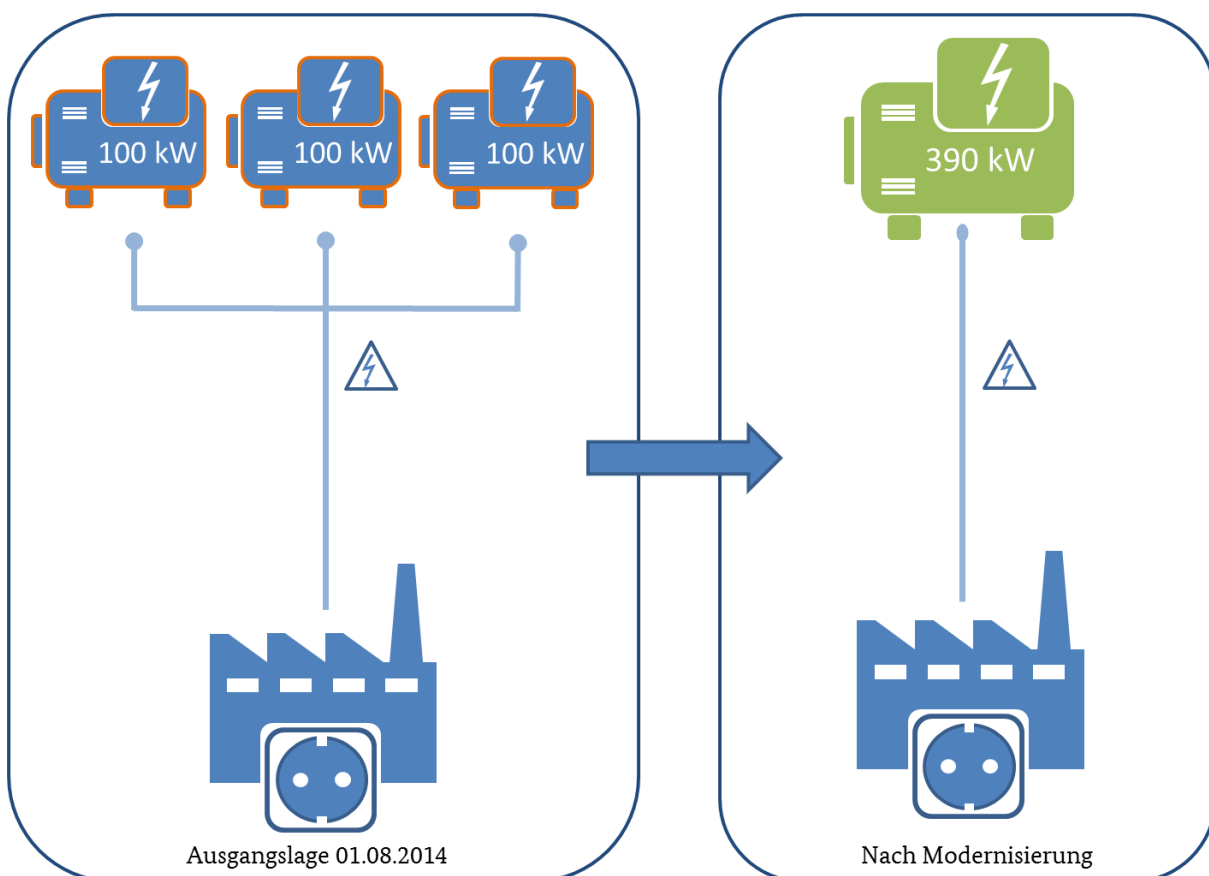


Abbildung 23: Ersetzung von drei Alt-Bestandsanlagen durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) den Bestandsschutz ohne räumliches Sonderprivileg übernimmt

²²⁶ Vgl. Abschnitt 8.1.3.2.4 „Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau“ und Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“.

Der Eigenerzeuger errichtet in der Konstellation nach Abbildung 23 eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von 390 kW an demselben Standort seiner drei ursprünglichen 100 kW-Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG. Die neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage übernimmt zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger die Funktion der Alt-Bestandsanlagen, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen haben. Die drei Alt-Bestandsanlagen werden zugleich abgebaut oder zumindest infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger nur noch außerhalb ihrer vorherigen Funktion ohne Bestandsschutz eingesetzt.

Die neue 390 kW-Stromerzeugungsanlage „ersetzt“ die drei Alt-Bestandsanlagen und übernimmt als modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) deren Bestandsschutz. Das Beispiel verdeutlicht, dass nach dem weiten Verständnis einer Modernisierung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG auch **mehrere** (Alt-) Bestandsanlagen zugleich ersetzt (oder erweitert) werden können.²²⁷

Die Modernisierungsmaßnahme bewegt sich innerhalb der bestandsschutzwahrend zulässigen Leistungssteigerung. Bezugsgröße ist die bestandsgeschützt installierte Leistung der drei Alt-Bestandsanlagen zum 01.08.2014, die insgesamt 300 kW betrug. Die installierte Leistung der modernisierten Alt-Bestandsanlage nach lit. a) in Höhe von 390 kW schöpft den Rahmen der zulässigen Leistungssteigerung um maximal 30 % voll aus.

Die Bestandsanlagen-Fiktion zugunsten modernisierter Stromerzeugungsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG findet auf Alt-Bestandsanlagen entsprechende Anwendung. Dabei sind jedoch die ergänzenden Regelungen für Alt-Bestands-Modernisierungen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 EEG zu beachten. Das räumliche Sonderprivileg, das die drei Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor ihrer Ersetzung genossen haben, geht durch die Alt-Bestands-Modernisierung gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG für die „modernisierte Alt-Bestandsanlage“ verloren.²²⁸ Für die weitere Eigenversorgung aus der modernisierten Alt-Bestandsanlagen nach lit. a) sind nunmehr die räumlichen Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG einhalten, die für jede Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 EEG gelten. Auch diese Änderungen sind gegenüber dem Netzbetreiber in geeigneter Form mitzuteilen, damit er die Konstellation sachgerecht einordnen kann.

²²⁷ Vgl. Abschnitt 8.1.3.3 „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

²²⁸ Zu der Sonderregelung für eine Alt-Bestands-Modernisierung „industieller Verbundkraftwerke“ ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs vgl. Abschnitt 8.2.2 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG“.

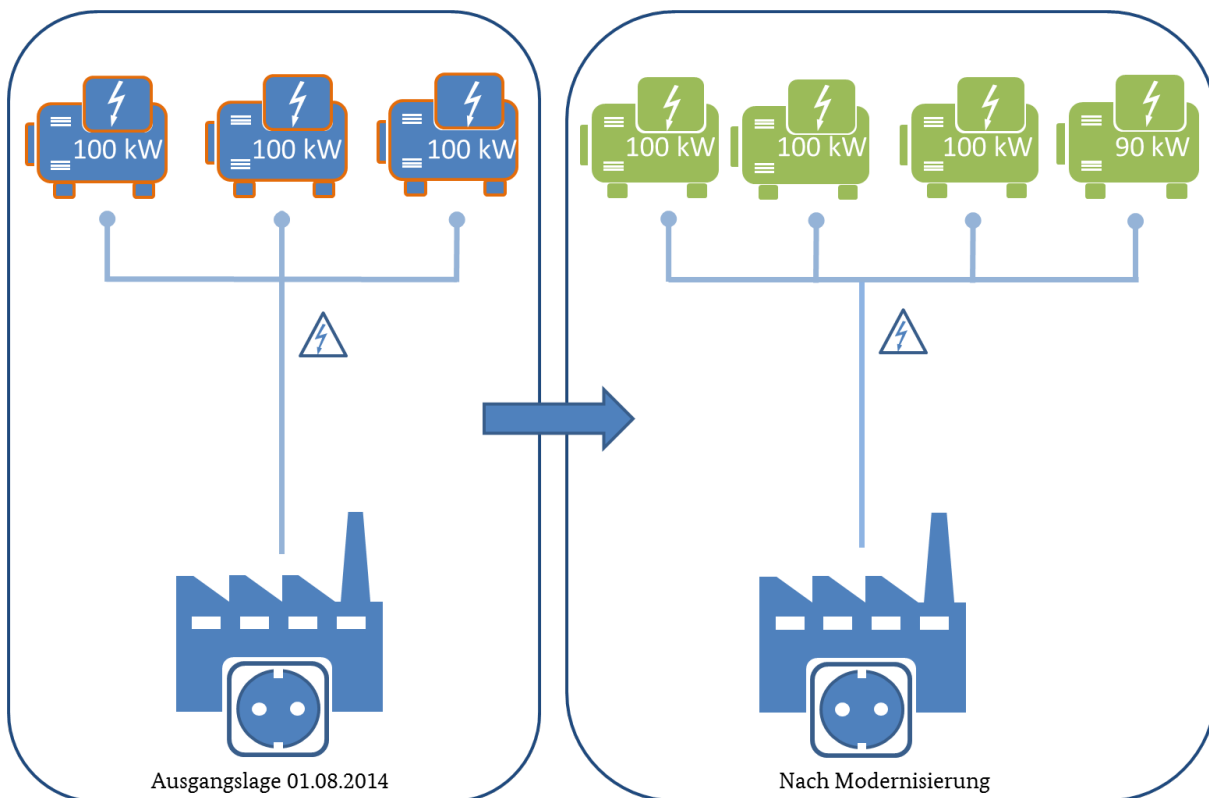
Konstellation 4: Erweiterung mehrerer Alt-Bestandsanlagen

Abbildung 24: Erweiterung von drei Alt-Bestandsanlagen durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) den Bestandsschutz ohne räumliches Sonderprivileg übernimmt

Der Eigenerzeuger baut in der Konstellation nach Abbildung 24 eine neue Stromerzeugungsanlage mit 90 kW zu drei 100 kW-Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG an demselben Standort hinzu. Die neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage übernimmt zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger ergänzend zu den drei Alt-Bestandsanlagen deren Funktion, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen haben.

Es handelt sich bei der zusätzlichen Stromerzeugungsanlage um eine Erweiterung der drei Alt-Bestandsanlagen, die als modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) zusätzlich zu den drei erweiterten Alt-Bestandsanlagen in den Genuss des Bestandsschutzes kommt.

Die Modernisierungsmaßnahme bewegt sich mit der eindeutigen funktionalen Zuordnung, die alle drei Alt-Bestandsanlagen einbezieht, innerhalb der bestandsschutzwahrend zulässigen Leistungssteigerung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Bezugsgröße ist die bestandsgeschützt installierte Leistung der drei Alt-Bestandsanlagen zum 01.08.2014, die insgesamt 300 kW betrug. Die installierte Leistung der „modernisierten Bestandsanlagen“, die Bestandsschutz genießen, beträgt infolge der Erweiterung insgesamt 390 kW und schöpft damit den Rahmen der maximal zulässigen Leistungssteigerung um 30 % voll aus. Als modernisierte Bestandsanlagen sind sowohl die *erweiternde*, modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) als auch die *erweiterten* Alt-Bestandsanlagen in ihrem modernisierten Zustand zu berücksichtigen.

Die Bestandsanlagen-Fiktion zugunsten modernisierter Stromerzeugungsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG findet auf Alt-Bestandsanlagen entsprechende Anwendung. Dabei sind jedoch die ergänzenden Regelungen für Alt-Bestands-Modernisierungen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 EEG zu beachten. Das räumliche Sonderprivileg, das die drei Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor ihrer Erweiterung genossen haben, geht durch die Alt-Bestands-Modernisierung gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG für alle vier „modernisierten Alt-Bestandsanlagen“ verloren.²²⁹ Wie im zuvor geschilderten Fall der Ersetzung von Alt-Bestandsanlagen (Konstellation 2) sind auch im Fall ihrer Erweiterung für die weitere Eigenversorgung aus den modernisierten Alt-Bestandsanlagen nunmehr die räumlichen Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG einhalten, die für jede Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 EEG gelten.

Konstellation 5: Kombinierte Ersetzung und Erweiterung

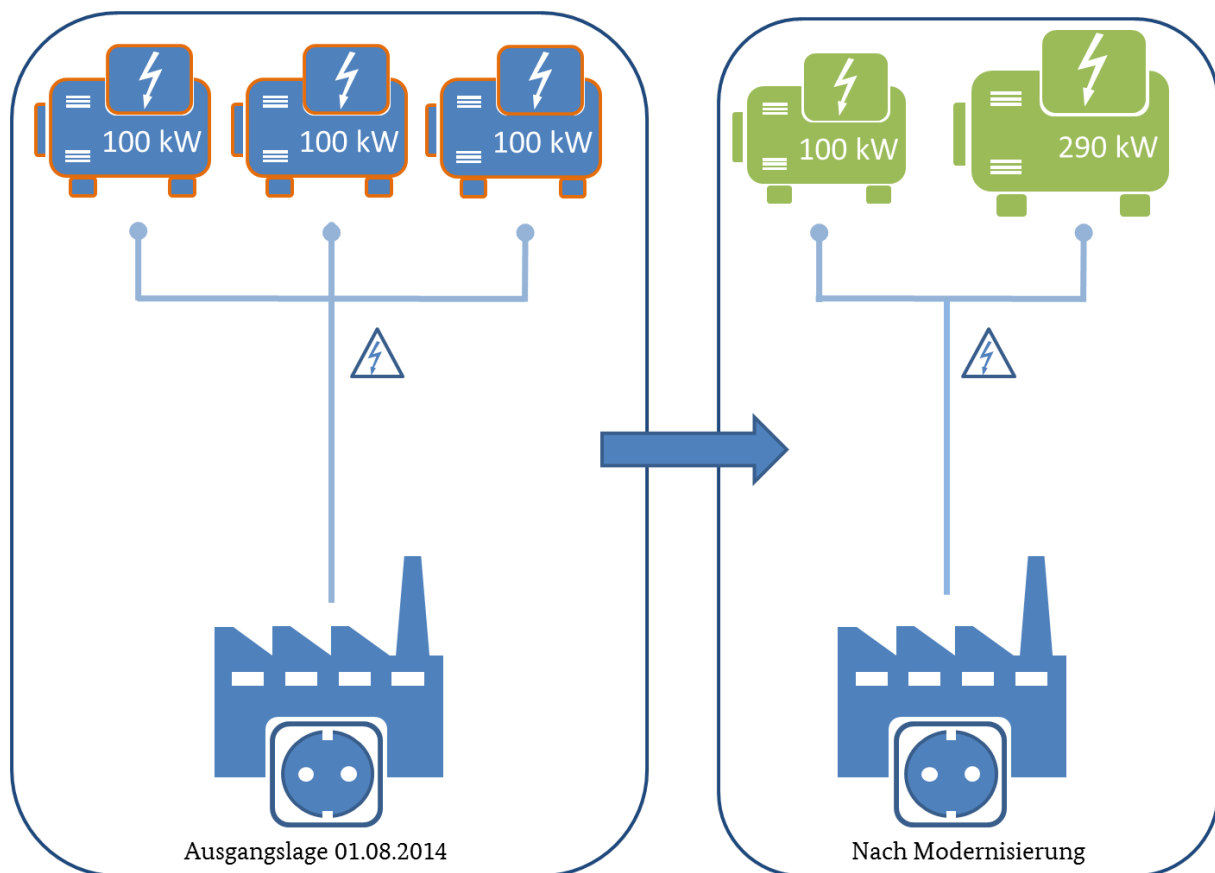


Abbildung 25: Ersetzung von zwei und Erweiterung von einer Alt-Bestandsanlage durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Bestandsanlage nach lit. a) den Bestandsschutz ohne räumliches Sonderprivileg übernimmt

Die Konstellation nach Abbildung 25 stellt eine Kombination der beiden vorhergehenden dar: Der Eigenerzeuger errichtet eine neue Stromerzeugungsanlage mit 290 kW an demselben Standort seiner drei ursprünglichen 100 kW-Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG. Die neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage übernimmt zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den

²²⁹ Zu der Sonderregelung für eine Alt-Bestands-Modernisierung „industieller Verbundkraftwerke“ ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs vgl. Abschnitt 8.2.2 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG“.

Eigenerzeuger die Funktion der Alt-Bestandsanlagen, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen haben. Zwei der drei Alt-Bestandsanlagen werden zugleich abgebaut oder zumindest infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger nur noch außerhalb ihrer vorherigen Funktion ohne Bestandsschutz eingesetzt.²³⁰ Der Eigenerzeuger ordnet der dritten Alt-Bestandsanlage weiterhin ihre bisherige Funktion zu und setzt sie, nunmehr ergänzt um die neue Stromerzeugungsanlage, im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept zur Eigenerzeugung ein.

Der Eigenerzeuger „ersetzt“ somit zwei seiner drei Alt-Bestandsanlagen durch die modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) und „erweitert“ mit ihr zugleich die dritte Alt-Bestandsanlage. Diese genießt als erweiterte, modernisierte Alt-Bestandsanlage weiterhin Bestandsschutz.

Die Modernisierungsmaßnahme bewegt sich innerhalb der bestandsschutzwahrend zulässigen Leistungssteigerung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Bezugsgröße ist die bestandsgeschützt installierte Leistung der drei Alt-Bestandsanlagen zum 01.08.2014, die insgesamt 300 kW betrug. Die installierte Leistung der „modernisierten Bestandsanlagen“, die Bestandsschutz genießen, beträgt infolge der Ersetzung und Erweiterung insgesamt 390 kW und schöpft damit den Rahmen der maximal zulässigen Leistungssteigerung um 30 % voll aus. Als modernisierte Bestandsanlagen sind sowohl die *erweiternde* und zugleich *ersetzende* 290 kW-Alt-Bestandsanlage nach lit. a) als auch die *erweiterte* 100 kW-Alt-Bestandsanlage in ihrem modernisierten Zustand zu berücksichtigen.

Die Bestandsanlagen-Fiktion zugunsten modernisierter Stromerzeugungsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG findet auf Alt-Bestandsanlagen entsprechende Anwendung. Dabei sind jedoch die ergänzenden Regelungen für Alt-Bestands-Modernisierungen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 EEG zu beachten. Das räumliche Sonderprivileg, das die drei Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor ihrer Ersetzung und Erweiterung genossen haben, geht durch die Alt-Bestands-Modernisierung gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG für die beiden „modernisierten Alt-Bestandsanlagen“ verloren.²³¹ Für die weitere Eigenversorgung aus den modernisierten Alt-Bestandsanlagen sind nunmehr die räumlichen Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG einhalten, die für jede Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 EEG gelten.

²³⁰ Vgl. Konstellation 1 oben.

²³¹ Zu der Sonderregelung für eine Alt-Bestands-Modernisierung „industieller Verbundkraftwerke“ ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs vgl. Abschnitt 8.2.2 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG“.

Konstellation 6: Mehrmalige Modernisierungen

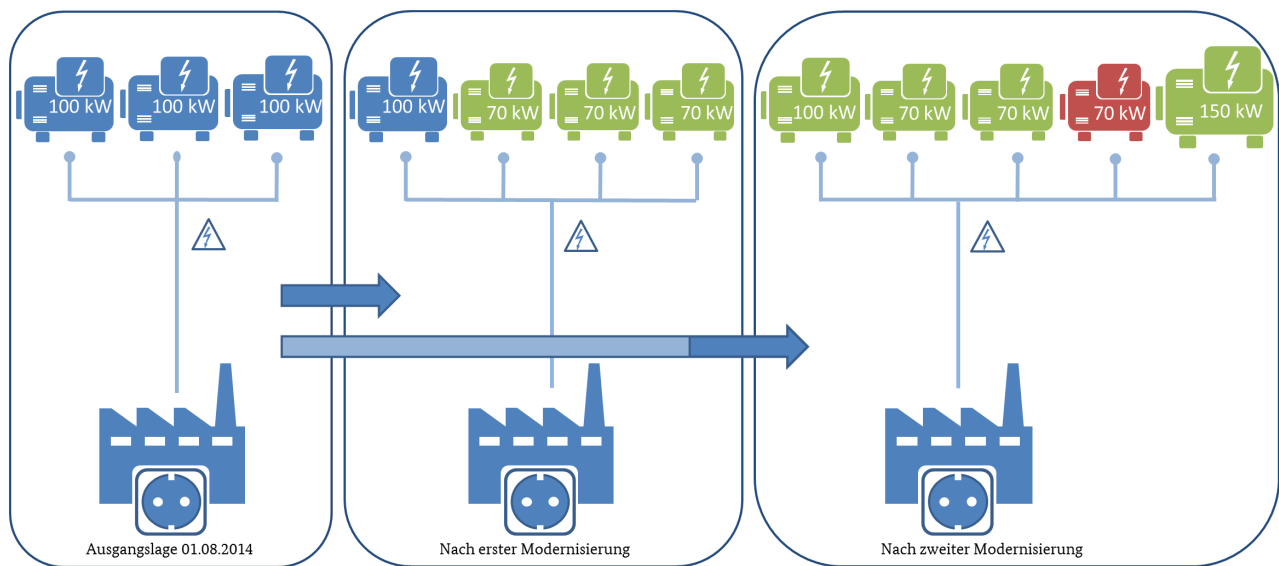


Abbildung 26: Mehrmalige Modernisierung von Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch neue Stromerzeugungsanlagen, die als ersetzende bzw. erweiternde Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen

Erste Modernisierung: Der Eigenerzeuger errichtet in der Konstellation nach Abbildung 26 drei neue Stromerzeugungsanlagen mit je 70 kW an demselben Standort seiner drei ursprünglichen 100 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2. Die neu in Betrieb genommenen Stromerzeugungsanlagen übernehmen zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger die Funktion von zwei der drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen haben. Diese beiden Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 werden zugleich abgebaut oder zumindest infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung nur noch außerhalb ihrer vorherigen Funktion ohne Bestandsschutz eingesetzt.²³² Der Eigenerzeuger betreibt die dritte Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 unverändert in ihrer bisherigen Funktion.

Der Eigenerzeuger „ersetzt“ somit zwei seiner drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch drei modernisierte Bestandsanlagen nach Nummer 3. Die dritte Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 bleibt von der Modernisierung unberührt. Das Beispiel verdeutlicht, dass nach dem weiten Verständnis einer Modernisierung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG, nicht nur auf der Seite der *ersetzten* Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 mehrere Stromerzeugungsanlagen einbezogen sein können, sondern auch auf der Seite der *ersetzenden*, neuen Bestandsanlagen nach Nummer 3.

Die erste Modernisierungsmaßnahme bewegt sich innerhalb der bestandsschutzwahrend zulässigen Leistungssteigerung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Bezugsgröße ist die bestandsgeschützt installierte Leistung der beiden ersetzten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 zum 01.08.2014, die insgesamt 200 kW betrug. Die installierte Leistung der drei modernisierten Bestandsanlagen nach Nummer 3, die den Bestandsschutz

²³² Vgl. Konstellation 1 oben.

der ersetzten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 übernehmen, beträgt insgesamt 210 kW und schöpft damit den Rahmen der maximal zulässigen Leistungssteigerung um 30 % nicht aus. Der Eigenerzeuger hätte die bestandsgeschützt installierte Leistung maximal um 60 kW auf bis zu 260 kW steigern können. Dieses nicht ausgeschöpfte Potential für weitere bestandsschutzwahrende Leistungssteigerungen kann aber noch in einer folgenden Modernisierung genutzt werden.

Zweite Modernisierung: Der Eigenerzeuger errichtet in der Konstellation nach Abbildung 26 eine neue Stromerzeugungsanlage mit 150 kW an demselben Standort seiner drei ursprünglichen 100 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2. Die neu in Betrieb genommene Stromerzeugungsanlage übernimmt zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger ergänzend zu den anderen Bestandsanlagen die Funktion der drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen haben. Zugleich entzieht der Eigenerzeuger einer der drei 70 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 3, die im Rahmen der ersten Modernisierung hinzugekommen sind, diese Funktion und betreibt sie nur noch außerhalb seines Eigenerzeugungs-Konzeptes ohne Bestandsschutz. Der dritten Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2, die von der ersten Modernisierung noch nicht betroffen war, ordnet er weiterhin ihre bisherige Funktion zu und setzt sie, nunmehr ergänzt um die modernisierten Bestandsanlagen nach Nummer 3, im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept ein.

Zusätzlich zu der fortwirkenden Ersetzung durch die erste Modernisierung erweitert und ersetzt der Eigenerzeuger im Zuge der zweiten Modernisierung seine drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch die neue 150 kW-Bestandsanlage nach Nummer 3.²³³ Die 70 kW-Stromerzeugungsanlage, der die Funktion im Eigenerzeugungs-Konzept entzogen wurde, verliert ihren Bestandsschutz dauerhaft.²³⁴

Das Gesamtergebnis bleibt auch nach der zweiten Modernisierung innerhalb der bestandsschutzwahrend zulässigen Leistungssteigerung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Die Bezugsgröße ist gegenüber der ersten Modernisierung erhöht, da sie sich nunmehr auf die bestandsgeschützt installierte Leistung aller drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 zum 01.08.2014 bezieht. Sie beläuft sich somit insgesamt auf 300 kW. Die installierte Leistung der „modernisierten Bestandsanlagen“, die infolge der zweiten Modernisierung Bestandsschutz genießen, beträgt insgesamt 390 kW und schöpft damit den Rahmen der maximal zulässigen Leistungssteigerung um 30 % voll aus. Denn nach der zweiten Modernisierung können sowohl die weiterbetriebene, *erweiterte* 100 kW-Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 als auch die beiden anderen 70 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 3 sowie die neue 150 kW-Bestandsanlage nach Nummer 3 als „modernisierte Bestandsanlagen“ zur Eigenerzeugung genutzt werden.

²³³ Die zweite Modernisierung kann nicht isoliert von den weiter bestehenden Auswirkungen der ersten Modernisierung beurteilt werden. Beide beziehen sich auf die Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand, also auf die Ausgangslage zum 01.08.2014.

²³⁴ Den verlorenen Bestandsschutz kann eine Stromerzeugungsanlage nicht mehr zurückerlangen: vgl. Abschnitt 8.1.3.2.4 „Abgrenzung zwischen Ersetzung, Erweiterung und gewöhnlichem Zubau“.

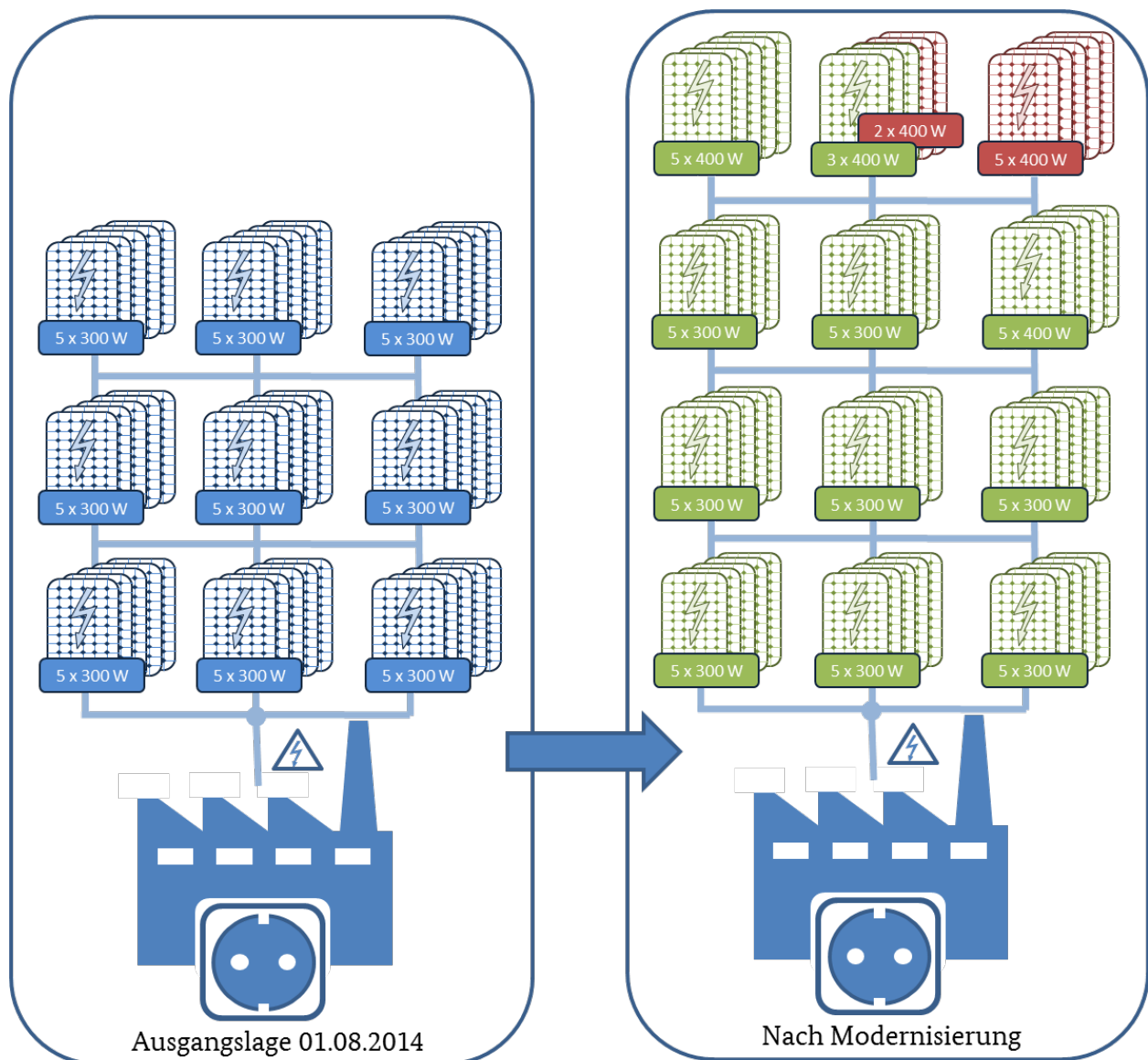
Konstellation 7: Photovoltaik-Installationen

Abbildung 27: Ersetzung und Erweiterung von Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch neue, leistungsstärkere PV-Module, die als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen, sowie gewöhnlicher Zubau von PV-Modulen

Bei Photovoltaik-Installationen sind die einzelnen Photovoltaik-Module (PV-Module) jeweils als Stromerzeugungsanlagen zu betrachten.²³⁵ Sie unterliegen für eine bestandsschutzerhaltende Modernisierung denselben Vorgaben nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG wie alle anderen Stromerzeugungsanlagen.

Der Eigenerzeuger errichtet in der Konstellation nach Abbildung 27 insgesamt 20 neue 400 W-PV-Module mit einer installierten Leistung von insgesamt 8.000 W (8 kW) an demselben Standort seiner 45 ursprünglichen 300 W-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2. Von den leistungsschwächeren 300 W-Bestandsanlagen nach

²³⁵ Vgl. Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“.

Nummer 1 oder 2 baut er zugleich fünf defekte PV-Module ab und nimmt sie dauerhaft außer Betrieb. Von den neu in Betrieb genommenen 400 W-Stromerzeugungsanlagen übernehmen 13 zugleich infolge der eindeutigen funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger ergänzend zu den Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 deren Funktion, die diese in dem bestandsgeschützten Nutzungskonzept der Eigenerzeugung in ihrem ursprünglichen, unmodernisierten Zustand beim Inkrafttreten des EEG 2014 wahrgenommen haben. Den weiteren sieben neu installierten 400 W-PV-Modulen ordnet der Eigenerzeuger ausschließlich eine Funktion außerhalb seines bestandsgeschützten Eigenerzeugungs-Konzeptes zu und betreibt sie als gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz.

Die separat zugeordneten 13 neuen PV-Module „ersetzen“ die fünf abgebauten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 und „erweitern“ zugleich die 40 weiterbetriebenen Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2. Sie können somit als modernisierte Bestandsanlagen nach Nummer 3 zur bestandsgeschützten Eigenerzeugung eingesetzt werden. Die weiteren sieben neuen PV-Module sind als „gewöhnlicher Zubau“ einzuordnen und dürfen ausschließlich ohne Bestandsschutz unter Beachtung der allgemeinen EEG-Umlage-Pflichten betrieben werden. Die 40 erweiterten und somit ebenfalls modernisierten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 genießen weiterhin Bestandsschutz.

Die Modernisierungsmaßnahme bewegt sich mit der separaten funktionalen Zuordnung der 13 neuen PV-Module innerhalb der bestandsschutzwahrend zulässigen Leistungssteigerung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Bezugsgröße ist die bestandsgeschützt installierte Leistung der 45 Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 zum 01.08.2014, die insgesamt 13,5 kW ($45 \times 300 \text{ W} = 13.500 \text{ W}$) betrug. Die installierte Leistung der „modernisierten Bestandsanlagen“, die Bestandsschutz genießen, beträgt infolge der Ersetzung und Erweiterung insgesamt 17.200 W und schöpft damit den Rahmen der maximal zulässigen Leistungssteigerung um 30 % nahezu vollständig aus. Der Maximalwert liegt bei 17.550 W (130 % von 13.500 W). Als „modernisierte Bestandsanlagen“ sind sowohl die 13 *erweiternden* und zugleich *ersetzenden* 400 W-Bestandsanlagen nach Nummer 3 mit 5.200 W ($13 \times 400 \text{ W}$) als auch die 40 *erweiterten* 300 W-Bestandsanlagen in ihrem modernisierten Zustand mit 12.000 W ($40 \times 300 \text{ W}$) zu berücksichtigen.

8.2 Alt-Bestandsanlagen

Für Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 EEG gelten grundsätzlich **dieselben Regelungen wie für Bestandsanlagen** nach § 61 Abs. 3 EEG, die in Abschnitt 8.1 „Bestandsanlagen“ erläutert werden.

Allerdings genießen unmodernisierte Alt-Bestandsanlagen ein **„räumliches Sonderprivileg“**: Für die Eigenversorgung aus diesen Alt-Bestandsanlagen wird gem. § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG auf das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG verzichtet, auch wenn der Strom durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird. Das räumliche Sonderprivileg geht gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG verloren, wenn sie modernisiert werden²³⁶ und kein Sonderfall einer Alt-Bestandsmodernisierung nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG vorliegt.²³⁷

Für die Einordnung als Alt-Bestandsanlage reicht es nicht aus, dass der Eigenerzeuger die Stromerzeugungsanlage **vor dem 01.09.2011** in Betrieb genommen hat. Er muss sie vor dem genannten Stichtag insbesondere gemäß § 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EEG personenidentisch **als Eigenerzeuger betrieben**, also bereits **zur Eigenerzeugung im Rahmen eines Eigenerzeugungskonzeptes genutzt** und den erzeugten Strom selbst verbraucht haben.

Denn die Tatbestandsvoraussetzung der Inbetriebnahme bezieht sich auf die Aufnahme des Betriebs als zur Eigenerzeugung genutzte (Alt-)Bestandsanlage. Bei isolierter Betrachtung des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts käme zwar auch in Betracht, allein auf den erstmaligen Betrieb der Stromerzeugungsanlage unabhängig von der Person des Betreibers und unabhängig von den Voraussetzungen einer Eigenerzeugung abzustellen. Die Systematik und der Sinn und Zweck der Regelung erfordern jedoch die zuvor geschilderte Auslegung.

Nach der Systematik des § 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 EEG bezieht sich die „Inbetriebnahme“ allein auf „Bestandsanlagen“ im Sinne von Absatz 3, Satz 2 und der „Betrieb“ auf einen Betrieb im Sinne der Voraussetzungen nach Absatz 3, Satz 1, Nummer 1 und 2²³⁸ mit der besonderen Maßgabe, dass die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 in diesem Sinn in Betrieb genommen wurde.

Dieses Verständnis erscheint auch nach dem Sinn und Zweck des § 61 Abs. 4 EEG als Bestandsschutz-Regelung geboten. Denn ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand einer Eigenerzeugung nach den – hinsichtlich der Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang – weniger strengen Anforderungen der vormaligen Rechtslage setzt naturgemäß voraus, dass die Stromerzeugungsanlage tatsächlich vor dem Stichtag zur Eigenerzeugung genutzt wurde und somit bereits auch nach § 66 Abs. 15 EEG 2012 Bestandsschutz genoss. Diese alte Bestandsschutz-Regelung, die mit den Anforderungen nach § 61 Abs. 4 EEG fortgeführt werden soll, erforderte ebenfalls, dass die Eigenerzeugung bereits vor dem Stichtag bestand. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur reinen Stromerzeugung war unerheblich; der Betrieb musste zur Eigenerzeugung erfolgen.

²³⁶ Vgl. Abschnitt 8.2.1 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG“.

²³⁷ Vgl. Abschnitt 8.2.2 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG“.

²³⁸ Die qualifizierten Voraussetzungen zum räumlichen Zusammenhang bei einer Netznutzung nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG finden auf unmodernisierte Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG keine Anwendung.

Dieses Verständnis bestätigt auch die Gesetzesbegründung, nach der

„die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Betreiber bestehender Stromerzeugungsanlagen, die auch bisher befreit waren, [entfällt]. Dies betrifft [...] Bestandsanlagen, die vor dem 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt wurden. Für sie sah § 66 Absatz 15 EEG 2015 eine Übergangsvorschrift vor, die hier unverändert fortgeschrieben wird.“²³⁹

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an eine Eigenerzeugung gelten die **Ausführungen zu den Bestandsanlagen in Abschnitt 8.1 entsprechend** auch für die Alt-Bestandsanlagen.

Wie in Abschnitt 8.1 „Bestandsanlagen“ unter anderem ausgeführt,²⁴⁰ erscheinen verbrauchsseitige Änderungen wie insbesondere die Erweiterung um zusätzliche oder der Austausch von selbst betriebenen Verbrauchseinrichtungen am selben, bereits zur Eigenerzeugung genutzten Standort grundsätzlich unschädlich, solange das bestands-geschützte Eigenerzeugungskonzept an sich gewahrt bleibt.

Eine nachträgliche Erweiterung des bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzepts auf Stromverbräuche des Eigenerzeugers in **Verbrauchseinrichtungen an anderen Standorten**, an denen er vor dem Stichtag noch keinen Strom aus der als Eigenerzeuger betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht hat, scheidet hingegen – auch bei Alt-Bestandsanlagen – aus.

Wie für alle Bestandsanlagen gilt auch für Alt-Bestandsanlagen, dass der Betreiber nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG in dem Vertrauen auf die weitere Nutzung der Stromerzeugungsanlage für bereits „bestehende Eigenerzeugungskonzepte“²⁴¹ geschützt sein soll.²⁴² Maßgeblich ist das vor dem jeweils maßgeblichen Bestandsschutz-Stichtag (für Alt-Bestandsanlagen der 01.09.2011) tatsächlich gelebte Nutzungskonzept. Betreiber von unmodernisierten Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 und von modernisierten Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG können weiterhin ihr räumliches Sonderprivileg nutzen und den eigenerzeugten Strom auch an Verbrauchs-Standorten außerhalb des räumlichen Zusammenhangs zu ihrer Alt-Bestandsanlage umlagefrei selbst verbrauchen, sofern diese Standorte bereits von der bestandsgeschützten Eigenerzeugungsfunktion der Stromerzeugungsanlage (dem Eigenerzeugungskonzept) umfasst waren.²⁴³ Eine **nachträgliche Erschließung zusätzlicher Verbrauchs-Standorte** ist von dem Bestandsschutz nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG jedoch **nicht gedeckt** und unterliegt daher als sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG der EEG-Umlagepflicht, soweit keine anderweitige Sonderregelung greift.²⁴⁴

²³⁹ Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154.

²⁴⁰ Ausführlicher siehe: Abschnitt 8.1.1 „Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014“.

²⁴¹ Siehe Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 106.

²⁴² Ausführlicher siehe: Abschnitt 8.1.1 „Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014“.

²⁴³ Letztverbräuche an dem einen Standort können naturgemäß nur dann der Eigenerzeugung aus der Stromerzeugungsanlage an einem anderen Standort zugerechnet werden, wenn der Strom nach den allgemeinen energiewirtschaftlichen und bilanziellen Regelungen tatsächlich dorthin gebracht wird; im Falle einer Netzdurchleitung über die entsprechenden Bilanzkreise.

²⁴⁴ Eine „Eigenversorgung“ im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG wird für die an dem anderen Standort selbst verbrauchten Strommengen mangels unmittelbarem räumlichen Zusammenhang bzw. aufgrund einer Netzdurchleitung ausscheiden.

Wie in der folgenden Abbildung 28 dargestellt, wird der heutige Eigenerzeuger die Stromerzeugungsanlage typischer Weise seit ihrer Inbetriebnahme zur Eigenerzeugung vor dem 01.09.2011 ununterbrochen so weiternutzen.

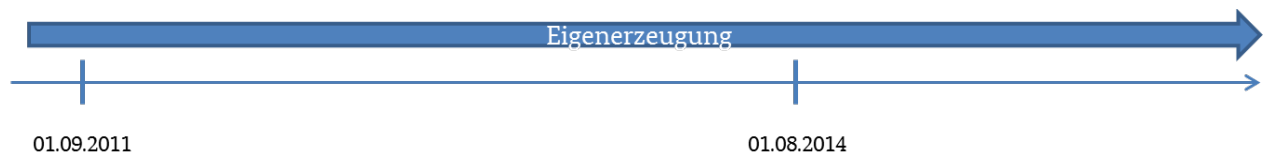


Abbildung 28: Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG, die vor dem 01.09.2011 in einer Eigenerzeugungskonstellation betrieben wurde

Hat der Eigenerzeuger seine Stromerzeugungsanlage zwischenzeitig nicht zur Eigenerzeugung, sondern zum Beispiel zur Drittbelieferung eingesetzt, so ist dies für den grundsätzlichen Bestandsschutz als Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG unschädlich.

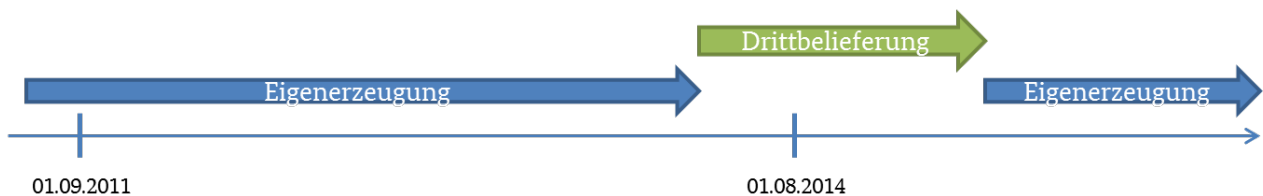


Abbildung 29: Unschädliche zwischenzeitliche Nutzung der Alt-Bestandsanlage zur Drittbelieferung

8.2.1 Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG

Auch Eigenerzeuger mit Alt-Bestandsanlagen können von der Möglichkeit einer bestandsschutzwahrenden Modernisierung Gebrauch machen. Die Bestandsanlagen-Fiktion zugunsten modernisierter Stromerzeugungsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG findet gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 EEG grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Dabei sind jedoch die besonderen Folgen für das „räumliche Sonderprivileg“ nach lit. a) bzw. die besonderen Voraussetzungen für den Sonderfall einer privilegierten Alt-Bestands-Modernisierung von „industriellen Verbundkraftwerken“ nach lit. b)²⁴⁵ zu beachten. Die bereits im Abschnitt 8.1 erläuterten **allgemeinen Anforderungen** an und Rechtsfolgen von Modernisierungsmaßnahmen gelten in gleicher Weise für die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) oder b) i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG.²⁴⁶ Eine unmodernisierte Alt-Bestandsanlage entspricht im Rahmen der Modernisierungsanforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG grundsätzlich einer „Bestandsanlage nach Nummer 1“²⁴⁷ (§ 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG).²⁴⁸

²⁴⁵ Siehe Abschnitt 8.2.2 „Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG.“

²⁴⁶ Vgl. gesamter Abschnitt 8.1.3 „Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlagen“.

²⁴⁷ Zu den verschiedenen Kategorien von Bestandsanlagen und den Begriffen, die der Darstellung in diesem Leitfaden zugrunde liegen vgl. insb. die Übersicht am Anfang des Abschnittes 8 „Bestandsgeschützte Eigenerzeugung: Vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht“.

Das „**räumliche Sonderprivileg**“, das Alt-Bestandsanlagen gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG vor ihrer Modernisierung genossen haben, geht durch die Alt-Bestands-Modernisierung gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG **für die „modernisierten Alt-Bestandsanlagen“ verloren**.

Denn bei einer Modernisierung der ursprünglichen Alt-Bestandsanlagen²⁴⁹ gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 **lit. a)** EEG wird der Bestandsschutz der „modernisierten Alt-Bestandsanlagen“ auf Eigenzeugungs-Konstellationen beschränkt, in denen zusätzlich die Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG erfüllt sind, also der Strom nicht durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht. Die „modernisierten Alt-Bestandsanlagen“ können mit anderen Worten nur noch im Rahmen der gleichen rechtlichen, insbesondere räumlichen Anforderungen zur Eigenerzeugung eingesetzt werden, wie sie für jede Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 EEG ohne räumliches Sonderprivileg gelten.²⁵⁰

Der Verlust des räumlichen Sonderprivilegs wirkt sich bei allen Modernisierungsvarianten (Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung) jeweils auf die „**modernisierten Alt-Bestandsanlagen**“ **insgesamt** aus, auf die es auch für die Einhaltung der maximalen Leistungssteigerung durch die Modernisierung ankommt.²⁵¹ Im Fall der „Erweiterung“ durch eine zusätzliche, neue Stromerzeugungsanlage ist dementsprechend sowohl die *erweiternde*, neue „Alt-Bestandsanlage nach lit. a)“ als auch die *erweiterte* und somit zugleich modernisierte Alt-Bestandsanlage betroffen.²⁵²

Beispiel 1: Nutzt der Betreiber einer nach lit. a) modernisierten Alt-Bestandsanlage seinen erzeugten Strom zur Eigenerzeugung **ohne Netzdurchleitung** (1. Alternative nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG), so genießt er hinsichtlich dieser Eigenerzeugungs-Mengen weiterhin Bestandsschutz und ist daher von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit.

²⁴⁸ Die Sonder-Variante einer (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 2“, also im Sinne von § 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG, kommt aufgrund der für Alt-Bestandsanlagen erforderlichen Eigenerzeugungs-Inbetriebnahme vor dem 01.09.2011 naturgemäß nicht zur Anwendung.

²⁴⁹ Die Modernisierung bezieht sich dabei stets auf die ursprüngliche, unmodernisierte Bestandsanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014. Das gilt auf für die Modernisierung von Alt-Bestandsanlagen: vgl. Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

²⁵⁰ Vgl. insbesondere die Erläuterungen zu der im Folgenden dargestellten vierten Beispiel-Konstellation, in der die räumlichen Anforderungen an die Eigenerzeugung aus einer modernisierten Alt-Bestandsanlage für einen Teil der selbsterzeugten Verbrauchsmengen nicht eingehalten wird.

²⁵¹ Vgl. Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

²⁵² Vgl. Konstellationen 3 bis 5 im Abschnitt 8.1.3.5 „Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen“.

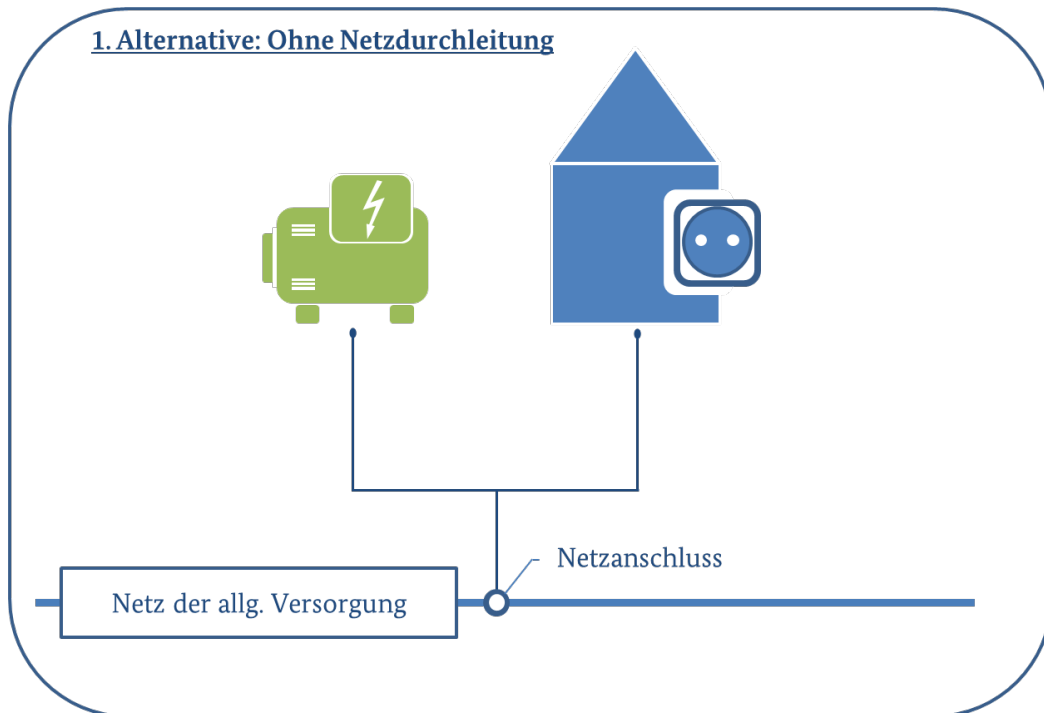


Abbildung 30: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus nach lit. a) modernisierter Alt-Bestandsanlage ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung

Beispiel 2: Das Gleiche gilt, wenn bei einer Netzdurchleitung die eigene Stromerzeugung und der Verbrauch **im räumlichen Zusammenhang** erfolgen (2. Alternative nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG).

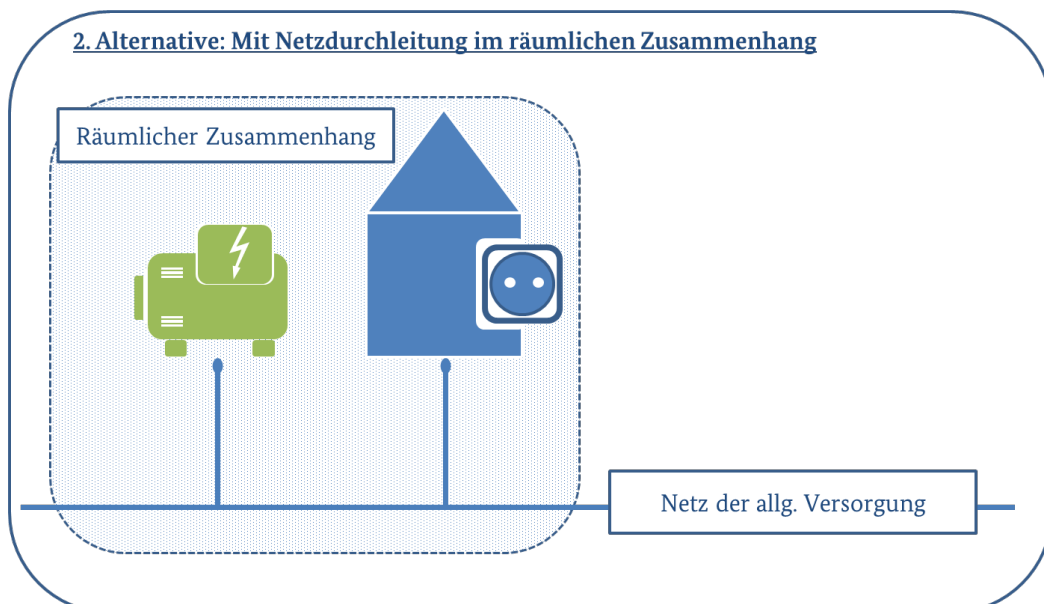


Abbildung 31: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus nach lit. a) modernisierter Alt-Bestandsanlage mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung im räumlichen Zusammenhang

Beispiel 3: Verbraucht der Betreiber einer gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG modernisierten Alt-Bestandsanlage seinen erzeugten und durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleiteten Strom jedoch **außerhalb des räumlichen Zusammenhangs**, so muss er auf diesen Strom grundsätzlich die volle EEG-Umlage zahlen.²⁵³ Es handelt sich dann um einen „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG,²⁵⁴ der von dem Bestandsschutz der modernisierten Alt-Bestandsanlage nicht mehr als Eigenerzeugung erfasst ist.

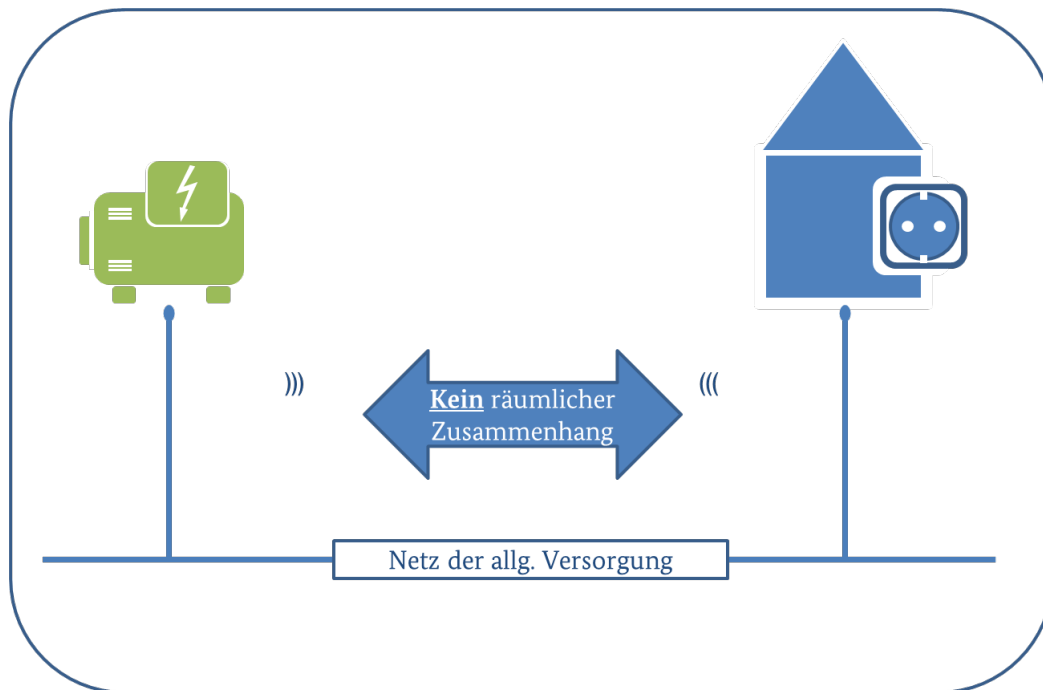


Abbildung 32: Umlagepflichtiger selbsterzeugter Letztverbrauch aus nach lit. a) modernisierter Alt-Bestandsanlage mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs

Beispiel 4: Verbraucht der Betreiber der nach lit. a) modernisierten Alt-Bestandsanlage, seinen erzeugten Strom sowohl zu einem Anteil unter Einhaltung der Eigenerzeugungs-Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG als auch zu einem anderen Anteil in weniger nahen Verbrauchseinrichtungen ohne Einhaltung der räumlichen Anforderungen, so sind die Strommengen je nach ihrer Umlagepflicht getrennt zu erfassen, mitzuteilen und abzurechnen. Soweit die räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, ist für den selbsterzeugten Letztverbrauch entsprechend der vorherigen Ausführungen die EEG-Umlage zu zahlen, sofern keine andere Sonderregelung greift.

²⁵³ Zusätzlich sind bei einer Netznutzung beispielsweise Netzentgelte und damit verbundene Kostenpositionen (diverse Umlagen) nach den entsprechenden energiewirtschaftlichen Regelungen zu zahlen.

²⁵⁴ Vgl. Abschnitt 3.3 „Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“; eine Eigenversorgung kann außerhalb des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs nicht vorliegen.

Soweit die räumlichen Anforderungen (einschließlich der übrigen Anforderungen an eine Eigenerzeugung) eingehalten werden, bleibt der Eigenerzeuger auch in dieser gemischten Nutzungs-Konstellation von der EEG-Umlage befreit. Der **Bestandsschutz an sich bleibt** für die nach lit. a) modernisierte Alt-Bestandsanlage erhalten (für die Eigenerzeugung innerhalb der räumlichen Anforderungen), auch wenn die **räumlichen Anforderungen** nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG **nicht für alle** in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strommengen jederzeit eingehalten werden.

Bei isoliertem Blick auf den nicht eindeutigen Wortlaut der Modernisierungsregelung für Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG erscheint es zwar auch denkbar, dass jede Nutzung von erneuerten, erweiterten oder ersetzten Alt-Bestandsanlagen ohne Einhaltung der räumlichen Anforderungen an eine Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG dazu führt, dass eine bestandsschutzerhaltende Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG von vornherein unmöglich ist bzw. bereits modernisierte Alt-Bestandsanlagen nachträglich oder gar rückwirkend ihren Bestandsschutz vollständig verlieren.

Der Sinn und Zweck und die Systematik der Bestandsschutz-Regelung sprechen jedoch gegen dieses enge und nach dem offenen Wortlaut keineswegs zwingende Verständnis. Denn nach dem Sinn und Zweck der Modernisierungsregelung nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG soll eine bestandsschutzwahrende Modernisierung auch bei Alt-Bestandsanlagen möglich sein. Allerdings soll dabei der räumlich sehr weit reichende Bestandsschutz von (unmodernisierten) Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG nicht unbeschränkt, sondern nur in dem Umfang, wie er auch für alle Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 EEG gilt, für modernisierte Alt-Bestandsanlagen fortgelten.

Die Bestandsanlagen-Fiktion nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG mit der Möglichkeit zur Übertragung und faktischen Erweiterung des ursprünglichen Bestandsschutzes durch eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der bestandsgeschützten Stromerzeugungsanlage (im Rahmen einer Leistungssteigerung bis 30 %) geht über den Vertrauensschutz deutlich hinaus.²⁵⁵ Die Reichweite der Bestandsanlagen-Fiktion wird vor diesem Hintergrund für Alt-Bestandsanlagen inhaltlich eingeschränkt. Mit der Regelung nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG, dass „die Anforderungen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind“, soll sichergestellt werden, dass Betreiber von Alt-Bestandsanlagen bei einer (immerhin weitgehend bestandsschutzerhaltenden) Modernisierung nur noch insoweit in den Genuss der Befreiung von der EEG-Umlage gelangen, als die Stromerzeugungsanlage zur Eigenerzeugung innerhalb dieser räumlichen Anforderungen genutzt wird.

Dafür ist es jedoch nicht erforderlich, den gesamten Bestandsschutz einer modernisierten Alt-Bestandsanlage (auch für die Nutzung innerhalb der räumlichen Anforderungen) entfallen zu lassen, sobald sie – insoweit umlagepflichtig – auch außerhalb der räumlichen Anforderungen genutzt wird. Die damit verbundenen Risiken für den Eigenerzeuger stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Sinn und Zweck der Regelung.

²⁵⁵ Vgl. die obigen Ausführungen zum Sinn und Zweck der bestandsschutzerhaltenden Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG in Abschnitt 8.1.3.2 „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

8.2.2 Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG

Eine bestandsschutzwahrende Modernisierung **ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs** bleibt in dem Sonderfall einer Alt-Bestands-Modernisierung gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG möglich, wenn

die gesamte Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung nach Absatz 3 in Anspruch nimmt, und die Stromerzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.

Die Sonderregelung weicht von der Grundkonstellation einer eingeschränkt bestandsschutzerhaltenden Modernisierung mit Verlust des räumlichen Sonderprivilegs nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG ab. Sie ermöglicht für spezielle Sonderfälle eine bestandsschutzerhaltende Modernisierung von Alt-Bestandsanlagen **ohne Beschränkung auf eine Eigenerzeugung innerhalb der räumlichen Anforderungen** nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG. Nach der Gesetzesbegründung sollen damit sogenannte „industrielle Verbundkraftwerke“ erfasst werden, „wenn die Eigenversorgungsanlage eng in das Unternehmen eingebunden ist“.²⁵⁶ Durch die besonderen Anforderungen der speziellen Modernisierungsregelung soll diese enge historische Einbindung in das Unternehmen des heutigen Eigenerzeugers abgebildet werden.

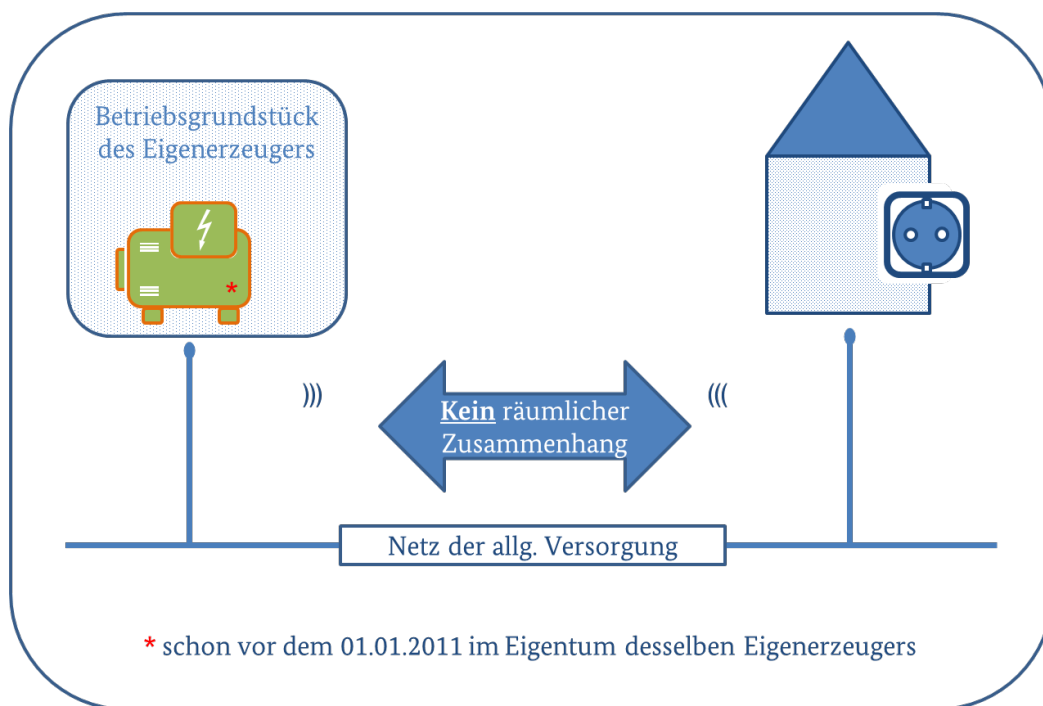


Abbildung 33: Sonderfall nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG: Bestandsschutzerhaltende Modernisierung der Alt-Bestandsanlage ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs

Das Erfordernis, dass der heutige Eigenerzeuger personenidentisch bereits **vor dem 01.01.2011 Eigentümer der Stromerzeugungsanlage** gewesen sein muss, schließt beispielsweise Pachtmodelle oder andere Formen der Gebrauchsüberlassung der Stromerzeugungsanlage von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.

²⁵⁶ Vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Ds. 18/1891, S. 209.

Die weitere Anforderung, dass „die Stromerzeugungsanlage auf dem **Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet** wurde“, setzt unter anderem voraus, dass es sich bei dem Letztverbraucher um einen Betrieb handelt, der das Grundstück bereits seit dem Zeitpunkt der Errichtung seiner Stromerzeugungsanlage als sein Betriebsgrundstück für seine betrieblichen Zwecke nutzt. Wenn sich das Betriebsgrundstück im Eigentum des Eigenerzeugers befindet, handelt es sich unproblematisch um ein Grundstück „des Letztverbrauchers“. Es sind jedoch auch weitere Konstellationen wie Miet- oder Pachtverhältnisse denkbar, in denen das Grundstück aufgrund entsprechender Nutzungsrechte des Eigenerzeugers bereits seit dem Errichtungszeitpunkt als „sein“ Betriebsgrundstück angesehen werden kann.

9 Messanforderungen an Eigenversorgungen

9.1 Geeichte Messeinrichtung

Gemäß § 61 Abs. 6 EEG muss

Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, [...] von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.

Dies begründet die Pflicht zur Erfassung des EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungs-Stroms durch geeichte Messeinrichtungen zum Zweck der korrekten Abrechnung.²⁵⁷ Die EEG-umlagefreien Mengen nach § 61 Abs. 2 bis 4 EEG sind von diesen speziellen eichrechtlichen Anforderungen nicht betroffen.²⁵⁸ Die Pflicht zur Verwendung von geeichten Messeinrichtungen ist somit unmittelbar an einen Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage geknüpft. Dabei macht es keinen Unterschied, welcher Netzbetreiber im konkreten Fall für die Erhebung der EEG-Umlage gem. § 7 AusglMechV zuständig ist. Auch die Begründung zur AusglMechV stellt klar, dass

„die Regelungen nach § 61 Absatz 6 und 7 EEG 2014 zur Messung und Berechnung des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms auch bei der Erhebung der EEG-Umlage durch die Verteilernetzbetreiber anzuwenden“

sind.²⁵⁹ Sofern der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG in der Höhe reduziert ist, besteht trotzdem die Pflicht zur geeichten Messung der erzeugten Strommengen.

Die Anforderung einer geeichten Messeinrichtung gilt für alle umlagepflichtigen Mengen nach § 61 Abs. 1 EEG und somit neben den umlagepflichtigen Eigenversorgungs-Mengen auch für die Strommengen, auf die „sonstige Letztverbraucher“ die EEG-Umlage nach § 61 S. 3 EEG zu zahlen haben.

Inwiefern darüber hinaus nach anderen, insbesondere eichrechtlichen Bestimmungen geeichte Messeinrichtungen im jeweiligen Einzelfall erforderlich sein können, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Darstellung.

9.2 Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit

Gemäß § 61 Abs. 7 S. 1 EEG darf

bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.

²⁵⁷ Inwieweit über den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 6 EEG hinaus auch nach anderen Regelungen eine eichrechtliche Messung erforderlich sein kann, ist nicht Gegenstand dieser Darstellung.

²⁵⁸ Zur Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Sonderregelung vgl. Abschnitt 10.2: „Darlegungs- und Beweislast für Sonderregelungen“.

²⁵⁹ Verordnungsbegründung zur AusglMechV, BT-Drs. 18/3416, S. 29.

Diese ausdrückliche Klarstellung, dass als selbsterzeugter Letztverbrauch (Eigenversorgung, Eigenerzeugung und sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch) nur die im bilanziellen Viertelstunden-Intervall zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen anerkannt werden können, ist erstmals im EEG 2014 ausdrücklich aufgenommen worden, ergibt sich jedoch, wie im Abschnitt 4.4.1. ausführlich dargestellt, bereits zwingend aus den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen sowohl nach heutiger, als auch bereits nach der alten Rechtslage.²⁶⁰

Die klarstellende Funktion des § 61 Abs. 7 EEG zur Zeitgleichheit wird auch in der Gesetzesbegründung betont. Danach wurde die Regelung

„neu in das EEG 2014 aufgenommen, um das bereits unter der geltenden Rechtslage anerkannte und von dem Gesetzgeber gewollte Gleichzeitigkeitsprinzip besser zum Ausdruck zu bringen.“²⁶¹

Die messtechnischen Einrichtungen und das konkrete Messkonzept müssen gewährleisten, dass die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit jederzeit eingehalten wird und somit eindeutig sichergestellt ist, dass **allein die tatsächlich zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen** nach Maßgabe der jeweiligen Sonderregelung von der Umlagepflicht ausgenommen werden, auf die **umlagepflichtigen Strommengen jedoch die EEG-Umlage in der jeweils fälligen Höhe** zuverlässig gezahlt wird.

Nutzt ein Eigenversorger oder Eigenerzeuger eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen zu Versorgungszwecken, die unterschiedlichen EEG-Umlagepflichten unterfallen – insofern als dass die Pflicht in voller Höhe, verringert oder gar nicht besteht – müssen die messtechnischen Einrichtungen und das verwendete Messkonzept die Zuordnung der Strommengen nach den jeweiligen EEG-Umlagekategorien gewährleisten, um eine korrekte Abrechnung der EEG-Umlage sicherzustellen. Betreibt ein Eigenversorger beispielsweise sowohl eine nach § 61 Abs. 3 EEG von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen, als auch zugleich eine Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen, die der Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG unterfallen, müssen die zeitgleich erzeugten und verbrauchten Strommengen den einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach ihrer unterschiedlichen EEG-Umlagepflicht zugeordnet werden.

Die Feststellung der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG kann beispielsweise durch eine **registrierende Leistungsmessung (RLM)**, aber auch durch eine **Zählerstandsgangmessung** erfolgen. Gemäß § 61 Abs. 7 S. 2 EEG ist eine Messung der Ist-Einspeisung jedoch nur erforderlich, wenn die **Zeitgleichheit** nicht schon **technisch sichergestellt** ist, was beispielsweise bei einer geeigneten Anordnung von Arbeitszählern bzw. einer Kaskaden-Messanordnung der Fall sein kann. Die **Clearingstelle EEG** zeigt im Abschnitt 5.2 ihrer Empfehlung 2014/31 konkrete messtechnische Anforderungen auf, die aus der Zeitgleichheit folgen. Sie führt darüber hinaus aus, unter welchen Voraussetzungen und in welchen beispielhaften **Messkonstellationen** bereits technisch sichergestellt werden kann, dass die Erzeugung und der Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen.²⁶² Die dort für den Bereich der EE-Anlagen dargelegten Ausführungen sind in entsprechender Weise auf den Bereich der sonstigen Stromerzeugungsanlagen (z.B. konventionelle, KWK-Anlagen, Stromspeicher etc.) übertragbar.

²⁶⁰ Vgl. Abschnitt 4.4.1: „Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen“.

²⁶¹ Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 156.

²⁶² Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015.

Im Übrigen sind Messkonstellationen, die viertelstundenscharfe Zähler und Standardlastprofil-Zähler kombinieren, grundsätzlich nicht geeignet, die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nachzuweisen. Die Viertelstundenwerte, die mit Hilfe des **Standardlastprofils** (SLP) fingiert werden, können grundsätzlich nicht zum Nachweis der Zeitgleichheit mit gemessenen Viertelstundenwerten verrechnet werden. Dies erscheint nach dem Sinn und Zweck der Vorgaben nach § 61 Abs. 7 EEG allenfalls ausnahmsweise und in engen Grenzen möglich, wenn

- die durch SLP-Zähler insgesamt gemessenen und verrechneten Energiemengen im Verhältnis zu den viertelstundenscharf gemessenen Mengen, mit denen sie verrechnet werden, sehr gering sind (weniger als 10 %) und 100.000 kWh/a nicht überschreiten,
- die Verrechnung der jeweiligen Viertelstundenwerte zum Zwecke der Bilanzierung auf der Grundlage sachgerechter Standardlastprofile vom Netzbetreiber akzeptiert wird und
- die Messkonstellation auch unter allen sonstigen rechtlichen Anforderungen (insbesondere Eichrecht) zulässig ist.

Zur Einhaltung der Zeitgleichheit bei Eigenversorgungskonstellationen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausspeicherung von Strom in bzw. aus einem Stromspeicher wird ergänzend auf den obigen „**Exkurs 4 zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern**“ verwiesen.²⁶³

Inwiefern nach anderen Bestimmungen eine Messung der Ist-Einspeisung im jeweiligen Einzelfall erforderlich sein kann, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Darstellung. Derartige Bestimmungen bleiben nach § 61 Abs. 7 S. 3 EEG ausdrücklich unberührt.

²⁶³ Siehe „Exkurs 4 zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern“ im Abschnitt 4.4.1: „Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen“.

10 Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

10.1 Ohne Sonderregelung: EEG-Umlagepflicht in voller Höhe

Wie in Abschnitt 2 dargelegt, ist nach dem EEG für jede an Letztverbraucher gelieferte bzw. von ihnen letztverbraachte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen, soweit keine Sonderregelung greift, die die Höhe der EEG-Umlage anteilig reduziert oder ganz von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit. Dieses gesetzliche Grundverständnis gilt nicht allein für Strom, der von einem EltVU geliefert wird, sondern auch für „selbsterzeugten Letztverbrauch“, der z.B. im Rahmen einer Eigenversorgung, einer Eigenerzeugung oder eines sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs selbst verbraucht wird, sowie für die Sonderfälle eines sonstigen nicht selbsterzeugten Letztverbrauchs.²⁶⁴

Die Aussagen des gesamten Abschnitts 10 zu den „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten“ gelten grundsätzlich in gleicher Weise für **„Eigenversorger“**, **„Eigenerzeuger“**, **„sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher“** und **„sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher“**. Die dargestellten Grundsätze treffen in der Regel auch auf **„Elektrizitätsversorgungsunternehmen“** (EltVU) zu, die Letztverbraucher mit Strom beliefern.

Diese EltVU sind nach § 60 Abs. 1 EEG ebenfalls zur Zahlung der EEG-Umlage in voller Höhe verpflichtet, soweit keine Sonderregelung greift. Aufgrund des Schwerpunktes des Leitfadens zur Eigenversorgung werden sie im Folgenden jedoch im Regelfall nicht parallel erwähnt.

10.2 Darlegungs- und Beweislast für Sonderregelungen

Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Letztverbraucher (Eigenversorger, Eigenerzeuger, sonstiger Letztverbraucher), die sich abweichend von ihrer EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 bzw. § 61 Abs. 1 EEG darauf berufen, aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung keine oder lediglich eine anteilig verringerte EEG-Umlage zahlen zu müssen, tragen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die **Darlegungs- und Beweislast** für das Vorliegen der **Voraussetzungen der Sonderregelung**.

Dementsprechend hat beispielsweise ein Eigenversorger, der eine Sonderregelung nach § 61 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG, bzw. ein Eigenerzeuger, der eine Sonderregelung nach § 61 Abs. 3 oder Abs. 4 EEG in Anspruch nehmen möchte, dem zuständigen Netzbetreiber die für ihn günstigen Tatsachen darzulegen und erforderlichenfalls auch zu beweisen.

²⁶⁴ Zu den verschiedenen Formen der Stromversorgung, die den EEG-Umlagepflichten unterliegen, soweit keine Sonderregelung greift, vgl. die Übersicht zu „Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung des Vorjahres für verschiedene Formen der Stromversorgung“ im Abschnitt 10.4 „Mitteilungspflichten gegenüber Netzbetreibern“. Zu den Kategorien eines „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs“ und eines „sonstigen nicht selbsterzeugten Letztverbrauchs“ vgl. Abschnitt 3 „EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch“.

Dieses Grundverständnis bringt auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 61 EEG zum Ausdruck:

„Im Übrigen ergibt sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, dass Eigenversorger für alle Umstände, die einen Wegfall oder eine Reduzierung der EEG-Umlage begründen können, genauso nachweispflichtig sind wie für die selbst verbrauchten Strommengen.“²⁶⁵

Die allgemeine Darlegungs- und Beweislast gilt für alle Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Sonderregelung, wie beispielsweise für die Voraussetzungen

- einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG,
- der reduzierten EEG-Umlage gem. § 61 Abs. 1 S. 1 EEG bei EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen,
- der Eigenversorgungs-Sonderkonstellationen nach § 61 Abs. 2 EEG und
- der bestandsgeschützten Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG.

Die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast gelten auch für Eigenversorger bzw. Eigenerzeuger, die davon ausgehen, dass sie aufgrund der Sonderregelung zugunsten von **Kleinanlagen** nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG bzw. zugunsten von **Bestandsanlagen** nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG von den Zahlungspflichten befreit sind. Die Ausnahme von der Mitteilungspflicht gemäß § 74 S. 3 EEG nimmt sie zwar – bei Vorliegen der Voraussetzungen der befreienden Sonderregelungen – von den Pflichten zur jährlichen Mitteilung der letztverbrauchten Strommengen aus, die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast werden dadurch jedoch nicht verändert. Derjenige, der die Ausnahme von der Mengen-Mitteilungspflicht für sich in Anspruch nehmen möchte, trägt vielmehr auch insofern die Darlegungs- und Beweislast.

Wird ein erforderlicher **Nachweis** für eine fragliche Voraussetzung der Sonderregelung **nicht oder nicht ausreichend** erbracht, muss der jeweils für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber nach den allgemeinen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweislast im Zweifel davon ausgehen, dass die Sonderregelung nicht greift und für den letztverbrauchten Strom die volle EEG-Umlage fällig wird.

Einwände eines Letztverbrauchers (Eigenversorger, Eigenerzeuger bzw. sonstiger Letztverbraucher) gegen die Forderungen des jeweils zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG berechtigen ihn gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 7 Abs. 4 AusglMechV

zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

²⁶⁵ Vgl. Gesetzesbegründung zu EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208.

10.3 Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber

Ob der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichtet ist, richtet sich nach § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV i.V.m. §§ 60, 61 EEG.

Bei gewöhnlichen Eigenversorgungs-Fällen ohne Mischkonstellationen, die in die Zuständigkeit der Übertragungsnetzbetreiber fallen, muss der Eigenversorger die Umlage regelmäßig an den jeweiligen **Verteilernetzbetreiber** leisten, an dessen Netz der allgemeinen Versorgung die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist (§ 7 Abs. 2 S. 1 AusglMechV).²⁶⁶ Das gilt auch für Fälle, in denen die Stromerzeugungsanlage „mittelbar“, also beispielsweise über eine Kundenanlage, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz, welches nicht der allgemeinen Versorgung dient,²⁶⁷ an ein vorgelagertes Verteilernetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist.²⁶⁸

Liefert der Eigenversorger Strom an einen anderen Letztverbraucher, so muss er die EEG-Umlage sowohl für den gelieferten als auch für den selbst verbrauchten Anteil an den zuständigen **Übertragungsnetzbetreiber** zahlen (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AusglMechV). Dies gilt auch dann, wenn er nur einen geringen Teil seines selbst erzeugten oder zugekauften Stroms weiterliefert. Auch für Eigenversorger und Eigenerzeuger, deren Stromerzeugungsanlagen an ein Übertragungsnetz angeschlossen sind (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AusglMechV) oder einer Begrenzung der Umlagepflicht nach den Besonderen Ausgleichsregelungen unterliegen (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AusglMechV), sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Das gilt ohnehin für die Umlagezahlungen aller EltVU (nach § 60 Abs. 1 EEG). Auch in den Fällen eines „**sonstigen Letztverbrauchs**“ (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG)²⁶⁹, hat der Letztverbraucher unabhängig davon, ob es sich um einen „sonstigen selbsterzeugten“ oder einen „sonstigen nicht selbsterzeugten“ Letztverbrauch handelt, die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten.²⁷⁰

Der zuständige Netzbetreiber ist als Gläubiger des Anspruchs auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 oder § 61 EEG nicht nur dazu berechtigt („können verlangen“), sondern in seiner treuhänder-ähnlichen Funktion auch dazu verpflichtet, diese Zahlungsansprüche zugunsten des EEG-Kontos und damit letztlich zugunsten der Gemeinschaft aller EEG-Umlage-Schuldner zu erheben.²⁷¹

²⁶⁶ Erhält der Eigenversorger für seine Anlage eine EEG-Förderung vom selben Netzbetreiber, an den er seinerseits die EEG-Umlage zu zahlen hat, so bietet sich für die praktikable Abwicklung die Aufrechnung der wechselseitigen Forderungen an, was nach § 7 Abs. 5 AusglMechV ausdrücklich vorgesehen ist.

²⁶⁷ Bei einem geschlossenen Verteilernetz wird es sich in aller Regel um ein Netz handeln, das nicht der allgemeinen Versorgung dient. Sollte es jedoch ausnahmsweise zugleich einer allgemeinen Versorgung im Sinne von § 5 Nr. 26 EEG dienen, so wäre der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes unmittelbar selbst als Netzbetreiber im Sinne des EEG und der AusglMechV verpflichtet (§ 5 Nr. 27 EEG).

²⁶⁸ Dass § 7 Abs. 2 AusglMechV sowohl unmittelbar als auch mittelbar an ein Verteilernetz der allgemeinen Versorgung angeschlossene Stromerzeugungsanlagen erfasst, wird auch in der Verordnungsbegründung klargestellt: BT-Drs. 18/3416, S. 32.

²⁶⁹ Zu den verschiedenen als „sonstiger Letztverbrauch“ erfassten Konstellationen siehe Abschnitt 3 „EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch“.

²⁷⁰ Betreibt ein Eigenversorger mehrere Konstellationen, so kann er auch in die Zuständigkeit sowohl des Anschluss-Verteilernetzbetreibers als auch des Übertragungsnetzbetreibers fallen.

²⁷¹ Erhebt ein Verteilernetzbetreiber die EEG-Umlage, so muss er die erhaltenen Zahlungen an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 8 Abs. 2 AusglMechV weiterleiten.

Der jeweils für die Umlageerhebung zuständige Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber ist nach § 8 Abs. 1 AusglMechV dazu verpflichtet,

bei der Erhebung der EEG-Umlage [...] die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns an[z]uwenden.

Um die EEG-Umlage erheben zu können, muss der Netzbetreiber daher unter anderem mit der entsprechend **gebotenen Sorgfalt seine berechtigten Ansprüche identifizieren und durchsetzen**. Dazu gehören sowohl massengeschäftstaugliche, fortlaufende **Prozesse und Prüfroutinen** (einschließlich geeigneter Formulare und Prozesse zur Kontaktaufnahme, Erhebung, Plausibilisierung und Auswertung der mitteilungs- und darlegungspflichtigen Angaben sowie ggf. Stichproben) als auch erforderliche **Prüfungen im Einzelfall**, ob ein Anspruch besteht oder die Voraussetzungen einer Sonderregelung vorliegen.

Der Netzbetreiber muss *mindestens* alle Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die er in seinem übrigen Geschäftsverkehr wahrnimmt bzw. wahrnehmen würde, um entsprechende Ansprüche zu seinen eigenen Gunsten zu identifizieren und durchzusetzen.²⁷²

Die genannten Maßstäbe gelten auch für die Prozesse und den **Informationsaustausch der Netzbetreiber untereinander**. Ergeben sich beispielsweise bei der Prüfung eines Anschlussnetzbetreibers konkrete Anhaltspunkte, die auf einen Sachverhalt hindeuten, für den der ÜNB zuständig ist (oder umgekehrt), so ist es geboten, dass sich die Netzbetreiber auch wechselseitig die für die Umlageerhebung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Das ergibt sich auch aus den Mitteilungspflichten der Netzbetreiber untereinander nach §§ 70, 72, 73 EEG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 und 5 AusglMechV, die den wechselseitigen Austausch der erforderlichen Daten mit einschließen.

Für die Überprüfung der Pflicht von Eigenversorgern zur Zahlung der EEG-Umlage stehen den Übertragungsnetzbetreibern gegenüber den Hauptzollämtern, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie den Betreibern nachgelagerter Netze (also insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Eigenversorgungs-Anlage angeschlossen ist) Ansprüche auf die Übermittlung bestimmter Daten nach Maßgabe von § 61 Abs. 5 EEG zu. Ist ein Verteilernetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, so kann er sich diese Daten für die betreffende Stromerzeugungsanlage nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 S. 3 und 4 AusglMechV von dem Übertragungsnetzbetreiber übermitteln lassen.

„Zuständig“ im Sinne dieser Nachforschungsrechte und im Sinne der EEG-Erhebungspflichten ist der Netzbetreiber, der die EEG-Umlage verlangen kann bzw. sie nach der noch ausstehenden Klärung der EEG-Umlagepflichten verlangen *könnte*.

10.4 Mitteilungspflichten gegenüber Netzbetreibern

Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erhebung und Abwicklung der EEG-Umlage auch auf selbsterzeugten Letztverbrauch sind jedoch nicht allein die Netzbetreiber, sondern auch die Letztverbraucher (Eigenversorger, Eigenerzeuger oder sonstige Letztverbraucher) selbst zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. Sie

²⁷² Die „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“ dürfte allerdings nur einen Mindeststandard darstellen, da der Sorgfaltsmaßstab eines „ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns“ nach § 8 Abs. 1 AusglMechV als objektiver Sorgfaltsmaßstab darüber hinausgehen kann.

sind in ihren verschiedenen energiewirtschaftlichen Funktionen, die sie personenidentisch wahrnehmen, und auf Grundlage mehrerer, sich inhaltlich zum Teil überschneidender Rechtsgrundlagen zur aktiven **Mitteilung erforderlicher Angaben** gegenüber den Netzbetreibern verpflichtet.²⁷³

Die Mitteilungspflichten nach dem EEG und der AusglMechV ersetzen dabei nicht die dargestellten Darlegungs- und Beweislasten nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Sie schaffen vielmehr eine ausdrückliche und mit Fristen ausgestaltete Basis für den erforderlichen Austausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher. Parallel oder ergänzend können auch weiterreichende Angaben und Nachweise nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweislasten erforderlich sein.²⁷⁴

Einen Überblick über die verschiedenen Formen der Stromversorgung, die grundsätzlich den EEG-Umlage- und Mitteilungspflichten gegenüber den Netzbetreibern (und der Bundesnetzagentur²⁷⁵) unterliegen, gibt die folgende Abbildung.

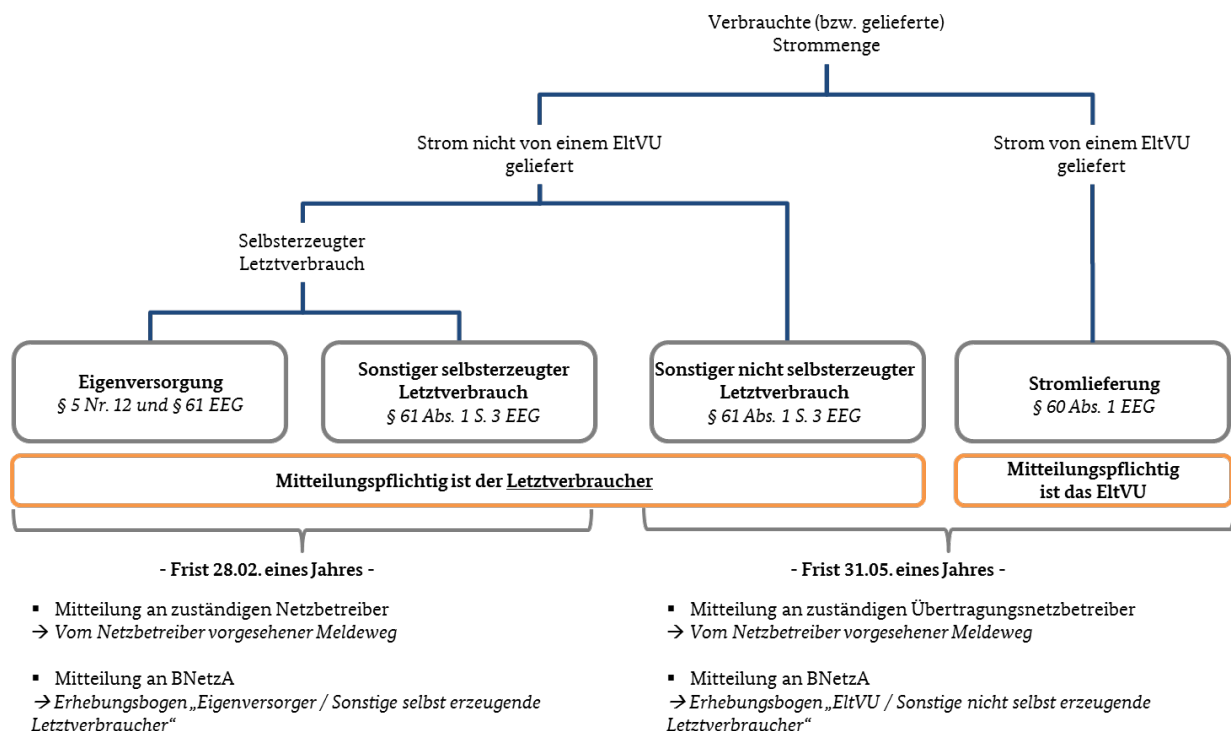


Abbildung 34: Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung des Vorjahres für verschiedene Formen der Stromversorgung²⁷⁶

²⁷³ Dass der Eigenversorger nach den gesetzlichen Mitteilungspflichten zu aktiven Angaben verpflichtet ist, entbindet den Netzbetreiber nicht von den dargestellten Sorgfaltspflichten, seinerseits aktiv die Identifizierung berechtigter EEG-Umlage-Ansprüche sicherzustellen (z.B. durch aktive Kontaktaufnahme, Prozesse, Formulare für Daten und Nachweise etc.).

²⁷⁴ Auf eine exakte rechtliche Einzel-Zuordnung, ob eine Angabe nun aufgrund einer bzw. mehrerer gesetzlichen Mitteilungspflichten oder parallel oder darüber hinausgehend aufgrund der Darlegungs- und Beweislasten nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist, wird es für die praktische Umsetzung regelmäßig nicht ankommen.

²⁷⁵ Vgl. Abschnitt 10.8 „Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur“.

²⁷⁶ Der Fall einer „Eigenzeugung“ ist nicht eigenständig aufgeführt, da es sich stets zugleich um eine „Eigenversorgung“ oder um einen „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauch“ handelt: vgl. Abschnitt 3.3 „Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“.

Eigenversorger sind von den Mitteilungspflichten sowohl in ihrer Funktion als (EE-) „**Anlagenbetreiber**“ (§ 70 S. 1 und § 71 Nummer 1 EEG) bzw. als „**Betreiber einer Stromerzeugungsanlage**“ (§ 71 Nummer 1 und § 74 S. 3 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV), als auch in ihrer Funktion als umlagepflichtiger Letztverbraucher, auf den die Bestimmungen für „**EltVU**“ entsprechend anzuwenden sind (§ 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 70 S. 1, § 74 S. 1), bzw. unmittelbar als „**Eigenversorger**“ (§ 74 S. 3 EEG) erfasst.

Ist dieselbe Person in mehreren Funktionen tätig, so dass sie **zugleich für unterschiedliche Formen** der Stromversorgung im Sinne von §§ 60, 61 EEG zu Mitteilungen verpflichtet ist, so hat sie für die verschiedenen umlagepflichtigen Strommengen die Mitteilungspflichten nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen und Fristen zu erfüllen.

Eine Person, die beispielsweise sowohl eine Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung nutzt als auch einen dritten Letztverbraucher beliefert (aus der Stromerzeugungsanlage oder als Weiterverteiler), ist sowohl als Eigenversorger als auch als EltVU zur Mitteilung verpflichtet.²⁷⁷

Hinsichtlich des Umfangs und Inhaltes der Mitteilungspflichten lässt sich grundsätzlich unterscheiden zwischen

- den **mindest erforderlichen (Basis-)Angaben**, (Abschnitt 10.5) sowie
- den Angaben zu **umlagepflichtigen Strommengen** (Abschnitt 10.6).

10.5 Mitteilung mindest erforderlicher Basisangaben

Eigenversorger, Eigenerzeuger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher sind jedenfalls in ihrer automatischen Parallelfunktion als *Betreiber von Stromerzeugungsanlagen* nach § 9 Abs. 2 AusglMechV i.V.m. § 71 Abs. 1 EEG dazu verpflichtet, dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber

*bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres **alle Angaben** zur Verfügung zu stellen, die für die **Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** für das vorangegangene Kalenderjahr **erforderlich** sind.*²⁷⁸

Die Mitteilungspflicht der erforderlichen Daten für die Vorjahrsabrechnung nach § 71 Abs. 1 EEG erfasst unmittelbar nur Letztverbraucher, die eine EE-Anlage betreiben und daher zugleich die Funktion eines (EE-) „Anlagenbetreibers“ im Sinne des EEG erfüllen. Durch die modifizierende Erweiterung auf alle „Betreiber von Stromerzeugungsanlagen“ nach § 9 Abs. 2 AusglMechV, ist jedoch sichergestellt, dass alle denkbaren Konstellationen eines selbsterzeugten Letztverbrauchs – auch aus konventionellen Anlagen, KWK-Anlagen oder Stromspeichern – von der Mitteilungspflicht erfasst ist.

²⁷⁷ Vgl. Beispiel im Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen“.

²⁷⁸ Die Hervorhebungen durch die Formatierung sind zugefügt und entsprechen nicht dem Gesetzestext.

Daneben sind Eigenversorger, Eigenerzeuger und sonstige selbsterzeugende und nicht selbsterzeugende Letztverbraucher im Sinne von § 61 EEG in die **allgemeine gegenseitige Mitteilungspflicht** eingebunden, die auch für EltVU gilt. Nach § 70 S. 1 EEG sind *Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und EltVU* dazu verpflichtet, sich

*einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 bis 62 jeweils **erforderlichen Daten**, insbesondere die in den §§ 71 bis 74 genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung [zu] stellen.*²⁷⁹

Um alle denkbaren Konstellationen einer Umlagepflicht nach § 61 EEG sicher zu erfassen, erweitert § 9 Abs. 1 AusglMechV die allgemeine Mitteilungspflicht nach § 70 EEG. Alle Eigenversorger, Eigenerzeuger, sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher und sonstige nicht selbsterzeugende Letztverbraucher werden dadurch entweder unmittelbar als (EE-) „Anlagenbetreiber“ oder nach § 9 Abs. 1 AusglMechV als „*Letztverbraucher, die § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unterfallen und keine Anlagenbetreiber sind,*“ von der allgemeinen Mitteilungspflicht umfasst. Daneben sind umlagepflichtige Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher auch aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit der EltVU-Bestimmungen nach § 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 70 S. 1 EEG eingebunden.

Zu den **mindest erforderlichen (Basis-) Angaben**, die Eigenversorger, Eigenerzeuger, sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher und sonstige nicht selbsterzeugende Letztverbraucher den zuständigen Netzbetreibern für die ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Umlage nach den Mitteilungspflichten gemäß § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV zur Verfügung stellen müssen, zählen insbesondere folgende Angaben darüber,

- dass eine **Eigenversorgung**, eine **Eigenerzeugung**,²⁸⁰ ein **sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch** oder ein **sonstiger nicht selbsterzeugter Letztverbrauch** vorliegt,²⁸¹
- ob nach Einschätzung des Eigenversorgers, Eigenerzeugers oder sonstigen Letztverbrauchers eine **konkrete gesetzliche Sonderregelung** die EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt,
- ob zwischenzeitlich **Änderungen** eingetreten sind, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können.

In gleicher Weise sind auch Letztverbraucher beliefernde EltVUs nach § 70 S. 1 EEG zur Mitteilung mindest erforderlicher (Basis-) Angaben verpflichtet.²⁸² Die Ausführungen gelten für sie entsprechend.²⁸³

Zumindest die genannten Basisangaben sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Umlage stets erforderlich.²⁸⁴ Sie bilden die Grundlage, auf der es dem Netzbetreiber überhaupt erst möglich ist, berechnete

²⁷⁹ Die Hervorhebungen durch die Formatierung sind zugefügt und entsprechen nicht dem Gesetzestext.

²⁸⁰ Vgl. auch Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“.

²⁸¹ Das wird auch in der Verordnungsbegründung zur AusglMechV klargestellt: „Die Meldepflicht für Eigenversorger nach § 61 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EEG 2014 umfasst die Angabe, ob sie überhaupt Eigenversorgung betreiben.“ BT-Drs. 18/3416, S. 32.

²⁸² Dazu zählen insbesondere Angaben des EltVUs darüber, das es Letztverbraucher mit Strom beliefert, ob nach seiner Einschätzung eine konkrete gesetzliche Sonderregelung die EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt und ob zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sind, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können.

²⁸³ Vgl. auch Abschnitt 10.1 „Ohne Sonderregelung: EEG-Umlagepflicht in voller Höhe“.

Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage abzurechnen und keine unberechtigten Forderungen gegen privilegierte Letztverbraucher zu erheben.

Für die sachgerechte Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Sonderregelung zur EEG-Umlagepflicht tatsächlich vorliegen, werden im Regelfall zusätzliche Darlegungen und Nachweise erforderlich sein. Sie sind von den Eigenversorgern, Eigenerzeugern und sonstigen Letztverbrauchern jedenfalls nach den dargestellten allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen der **Darlegungs- und Beweislasten** zu erbringen und vom Netzbetreiber mit der gebotenen Sorgfalt einzufordern.²⁸⁵

Eine jährlich wiederholende Übermittlung derselben, bereits vorgelegten Angaben, erscheint weder für die Mitteilung von Basisangaben noch für die Darlegung und Nachweisführung zu gleich bleibenden Voraussetzungen einer Eigenversorgung bzw. einer Sonderregelung erforderlich. Ein Hinweis auf relevante **Änderungen** ist jedoch auch im Rahmen der mitteilungspflichtigen Basisangaben stets erforderlich.²⁸⁶ Es muss sichergestellt bleiben, dass der Netzbetreiber von relevanten **Änderungen**, die Auswirkungen auf den Fortbestand einer Eigenversorgung bzw. einer Befreiung oder Ermäßigung hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht haben oder haben *können*, rechtzeitig erfährt. Dazu zählen beispielsweise im Bereich der Eigenerzeugung insbesondere Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG und Änderungen der funktionalen Zuordnung von Stromerzeugungsanlagen im bestandsgeschützten Eigenerzeugungskonzept.²⁸⁷

Der zuständige Netzbetreiber wird zudem im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zumindest in angemessenen Zeitabständen abgleichen müssen, ob die ihm vorliegenden Angaben zu EEG-Umlage-Befreiungen noch dem aktuellen Stand entsprechen.

Auch Eigenversorger, Eigenerzeuger und sonstige Letztverbraucher, die (zu Recht oder zu Unrecht) davon ausgehen, aufgrund einer Sonderregelung **keine EEG-Umlage** zahlen zu müssen, sind gemäß § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV zumindest zur Mitteilung der genannten (Basis-)Angaben verpflichtet.²⁸⁸

Die Angaben sind auch in diesen Fällen erforderlich, um überhaupt erkennen und (erforderlichenfalls auf Basis zusätzlicher Darlegungen und Nachweise) beurteilen zu können, ob ein Anspruch auf EEG-Umlage besteht oder gerade nicht besteht. Eigenversorger, Eigenerzeuger und sonstige Letztverbraucher, die aufgrund

²⁸⁴ Die Aufzählung erforderlicher Angaben ist nicht abschließend, sondern veranschaulicht nur einen Mindestbedarf an Basisangaben, der stets erforderlich sein dürfte.

²⁸⁵ Zu den Sorgfaltspflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 8 Abs. 1 AusglMechV siehe Abschnitt 10.2 „Darlegungs- und Beweislast für Sonderregelungen“.

²⁸⁶ Erforderliche nähere Darlegungen und Nachweise zu den Änderungen können wiederum im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast erfolgen.

²⁸⁷ Ausführlicher hierzu: siehe Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“.

²⁸⁸ Da § 60 Abs. 1 S. 4 EEG die EltVU-Bestimmungen nur für Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher, „die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind“, für entsprechend anwendbar erklärt, sind tatsächlich von der EEG-Umlagepflicht befreite Letztverbraucher (u.a. Eigenerzeuger) von der allgemeinen Mitteilungspflicht zwar nicht in einer „EltVU“-entsprechenden Funktion erfasst. Sie bleiben jedoch nach § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV in ihrer Funktion als „Anlagenbetreiber“ bzw. als „Letztverbraucher, die § 61 Abs. 1 [EEG] unterfallen und keine Anlagenbetreiber sind“ auch von der allgemeinen Mitteilungspflicht der erforderlichen Daten erfasst.

einer Sonderregelung von der EEG-Umlagepflicht befreit sind, sind daher ebenso wie umlagepflichtige Letztverbraucher dazu verpflichtet, die Mitteilung der mindesterforderlichen Basisangaben gegenüber dem Netzbetreiber vorzunehmen, der von ihnen die EEG-Umlage verlangen kann bzw. ohne befreiende Sonderregelung verlangen könnte.²⁸⁹

Wenn der selbsterzeugende Letztverbraucher beispielsweise davon ausgeht, dass die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage aufgrund einer **bestandsgeschützten Eigenerzeugung** für seinen gesamten oder einen Teil seines selbsterzeugten Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG entfällt, ist die Berechtigung und Reichweite des Bestandsschutzes ohne nähere Angaben nicht nachvollziehbar: siehe Abschnitt 8.1.3.4 „Dokumentation, Mitteilung und Darlegung einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung“.

10.6 Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen

Umlagepflichtige Eigenversorger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher sind nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV dazu verpflichtet, ihre im Wege einer **Eigenversorgung** oder eines **sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs**²⁹⁰ selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum **28. Februar** dem Netzbetreiber **mitzuteilen**, der für die Erhebung der EEG-Umlage nach § 7 Abs. 1 oder 2 AusglMechV zuständig ist.²⁹¹

Soweit eindeutig feststeht, dass für selbsterzeugten Letztverbrauch aufgrund einer Sonderregelung keine EEG-Umlage zu zahlen ist, ist auch **keine Mitteilung** dieser **umlagebefreiten Strommengen** für die Endabrechnung erforderlich.

Für den Betreiber einer Kleinanlage im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG besteht daher keine Pflicht zur Mitteilung seiner Eigenversorgungsmengen bis zu der De-Minimis-Grenze von 10 MWh je Kalenderjahr, soweit eindeutig feststeht, dass er für diese Strommengen nach der De-Minimis-Regelung von der EEG-Umlage befreit ist.²⁹²

²⁸⁹ Dass der Wortlaut von § 9 Abs. 2 AusglMechV lediglich von „dem Netzbetreiber, der von ihnen nach § 7 die EEG-Umlage verlangen kann“, spricht, steht dem nicht entgegen. Zumindest in analoger Anwendung müssen nach dem Sinn und Zweck der Norm auch die Fälle erfasst sein, in denen der Netzbetreiber, der nach § 7 Abs. 1 oder 2 AusglMechV grundsätzlich für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, die (Basis-) Angaben benötigt, um überhaupt prüfen und erkennen zu können, dass der Eigenversorger aufgrund einer Sonderregelung von der EEG-Umlage befreit ist. Dieses Grundverständnis, dass ein Netzbetreiber auch dann „für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist“ und den entsprechenden Rechten und Pflichten unterliegt, wenn erst noch zu klären ist, ob der Anspruch auf EEG-Umlage im Einzelfall überhaupt besteht oder nicht, setzt die AusglMechV beispielsweise auch in § 9 Abs. 5 S. 3 und 4 offenkundig voraus: vgl. auch am Ende von Abschnitt 10.3 „Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber“).

²⁹⁰ Da die Mitteilungspflicht bis zum 28. Februar nach § 9 Abs. 2 AusglMechV „Betreiber von Stromerzeugungsanlagen“ trifft, sind davon neben den Fällen einer Eigenversorgung auch die Fälle eines „sonstigen selbsterzeugten Letztverbrauchs“ erfasst (vgl. Abschnitt 3.3: „Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch“). Für die Fälle eines „sonstigen nicht selbst erzeugten Letztverbrauchs“ gilt hingegen die Mitteilungsfrist des 31. Mai (vgl. folgende Ausführungen in diesem Abschnitt).

²⁹¹ Hinsichtlich der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2014 ist die Übergangsbestimmung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AusglMechV zu beachten. Danach müssen Eigenversorger und sonstige selbsterzeugende Letztverbraucher die Endabrechnung für 2014 erst bis zum 28.02.2016 mitteilen.

²⁹² Zu den Voraussetzungen der EEG-Umlage-Befreiung für eine Eigenversorgung aus Kleinanlagen nach der De-minimis-Regelung gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG vgl. Abschnitt 7.4 „De-minimis-Regelung für Kleinanlagen“.

Für Eigenversorgungsmengen aus umlagebefreiten **Bestands- und Kleinanlagen**, wird die Ausnahme von der Mitteilungspflicht ausdrücklich klargestellt. Nach § 74 S. 3 EEG ist die Pflicht der EltVU zur Mitteilung von Strommengen gemäß § 74 S. 1 EEG

auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden; ausgenommen sind Strom aus Bestandsanlagen, für den nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet.

Doch auch im Falle einer vollständigen Umlagebefreiung aufgrund anderer Sonderregelungen wie beispielsweise für **Kraftwerkseigenverbrauch, Inselanlagen und vollständige EE-Eigenversorgung** gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 EEG ist die Meldung der umlagefreien Eigenversorgungsmengen zur Ermittlung der umlagepflichtigen Jahresmengen nicht erforderlich. Der bei isolierter Betrachtung des § 74 S. 3 EEG naheliegende Umkehrschluss, dass in allen anderen, nicht ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommenen Fällen die selbsterzeugten Letztverbrauchsmengen unabhängig von einer EEG-Umlage-Befreiung mitzuteilen sind, überzeugt weder sachlich noch rechtlich.

Denn soweit aufgrund der ohnehin mitzuteilenden mindesterforderlichen (Basis-) Angaben²⁹³ bzw. ergänzenden Darlegungen und Nachweise eindeutig feststeht, dass eine Sonderregelung den Letztverbraucher von der EEG-Umlage-Pflicht vollständig befreit, ist eine Mitteilung der konkreten Letztverbrauchsmengen auch nicht im Sinne von § 9 Abs. 2 AusglMechV „für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich“. Darüber hinaus ist die entsprechende Anwendbarkeit der EltVU-Bestimmungen des EEG und somit auch der Mitteilungspflicht nach § 74 S. 1 EEG gemäß § 61 Abs. 1 S. 4 EEG auf Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher begrenzt, „die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind“. Es würde über die klarstellende Funktion des § 74 S. 3 EEG zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 74 S. 1 EEG auf Eigenversorger deutlich hinausgehen, wenn im Unterschied zu § 61 Abs. 1 S. 4 EEG auch umlagebefreite Strommengen erfasst würden.

Dieses Verständnis wird auch durch die Begründung zur AusglMechV 2015 bestätigt, die –abgrenzend zur Meldung erforderlicher Basisangaben – ausführt:

„Wenn diese Meldung jedoch erfolgt, müssen die zur Eigenversorgung verbrauchten Strommengen selbst nicht gemeldet werden, da auf sie dann ohnehin keine EEG-Umlage anfällt.“²⁹⁴

Die Mitteilung von Eigenversorgungs-Mengen des Vorjahres aus **Kleinanlagen** im Sinne der De-minimis-Regelung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG ist für die ordnungsgemäße Endabrechnung der EEG-Umlage nicht erforderlich, soweit aufgrund der Umstände eindeutig feststeht, dass alle Voraussetzungen der Sonderregelung vorliegen und insbesondere verlässlich ausgeschlossen ist, dass der Eigenversorger in seiner Kleinanlage mehr als 10 MWh im Kalenderjahr erzeugt und im Wege der Eigenversorgung selbst verbraucht. Die Clearingstelle EEG hat in ihrer Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ dargestellt, auf welche Weise ein Eigenversorger mit einer PV-Installation (≤ 10 kW Leistung) nach einem

²⁹³ Die (Basis-) Angaben nach § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV sind auch im Fall einer EEG-Umlagebefreiung erforderlich; vgl. Abschnitt 10.5: „Mitteilung mindesterforderlicher Basisangaben“.

²⁹⁴ Verordnungsbegründung zur AusglMechV 2015, BT-Drs. 18/3416, S. 32 (zu § 9).

gestuften Darlegungskonzept gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen kann, ob „die Schwelle von 10 MWh Eigenverbrauch pro Kalenderjahr überschritten werden kann oder nicht“.²⁹⁵ Dieser Ansatz lässt sich grundsätzlich auch auf Eigenversorgungen aus anderen Stromerzeugungsanlagen ≤ 10 kW entsprechend übertragen, solange eindeutig sichergestellt ist, dass die Schwelle von 10 MWh nicht überschritten werden kann.

Solange ein Eigenversorger mit **Kleinanlage** gegenüber dem Netzbetreiber jedoch nicht nachvollziehbar und plausibel darlegt, dass ein Überschreiten der Eigenversorgungsmenge von **10 MWh im Kalenderjahr** bereits nach den objektiven Umständen verlässlich ausgeschlossen ist, kann er den erforderlichen Nachweis für die Sonderregelung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 und zugleich für die Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 74 S. 3 EEG nur durch die **Angabe der tatsächlichen Strommengen** erbringen.

Die jährliche Angabe der Eigenversorgungs-Mengen bleibt in diesem Fall auch dann erforderlich, wenn der Eigenversorger die Grenze von 10 MWh im konkreten Abrechnungsjahr einhält und tatsächlich keine EEG-Umlage zahlen muss. Ohne ausreichende Darlegung, dass die Voraussetzungen einer befreienden Sonderregelung vorliegen, ist zugleich nicht dargelegt, dass die Mitteilungspflicht gemäß § 74 S. 3 EEG entfällt.

Umlagepflichtige sonstige nicht selbsterzeugende Letztverbraucher sind nach § 74 S. 1, 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG dazu verpflichtet, ihre im Wege eines **sonstigen nicht selbsterzeugten Letztverbrauchs**²⁹⁶ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG verbrauchten Strommengen ihrem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber²⁹⁷ unverzüglich elektronisch mitzuteilen und jährlich bis zum **31. Mai** die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Es besteht insofern ein Gleichlauf mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die nach § 74 S. 1, 2 EEG ebenfalls dazu verpflichtet sind, dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber die von ihnen **an Letztverbraucher gelieferten Strommengen** unverzüglich mitzuteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Soweit der sonstige nicht selbsterzeugte Letztverbrauch oder die Belieferung des EltVU über einen Bilanzkreis erfolgen, müssen die letztverbrauchten Mengen gemäß § 74 S. 2 EEG (i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG) bilanzkreisscharf mitgeteilt werden.

Ist dieselbe Person in mehreren Funktionen tätig, so dass sie **zugleich für unterschiedliche Formen** der Stromversorgung im Sinne von §§ 60, 61 EEG zu Mitteilungen verpflichtet ist, so hat sie für die verschiedenen umlagepflichtigen Strommengen die Mitteilungspflichten nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen und Fristen zu erfüllen.

Beispiel: Die Musterwerk GmbH betreibt eine Stromerzeugungsanlage. Sie nutzt den erzeugten Strom teilweise selbst für eine umlagepflichtige Eigenversorgung und überlässt ihn teilweise anderen Letztverbrauchern auf dem Betriebsgelände. Die verbleibende Überschusseinspeisung erfolgt in den Bilanzkreis der Direktvermarktungs-Service GmbH, die den Strom weiter vermarktet. Die Musterwerk GmbH

²⁹⁵ Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 81 ff.

²⁹⁶ Zu den Konstellationen eines „sonstigen nicht selbst erzeugten Letztverbrauchs“ vgl. Abschnitt 3.1 „Belieferung im Ausland“ und Abschnitt 3.2 „Unmittelbarer Bezug an einer Strombörse und OTC-Geschäfte über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers“.

²⁹⁷ Für die Erhebung der EEG-Umlage gegenüber sonstigen Letztverbrauchern im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AusglMechV stets der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.

muss dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber²⁹⁸ **als Eigenversorgerin** die Eigenversorgungsmengen für die Endabrechnung des Vorjahres bis zum 28. Februar und die **als EltVU** an die Letztverbraucher gelieferten Strommengen bis zum 31. Mai mitteilen. Die Überschusseinspeisung an die Direktvermarktungs-Service GmbH ist nicht mitzuteilen, da der Strom von dieser nicht letztverbraucht wird; es handelt sich insofern nicht um eine umlagepflichtige EltVU-Lieferung.

Einwände des Eigenversorgers oder sonstigen Letztverbrauchsers gegen die Pflicht zur Mitteilung der Strommengen nach § 74 EEG berechtigen ihn zum Aufschub oder zur Verweigerung der Mitteilung nach § 60 Abs. 2 S. 5 i.V.m. S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Werden die **Mitteilungspflichten** nach dem EEG **nicht ordnungsgemäß** erfüllt, so stellt dies einen Gesetzesverstoß dar, der **erhebliche Folgen** zu Lasten des Mitteilungspflichtigen haben kann. Ist die Frist verstrichen oder wurden unzureichende Angaben gemeldet, bleibt der Verpflichtete weiterhin zur Mitteilung verpflichtet.

Zu den möglichen Folgen kann hier nur beispielhaft auf die Regelungen

- zur Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 % nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG,
- zum Nicht-Fälligwerden der EEG-Förderansprüche und zum Entfallen der monatlichen Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 3 EEG,
- zur (ohne Mitteilung nach § 74 EEG möglicherweise fehlerhaften) Zuordnung von Strommengen durch die Vermutung nach § 60 Abs. 1 S. 2 EEG
- zur Kündigung des Bilanzkreisvertrags nach § 60 Abs. 2 S. 5 i.V.m. S. 3 und 4 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG und
- zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 % und zur faktischen Hemmung der Verjährung nach § 60 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG (auch i.V.m. § 7 Abs. 4 AusglMechV)

hingewiesen werden.

Der Netzbetreiber kann dann bis zur Erfüllung der Mitteilungspflichten die umlagepflichtigen Strommengen erforderlichenfalls **schätzen**, um seinen Pflichten zur Erhebung der EEG-Umlage nachzukommen. Auch der Ordnungsgeber geht für diesen Fall in seiner Begründung zur AusglMechV 2015 „sowohl für die Abschläge nach [§ 7] Abs. 3 [AusglMechV] als auch für die Jahresabrechnung“ von einer Schätzung aus.²⁹⁹

Darüber hinaus können zum Beispiel Prozesskosten für eine notwendige Durchsetzung der Mitteilungspflichten durch den Netzbetreiber anfallen. Inwieweit falsche oder unterlassene Angaben zum Umfang der EEG-Umlagepflicht auch strafrechtlich relevant sein könnten, ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens.

²⁹⁸ Aufgrund der Misch-Konstellationen ist der Übertragungsnetzbetreiber insgesamt zuständig (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AusglMechV).

²⁹⁹ Verordnungsbegründung zur AusglMechV 2015, BT-Drs. 18/3416, S. 30 (zu § 7 Abs. 3).

10.7 Testierung von Endabrechnungen

Aus dem Verweis in § 61 Abs. 1 S. 4 EEG, wonach die Bestimmungen des EEG für EltVU auch auf Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher entsprechend anwendbar sind, folgt die Anwendung des § 75 S. 2 EEG (auch i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 AusglMechV). Danach können unter anderem Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnung nach § 74 EEG bei der Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Stelle geprüft werden.

Dieser Aufwand für ein Wirtschaftsprüfer-Testat erscheint für einen erheblichen Anteil typischer Eigenversorgungssachverhalte allerdings kaum gerechtfertigt. Im Rahmen der Abwägung, inwieweit der zuständige Netzbetreiber diese „Kann“-Vorschrift nutzt, liegt es daher nah, neben der Höhe der Strommenge in der Eigenversorgung auch die Komplexität des Sachverhalts zu berücksichtigen. Bei einfach gelagerten Sachverhalten, die nur geringe Mengen an selbsterzeugtem Letztverbrauch betreffen, sollte in aller Regel eine Eigenbestätigung und ggf. andere geeignete Nachweise ausreichen, sofern keine begründeten Zweifel an den Angaben des Letztverbrauchers bestehen.

10.8 Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur

Auch gegenüber der Bundesnetzagentur bestehen gesetzliche Mitteilungspflichten zu den EEG-umlagepflichtigen Formen der Stromversorgung (§ 76 EEG). Sie hat gemäß § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG die Aufgabe, wesentliche Aspekte des EEG-Ausgleichsmechanismus zu überwachen.

Zur Mitteilung sind zum einen alle verpflichtet, die die EEG-Umlage zahlen müssen (Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher), zum anderen aber auch die Netzbetreiber. Einen Überblick über die verschiedenen Formen der Stromversorgung, die grundsätzlich den EEG-Umlage- und Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur (und den Netzbetreibern) unterliegen, gibt die Abbildung 34 im obigen Abschnitt 10.4 „Mitteilungspflichten gegenüber Netzbetreibern“.

Die Bundesnetzagentur stellt für die unterschiedlichen Marktrollen der Mitteilungspflichtigen **Erhebungsbögen** bereit, die für die Mitteilungen zu verwenden sind:

- **Erhebungsbogen "Eigenversorgung / Sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch"**
(Mitteilungsfrist bis zum 28.02. eines Jahres)
- **Erhebungsbogen "EltVU / Sonstige nicht selbst erzeugende Letztverbraucher"**
(Mitteilungsfrist bis zum 31.05. eines Jahres)
- **Erhebungsbogen „Netzbetreiber – EEG-Umlage“** ³⁰⁰
(Mitteilungsfrist bis zum 31.05. eines Jahres)
- **Erhebungsbogen für Übertragungsnetzbetreiber**
(Mitteilungsfrist bis zum 31.07. eines Jahres)

³⁰⁰ Zu dem Erhebungsbogen „Netzbetreiber - EEG-Umlage“ hat die Bundesnetzagentur eine „**Ausfüllhilfe**“ veröffentlicht (www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung-nb). Zusätzlich zu dem Erhebungsbogen „Netzbetreiber – EEG-Umlage“ haben die Netzbetreiber bis zum 31.05. eines Jahres auch Angaben zu der an die EE-Anlagenbetreiber ausgezahlten EEG-Förderung an die Bundesnetzagentur mitzuteilen. Dafür ist der eigenständige Erhebungsbogen „Netzbetreiber – EEG-Förderung“ zu verwenden.

Bei den Erhebungsbögen handelt es sich um **verbindliche Formularvorgaben** der Bundesnetzagentur nach § 76 Abs. 2 S. 1 EEG. Die Erhebungsbögen und ergänzende Hinweise zu den Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur sind im Internet veröffentlicht:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung.

Eigenversorger und „**sonstige selbst erzeugende Letztverbraucher**“ mit EEG-umlagepflichtigen Strommengen sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur Daten für das jeweilige Abrechnungsjahr bis zum **28. Februar** des Folgejahres zu übermitteln (§ 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG i.V.m. § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 bis 4 AusglMechV). Die Datenübermittlung für die Abrechnungsjahre 2014 und 2015 hat nach den gesetzlichen Vorgaben bis zum 28.02.2016 zu erfolgen.³⁰¹

Die Mitteilungspflicht von **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** und „**sonstigen nicht selbsterzeugenden Letztverbrauchern**“ gegenüber der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG i.V.m. § 74 S. 1, 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG. Die Angaben für das jeweilige Abrechnungsjahr sind bis zum **31. Mai** des Folgejahrs mitzuteilen.

10.9 Information gegenüber der Öffentlichkeit

Die Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit im Internet, wie sie gemäß § 77 Abs. 1 EEG auch für Elektrizitätsversorgungsunternehmen besteht, erscheint für eine entsprechende Anwendung auf Sachverhalte einer Eigenversorgung oder eines sonstigen Letztverbrauchs im Regelfall ungeeignet.

§ 61 Abs. 1 S. 4 EEG sieht vor, dass die EltVU-Bestimmungen des EEG auf Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher „entsprechend“ anzuwenden sind. Da die Grundbedingungen für Internet-Veröffentlichungen eines EltVU, das Kunden beliefert und für diese Zwecke eine eigene Internetseite betreibt, diametral von den Grundbedingungen eines typischen Eigenversorgers oder sonstigen Letztverbrauchers ohne Internet-Öffentlichkeit abweicht, erscheint es durchaus vertretbar, die entsprechende Anwendbarkeit der Veröffentlichungspflicht nur in den Fällen anzunehmen, in denen eine entsprechende oder zumindest vergleichbare Öffentlichkeits-Funktion des Eigenversorgers bzw. des sonstigen Letztverbrauchers gegeben ist. Eine zumindest vergleichbare Öffentlichkeits-Funktion kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Eigenversorger oder sonstiger Letztverbraucher gleichzeitig EltVU ist und somit ohnehin entsprechende Veröffentlichungen auf seiner Internetseite nach § 77 Abs. 1 EEG vorzunehmen hat.

Diese einschränkende Auslegung dürfte auch mit dem Ziel der Veröffentlichungspflicht, der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Kostenwälzungen im EEG-Ausgleichsmechanismus, noch vereinbar sein. Denn eine spürbare Einbuße an Transparenz für das EEG-Gesamtsystem ist mit der Nichtveröffentlichung beispielsweise von Eigenversorgungs-Mengen auf schwer auffindbaren Internetseiten einzelner Eigenversorger oder sonstiger Letztverbraucher nicht zu befürchten.

³⁰¹ Nach den Übergangsbestimmungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AusglMechV müssen Eigenversorger bzw. sonstige selbstserzeugende Letztverbraucher die Endabrechnung für das Kalenderjahr 2014 erst bis zum 28.02.2016 an den nach § 7 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber übermitteln. Demnach hat auch die Übermittlung dieser Daten an die Bundesnetzagentur erst bis zu diesem Datum zu erfolgen.

11 EEG-Umlagepflicht und Eigenversorgung bei Stromspeichern

Die dargelegten gesetzlichen EEG-Umlagepflichten und Sonderregelungen gelten **für alle Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, EltVUs und Letztverbraucher**. Soweit Betreiber von Stromspeichern die **jeweilige Funktion** wahrnehmen, sind sie in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet.

Betreiber von Stromspeichern nehmen bei der „Einspeicherung“ die Funktion eines Letztverbrauchers und bei der „Ausspeicherung“ die Funktion des Betreibers einer Stromerzeugungsanlage wahr. Je nach Einzelkonstellation können sie darüber hinaus zugleich weitere Stromerzeugungsanlagen oder Verbrauchseinrichtungen betreiben.

Sie können nach den allgemeinen Voraussetzungen ebenfalls von den **Sonderregelungen im Rahmen einer Eigenversorgung** profitieren, so dass die EEG-Umlage je nach den konkreten Gegebenheiten vollständig oder anteilig entfallen kann (z.B. aufgrund der Sonderregelungen für eine Eigenversorgung aus Kleinanlagen³⁰² oder aus EE-/KWK-Anlagen³⁰³). Dabei ist zu beachten, dass reine EE-Stromspeicher „die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien und Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“, nach der Legaldefinition des § 5 Nr. 1 EEG eine EE-Anlage darstellen. Da die Prozesse der „Ein-“ und der „Ausspeicherung“ auseinander zu halten sind, stellt die für eine Eigenversorgung erforderliche Zeitgleichheit kein strukturelles Hindernis für Stromspeicher dar. Darüber hinaus können Sonderregelungen wie die EEG-Umlagebefreiung für die Einspeicherung in netzgekoppelte Stromspeicher nach § 60 Abs. 3 S. 1 und 2 EEG zu Vergünstigungen führen.

Für die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen EEG-Umlagepflichten und Sonderregelungen auf Betreiber von Stromspeichern finden sich **in den relevanten Abschnitten dieses Leitfadens Exkurse** zu Stromspeichern.

Stromspeicher-Exkurse in den Abschnitten:

- 4.1.2: Exkurs 1 zu Stromspeicher-Betreibern als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage
- 4.1.3: Exkurs 2 zu Stromspeicher-Betreibern als Letztverbraucher
- 4.1.4: Exkurs 3 zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern
- 4.4.1: Exkurs 4 zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern
- 6.1: Exkurs 5 zur Eigenversorgung aus reinen EE-Stromspeichern mit auf 30 % ermäßigter Umlagepflicht³⁰⁴
- 7.3.1: Exkurs 6 zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern
- 7.4: Exkurs 7 zu De-minimis-Konstellationen mit Stromspeichern
- 8.1.3.2.4: Exkurs 8 zum Zubau von Stromspeichern zu Bestandsanlagen

³⁰² Vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG.

³⁰³ Auf 30 % (bzw. später auf 35 % und 40 %) ermäßigte EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1, 2 EEG.

³⁰⁴ Die anteilig beschränkte EEG-Umlagepflicht erhöht sich 2016 auf 35 % und ab 2017 auf 40 %.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: EEG-Umlagepflichten der verschiedenen Formen der Stromversorgung	12
Abbildung 2: Sonderregelungen für anteilige Reduzierungen und vollständige Befreiungen von den EEG-Umlagepflichten	12
Abbildung 3: Prüfschema zur EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 und § 61 EEG.....	14
Abbildung 4: Auffangtatbestand des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG.....	15
Abbildung 5: Grundsätzliche EEG-Umlagepflichten bei Nutzung eines Stromspeichers ohne personelle Identitäten der Beteiligten.....	28
Abbildung 6: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber der Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher „eingespeicherten“ Mengen	33
Abbildung 7: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber des Stromspeichers in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher erzeugten, „ausgespeicherten“ Mengen	33
Abbildung 8: Kombination der Konstellationen 1 und 2	34
Abbildung 9: Selbsterzeugter Letztverbrauch (hier Eigenversorgung) entspricht maximal den zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen je Viertelstunde (die blaue Fläche unter beiden Kurven)	38
Abbildung 10: Zeitgleiche Eigenversorgung im Rahmen der „Einspeicherung“ in und der „Auspeicherung“ aus einem Stromspeicher	39
Abbildung 11: EEG-Umlagepflicht bei teilweiser Weiterverteilung an dritten Letztverbraucher	44
Abbildung 12: Inselanlage (vereinfachte schematische Darstellung).....	55
Abbildung 13: Vollständige EE-Eigenversorgung (vereinfachte schematische Darstellung)	57
Abbildung 14: Stromspeicher-Konstellation mit De-minimis-Anlagen ≤ 10 kW sowie Personenidentität auf der Ein- und der Ausspeicherungs-Seite	64
Abbildung 15: Fortwährende Nutzung einer „Bestandsanlage nach Nummer 1“ zur Eigenerzeugung	69
Abbildung 16: „Bestandsanlage nach Nummer 1“ mit zwischenzeitlicher Unterbrechung der Eigenerzeugung.....	69
Abbildung 17: Bestandsschutzwahrender Unternehmensverkauf unter Beibehaltung der personellen Identität des Eigenerzeugers und der Eigenerzeugungskonstellation	73
Abbildung 18: Verlust des Bestandsschutzes durch Austausch des Eigenerzeugers	74
Abbildung 19: Zeitlicher Ablauf im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine „Bestandsanlage nach Nummer 2“	75
Abbildung 20: Legende für die im Folgenden dargestellten Bestands- und Alt-Bestandsanlagenkonstellationen	91

Abbildung 21: Ersetzung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernimmt	92
Abbildung 22: Gewöhnlicher Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage ohne Bestandsschutz zu einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2.....	93
Abbildung 23: Ersetzung von drei Alt-Bestandsanlagen durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) den Bestandsschutz ohne räumliches Sonderprivileg übernimmt	94
Abbildung 24: Erweiterung von drei Alt-Bestandsanlagen durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Alt-Bestandsanlage nach lit. a) den Bestandsschutz ohne räumliches Sonderprivileg übernimmt	96
Abbildung 25: Ersetzung von zwei und Erweiterung von einer Alt-Bestandsanlage durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als modernisierte Bestandsanlage nach lit. a) den Bestandsschutz ohne räumliches Sonderprivileg übernimmt	97
Abbildung 26: Mehrmalige Modernisierung von Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch neue Stromerzeugungsanlagen, die als ersetzende bzw. erweiternde Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen	99
Abbildung 27: Ersetzung und Erweiterung von Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch neue, leistungsstärkere PV-Module, die als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen, sowie gewöhnlicher Zubau von PV-Modulen	101
Abbildung 28: Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG, die vor dem 01.09.2011 in einer Eigenerzeugungskonstellation betrieben wurde.....	105
Abbildung 29: Unschädliche zwischenzeitliche Nutzung der Alt-Bestandsanlage zur Drittbelieferung.....	105
Abbildung 30: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus nach lit. a) modernisierter Alt-Bestandsanlage ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung.....	107
Abbildung 31: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus nach lit. a) modernisierter Alt-Bestandsanlage mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung im räumlichen Zusammenhang.....	107
Abbildung 32: Umlagepflichtiger selbsterzeugter Letztverbrauch aus nach lit. a) modernisierter Alt-Bestandsanlage mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs	108
Abbildung 33: Sonderfall nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG: Bestandsschutzerhaltende Modernisierung der Alt-Bestandsanlage ohne Verlust des räumlichen Sonderprivilegs	110
Abbildung 34: Mitteilungspflichten im Rahmen der Endabrechnung des Vorjahres für verschiedene Formen der Stromversorgung	119

Abkürzungsverzeichnis

AusglMechAV	Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung) vom 22.02.2010 in der Fassung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146)
AusglMechV	Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung) vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146)
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
EE	erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 in der Fassung vom 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010)
EEG 2012	Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 28.07.2011 in der Fassung vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754)
EEG 2009	Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 25.10.2008 in der Fassung vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 619)
EltVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 in der Fassung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GWh	Gigawatt-Stunden
i. S. d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde(n)
KWK	Kraft Wärme Kopplung
KWK-G	Kraft Wärme Kopplungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2002 in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
PV	Photovoltaik
rd.	rund
Rn.	Randnummer
RLM	registrierende Leistungsmessung
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SEP	Standard-Einspeiseprofil(e)
SLP	Standard-Lastprofil(e)
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25. Juli 2005 in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
StromStG	Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 in der Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725)
StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung) vom 31. Mai 2000 in der Fassung vom 24.07.2013 (BGBl. I S. 2763)

TWh	Terawatt-Stunde
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
v.	von/vom
vgl.	vergleiche

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat für erneuerbare Energien (605)
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
eigenversorgung@bnetza.de

Leitfaden zur Eigenversorgung:

www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung

EEG-Mitteilungspflichten:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung

EEG-Mitteilungspflichten der Netzbetreiber:

www.bundesnetzagentur.de/eeg-datenerhebung-nb

Stand

11. Juli 2016